



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Kinder- und Jugendpolitik in Österreich 2001 bis 2006“

Verfasser

Lauri Hätönen

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag.rer.soc.oec)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 122 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Soziologie, geisteswissenschaftlicher Studienzweig

Betreuerin / Betreuer:

Doz. Dr. Eva Cyba; Doz. Dr. Andreas Balog (bis zu seinem Tod)

Erklärung zum selbstständigen Verfassen der Arbeit

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland einer Beurteilerin / einem Beurteiler zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, Oktober 2008

Lauri Hätönen

Danksagung

Eine Diplomarbeit schreibt man allein, aber das Unternehmen kann nur mit Hilfe mehrerer anderer Menschen gelingen und zu einem guten Ende kommen. Aus diesem Grund möchte ich folgenden Personen, die einen wichtigen Anteil zu dem fertigen Produkt – in einer oder anderer Form – beigesteuert haben, herzlich dafür danken:

- ❖ Herrn Univ.-Doz. Dr. Andreas Balog für seine Betreuungstätigkeit bis zu jenem schicksalhaften Tag Ende August als er unerwartet aus dem Leben gerissen wurde. Ich werde ihn immer als einen kompetenten Lehrer und feinen Menschen in Erinnerung behalten.
- ❖ Frau Univ.-Doz. Dr.ⁱⁿ Eva Cyba für die Betreuung in der Endphase der Arbeit und vor allem für ihre Bereitschaft, kurzfristig in einer für sie nicht einfachen Situation, die Betreuung zu übernehmen;
- ❖ meiner Lektorin, die namentlich nicht genannt werden will;
- ❖ all jenen, die mir Zugang zu Materialien und Unterlagen gewährt haben, die ich gebraucht habe;
- ❖ meinen Freundinnen und Freunden, die mich ermutigt und motiviert haben;
- ❖ meiner Frau Waltraud, für ihre Geduld und ihre Unterstützung beim Schreiben dieser Arbeit; und nicht zuletzt meinen Töchtern Sanna und Jonna, die schweren Herzens in den letzten Monaten ihr Spielpensum am Heimcomputer drastisch reduziert haben, um mir das Arbeiten an zwei Geräten zu ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	9
2. Jugendsoziologische Rahmenbedingungen	12
2.1. Demographie	12
2.2. Herausforderungen für Kinder- und Jugendorganisationen	14
3. Österreichischer Bundesjugendring	19
4. Vom Ministerratsbeschluss zum Gesetz	39
4.1. Parlament als Bühne	43
4.1.1. Parlamentarische Anfragen und Petitionen	43
4.1.2. Gesetzesinitiative der FPÖ	45
4.1.3. Schwerpunkt Jugendförderung im 3. Bericht zur Lage der Jugend	47
4.1.4. Ministerialentwurf für ein Bundes-Jugend-Förderungsgesetz	49
4.1.5. Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode	51
4.2. Die zwei Gesetze	51
4.2.1. Bundes-Jugendvertretungsgesetz	54
4.2.2. Bundes-Jugendförderungsgesetz	57
4.3. Was hat sich geändert?	60
5. Jugendpolitik in den Regierungsprogrammen 2000 bis 2007	64
5.1. Regierungsprogramm „schwarz – blau“ 2000	64
5.2. Regierungsprogramm „schwarz – blau“ 2003	67
5.3. Regierungsprogramm „rot – schwarz“ 2007	69
6. Bundesjugendvertretung als politischer Akteur	71
6.1. Konstituierung	71
6.2. Internationale Vertretung	79
6.3. Politische Arbeit anhand ausgewählter Beispiele	87
6.3.1. Novellierung von B-JVG und B-JFG	87

6.3.2.	Förderrichtlinien	96
6.3.3.	Einbindung der nicht im Präsidium vertretenen Organisationen	99
6.3.4.	Inhaltliche Positionierungen	106
6.3.5.	Kampagne „vote4future“	108
6.3.6.	Jugendkonvent	112
6.3.7.	Wahlaltersenkung	117
6.3.8.	„Gender Mainstreaming“	121
6.3.9.	Mentoringprojekt „genderize!“	132
6.3.10.	Österreichisches Institut für Jugendforschung	136
6.3.11.	Kinderrechte in die Verfassung	139
7.	Jugendministerium als Akteur	143
7.1.	Jugendberichte	144
7.2.	Förderschwerpunkte	151
8.	Zusammenfassung	154
8.1.	Ergebnisse der Arbeit	154
8.2.	Ausblick	163
9.	Literaturverzeichnis	165
	Anhang	199
	Anhang 1: Glossar	199
	Anhang 2: Selbstverpflichtung der BJV zu „Gender Mainstreaming“	202
	Anhang 3: „Genderwatch“	203
	Kurzzusammenfassung	205
	Lebenslauf	207

1. Einleitung

Der Herbst 2000 bedeutete eine Zäsur für die bundesweite Vertretung und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. Nach fast fünf Jahrzehnten wurde der Österreichische Bundesjugendring (ÖBJR) per 1. Jänner 2001 durch eine gesetzliche Interessensvertretung, nämlich die Österreichische Bundesjugendvertretung (BJV) ersetzt. Parallel dazu wurde auch die Jugendförderung auf der Bundesebene neu geregelt und der seit den frühen 1960er Jahren bestehende Bundesjugendplan durch das Bundesjugendförderungsgesetz abgelöst.

Diese Entwicklung kündigte sich längerfristig an, auch wenn die beiden Gesetze als Initiativanträge in den Nationalrat eingebracht wurden und daher ein überwiegender Teil der betroffenen Organisationen sich nicht im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens zu Wort melden konnte. Zumindest seit den späten 1980er Jahren standen der Österreichische Bundesjugendring und der Bundesjugendplan immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik. Diese Kritik wurde in den 1990er Jahren stärker; hauptsächlich als Folge der als restriktiv und ungerecht empfundenen Aufnahmepolitik des als Verein organisierten Bundesjugendringes, was unmittelbare Konsequenzen für die Verteilung der Finanzmittel aus dem Bundesjugendplan hatte. Aber auch der Bundesjugendplan als solcher wurde von maßgeblichen Akteuren als nicht mehr zeitgemäß eingeschätzt, was zur Suche nach anderen Optionen für die finanzielle Förderung des Bundes an die Kinder- und Jugendorganisationen Anlass gab. Diese Bemühungen gipfelten im ersten Jahr der Koalitionsregierung von ÖVP und FPÖ und führten zu den zwei oben genannten Gesetzesinitiativen, wobei anzumerken ist, dass der Ring Freiheitlicher Jugend nie in den ÖBJR aufgenommen worden war und daher keine Mittel aus dem Bundesjugendplan erhielt.

Jugendpolitische Anliegen decken natürlich einen wesentlich breiteren Bereich ab als nur politische Vertretungsstrukturen und die Finanzierung. Es handelt sich um eine Querschnittsmaterie, die mit vielen anderen Themen Berührungspunkte und Schnittmengen besitzt. Man denke nur an Familienpolitik, die natürlich auch Kinder und Jugendliche betrifft, oder an Schul- und Bildungspolitik oder an Fragen nach der Geschäftsfähigkeit bzw. Strafmündigkeit oder allgemein an Jugendwohlfahrt, nicht zu vergessen, Wehr- und Zivildienst. Für das Jugendministerium waren in den letzten Jahren

vor allem die Themen Partizipation und Prävention wichtig, für die Kinderorganisationen die Kinderrechte, für die Gewerkschaftsjugend die Rechte und Ausbildung der Lehrlinge, sowie Jugendarbeitslosigkeit, um nur einige zu nennen. Einen wichtigen Fragenkomplex bildet auch die (sozial)rechtliche Absicherung der Ehrenamtlichen, die wiederum im größeren Zusammenhang der Freiwilligenarbeit zu sehen ist, und natürlich nicht nur die Kinder- und Jugendarbeit betrifft.

In dieser Diplomarbeit wird zunächst ein Überblick über die demographische Situation in Bezug auf die Jugendlichen in Österreich und auf die Herausforderungen, denen die Kinder- und Jugendorganisationen in Österreich gegenüberstehen, gegeben. Danach gibt es einen geschichtlichen Rückblick auf den Österreichischen Bundesjugendring und seine Arbeit. Anschließend wird die Vorgeschichte der beiden Gesetzesentwürfe untersucht, auch im Hinblick auf die beteiligten Akteure. Die Gesetze werden inhaltlich vorgestellt und überlegt, wie sich diese Regelungen vom „status quo ante“ unterscheiden.

In einem Zwischenschritt wird geprüft, welchen Stellenwert Kinder- und Jugendpolitik in der realen Politik hat, wobei die Inhalte der letzten drei Regierungserklärungen der Jahre 2000, 2003 und 2007 auf kinder- und jugendpolitisch relevante Themen untersucht werden.

Im zentralen Kapitel der Arbeit geht es schließlich um die Bundesjugendvertretung als gesetzliche Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen in Österreich. Zunächst werden die Phase der Konstituierung und die damit verbundenen Probleme beleuchtet. Auch die durch das Gesetz vorgegebene Problematik der Vertretung auf der Europa-Ebene wird ausführlich dargestellt. Anschließend wird die Bundesjugendvertretung anhand von ausgesuchten Inhalten und Themen als politischer Akteur dargestellt und bewertet. Dabei geht es natürlich auch um Konflikte und Auseinandersetzungen, die aus unterschiedlichen Sichtweisen, Standpunkten und Interessen resultieren. Die Bundesjugendvertretung hat selbstverständlich auch in vielen anderen Bereichen, die in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden konnten, wie z.B. gegen die Jugendarbeitslosigkeit oder für die österreichweite Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze, Aktivitäten gesetzt.

Schließlich wird noch die Rolle des Jugendministeriums anhand von zwei konkreten Beispielen, nämlich Jugendberichte und Förderschwerpunkte, kurz angerissen.

Noch eine Anmerkung zu der verwendeten Schreibweise: Um eine möglichst geschlechtergerechte Sprache zu erreichen, habe ich mich entschlossen, das große Binnen-I überall dort, wo dies möglich war, zu verwenden. Zum Einen ist es nicht mehr zeitgemäß, nur die männliche Form zu gebrauchen. Auch die übliche Floskel „Personenbezeichnungen sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen“¹ finde ich persönlich unzureichend, da in den allermeisten Fällen wieder das männliche Geschlecht verwendet wird, selbst dort wo in der Regel keine Männer gemeint sind. Andererseits stimme ich dem Argument zu, dass der Text sperrig werden kann, wenn beide Formen immer ausgeschrieben werden, vor allem, wenn immer wiederkehrend und häufig Funktionsbezeichnungen vorkommen, was in dieser Arbeit sicher der Fall ist.

¹ Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich 2005: Art. 10, Abs. 6.

2. Jugendsoziologische Rahmenbedingungen

Im diesem Kapitel sollen in einem kurzen Überblick die Rahmenbedingungen skizziert werden, die auch die Basis für die Arbeit und das Engagement eines bundesweiten Dachverbandes der Kinder- und Jugendorganisationen in Österreich bilden, auch wenn sie in der Alltagsarbeit auf der Bundesebene oft nur im Hintergrund präsent sind und in der Hitze der politischen Auseinandersetzung nicht wahrgenommen werden.

2.1. Demographie

Die Bevölkerungsentwicklung in Österreich zeigt in den letzten Jahren klare Trends: Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 19 nimmt ab, dagegen nimmt die Zahl der über 65-jährigen stark zu. Auch die Erwerbsbevölkerung nimmt zu, was allerdings hauptsächlich auf die Zuwanderung zurückzuführen ist.¹ 1987 waren noch 1.237.000 Personen zwischen 15 und 24 Jahre alt, das waren 16,4 % der Gesamtbevölkerung.² 1991 war diese Zahl auf ca. 15 % oder ca. 1.163.000 Personen gesunken.³ In der ersten Hälfte des laufenden Jahrzehnts hat die Anzahl der Personen in dieser Altersgruppe zwar wieder, sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ, leicht zugenommen. Im Jahr 2006 erreichte der Anteil der Altersgruppe trotzdem nur 12,35 % oder 1.020.591 Personen – also eine Reduktion von mehr als 200.000 Personen seit 1987, bei gleichzeitigem Anstieg der Gesamtbevölkerung um mehr als 700.000 Menschen. Seitdem sinkt der Anteil wieder leicht.⁴

Betrachtet man dagegen alle Kinder und Jugendlichen bis 19 Jahre schaut die Entwicklung etwas anders aus. Hier sinkt die Anzahl, sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ, seit 1981 fast kontinuierlich. 1981 gab es noch 2.172.002 Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre, das sind 28,7 % der Bevölkerung. 1991 war die Zahl auf 1.860.494 bzw. 24,0 % gesunken. 2001 gab es 1.835.980 Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren, das sind 22,8 % und 2007

¹ Statistik Austria.

² Eichwalder 1988: 59.

³ Kytir et al 1993: 12.

⁴ Statistik Austria.

nur noch 1.784.267 oder 21,5 % der Gesamtbevölkerung. Im gleichen Zeitraum stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung von 7.568.710 im Jahre 1981 auf 8.315.379 im Jahr 2007.⁵

Seit 1981 ist der Jugendquotient⁶ von 51,1 auf 34,9 im Jahr 2007 gesunken, während der Altersquotient⁷, nach einem Rückgang bis Anfang der 1990er Jahre, das Niveau von 1981 wieder erreicht hat und eine deutlich steigende Tendenz aufweist⁸. Der Gesamtquotient⁹ ist übrigens in diesem Zeitraum von 78,0 (1981) auf 62,6 (2007) gesunken, weist seit 2003 allerdings eine leichte Steigerung auf.¹⁰

Für die Mitgliederzahlen der Kinder- und Jugendorganisationen brachte diese Entwicklung gravierende Änderungen mit sich. 1989 kam eine Studie zum Ergebnis, dass ca. 42 %, das sind etwa 520.000 Personen, der jungen ÖsterreicherInnen zwischen 15 und 24 Jahren Mitglied in einer der damals 17 Mitgliedsorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes waren.¹¹ Ein Jahr später gaben die Bundesverantwortlichen derselben Verbände an, insgesamt 728.000¹² Kinder und Jugendliche zu erreichen.¹³ Der 4. Bericht zur Lage der Jugend im Jahre 2003 fragte speziell nach der freizeitorientierten Nutzung von Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit in der Altersgruppe von 14 bis 30 Jahren. Von diesen machten zwischen 9 und 14 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen „sehr häufig“ oder „öfters“ Gebrauch. Wenn noch die Kategorie „selten“ dazu gezählt wird, kommt man auf eine Inanspruchnahme zwischen 18 und 30 % der Zielgruppe. Das Resümee der AutorInnen lautet:

„Unabhängig vom Geschlecht spielen Angebote der außerschulischen Jugendarbeit im Freizeitmix der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine eher untergeordnete Rolle. Der generelle Trend bei 14- bis 30-jährigen weist in Richtung individualisierte Formen der Freizeitgestaltung.“¹⁴

⁵ Ebenda.

⁶ Bevölkerung 0 bis 19 Jahre auf 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

⁷ Bevölkerung 65 Jahre und älter auf 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

⁸ 26,9 im Jahr 1981, 24,0 im Jahr 1985, 24,3 im Jahr 1993 und 27,7 im Jahr 2007.

⁹ Bevölkerung 0 bis 19 Jahre und 65 Jahre und älter auf 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

¹⁰ Statistik Austria.

¹¹ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1989a: 45.

¹² Der Unterschied kommt daher, dass diesmal auch die Altersgruppe unter 15 berücksichtigt wurde und somit die Mitglieder von der Katholischen Jungschar, der Kinderfreunde, der Pfadfinder und Pfadfinderinnen und anderer Kinderorganisationen erfasst sind.

¹³ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1990: 8.

¹⁴ Nemetz et al 2003: 74-76.

Diese Entwicklungen betreffen natürlich die Kinder- und Jugendorganisationen und deren Interessensvertretung in mehrfacher Hinsicht. Einmal bedeuten weniger Kinder und Jugendliche weniger potentielle Teilnehmende, Mitglieder und Mitarbeitende in der praktischen Arbeit vor Ort und in der Folge möglicherweise ein Rekrutierungsproblem für Landes- und Bundesebene. Darüber hinaus ist zumindest mittelfristig auch die Finanzierung betroffen, da zum Beispiel das Bundes-Jugendförderungsgesetz von der Mitgliederzahl als einziger Bemessungsgrundlage für die Höhe der Basisförderung der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen ausgeht.¹⁵ Aber es verschieben sich natürlich auch die politischen Gewichte. Schon bisher hatten die Kinder und Jugendlichen den Nachteil, im Gegensatz zu anderen Altersgruppen, kein Wahlrecht zu besitzen und daher weniger Einflussmöglichkeiten gegenüber der Politik zu haben. Wenn nun auch noch die demographische Entwicklung zugunsten der Älteren läuft, wird die Gewichtung weiter zu Ungunsten der Kinder und Jugendlichen verschoben. Nicht zuletzt aus diesem Grund war die Forderung nach einer Wahlaltersenkung¹⁶ durch die Bundesjugendvertretung eine logische Konsequenz, um dem demographischen Trend zumindest Etwas entgegen zu setzen.

2.2. Herausforderungen für Kinder- und Jugendorganisationen

„Jugendorganisationen in der Krise?“ fragte das Österreichische Institut für Jugendkunde im Jahr 1989 auf der Titelseite von „jugend report“.¹⁷ Wahrscheinlich zu recht, waren doch die Kinder- und Jugendorganisationen zu diesem Zeitpunkt bereits länger mit den sich immer schneller ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert. Übereinstimmend erstellten verschiedene Autoren dieselbe Diagnose. Traditionelle Sozialmilieus lösten sich auf, was u.a. zur Folge hatte, dass die Bindungen an politische Parteien, Kirchen und ganz allgemein an Institutionen lockerer wurden.¹⁸ Zehn Jahre später konstatierte Bernhard Heinzlmaier, dass

„die traditionellen Verbands- und Partizipationsstrukturen [...] den Ansprüchen der Jugendlichen nicht mehr gewachsen [sind].“

¹⁵ Bundes-Jugendförderungsgesetz: § 7 Abs. 3. Siehe auch Kapitel 4.2.2.

¹⁶ Siehe Kapitel 6.3.7.

¹⁷ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1989: Titelblatt.

¹⁸ Damm 1988: 497-502; Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991: 23-24.

Er charakterisierte die von ihm so genannte „Szene-Jugend“ unter anderem folgendermaßen: Sie zeichne sich durch eine Absage an längerfristige Verbindlichkeiten wie Mitgliedschaft in einer Jugendorganisation aus. Sie verweigere sich gegenüber den normalen Verbandskarrieren und sie wolle Engagement mit Spaß und Vergnügen verbinden.¹⁹

Die Schule wurde zu einer wichtigen Konkurrentin um die Zeit der Jugendlichen: Der Anteil der SchülerInnen hatte sich in Österreich zwischen 1961 und 1985 verdoppelt und die zeitlichen Anforderungen dafür waren gestiegen. Im Freizeitbereich – das klassische Kerngeschäft der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit – traten neue Konkurrenten in Form von offenen Angeboten und kommerziellen Anbietern auf. Dadurch stieg der Druck für mehr Professionalisierung, andererseits waren aber die Kinder- und Jugendorganisationen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen auf dem Freizeitmarkt gegenüber ihren profitorientierten Mitbewerbern trotzdem nicht konkurrenzfähig. Darüber hinaus waren die Möglichkeiten der Jugendlichen andere Gleichaltrige zu treffen, auch durch andere Entwicklungen, wie höhere Mobilität und bessere finanzielle Ausstattung, besser geworden. Sie waren dazu nicht mehr auf die Gruppenstunden der Verbände oder auf andere organisierte Angebote angewiesen.²⁰

Im 3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich wurde Ende der 1990er Jahre der Freizeitbereich einer ausführlichen Analyse unterzogen. Hervorgehoben wurde, dass die Freizeit einen entscheidenden Bedeutungswandel erfahren hatte. Nur jene Angebote, die die Erwartungen der Jugendlichen die Freizeit betreffend berücksichtigen würden, hätten die Chance, tatsächlich ausgewählt zu werden. Da aus der Sicht der Jugendlichen die für die Freizeit zur Verfügung stehende Zeit zu gering sei, führe dies zu Selektionsprozessen. Wichtig für die Jugendlichen sei vor allem die Erlebnisdimension und diese werde am ehesten durch jugendkulturelle Angebote abgedeckt. Sie böten außerdem die Möglichkeit, sich an die Jugend-Szenen anzudocken, und dadurch an überregionalen, oft globalen Sinnsystemen teilzuhaben, die zur Ordnung der immer unübersichtlicheren Welt beitragen.²¹ Heinzlmaier stellt im gleichen Jahr allerdings an anderer Stelle fest, dass

¹⁹ Heinzlmaier 1999: 58-59.

²⁰ Damm 1988: 497-502; Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991: 23-24.

²¹ Hahn et al 1999: 58.

„die in den Szenen gepflogenen jugendkulturellen Stile die Bedeutung von subkulturellen und ganzheitlichen gesellschaftlichen Gegenentwürfen weitgehend verloren“

hätten. Sie würden aber trotzdem als Abgrenzungsversuche gegenüber den Kulturen der Erwachsenen dienen.²²

Die Rolle der Kinder- und Jugendorganisationen sah der Bericht als ein Nischenprogramm. Sie sollten ihre Ablehnung der kommerziellen Angebote im Bereich der Jugendkultur überwinden, und dort in die Bresche springen, wo die kommerziellen Anbieter aus Gründen der Gewinnmaximierung nicht tätig wären, wie z.B. in kleinen Gemeinden auf dem Land bzw. gegenüber jenen Jugendlichen, die die notwendigen finanziellen Ressourcen nicht besitzen würden, um die teuren kommerziellen Angebote zu konsumieren. Auch gäbe es Lücken in Bezug auf Subgruppen; für Jugendliche unter 16 Jahren und für Mädchen würden adäquate Angebote fehlen. Grundsätzlich bestehe die große Herausforderung an all jene, die Kinder- und Jugendarbeit finanzieren würden,

„jene Formen der Jugendarbeit zu fördern, die die Jugendlichen selbst als jugendadäquat und daher förderungswürdig erachten.“²³

Im Hinblick auf *„die zunehmende Individualisierung und Binnendifferenzierung des Kinder- und Jugendalters“* wurde eine entsprechende Ergänzung und Spezialisierung der Angebote der Kinder- und Jugendorganisationen gefordert. Als Beispiele dafür wurden geschlechtssensible Jugendarbeit, Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Freizeitarbeit genannt.²⁴

Die in der ÖIJ-Studie interviewten Jugendlichen meinten zu den Jugendorganisationen, dass sie erwarten würden, dass diese ihre Strukturen den neuen Anforderungen anpassen und für mehr Kommunikation und einen direkten Austausch über Themen und Inhalte zwischen der Basis und der Leitung sorgen würden. Die Mutterorganisationen wären vor allem für die konfessionellen und politischen Jugendorganisationen zunehmend eine

²² Heinzlmaier 1999 : 58-59.

²³ Hahn et al 1999: 58-60.

²⁴ Friesl/Klein 1999: 284.

Belastung. Allgemein wurde der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit, Offenheit und demokratischen Strukturen ohne starke Hierarchien geäußert.²⁵

Konstatiert wurde auch, dass sich die Jugendlichen zunehmend in themenorientierten und zeitlich begrenzten Projekten engagieren möchten.²⁶ Diesem Wunsch kämen die „neuen Bewegungen“, sei es Greenpeace oder Global 2000, seien es die Frauen-, Friedens- oder Menschenrechtsbewegung, durch ihre Projektbezogenheit und ihren Aktionismus eher entgegen.²⁷

Dadurch rückt die Gewinnung und Motivation der Ehrenamtlichen als eine zentrale Ressource der Kinder- und Jugendorganisationen ins Blickfeld. Geld- und MitarbeiterInnenmangel sind nicht unbedingt gute Motivatoren und führen außerdem leicht zu Überbelastung und als dessen Folge zur Aufgabe eines Engagements. Auch Lücken in der Ausbildung wurden beklagt. Andererseits scheinen der Stellenwert und die gesellschaftliche Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Öffentlichkeit oft unterbewertet zu sein. Nicht zuletzt bedarf das Verhältnis zwischen den ehrenamtlichen und den hauptamtlichen MitarbeiterInnen einer Klärung, meinen die Autoren der ÖIJ-Studie. Das Profil der Ehrenamtlichkeit müsse konkretisiert werden, auch und gerade im Hinblick auf jene Tätigkeiten, die die Ehrenamtlichen in einem Verband ausüben sollen und können.²⁸

Das bedeutet eine ganze Menge Herausforderungen für die verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen und dies in einer Zeit, die auch sonst nicht einfach ist. Diese Organisationen, die ja primär auf Kontinuität ausgelegt waren und sind, und außerdem einem oft komplizierten, über Jahre oder gar Jahrzehnte tradierten, föderalen Gremiensystem unterliegen, müssen in dieser Situation nicht nur darauf achten, an der Basis genug Ressourcen zur Verfügung zu haben. Zugleich muss(t)en sie sich inhaltlich und organisatorisch auch an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Keine geringe Anforderung, wie jede/r weiß, der/die schon einmal einen Organisationsentwicklungsprozess mitgemacht oder begleitet hat. Die Tatsache, dass auch die Politik tätig wurde und von sich aus an diversen Schrauben zu drehen begann, machte

²⁵ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991: 25-27.

²⁶ Ebenda: 25.

²⁷ Ebenda: 17.

²⁸ Ebenda: 27-32.

die Situation für alle Beteiligten nicht unbedingt einfacher, wie noch in den folgenden Kapiteln dargelegt werden soll.

Ob allerdings die Formel: Traditionelle Jugendarbeit plus Jugendszenen ist Jugendkulturarbeit²⁹ in die richtige Richtung zeigt, wird sich erst weisen.

²⁹ Großegger/Heinzlmaier 2005: 14-16.

3. Österreichischer Bundesjugendring

Als erstes Gremium, in dem jugendpolitische Anliegen nach Ende des Zweiten Weltkrieges diskutiert wurden, wurde noch in den 1940er Jahren ein Jugendbeirat¹ im Bundesministerium für Unterricht errichtet. Den Vorsitz führte ein Ministerialbeamter, vertreten waren die damals bestehenden Jugendorganisationen. Die Arbeit soll wenig erfolgreich gewesen sein, da die VertreterInnen der Jugendorganisationen mit der Jugendpolitik des Unterrichtsministeriums bzw. der Bundesregierung – auch damals – nicht immer einverstanden waren. Der Jugendbeirat wurde in den 1950er Jahren wieder aufgelöst, auch weil die Jugendorganisationen den Einladungen nicht mehr Folge leisteten.²

Der Österreichische Bundesjugendring (ÖBJR) wurde am 3. Dezember 1953, feierlich in Anwesenheit von Bundespräsident Körner, Bundeskanzler Raab und vielen weiteren hohen Repräsentanten aus Politik und Gesellschaft, gegründet.³ Dies spiegelt die Wertigkeit wider, die dem Zusammenschluss der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen zu diesem Zeitpunkt beigemessen wurde. Der Gründung vorangegangen war eine Delegationsreise nach Berlin, wo die VertreterInnen der österreichischen Jugendorganisationen u.a. den Deutschen Bundesjugendring kennen lernten und dabei über den dortigen „Bundesjugendplan“ informiert wurden, mit dessen Hilfe die Arbeit von Jugendverbänden in Deutschland finanziell unterstützt wurde.⁴ In der folgenden, fast einjährigen Vorbereitungsphase hatten die VertreterInnen der sieben Gründungsorganisationen⁵ einen Statutenentwurf entwickelt, der von der Gründungsvollversammlung angenommen wurde.

Die damals beschlossene Struktur blieb von kleinen Änderungen abgesehen bis 1992 gleich. In der Vollversammlung waren alle Mitgliedsorganisationen vertreten, wobei die Anzahl der Delegierten mit der Größe und dem politischen Gewicht des jeweiligen

¹ Ein kurzfristiges „Revival“ erlebte das Gremium als Bundeskanzler Viktor Klima im Jahr 1999 einen Bundesjugendbeirat beim Bundeskanzleramt einsetzte. Verordnung 1999.

² Ströer 1993: 21 f.

³ Prüller 1993: 16.

⁴ Ströer 1993: 21.

⁵ Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs (heute: Katholische Jugend Österreich), Evangelisches Jugendwerk in Österreich (heute: Evangelische Jugend Österreich), Österreichische Gewerkschaftsjugend, Österreichische Jugendbewegung (heute: Junge ÖVP), Österreichischer Pfadfinderbund, Pfadfinder Österreichs (heute: Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs) und Sozialistische Jugend Österreich.

Verbandes korrespondierte. Der Vorstand setzte sich aus dem/der Vorsitzenden und den VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen (je eine Person) zusammen. Das geschäftsführende Organ war das Präsidium, in dem traditionell die vier „Großen“ vertreten waren, nämlich die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs (AKJÖ), die den/die Vorsitzenden und eine/n BeisitzerIn stellte, die Junge ÖVP (JVP), die Sozialistische Jugend Österreich (SJÖ), die die stellvertretenden Vorsitzenden stellten, und die Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ), die eine/n BeisitzerIn und das Finanzreferat innehatte. Weiters nahmen der/die (hauptamtliche) 1. SekretärIn (Vorschlagsrecht für diese Position lag bei der SJÖ) und der/die (ehrenamtliche) 2. SekretärIn (Vorschlagsrecht dafür hatte das Evangelische Jugendwerk in Österreich (EJWiÖ)) mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Zusammensetzung des Präsidiums spiegelt den Willen der Gründungsgeneration wieder, ein politisches Gleichgewicht herzustellen. Zu dessen Absicherung wurden in den Statuten mehrere Bestimmungen vorgesehen, die es unmöglich machen sollten, dass eine Seite, ob rechts oder links der Mitte, überstimmt werden konnte. Der im Folgenden vollständig zitierte Paragraph über Beschlüsse und Wahlen spricht in diesem Sinne eine beredte Sprache⁶:

- „1. Alle Abstimmungen sind offen durchzuführen. Wenn es mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten verlangt, hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.*
- 2. Beschlüsse und Wahlen sollen von der Einmütigkeit aller getragen sein.*
- 3. Bei Abstimmungen in der Vollversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Wird eine Abstimmung von einer Organisation als wichtige Frage bezeichnet, so benötigt der Antrag drei Viertel der Stimmen. Bei Abstimmungen in der Vollversammlung über Rekurse (§ 11/7), Ausschlüsse, Schlüssel⁷ und Statutenänderungen heben Stimmenthaltungen sowie die Gegenstimmen von höchstens 8% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Gültigkeit eines Beschlusses nicht auf.*
- 4. Die Wahlkommission setzt sich aus je einem Vertreter der Gründerorganisationen zusammen. Sie schlägt der Vollversammlung auf einer Liste das Präsidium vor. Über diesen sowie über eventuell weitere Wahlvorschläge wird en bloc abgestimmt. Bei der Wahl des Präsidiums entscheidet die einfache Mehrheit.*
- 5. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Wird eine Abstimmung von einem Vorstandsmitglied als wichtige Frage bezeichnet, so benötigt der Antrag drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.*
- 6. Wenn die Vertreter zweier Organisationen es verlangen, muß die endgültige Abstimmung auf die nächste Vorstandssitzung verschoben werden.*
- 7. Bei Abstimmungen im Vorstand über Aufnahme und Schlüssel gilt bei zwei Gegenstimmen der Antrag als abgelehnt.*

⁶ Österreichischer Bundesjugendring 1971: § 11.

⁷ Gemeint war der Verteilungsschlüssel für die Mittel aus dem Bundesjugendplan.

8. *Bei Abstimmungen im Präsidium müssen Beschlüsse einstimmig gefaßt werden.*
9. *Bei Abstimmungen über die Frage der Geschäftsordnung genügen in Vollversammlung und Vorstand Zweidrittelmehrheit.“*

Was am Anfang von allen getragen wurde und wohl auch notwendig war, um gegenseitiges Vertrauen herzustellen und zur Konsenssuche anzuhalten, wurde im Laufe der Jahre zunehmend zu einer Bürde, aber es dauerte fast 40 Jahre, bis substantielle Änderungen vorgenommen werden konnten.

Wichtige zentrale Punkte der Arbeit in den ersten Jahren waren u.a. die Jugendbeschäftigung⁸, das 9. Pflichtschuljahr⁹ und die Hilfe für Ungarn-Flüchtlinge 1956¹⁰. 1957 wurde dem Bundesjugendring der Dr. Karl Renner Preis als öffentliche Anerkennung für die geleistete Arbeit verliehen.¹¹ Die Gestaltung eines „Gegenprogramms“ zu den im Sommer 1959 in Wien vom Weltbund der Demokratischen Jugend und vom Internationalen Studentenbund – beide kommunistisch orientiert – veranstalteten Weltjugendfestspielen¹², die erstmals außerhalb des Ostblocks stattfanden, dürfte die größte Aktion gewesen sein, die der ÖBJR jemals als Hauptverantwortlicher organisierte.

Weniger Erfolg hatte man mit dem Versuch, ein „Bundesjugendforum“ zu gründen, in dem alle jene gesammelt werden sollten, die in Österreich Jugendarbeit leisteten. Auch die Idee, im Gefolge des Bundesjugendringes auf Landesebene jeweils „Landesjugendringe“ zu etablieren, schlug fehl, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil im Sinne der föderalen Struktur in Österreich sich in den Ländern eigenständige Zusammenschlüsse bildeten.¹³

Aber der inhaltliche Schwerpunkt der ersten Jahre waren, nach Berichten von mehreren Beteiligten,¹⁴ die Verhandlungen den Bundesjugendplan betreffend. Einhellig wird in diesem Zusammenhang die positive und entgegenkommende Rolle des Bundesministers für Unterricht, Heinrich Drimmel, und des Bundesministers für soziale Verwaltung, Anton Proksch, betont. Trotzdem dauerte es bis 1962, bis der Ministerratsbeschluss zur

⁸ Prüller 1993: 16.

⁹ Marsch 1993: 19.

¹⁰ Weissenstein 1993: 35.

¹¹ Marsch 1993: 20; Weissenstein 1993: 35 f.

¹² Hofmann 1993: 37 ff.

¹³ Weissenstein 1993: 36.

¹⁴ Prüller 1993: 16; Marsch 1993: 19; Ströer 1993: 22; FINDER 1993: 25 ff.; König 1993: 41; Kauer 1993: 52.

Einführung des österreichischen Bundesjugendplanes endlich umgesetzt wurde. Und es sollte bis 2001 dauern, bis das ganze auf gesetzliche Basis gestellt wurde.

Wie sah nun die Regelung aus, die 1962 gewiss ein Meilenstein war und sich im Laufe der Jahre zum Anlass für ständige Kritik an den ÖBJR verwandeln sollte? Die Gesamtsumme des Bundesjugendplanes wurde im Rahmen der Beschlussfassung des jeweiligen Bundeshaushaltes jedes Jahr neu festgelegt. In dieser Hinsicht bestand also von Anfang an keine Rechtssicherheit, die Förderung wirklich zu bekommen, auch wenn es realpolitisch wohl undenkbar gewesen wäre, diese von einem Jahr auf das andere völlig abzuschaffen. Aber es kam fallweise zu Kürzungen bzw. die Beträge wurden oft jahrelang nicht valorisiert, was einer de facto Kürzung gleichkam. Neben dem ÖBJR und seinen Mitgliedsorganisationen wurden auch die beiden Jugendherbergsorganisationen, nämlich Österreichischer Jugendherbergsverband (der roten Reichshälfte zuzählend) und Österreichisches Jugendherbergswerk (das schwarze Gegenstück) aus diesem Titel gefördert. Der Verteilungsschlüssel zwischen den Jugendorganisationen wurde vom Vorstand „*nach hartem und langem Ringen*“ einstimmig beschlossen.¹⁵ Bei jeder Neuaufnahme eines Mitglieds musste der Schlüssel entsprechend angepasst werden. Das jeweils zuständige Bundesministerium war zwar nicht an den Verteilungsvorschlag des ÖBJR gebunden, in der Praxis übernahm es diesen jedoch immer.¹⁶ Allerdings soll es durchaus Versuche gegeben haben, unbotmäßige Jugendorganisationen durch Sperre der Mittel unter Druck zu setzen, was jedoch „*in seltener Einmütigkeit von allen Mitgliedern des ÖBJR zurückgewiesen*“ wurde.¹⁷

Ebenfalls in den 1960er Jahren wurden von den Jugendorganisationen zwei andere Organisationen gegründet, die bis heute eine Rolle in der österreichischen NGO-Landschaft spielen, nämlich das „Österreichische Institut für Jugendkunde“ (ÖIJ)¹⁸ und der „Österreichische Jugendrat für Entwicklungshilfe“¹⁹. Das ÖIJ heißt heute Österreichisches Institut für Jugendforschung und wird von zahlreichen Kinder- und Jugendorganisationen mit dem Ziel getragen, die Zusammenarbeit zwischen offener und verbandlicher Jugendarbeit, Jugendpolitik und Jugendforschung auf den unterschiedlichsten Ebenen

¹⁵ König 1993: 41.

¹⁶ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999e, Erläuterungen: 7.

¹⁷ Kauer 1993: 52.

¹⁸ Österreichisches Institut für Jugendforschung: Institutsprofil.

¹⁹ König 1993: 42; Schinko 1993: 54.

herzustellen²⁰ und für Informationstransfer zwischen Theorie und Praxis zu sorgen²¹. Der Jugendrat für Entwicklungshilfe wurde 1979 aufgelöst, nachdem die Finanzierung der Auslandsarbeit von staatlicher Seite eingestellt wurde. Parallel dazu wurde jedoch der Verein „Österreichischer Informationsdienst für Entwicklungspolitik“ (ÖIE) gegründet, der teilweise die Arbeit im Bereich der entwicklungspolitischen Informationsarbeit in Österreich fortführte, aber ein anderes organisatorisches Selbstverständnis und eine neue Trägerstruktur hatte. Beteiligt waren z.B. kirchliche Organisationen wie IIZ²² und AAI²³, die ÖH, Jugendorganisationen wie Junge ÖVP und SJÖ, aber auch eine ganze Reihe entwicklungspolitischer Arbeitskreise und engagierte Einzelpersonen. Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit war,

„durch Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich, das Interesse der Bevölkerung für entwicklungspolitische Themen zu wecken.“²⁴

Nach einer finanziellen Krise wurde der ÖIE 1996 umstrukturiert und heißt heute Verein Südwind Entwicklungspolitik und versteht sich als politische NGO im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.²⁵ Die Kinder- und Jugendorganisationen spielen in der Trägerstruktur keine besondere Rolle mehr.

Mit den 1970er Jahren kam die Alleinregierung der SPÖ unter der Kanzlerschaft von Bruno Kreisky. Gesellschaftspolitische Reformen und dadurch viele Themen, die auch für Jugendorganisationen wichtig waren, rückten ins Zentrum des politischen Interesses. Dazu schreibt der langjährige 1. Sekretär des ÖBJR, Rudolf G. Heider, in seinem Beitrag zum 40jährigen Bestandsjubiläum des ÖBJR:

„Geprägt wurde unsere Zeit von Bruno Kreisky. Er vermittelte jene Aufbruchstimmung welche viele Reformen ermöglichte. Stets gesprächsbereit, schaffte er eine Atmosphäre, die uns das Gefühl vermittelte, ernst genommen zu werden. So gelang es in wesentlichen Bereichen an der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft mitzuwirken. Stellvertretens für vieles hier nur einige Stichworte: Zivildienst, Schulreform, Berufsausbildung, sowie die Ausbildungsvorschriften des Bundesheeres. Gemeinsam schafften wir die „Jugendforen“. Zu von uns vorgegebenen Themen standen zuständige Minister und Spitzenbeamte Rede und

²⁰ Österreichisches Institut für Jugendforschung: Institutsprofil.

²¹ Österreichisches Institut für Jugendforschung: Ziele.

²² Institut für Internationale Zusammenarbeit.

²³ Afro-Asiatisches Institut.

²⁴ Südwind-Agentur: Gestern und Heute.

²⁵ Ebenda; Pilz 2004.

*Antwort. Viele der aufgezeigten Vorschläge und Anregungen konnten umgesetzt werden.*²⁶

Als das Zivildienstgesetz am 1. Jänner 1975 in Kraft trat, war dies nicht zuletzt ein Erfolg des Österreichischen Bundesjugendringes²⁷. Gewiss, man hatte nicht alle Forderungen durchgebracht, so blieb der Vorschlag, dass Wehr- und Zivildienst ohne Gewissensprüfung durch eine eigene Kommission, gleich lang dauern sollten²⁸ unberücksichtigt. Trotzdem war ein langer Weg, beginnend im Jahr 1955, als das Evangelische Jugendwerk in Österreich gemeinsam mit der Evangelischen Studentengemeinde und einigen anderen Organisationen, die Forderung nach einem Ersatzdienst erhoben hatte und dies lediglich von der Volksstimme notiert wurde²⁹, zu einem halbwegs guten Ende gekommen.

Organisationsintern nahm im ÖBJR eine folgenschwere Entwicklung seinen Lauf: Die konfessionellen Organisationen konstituierten sich als eigene Fraktion.³⁰ Dadurch war die von Anfang an bestehende Teilung und Balance in rechte und linke Reichshälfte an einer empfindlichen Stelle durchbrochen. Denn bis zu diesem Zeitpunkt war die Katholische Jugend klar der rechten Reichshälfte zugehörig betrachtet worden, ab nun geriet die Junge ÖVP zunehmend in eine Minderheitenposition³¹, was sowohl für die fast permanent geführten Strukturdebatten im ÖBJR³², als auch später für die gesetzliche Regelung für die Bundesjugendvertretung – auch im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Aufnahme des Ringes Freiheitlicher Jugend (RFJ)³³ – für den ÖBJR nicht ohne Folgen blieb. Für die konkrete Arbeit bedeutete dies, dass der ÖBJR, in Ermangelung eines Konsenses in inhaltlichen Fragen, immer mehr zu einer Serviceorganisation mutierte. Darüber hinaus wurde die internationale Arbeit intensiviert.³⁴

²⁶ Heider 1993: 68.

²⁷ Bittner 1993: 71; Dantine 1993: 60; Österreichischer Bundesjugendring o. J.: 2; Samlicki 1993: 57; Schinko 1993: 54.

²⁸ Bittner 1993: 71.

²⁹ Dantine 1993: 60; Anfang der 1990er Jahre war das Evangelische Jugendwerk allerdings sogar der Zeitung „Die Presse“ mit der Forderung, statt für den Zivildienst für den Wehrdienst eine Kommission vorzusehen, einen Zehnzeiler wert.

³⁰ Kauer 1993: 51; Dantine 1993: 60.

³¹ Dantine 1993: 60.

³² Ebenda; Bittner 1993: 71; Taylor 1993: 76 f.; Prager 1993: 87 f., Karas 1993: 92.

³³ Hatzl 1993: 64; Prager 1993: 87; Cap 1993: 90; der letzte Versuch 1992 endete im ÖBJR-Vorstand zwar mit einer absoluten Stimmenmehrheit für die Mitgliedschaft, notwendig wäre aber eine Zweidrittelmehrheit gewesen.

³⁴ Scheibelreiter 1993: 97.

Das Thema der beginnenden 1980er Jahre war die Friedensbewegung.³⁵ Der ÖBJR bzw. seine Mitgliedsorganisationen waren maßgeblich an der Vorbereitung der Demonstration am 15. Mai 1982 in Wien beteiligt und es gelang eine gemeinsame Plattform mit einem gemeinsamen Demonstrationsaufruf zustande zu bringen.³⁶ Rund 70.000 Menschen konnten für die Kundgebung für Abrüstung in Ost und West mobilisiert werden.³⁷ Im Herbst 1983 war dies nicht mehr möglich. Wie Othmar Karas es in seinem Beitrag festhält: „[D]er Wille zum gemeinsamen Vorgehen [war] nicht mehr in dem Ausmaß gegeben“ wie noch 1982.³⁸ In der Folge kam es unter Druck der katholischen und evangelischen Kirchenleitungen, sowie der ÖVP und des ÖGB zum Austritt wichtiger Jugendverbände aus dem gemeinsamen Koordinationsausschuss der Friedensbewegung.³⁹

Die Zeiten änderten sich auch in anderen Bereichen. Hatte der ÖBJR noch 1959 für das Gegenprogramm zu den Weltjugendfestspielen in Wien gesorgt, wurde jetzt heftig diskutiert, ob der ÖBJR an dieser Veranstaltung, die 1985 in Moskau stattfand, teilnehmen sollte oder nicht. Nach langen Debatten, verbunden mit heftiger Gegenwehr der Jungen ÖVP und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, die die Geschäftsordnung bot, stellte am Ende die JVP (!) den Antrag, nach Moskau zu fahren. Zugleich erklärte sie ihren Antrag zu einer „wichtigen Frage“⁴⁰, wodurch dieser nicht angenommen wurde. Das Gegenteil, nämlich nicht hinzufahren, konnte allerdings auch nicht mehrheitlich beschlossen werden, und so nahm der ÖBJR am Ende an den Weltjugendfestspielen teil.⁴¹

In der Folge wurde die Kritik am ÖBJR immer deutlicher. Eine Studie des ÖIJ hielt fest, dass es Kritik am Erscheinungsbild, an der Effizienz, an den behandelten Themen und Inhalten, sowie an der internen Organisation gab.⁴² Mitten in der Reformdiskussion des Jahres 1992 klang es in einer österreichischen Tageszeitung dann folgendermaßen:

„Die Kernpunkte der Kritik lauten, der Bundesjugendring fungiere als reiner Geldverteilungsapparat für die angeschlossenen Verbände, agiert bürokratisch, ist

³⁵ Küberl 1993: 78; Prager 1993: 87; Cap 1993: 89; Karas 1993: 91 f.

³⁶ Cap 1993: 89; Karas 1993: 91 f.

³⁷ Küberl 1993: 78; andere Quellen sprechen von annähernd 100.000 TeilnehmerInnen; so Cap 1993: 89 und Gottweis 1992: 317.

³⁸ Karas 1993: 92.

³⁹ Gottweis 1992: 317.

⁴⁰ Bei einer wichtigen Frage war eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für einen Beschluss notwendig.

⁴¹ Gusenbauer 1993: 99 f.

⁴² Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991: 52-53.

in der Öffentlichkeit kaum präsent und nimmt seine Funktion als Interessensvertretung kaum wahr.“⁴³

Wie bereits oben erwähnt, war jugendpolitische Arbeit wegen des übermäßig gut ausgebauten Minderheitenschutzes kaum mehr möglich. Die bei strittigen Fragen erforderliche Dreiviertelmehrheit in Form der „wichtigen Frage“ sorgte dafür, dass bei politisch kontroversen Materien keine Beschlüsse zustande kamen. Fallweise konnten zwar schon noch größere Projekte und Aktionen (z.B. Jugend-Öko-Donau-Schiffahrt⁴⁴; Schulbau in Leninakan (Armenien)⁴⁵) durchgeführt werden, trotzdem nahm aber auch die interne Kritik zu. Einerseits stellte sich immer mehr die Frage, was über den Bundesjugendplan hinaus das gemeinsame war, das die Aufrechterhaltung der von manchen als „*unbeweglicher Apparat*“⁴⁶ empfundenen Struktur ÖBJR rechtfertigte. Andererseits traten auch die Interessensgegensätze zwischen den parteipolitischen und den verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen immer deutlicher zutage. Während die verbandlichen Organisationen gerne Themen wie z.B. Berufsfreistellung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, die eine konkrete Hilfestellung für ihre Arbeit an der Basis bedeutet hätten, verfolgt wissen wollten, ging es für die politischen Jugendorganisationen eher um schnelle Reaktionen auf tagesaktuelle Themen, so sie sich nicht weitgehend in eine Warteposition zurückgezogen hatten. Manche Akteure der politischen Jugendorganisationen träumten von der bundesdeutschen Lösung⁴⁷: dort gab – und gibt es⁴⁸ – zwei Jugendringe, einen für die politischen Jugendorganisationen und einen für die verbandlichen Organisationen⁴⁹; die internationale Arbeit ist in einem gemeinsamen Nationalkomitee gebündelt.⁵⁰

Im Herbst 1990 wurde im Vorstand beschlossen, einen Reformprozess einzuleiten.⁵¹ Vorgesehen wurden eine Strukturanalyse der verbandlichen und offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit und eine Bedarfserhebung bei den eigenen Mitgliedsorganisationen. Nach weiteren Klärungen auf der politischen, inhaltlichen und

⁴³ Lahninger 1992: 6.

⁴⁴ Heinisch 1993: 108 f.

⁴⁵ Scheibelreiter 1993: 97.

⁴⁶ Grabler-Bauer 1993: 105.

⁴⁷ Reinhard Scheibelreiter, selbst von der SJÖ kommend, klassifiziert dies pointiert als „zu mehr ‚Gerstl‘ durch weniger Arbeit zu kommen“. Scheibelreiter 1993: 97.

⁴⁸ Der Ring Politischer Jugend.

⁴⁹ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991a: 3.

⁵⁰ Deutsches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit.

⁵¹ Österreichischer Bundesjugendring 1990: Tagesordnungspunkt (TOP) 6 (Ich habe mich entschieden, statt Seitenzahlen Tagesordnungspunkte anzuführen, da von den jeweiligen Protokollen oft unterschiedliche Versionen in Bezug auf Schriftgröße und –type im Umlauf sind); Österreichischer Bundesjugendring 1990a.

funktionalen Ebene würden auch die finanziellen Implikationen näher erörtert werden. Am Ende des Prozesses sollten neue Statuten und eventuell auch die Aufnahme neuer Mitglieder stehen.⁵²

Die beim Österreichischen Institut für Jugendkunde im Auftrag gegebene Studie⁵³ war Mitte April 1991 fertig und enthielt, neben einer Skizze der Jugendarbeit in Österreich, eine Analyse des jugendsoziologischen Umfeldes und erste Überlegungen, wie sich der ÖBJR reformieren könnte. Es wurden mehrere Modelle vorgestellt und ihre Vor- und Nachteile skizziert. Die Vorschläge bewegten sich zwischen „Abschaffung“⁵⁴ und „Zwangsmitgliedschaft“. Ernstzunehmendere Ansätze schlugen vor, die inhaltliche Tätigkeit auf gemeinsame von (fast) allen akzeptierte Bereiche zu reduzieren. Strukturell sollte auch eine unverbindlichere Form statt der Mitgliedschaft angeboten werden.⁵⁵ Ergänzend wurden noch Überlegungen zu künftigen Fördermodellen gemacht und die Frage in den Raum gestellt, ob es noch zeitgemäß sei, die Förderung nach Mitgliederzahlen zu gestalten.⁵⁶ Diese Frage wurde übrigens vom Bundesgesetzgeber neun Jahre später mit einem „Ja“ beantwortet.⁵⁷

Die Diskussion über die Vorschläge gestaltete sich eher mühsam und es stellte sich relativ bald heraus, dass die Zeitvorgabe 30. November 1991 für die Reform, die auch mit Frau Bundesminister Feldgrill-Zankel akkordiert war und für die Fortschreibung des Bundesjugendplanes maßgeblich sein sollte, nicht eingehalten werden konnte.⁵⁸ Im Oktober konnte im Vorstand endlich eine vorläufige Einigung über die großen Linien erzielt werden und entsprechende Arbeitsgruppen (Statuten, Sekretariat) wurden eingesetzt. Angedacht war ein Zwei-Säulen-Modell, mit den Verbänden als eine Säule und den diversen Jugendinitiativen als die andere. Beide Säulen sollten ein gemeinsames Sekretariat haben und eine Plattform zur Regelung gemeinsamer Anliegen bilden. Zur Finanzierung der Initiativen sollte ein Projektfonds geschaffen werden. Die Neuaufnahmen von Mitgliedern sollten sich auf zwei politische Organisationen beschränken, nämlich auf

⁵² Hätönen/Dasek 1990.

⁵³ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991.

⁵⁴ Dieser Vorschlag wurde von der JVP übernommen und in die Vorstandsdiskussion gebracht.

Österreichischer Bundesjugendring 1991: TOP 2, JVP.

⁵⁵ Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991: 69-75.

⁵⁶ Dasek/Hätönen 1991; Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991: 75 f.

⁵⁷ Bundes-Jugendförderungsgesetz, 2000: § 7 Abs. 2 und 3.

⁵⁸ Dasek/Hätönen 1991a.

die Grünalternative Jugend und den Ring Freiheitlicher Jugend.⁵⁹ Der politische Vertretungsanspruch sollte sich nur noch auf Fragen der unmittelbaren Interessensvertretung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit beschränken.⁶⁰ Der Bundesjugendplan sollte in vier (ungleiche) Teile geteilt werden: Basisförderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, Projektfonds für die Initiativen, sowie Mittel für das Sekretariat des Österreichischen Jugendforums und für die Jugendherbergsverbände.⁶¹

Die weitere Diskussion war durch schwerwiegende Interessenskonflikte gekennzeichnet. Dabei ging es vor allem um die Öffnung des ÖBJR für neue Mitglieder und die damit verbundene Änderung des Bundesjugendplanschlüssels.⁶² Dass es trotz aller vorbereitenden Arbeiten in der Vollversammlung im Dezember 1991 zu einem von fast allen Mitgliedsorganisationen mitgetragenen⁶³ Grundsatzbeschluss über die Reform kam, war wohl hauptsächlich auf die Initiative von drei konfessionellen Verbänden⁶⁴ zurückzuführen, die, ohne Auftrag des Vorstandes, ein Leitbild, ein neues Statut und ein Arbeitspapier „Flankierende Maßnahmen zur ÖBJR-Reform“ erarbeiteten⁶⁵ und eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Diskussion stellten.

Kurz vor Weihnachten 1991 präsentierte BM Feldgrill-Zankel überraschend Thomas Klock als ihren Berater für Jugendfragen. Er wurde zugleich dem ÖBJR als Ressourceperson für die Reform angeboten, wobei das Ministerium bereit war, die Kosten zu übernehmen.⁶⁶ Der ÖBJR machte jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Thomas Klock entwickelte in den folgenden Monaten trotzdem ein eigenes Konzept für die Reform. Darin war ein unabhängiger Generalsekretär in einem neuen Jugendforum vorgesehen, der als neutrale Anlaufstelle für die Kinder- und Jugendorganisationen und für Jugendgruppen und -initiativen aller Art dienen sollte. Die meisten Subventionen sollten auf seinen Vorschlag hin von einer Vergabekommission verteilt werden, in der das zuständige Ministerium das letzte Wort haben sollte.⁶⁷ Alles in allem wäre dies auf eine

⁵⁹ Österreichischer Bundesjugendring 1991a: TOP 2.

⁶⁰ Dasek/Hätönen 1991a.

⁶¹ Österreichischer Bundesjugendring 1991a: TOP 2.

⁶² Evangelisches Jugendwerk in Österreich 1991: TOP 3d).

⁶³ Der ÖPB stimmte dagegen, die JVP enthielt sich die Stimme. Österreichischer Bundesjugendring 1991b: TOP III.

⁶⁴ Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs, Evangelisches Jugendwerk in Österreich und Katholische Jungschar Österreichs.

⁶⁵ Martinek 1991 samt Beilagen.

⁶⁶ Der Standard 21.12.1991; Die Presse 21.12.1991; Enigl 1991: 61; Evangelisches Jugendwerk in Österreich 1992: TOP 2c).

⁶⁷ Markaritzer 1992: 10.

völlige Entmachtung sowohl des ÖBJR als auch seiner Mitgliedsorganisationen in finanziellen Belangen hinausgelaufen und zusätzlich die Finanzierung seiner und ihrer Arbeit in Frage gestellt.

Unter diesen Rahmenbedingungen hielt der ÖBJR an seinem eigenen Zwei-Säulen-Modell fest. Am 28. März 1992 war es dann so weit: Die Vollversammlung des ÖBJR tagte am Vormittag⁶⁸ in Krems. Am Nachmittag sollte dann das Jugendforum Austria⁶⁹ aus der Taufe gehoben werden. Der einstimmige Beschluss⁷⁰ des neuem Leitbildes, sowie neuer Statuten und neuer Geschäftsordnung und darauffolgende Neuwahlen läuteten die Reform, um die zwei Jahrzehnte mit unterschiedlicher Intensität gerungen worden war, ein. Die Statuten waren an zentralen Punkten vollständig überarbeitet worden.⁷¹ Die „wichtige Frage“ und die Möglichkeit, eine Abstimmung auf Verlangen von nur zwei Vorstandsmitgliedern auf die nächste Sitzung zu verschieben, wurden abgeschafft. Die qualifizierte Mehrheit wurde mit Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt und galt für Statutenänderung, Änderung der Geschäftsordnung, Änderung des Bundesjugendplanschlüssels, Ausschlüsse und Berufungen, sowie im Vorstand für die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Das Präsidium wurde abgeschafft und die Positionen von FinanzreferentIn (bisher: Österreichische Gewerkschaftsjugend) und 2. SekretärIn (bisher: Evangelisches Jugendwerk in Österreich) gestrichen. De facto verlor auch die AKJÖ ein Präsidiumsmitglied.⁷² Die neu eingerichtete Geschäftsführung bestand aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und drei BeisitzerInnen. Der Wahlmodus wurde ebenfalls geändert, die Wahlen wurden nicht mehr en bloc durchgeführt, sondern jeweils geheim in einzelnen Wahlgängen. Auf diese Weise wurde die Aufstellung von GegenkandidatInnen bzw. mehr Personen als es wählbare Positionen gab, möglich. Die Anzahl der Vollversamlungsdelegierten der „großen“ Organisationen wurde reduziert; die AKJÖ und die ÖGJ hatten nun mehr 8 (statt 12) und die JVP und die SJÖ 6 (statt 8) Plätze. Auch jene Bestimmung, dass der ÖBJR als aufgelöst gilt, wenn drei

⁶⁸ Österreichischer Bundesjugendring 1992.

⁶⁹ Jugendforum Austria 1992.

⁷⁰ Dass dies ohne auch nur eine Wortmeldung geschah, wird anderntags in der Presse kritisch vermerkt (Neuwirth 1992). Gewiss: Die Optik war nicht gut. Aber als damals Anwesender muss ich zu unserer Ehrenrettung festhalten: Die Reformbefürworter hatten schlicht Angst, durch einen Debattenbeitrag eine Ablehnung durch die JVP zu provozieren.

⁷¹ Österreichischer Bundesjugendring 1992m.

⁷² Es gab deswegen Kritik seitens der AKJÖ, da sie nicht ganz zu unrecht darauf hinwies, dass nachdem sie weiterhin de facto den/die Vorsitzende/n zu stellen hatte, es möglicherweise zu Interessenskonflikten zwischen der Rolle des/der Vorsitzenden und des Organisationsvertreters/der Organisationsvertreterin kommen könnte (Information aus einem persönlichen Gespräch).

der Gründerorganisationen gemeinsam ihren Austritt erklären, wurde beseitigt.⁷³ Es gab zwar keine formale Abmachung, aber es war allen klar, dass der/die Vorsitzende von der AKJÖ und die stellvertretenden Vorsitzenden von ÖGJ, JVP und SJÖ gestellt werden sollten. Nur die Positionen der BeisitzerInnen standen de facto für alle Mitgliedsorganisationen offen.⁷⁴ Für diese Positionen gab es dann auch mehr als drei KandidatInnen.⁷⁵

In der anschließenden Vorstandssitzung wurden die Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS), die Österreichische Landjugend (ÖLJ) und die Union Höherer Schüler (UHS) als Mitglieder aufgenommen. Der Aufnahmeantrag von Kinderland – Junge Garde wurde zurückgestellt (und später abgelehnt⁷⁶), der Antrag vom Ring Freiheitlicher Jugend erreichte nicht die notwendige Mehrheit.⁷⁷ Einige Monate später wurden noch zwei jüdische Kinder- und Jugendorganisationen, nämlich Bnei Akiba und Haschomer Hazair aufgenommen.⁷⁸ Für die beiden wurden die zahlenmäßigen Zugangshürden außer Kraft gesetzt.⁷⁹ Da es dem Jugendministerium gelang, für das Budget 1993, den Neuaufnahmen entsprechend, mehr Mittel für den Bundesjugendplan einzuplanen, konnte die Änderung des Verteilungsschlüssels ohne besondere Probleme beschlossen werden.⁸⁰ Einen, aber nur kleinen Aufstand gab es, nachdem die neugewählte Geschäftsführung beschloss, der jahrzehntelangen Tradition der diversen Komitees ein Ende zu setzen und diese kurzerhand auflöste.⁸¹ Stattdessen wurde beschlossen, bei Bedarf themenbezogene Arbeitsgruppen einzusetzen, die jeweils schriftliche Positionspapiere erarbeiten sollten.⁸²

Wie ist die Reform nun zu bewerten? Wahrscheinlich kam sie um Jahre zu spät, um in der Öffentlichkeit noch positiv wahrgenommen zu werden. So berichtet Die Presse über den Abgang von Thomas Klock als Jugendberater von BM Feldgrill-Zankel Folgendes:

⁷³ Österreichischer Bundesjugendring 1971: § 18 Abs. 1.

⁷⁴ Persönliche Informationen.

⁷⁵ Österreichischer Bundesjugendring 1992b: TOP 8.

⁷⁶ Österreichischer Bundesjugendring 1993c: TOP 8.

⁷⁷ Das Abstimmungsergebnis lautete: 8 Dafür/6 Dagegen/2 Enthaltungen, MKV abwesend. ÖBJR 1992c: TOP 3; Hätönen 1992; eigene Notizen.

⁷⁸ Österreichischer Bundesjugendring 1992d: TOP 2; Österreichischer Bundesjugendring 1992j: TOP 5.

⁷⁹ Hätönen 1992; Österreichischer Bundesjugendring 1992m: § 4, 2. Ordentliche Mitglieder, letzter Absatz.

⁸⁰ Hätönen 1992a; Österreichischer Bundesjugendring 1992i: TOP 5 samt Beilage; Österreichischer Bundesjugendring 1992k: TOP 3 samt Beilage.

⁸¹ Österreichischer Bundesjugendring 1992e: TOP 5.

⁸² Österreichischer Bundesjugendring 1992i: TOP 3; Österreichischer Bundesjugendring 1992l: TOP 3.

„Der Bundesjugendring hat sich überlebt, ist zur reinen Geldverteilungsmaschinerie geworden und leistet kaum inhaltliche Arbeit. Mit dieser Erkenntnis und der Empfehlung, die Mittel für die verbandliche Jugendarbeit künftig nur mehr nach Leistungskriterien zu vergeben, beendete ... Thomas Klock seine Beratungstätigkeit für das Jugendministerium. Dessen Chefin Ruth Feldgrill-Zankel will nun ein eigenes Jugendförderungsgesetz schaffen, das Kriterien für die Mittelvergabe enthält.“⁸³

Das war (wohl gemerkt) drei Monate nach der Reform.

Auf jedem Fall positiv war, dass nach vielen Jahren wieder neue Mitglieder aufgenommen wurden, wobei der Aufnahme der zwei jüdischen Organisationen ein hoher symbolischer Wert zukommt. Die Aufnahme der Österreichischen Landjugend brachte eine bedeutende und aktive Jugendorganisation in den ÖBJR, die sich auch entsprechend in die Arbeit einbrachte. Die Mitgliedschaft von zwei neuen Schülerorganisationen führte allerdings dazu, dass das Thema „Schule“ neues Konfliktpotential bekam, da die Interessen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit durchaus nicht immer deckungsgleich⁸⁴ mit jenen der drei⁸⁵ Schülerorganisationen waren. Auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schien soweit zufrieden gestellt zu sein. Jedenfalls wurden die Bundesjugendplanmittel, wie oben erwähnt, für das Jahr 1993 erhöht, wodurch alle Beteiligten zumindest ein bisschen mehr Geld erhielten als das Jahr zuvor. Andererseits verstummte die Kritik am ÖBJR nie gänzlich und auch nach dem Abgang von BM Feldgrill-Zankel nach Graz, Ende 1992, stand das Jugendförderungsgesetz weiterhin auf der Agenda des BMUJF, wie Frau BM Rauch-Kallat in einem Gespräch mit dem Vorstand des ÖBJR im Jänner 1993 bestätigte.⁸⁶ Das Thema wurde daher auch in das Arbeitsprogramm des ÖBJR⁸⁷ aufgenommen.

Und Jugendforum Austria? Nun, der Name taucht nach Mai 1992⁸⁸ weder in den weiteren Protokollen des Jahres 1992, noch im Arbeitsbericht 1992 – 1994⁸⁹ auf. Allerdings wurde im Vorstand eine Debatte über eine neue Art der Vorstandsarbeit geführt, die dazu beitragen sollte, als ÖBJR wieder Kompetenz als Institution der verbandlichen Kinder- und

⁸³ Die Presse 11.7.1992.

⁸⁴ Eigene Erfahrungen als Leiter der Arbeitsgruppe „Killt die Schule die Kinder- und Jugendorganisationen?“

⁸⁵ Die dritte Schülerorganisation war der Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV).

⁸⁶ Österreichischer Bundesjugendring 1993a: TOP 3.

⁸⁷ Österreichischer Bundesjugendring, 1992h: Pkt. 1e).

⁸⁸ Österreichischer Bundesjugendring 1992d: TOP 5; dabei ging es um die Einschätzung der 40. Vollversammlung und des Jugendforums Austria in Krems.

⁸⁹ Freund et al 1994.

Jugendarbeit zuerkannt zu bekommen.⁹⁰ Im Februar 1993 stand dazu im Protokoll der Geschäftsführung folgender lapidare Satz: „*Die Realität hat dieses Konzept bereits überholt.*“⁹¹ Auch diese Diskussion fand keinen Zugang zum Arbeitsbericht des ÖBJR, woraus die geringe Wirkmächtigkeit dieses Reformansatzes ersichtlich wird.

Entgegen der Vermutung von Thomas Klock leistete der ÖBJR in diesen Jahren weiterhin auch inhaltliche Arbeit, auch wenn dies – von einigen Ausnahmen abgesehen – nicht, über den kleinen Kreis der jeweils direkt Betroffenen hinaus, in die öffentliche Wahrnehmung eindrang. Wichtige Themen waren unter anderem das Armenien-Projekt zur Errichtung einer Schule im Österreich-Dorf in Leninakan⁹², die Thematisierung einer möglichen Bildungsfreistellung für die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit „Zeit für die Jugend“, in Anlehnung an das Schweizer Gesetz über den Jugendurlaub⁹³, die zahlreichen Novellen des Zivildienstgesetzes, die zwar die lang geforderte Abschaffung der Zivildienstkommission brachten, aber im Gegenzug als Konsequenz zur Verlängerung des Zivildienstes zunächst auf zehn, dann auf 12 Monate führten⁹⁴ und nicht zuletzt das Lichtermeer gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus am 23. Jänner 2003, das vom ÖBJR und seinen Mitgliedsorganisationen mitorganisiert wurde⁹⁵.

In den Folgejahren war der ÖBJR, trotz Reform, weiterhin mit internen Turbulenzen, weiteren Statutenänderungen und Problemen mit dem Bundesjugendplan, konfrontiert. Nach, über die Presse ausgetragenen, Auseinandersetzungen schied Generalsekretär Gerald Netzl nach nur einer Funktionsperiode wieder aus.⁹⁶ Nachdem gleich drei StudentInnenorganisationen⁹⁷ im Jahr 1994 einen Beitrittsantrag gestellt hatten, sah man sich gezwungen die Aufnahme- und Mitgliedschaftskriterien zu präzisieren. Bundesministerin Rauch-Kallat verlangte ultimativ eine weitere Reform des ÖBJR und drohte damit die vierte und letzte Rate des Bundesjugendplanes 1994 nicht mehr zu überweisen. Die Reform kam so schnell nicht – das Geld schon, es konnte ein neuer

⁹⁰ Österreichischer Bundesjugendring 1992e: TOP 2; Österreichischer Bundesjugendring 1992g: TOP 1a.

⁹¹ Österreichischer Bundesjugendring 1993b: TOP 3.

⁹² Österreichischer Bundesjugendring 1989: 5 f.

⁹³ Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände.

⁹⁴ Österreichischer Bundesjugendring 1989: 22-24; Österreichischer Bundesjugendring 1992a: 11 f.; Freund et al 1994: 36-38, 43, 55-57.

⁹⁵ Freund et al 1994: 32.

⁹⁶ Dongowski 1994.

⁹⁷ Aktionsgemeinschaft (AG), Verband Sozialistischer StudentInnen (VSStÖ) und Österreichischer Cartellverband (ÖCV); Freund et al 1994: 11.

Generalsekretär gefunden werden und im April 1995 wurden die neuen Mitgliedschaftskriterien beschlossen.⁹⁸ Darüber hinaus beschloss der ÖBJR, von sich aus eine Vorlage für ein Jugendförderungsgesetz auszuarbeiten.⁹⁹ Die eingesetzte Arbeitsgruppe legte, nach eher mäßiger Beteiligung der Mitgliedsorganisationen¹⁰⁰, dem Vorstand am 27. Juni 1995 einen Entwurf¹⁰¹ vor, der angenommen und dem Bundesministerium für Jugend und Familie vorgelegt wurde¹⁰². Das 1993 wieder eingesetzte Frauenkomitee setzte einen Beschluss der Vollversammlung zur Frauenförderung¹⁰³ durch, und stellte damit die Weichen für ein Thema, das im ÖBJR bzw. in seinen Nachfolgeorganisationen bis heute diskutiert wird.

Die, mittlerweile fünf¹⁰⁴, vorliegenden Aufnahmeanträge wurden vor Sommer 1995 abschlägig entschieden. Allerdings wurden alle fünf als Mitglieder mit Beobachterstatus¹⁰⁵ aufgenommen. Daraufhin boykottierten die Junge ÖVP und der Mittelschüler-Kartell-Verband die Arbeit im ÖBJR, da sie Bedenken ob der gewaltfreien und demokratiekonformen Ausrichtung der Grünalternativen Jugend (GAJ) hegten.¹⁰⁶ Nach einem Gespräch der JVP mit dem Präsidium des ÖBJR wurde der Boykott wieder aufgehoben und ein weiterer Reformschritt im Sinne der Jungen ÖVP wurde in Angriff genommen: Es sollte in Zukunft vier gleichberechtigte Vorsitzende mit einem alle sechs Monate rotierenden geschäftsführenden Vorsitz geben. Des weiteren sollte die beschlussfassende Mehrheit im Vorstand auf Zweidrittel erhöht werden, um die Beschlüsse auf eine breitere Basis zu stellen.¹⁰⁷ Die 45. Vollversammlung des ÖBJR am 30. Mai 1996 stimmte den entsprechenden Anträgen zu.¹⁰⁸ Im Juni 1996 wurde lediglich die Grünalternative Jugend als Vollmitglied aufgenommen.¹⁰⁹ Den anderen vier Organisationen blieb die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft, wobei der Österreichische Cartellverband und der Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs

⁹⁸ Dongowski 1994; Dongowski 1995.

⁹⁹ Ebenda.

¹⁰⁰ Evangelisches Jugendwerk in Österreich 1995: TOP 2 c).

¹⁰¹ Österreichischer Bundesjugendring 1995: 1.

¹⁰² Geißelbrecht 1996: 2.

¹⁰³ Dongowski 1994.

¹⁰⁴ Neu dazugekommen waren die Anträge von der Österreichischen Jungbauernschaft und der Grünalternativen Jugend (Dongowski 1995a).

¹⁰⁵ Lt. § 4 Abs. 3 der Statuten kann der ÖBJR Kinder- und Jugendorganisationen für die Dauer von einem Jahr als Mitglied mit Beobachterstatus aufnehmen. Österreichischer Bundesjugendring 1996.

¹⁰⁶ Dongowski 1995a.

¹⁰⁷ Dongowski 1996; Gonsa 1996.

¹⁰⁸ Österreichischer Bundesjugendring 1996.

¹⁰⁹ Evangelische Jugend Österreich 1996: TOP 2 c).

verzichteten.¹¹⁰ Das Liberale Jugendforum wurde als Mitglied mit Beobachterstatus akzeptiert.¹¹¹

Parallel zu diesen Entwicklungen machte der neue Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Martin Bartenstein, Druck auf eine Änderung des Bundesjugendplanes. Die jugendpolitisch-inhaltliche Arbeit litt erheblich unter den Diskussionen über die Neuordnung der Jugendförderung auf der Bundesebene, so zumindest der Eindruck eines Mitglieds der Geschäftsführung.¹¹² Trotzdem wurde auch inhaltlich gearbeitet: im Herbst 1996 ging es um die Novelle zum Zivildienstgesetz¹¹³ und um die Vorbereitung und Durchführung des „World Youth Forum of the United Nations System“ in Wien in Zusammenarbeit mit den UNO¹¹⁴. 1997 wurde das EU-Jahr gegen Rassismus mitorganisiert¹¹⁵ und der 3. Bericht zur Lage der Jugend war wiederholt ein Thema, da etliche Jugendorganisationen bei dem Evaluationsprojekt mitarbeiteten¹¹⁶. Mit „Jugendbeschäftigung“ und „Jugend geht pleite“ wurden zwei wichtige Projekte umgesetzt.¹¹⁷ Das Liberale Jugendforum wurde als Vollmitglied aufgenommen.¹¹⁸ Das Frauenkomitee organisierte mehrere Seminare für Frauen zu Themen wie Rhetorik, Konfliktbewältigung, Managementfähigkeiten und Outdoor. Lange vor „Gender Budgeting“ wurde die Frage thematisiert, ob und wie Frauenförderung bei den Umstrukturierungsbemühungen der Jugendförderung vorkam.¹¹⁹

1998 fand wieder eine Vollversammlung statt. Die Einführung der Zweidrittelmehrheit für Beschlüsse im Vorstand im Jahr 1996 – eine Forderung der JVP – wurde wieder rückgängig gemacht. In der Begründung des Antrages der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs und der Österreichischen Gewerkschaftsjugend hieß es lapidar, dass es „zu einer Lähmung der Arbeit im Bundesjugendring gekommen“ sei.¹²⁰ Die Gegner der Re-Reform sahen das naturgemäß anders:

¹¹⁰ Ebenda; Österreichischer Bundesjugendring 1998: 9 f.

¹¹¹ Evangelische Jugend Österreich 1996: TOP 2 c).

¹¹² Geißelbrecht 1997.

¹¹³ Österreichischer Bundesjugendring 1998: 9.

¹¹⁴ Ebenda: 21-22.

¹¹⁵ Ebenda: 25.

¹¹⁶ Ebenda: 4, 9.

¹¹⁷ Ebenda: 9, 10, 13-15.

¹¹⁸ Ebenda: 9, 10.

¹¹⁹ Ebenda: 17.

¹²⁰ Österreichischer Bundesjugendring 1998a: 38.

„Intern wurde leider wieder die einfache Mehrheit für Abstimmungen im Vorstand (pro Organisation ein Vertreter) gegenüber früher 2/3 der Stimmen eingeführt. Somit kann rasche Meinungsäußerung des ÖBJR auf aktuelle Themen von den dominierenden Kräften noch leichter vorgenommen werden“¹²¹

schrrieb der MKV¹²²-Vertreter über die Vollversammlung. Wer aus seiner Sicht die „dominierenden Kräfte“ waren, berichtete er an anderer Stelle:

„Unter der strukturellen Dominanz deklariert linker Partei- und Vorfeldorganisationen geben sich die Chefs der Sozialistischen Jugend und der Gewerkschaftsjugend¹²³ als große Macher. Die Unterstützung einiger sogenannter unabhängiger, u.a. konfessionell gebundener, Gruppierungen ist ihnen dabei gewiß.“¹²⁴

Für die Zukunft war er nicht allzu optimistisch:

„Der ÖBJR in seiner Doppelfunktion einerseits als Verteiler der Mittel aus dem Bundesjugendplan, andererseits auch als gesellschaftspolitisches Gremium kann und darf nicht unter der massiven Dominanz einzelner Gruppierungen stehen. Dadurch erleidet das ohnehin schon angekratzte Image weiteren Schaden und schließt nicht-linke Organisationen von konstruktiver Zusammenarbeit aus. [...] Unter Aufrechterhaltung der jetzigen Form des ÖBJR wird eine Änderung schwerlich möglich sein. Als Alternative ist nur mehr die völlige Neugestaltung einer jugendpolitischen Vertretung, in deren Kompetenz die Förderung der Mitgliedsorganisationen in finanzieller Hinsicht fällt, denkbar.“¹²⁵

Immerhin gab es einen gemeinsamen Antrag der sieben Organisationen¹²⁶, die in der Geschäftsführung vertreten waren, über die „Gesetzliche Verankerung der Jugendförderung“, die einstimmig angenommen wurde.¹²⁷

In den folgenden zwei Jahren beschäftigte das Thema jenes Antrages den ÖBJR immer wieder. Zunächst forderte allerdings der Vorsitzende der JVP, Werner Amon, im August 1998 die Auflösung des Bundesjugendringes und die Errichtung einer gesetzlichen

¹²¹ Zleptnig 1998.

¹²² Mittelschüler-Kartell-Verband.

¹²³ Nach ihrem eigenen Selbstverständnis war und ist die ÖGJ eine überparteiliche Organisation (Österreichische Gewerkschaftsjugend: Leitbild).

¹²⁴ Zleptnig 1998.

¹²⁵ Ebenda.

¹²⁶ Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs, Evangelische Jugend Österreich, Junge Volkspartei, Katholische Jungschar Österreichs, Österreichische Gewerkschaftsjugend, Österreichisches Kolpingwerk und Sozialistische Jugend Österreich.

¹²⁷ Österreichischer Bundesjugendring 1998a: 37.

Jugendvertretung, in die auch die Österreichische Hochschülerschaft und die Bundesschülervertretung eingebunden werden müssten. Darüber hinaus sollte es einen eigenen Jugendausschuss im Nationalrat geben. Robert Pichler von der SJÖ kommentierte gelassen, dass der ÖBJR bei entsprechender politischer Bereitschaft gesetzlich verankert und aufgewertet werden könne. Dazu sei jedoch „*ein aktives Engagement der JVP*“ notwendig, die seiner Meinung nach nicht gegeben sei.¹²⁸

Parallel zu der Fertigstellung des 3. Berichts zur Lage der Jugend war der ÖBJR eingeladen, in einer Ministeriellen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Jugendförderungsgesetzes mitzuarbeiten.¹²⁹ Der gleichzeitig erfolgte Vorschlag, im Bundeskanzleramt einen Jugendbeirat einzurichten, wurde kontrovers diskutiert. Die Junge ÖVP plädierte dafür, den Beirat im Jugendministerium einzurichten, denn der Bundeskanzler habe keine Jugendkompetenz. Daher wollte sie sich an einem Jugendbeirat im Bundeskanzleramt auch nicht beteiligen.¹³⁰ Die Mehrheit stimmte trotzdem zu und der ÖBJR nahm eine Nominierung vor, in der auch die JVP berücksichtigt war.¹³¹ Die EU-Präsidentschaft Österreichs bedeutete auch für den ÖBJR zusätzliche Arbeit: So fand die „General Assembly“ von „Youth Forum Jeunesse“ in Salzburg statt.¹³²

Das Projekt „watch!women!work!“ richtete sich an Mädchen und junge Frauen, die sich mit Medientechnologie, im Rahmen eines Wettbewerbs, vertraut machen wollten. Eine Arbeitsgruppe Kinderrechte wurde gegründet, die sich mit Wahlaltersenkung und Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung beschäftigte. Zum 10-jährigen Jubiläum der Kinderrechtskonvention wurde im November 1999 die Fachtagung „Stand up for your rights“ organisiert. Gemeinsam mit dem Österreichischen Seniorenrat organisierte der ÖBJR einen „Dialog der Generationen“, in dessen Rahmen Themen wie Beteiligungsmodelle von Jung und Alt, gerechte Verteilung des Lebenseinkommens, lebenslange Bildung und Diskriminierung aus Altersgründen diskutiert wurden. Ein Höhepunkt der inhaltlichen Aktivitäten war die Jugendbegegnung „Mauthausen 2000 – Youth against „old times““ am Tag vor den Befreiungsfeiern. Mehr als 150 Jugendliche aus neun Ländern kamen zusammen, und nahmen an Workshops zu Themen wie

¹²⁸ Fasching 1998.

¹²⁹ Siehe auch Kapitel 4.1.4.

¹³⁰ Österreichischer Bundesjugendring 1999: TOP 9.

¹³¹ Österreichischer Bundesjugendring 1999a. Eine konstituierende Sitzung kam jedoch nicht mehr vor den Nationalratswahlen zustande und der neue Bundeskanzler Wolfgang Schüssel ignorierte den Jugendbeirat (Österreichischer Bundesjugendring 2000c: 19).

¹³² Österreichischer Bundesjugendring 2000c: 14.

Nationalsozialismus, Rassismus, Faschismus und Menschenrechten teil und konnten auch mit Zeitzeugen sprechen.¹³³

Das Jahr 2000 stand anfangs völlig im Zeichen des Regierungswechsels. Zunächst einmal war unsicher, wie viel Geldmittel aus dem Bundesjugendplan zur Verfügung stehen würden, wurde doch seitens des Finanzministeriums wegen des fehlenden Beschlusses für den Bundeshaushalt eine Bindung¹³⁴ von insgesamt 25 % verfügt.¹³⁵ Entwarnung konnte erst im Juni gegeben werden.¹³⁶ Im Februar 2000 beschloss die Geschäftsführung des ÖBJR, nach einem „Rundumruf“¹³⁷, mehrheitlich, den Aufruf der Demonstration am 19. Februar 2000: „Nein zum Rassismus; Nein zum Rechtsextremismus; Für ein offenes, pluralistisches und soziales Österreich; Für ein Europa ohne Rassismus;“ zu unterstützen. Diese Entscheidung, mit fünf zu zwei Stimmen¹³⁸ gefällt, führte zu heftigen Reaktionen seitens der Jungen ÖVP und einigen anderen Verbänden mit ÖVP-Nähe, welche mit Konsequenzen gegenüber dem ÖBJR drohten. Der Vertreter der JVP argumentierte, dass die JVP selbstverständlich gegen Rassismus und Rechtsextremismus sei, aber darum gehe es am 19. Februar nicht, sondern wie im Aufruf von SOS-Mitmensch¹³⁹ unmissverständlich stehe, um den Rücktritt der Bundesregierung. Und daher könne der ÖBJR, als überparteilicher Dachverband, den Aufruf nicht unterstützen. Die Konsequenzen daraus müssten erst in einer außerordentlichen Bundesvorstandssitzung der JVP beraten werden. Außerdem sei die Vorgangsweise statutenwidrig gewesen. Andere Geschäftsführungsmitglieder widersprachen dieser Interpretation der Statuten heftig und wiederholt wurde nach dem Inhalt der Konsequenzen gefragt. Schließlich wurde per Mehrheitsbeschluss die Richtigkeit der Beschlussfassung für den Demonstrationsaufruf bestätigt. Die geplante Grußbotschaft für die Demonstration erreichte allerdings nicht die laut Statuten notwendige Zweidrittelmehrheit¹⁴⁰ für Beschlüsse der Geschäftsführung.¹⁴¹ In weiteren Protokollen des Jahres 2000 gab es keine Hinweise auf die von der JVP angedrohten Konsequenzen für den ÖBJR, es sei denn, die von den

¹³³ Österreichischer Bundesjugendring 2000c: 15-20.

¹³⁴ Das bedeutet, dass der angegebene Prozentsatz einer Förderung nicht ausbezahlt wird, sondern vom zuständigen Bundesministerium zurück behalten werden muss, bis das Finanzministerium die Bindung aufhebt (oder eben nicht).

¹³⁵ Brosz et al 2000; Österreichischer Bundesjugendring 2000: TOP 3.

¹³⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2000e: TOP 4.

¹³⁷ Abstimmung per Email, Fax und/oder Anruf.

¹³⁸ Dagegen stimmten die Junge ÖVP und die Katholische Jugend Österreich.

¹³⁹ SOS-Mitmensch 2000.

¹⁴⁰ § 18, Abs. 6 der Statuten des ÖBJR (Österreichischer Bundesjugendring 1996).

¹⁴¹ Im Protokoll steht trotzdem „mehrheitlich angenommen“ (Österreichischer Bundesjugendring 2000a: TOP 5).

Nationalratsabgeordneten Amon und Schender im gleichen Jahr gemeinsam eingebrachten Initiativanträge für das Bundes-Jugendvertretungsgesetz und das Bundes-Jugendförderungsgesetz würden als solche interpretiert.

Die Folgen und Änderungen aufgrund dieser Gesetzesinitiativen sind an anderer Stelle ausführlich beschrieben worden.¹⁴² Der Österreichische Bundesjugendring beschloss am 1. Februar 2001 seine Auflösung¹⁴³ und lud zu einem abschließenden Fest am 20. September 2001 in den Stadtsenatssaal des Wiener Rathauses ein.¹⁴⁴ Zwei Jahre später musste der Auflösungsbeschluss zurück genommen werden¹⁴⁵ – 50 Jahre nach der Gründung des ÖBJR – und die tatsächliche Auflösung erfolgte erst mehr als vier Jahre nach dem ursprünglichen Beschluss am 9. Mai 2005.¹⁴⁶

¹⁴² Siehe Kapitel 4.3., 6.1. und 6.2.

¹⁴³ Österreichischer Bundesjugendring 2001.

¹⁴⁴ Österreichischer Bundesjugendring 2001i: TOP 4.

¹⁴⁵ Österreichischer Bundesjugendring 2003: TOP 7.

¹⁴⁶ Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit 2005: TOP 6.

4. Vom Ministerratsbeschluss zum Gesetz

Der Bundesjugendplan zur Finanzierung des Österreichischen Bundesjugendringes (ÖBJR) und den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen wurde 1960 – wie bereits beschrieben – durch einen Beschluss des Ministerrates, im damals für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Bundesministerium für Unterricht eingerichtet, und ab dem Jahr 1962 ausbezahlt.¹ Ein erster Schritt zu mehr Verrechtlichung erfolgte erst im Jahr 1984, als die Förderung der „außerschulischen Jugenderziehung“ den, im Jahr 1977 von der Bundesregierung beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, unterstellt wurde. Bereits im Jahre 1988 wurden jedoch vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium „Sonderrichtlinien für die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes“ erlassen und im Ministerrat beschlossen. Diese Sonderrichtlinien haben im Unterschied zu den Allgemeinen Richtlinien u.a. vorgesehen, dass die Kinder- und Jugendorganisationen dem zuständigen Bundesministerium lediglich die Beleglisten vorlegen mussten, was eine erhebliche Arbeitserleichterung für alle Beteiligten bedeutete. Allerdings mussten die Originalbelege mit einem Stempel „gefördert aus den Mitteln des Österreichischen Bundesjugendplanes“ versehen werden. Interessanterweise blieb die „Freie Förderung“ von dieser Änderung unberührt und musste weiterhin gemäß den Allgemeinen Richtlinien – sprich mit Originalbelegen – abgerechnet werden.²

Ein zentraler Kritikpunkt am Bundesjugendplan wurde auch in den Sonderrichtlinien weiter fortgeschrieben: Der Zugang zu diesen Mitteln war an eine Mitgliedschaft im ÖBJR gebunden. Und da der zu verteilende Kuchen selten nur deshalb größer wurde, weil mehr Personen am Tisch saßen, war die Aufnahmepolitik des ÖBJR – aus der Sicht der Mitgliedsorganisationen verständlich – sehr restriktiv. Das führte zu immer stärkerer Kritik von außen, die zunehmend auch von mehreren Mitgliedern des ÖBJR – zumindest in Teilbereichen – geteilt wurde. So kam es im Jahre 1992 zu einer größeren Statutenreform und zur Aufnahme von fünf neuen Mitgliedern. Allerdings wurde das Aufnahmeansuchen des Ringes Freiheitlicher Jugend, wohl hauptsächlich aus politischen Gründen, abgelehnt.

¹ Aichhorn 1999: 272.

² BMUJF 1999e, Erläuterungen: 6 ff.

In der Folge geriet die, von Anfang an großkoalitionär genau austarierte Machtstruktur, immer mehr aus dem Gleichgewicht. Auch wenn weiterhin die vier „Großen“, nämlich die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs, die Junge ÖVP, die Österreichische Gewerkschaftsjugend und die Sozialistische Jugend Österreich die Vorsitzenden stellten, gab es seitens der Jungen ÖVP zunehmend Kritik an der angeblich einseitigen politischen Ausrichtung der Mehrheit des ÖBJR. Tatsächlich hatten die römisch-katholischen Kinder- und Jugendorganisationen, die traditionell zur „schwarzen Reichshälfte“ gezählt wurden, sich inhaltlich zunehmend nach den neuen politischen Bewegungen im Kinder- und Jugendbereich umorientiert und standen dadurch der JVP nicht mehr im erwünschten Maß als Bündnispartner zur Verfügung. Aber auch andere Organisationen, die in der öffentlichen Wahrnehmung traditionell eindeutig zugeordnet wurden, hatten sich immer öfter von diesem Lagerdenken gelöst.³

Parallel zu diesen Entwicklungen gab es auch schrittweise Änderungen in der Gestaltung der Bundesjugendplanmittel. Da immer öfter kritisiert wurde, dass ausschließlich Basisförderung für Personal- und Sachaufwand⁴ ausbezahlt werde, obwohl dies nicht mehr „state of the art“ wäre und daher eine Umstellung auf Projektförderung zweckmäßig wäre, wurde im Jahr 1991 zwischen ÖBJR und dem BMUJF vereinbart, ab sofort ein Drittel der Mittel für Projekte und zwei Drittel für Basisförderung zu verwenden. Im Jahr darauf wollte das BMUJF eine Arbeitsgruppe einsetzen, die einen Entwurf für ein Jugendförderungsgesetz erarbeiten sollte. Der Vorstand des ÖBJR definierte als Eckpunkte für die Reform Indexsicherung, gesetzlichen Anspruch auf die Förderung und das Vermeiden von zusätzlicher Bürokratie.⁵ Die Einsetzung der Arbeitsgruppe verzögerte sich durch den Ministerwechsel am Ende des Jahres 1992 und wurde dann fallengelassen. Im Jahr 1995 startete der ÖBJR eine eigene Initiative für ein Jugendförderungsgesetz des Bundes. In einer Arbeitsgruppe, die hauptsächlich von den großen konfessionellen Organisationen⁶ getragen wurde, wurde ein Vorschlag ausgearbeitet und im Juni 1995 dem ÖBJR-Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Vorlage war ein „Kinder- und Jugendplan“ vorgesehen, der bei den geförderten Leistungen an den Bundesjugendplan angelehnt war. Jede Trägerorganisation, die vom Jugendministerium per Bescheid

³ Eigene Beobachtungen.

⁴ Nach den Sonderrichtlinien von 1988 konnten die Mittel aus dem Bundesjugendplan für „Politische Bildung“, „Schulungsaufgaben“, „Bildung, Kultur, Sport“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Internationale Jugendkontakte“ und „Ausbau und Erhaltung der Stätten der Jugendarbeit“ verwendet werden; - also keine Personal- bzw. Verwaltungskosten (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1988: Pkt. 1.2.2.).

⁵ Österreichischer Bundesjugendring 1992f: TOP 5.

⁶ Namentlich sind Martin Kargl von AKJÖ und Christian Klein von KJSÖ zu nennen.

anerkannt würde, erhielte einen gleich hohen jährlichen Sockelbetrag. Darüber hinaus gäbe es proportional zum Ergebnis einer zumindest alle fünf Jahre durchgeführten Punktebewertung, die die relative Größe und das Wirkungsspektrum⁷ der jeweiligen Organisation widerspiegeln, weitere Mittel. Als Kriterien für die Bewertung sollten Anzahl der Mitglieder, Anzahl der MitarbeiterInnen, Anzahl der Gruppen und Anzahl der überregionalen Aktivitäten herangezogen werden.⁸

Des Weiteren sollte es einen „Jugendbildungsplan“ geben. Dabei würden Bildungsveranstaltungen der Trägerorganisationen, die die vorgegebenen Kriterien erfüllen würden, mit fixen Tagsätzen pro TeilnehmerIn unterstützt. Weitere Zuschüsse zu den Personalkosten von JugendbildungsreferentInnen der Trägerorganisationen waren, je nach der Höhe der nachgewiesenen TeilnehmerInnentage, vorgesehen. Der ÖBJR sollte sechs Prozent der Fördersumme aller seiner Mitgliedsorganisationen als jährliche Grundförderung erhalten. Im Jugendministerium sollte ein Bundesjugendbeirat mit beratender Funktion eingerichtet werden.⁹ Der Vorstand beschloss die Vorlage, diese wurde dem BMUJF vorgelegt und verschwand dort vermutlich in irgendeine Schublade.¹⁰

Im Sommer 1996 erklärte Bundesminister Bartenstein im Kurier, dass die Jugendförderung mittels Bundesjugendplan

„ein Relikt der Proporzzeit“ sei und keineswegs seinen Vorstellungen entspreche. Denn „Jugend ist kein Verdienst... Wer eine Förderung will, muß auch Leistung erbringen... In Zukunft sollen nur noch Projekte gefördert werden.“¹¹

Im Herbst erhöhte das Ministerium den Druck auf die Empfänger der Mittel aus dem Bundesjugendplan. In einem Brief an die Kinder- und Jugendorganisationen erklärte der Bundesminister seinen Willen, die Jugendförderung zu reformieren und zunächst einmal den Anteil der Projektförderung zu erhöhen. Er kündigte die Einladung zu einem Gedankenaustausch an.¹² Das Treffen fand bereits einen Tag nach dem Erhalt des zitierten Schreibens statt. Einem Gedankenaustausch wurde dabei wenig Raum gegeben, stattdessen informierte das Jugendministerium die TeilnehmerInnen über die geplanten

⁷ Damit waren überregionale Aktivitäten in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Freizeiten, Workcamps, etc. gemeint.

⁸ Kargl/Klein 1995

⁹ Ebenda.

¹⁰ Österreichischer Bundesjugendring 1995a: TOP 6; Österreichischer Bundesjugendring 1995b: TOP 5d).

¹¹ Zitiert nach Geißelbrecht 1996: 3.

¹² Bartenstein 1996.

Reformschritte. Als erste Maßnahme wurde das Verhältnis zwischen Basis- und Projektförderung ab dem Jahr 1997 umgekehrt, wobei offen blieb, ob bereits ein Jahr später die Gesamtsumme als Projektförderung abzurechnen sei. Des Weiteren wurde angekündigt, dass in Zukunft alle Projektförderungsansuchen im Voraus zu stellen seien, was erhebliche Widerstände auslöste.¹³ Die Vorschläge des ÖBJR, die bereits seit mehr als einem Jahr vorlagen, wurden mit keinem Wort erwähnt, da sie wohl nicht den Vorstellungen von Bundesminister Bartenstein entsprachen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gab 1997 den 3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich in Auftrag, gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates aus dem Jahr 1988, in jeder Legislaturperiode einen Jugendbericht zu erstellen. Diesmal wurde der Fokus des Berichts auf einige ausgewählte Felder gelegt, statt umfassend über möglichst viele Bereiche, die die „Jugend“ betrafen, zu berichten.¹⁴ Wie in dem Schreiben von Bundesminister Bartenstein angekündigt, wählte das Jugendministerium die Freizeitsituation österreichischer Jugendlicher, auch im Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit in Österreich¹⁵, sowie „Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der verbandlichen Jugendarbeit“¹⁶ und Jugendpartizipationsmodelle¹⁷ als Schwerpunkte des Berichtes aus. Das parallel eigenständig gelaufene Projekt über „Jugendförderungsrechtsentwicklungen in Europa“¹⁸ wurde wegen seiner inhaltlichen Nähe ebenfalls in den Endbericht aufgenommen.¹⁹ Damit war die Stoßrichtung bestätigt.²⁰ Der Jugendbericht sollte für das Jugendministerium die notwendigen Argumente liefern, um endlich den ungeliebten Bundesjugendplan los werden zu können. Auch deshalb war es wenig überraschend, dass sich das Geschehen weg vom ÖBJR in andere Bereiche verlagerte.

¹³ Geißelbrecht 1996: 3 ff.

¹⁴ Bartenstein 1999; Friesl 1999: 7.

¹⁵ BMUJF 1999.

¹⁶ BMUJF 1999a.

¹⁷ BMUJF 1999b.

¹⁸ BMUJF 1999c.

¹⁹ Friesl 1999: 7.

²⁰ Wortwörtlich heißt es im Schreiben von Bundesminister Bartenstein: „Parallel zu dieser Maßnahme soll der 3. Bericht zur Lage der Jugend eine Grundlage für die Neuordnung der Jugendförderung auf Bundesebene liefern.“ Bartenstein 1996.

4.1. Parlament als Bühne

Die Kritik am ÖBJR und an der Gestaltung des Bundesjugendplanes hinterließ in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre auch im österreichischen Nationalrat ihre Spuren. Es kam zu etlichen parlamentarischen Anfragen an den zuständigen Fachminister, es gab eine Petition, der 3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich wurde behandelt und es gab nicht zuletzt auch mehrere Anträge für ein Jugendförderungsgesetz des Bundes.

4.1.1. Parlamentarische Anfragen und Petitionen

Nachdem der Ring Freiheitlicher Jugend sich in der Folge – wohl wegen Aussichtslosigkeit – nicht mehr um die Mitgliedschaft im ÖBJR bemühte, stellten der Abgeordnete Martin Graf und Kollegen von der FPÖ im Oktober 1997 eine Anfrage betreffend „Förderungen der Jugendorganisationen“, die sich kritisch mit den Förderungen an die Kinder- und Jugendorganisationen, den Voraussetzungen für diese Förderungen, sowie dem ÖBJR auseinander setzte²¹. Im April 1998 brachten einige Abgeordnete der SPÖ eine Petition (Nr. 44) betreffend „Jugendschutz- bzw. Jugendförderungsgesetze“ ein, die auf eine SJ-Veranstaltung in Oberösterreich zurückging und den Bundesgesetzgeber aufforderte,

- „- im Bereich des Jugendschutzes den Kontakt mit den Landesgesetzgebern zu suchen;*
- an Stelle des Jugendschutzes die Jugendförderung in den Mittelpunkt zu stellen;*
- die Einrichtung von Jugendbeteiligungs- bzw. Mitbestimmungsmodellen zu fördern;*
- bundesweit einheitliche Jugendförderungsbestimmungen anzustreben.“²²*

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit dieser Petition und ersuchte dann den Präsidenten des Nationalrates, diese dem Familienausschuss zuzuweisen, was auch geschah.²³

In der Zwischenzeit hatte der Abgeordnete Werner Amon, auch Vorsitzender der Jungen ÖVP, im Juli 1998 eine Anfrage²⁴ an den Jugendminister gerichtet. Darin wurden die

²¹ Graf et al 1997.

²² Bericht des Familienausschusses 1999a.

²³ Ebenda.

Aufgaben des ÖBJR, seine Aufnahmepolitik neue Mitgliedsorganisationen betreffend, seine Legitimation als Vertreter der österreichischen Jugend und die Voraussetzungen für die Vergabe der Bundesjugendplanmittel hinterfragt. Darüber hinaus wurde gefragt, was mit der verbandlichen Jugendförderung passieren würde, wenn der ÖBJR sich auflösen würde, bzw. welche Folgen ein Austritt für die Förderung an einzelne Mitgliedsorganisationen haben würde. Darin spiegelte sich die auch in verschiedenen Gesprächen von der Jungen ÖVP geäußerte Absicht, mit einigen anderen Organisationen aus dem ÖBJR austreten zu wollen, wieder, wenn dieser nicht mehr der neutrale Vermittler der Interessen der Kinder und Jugendlichen sein wolle bzw. könne. In seiner Antwort²⁵ führte BM Bartenstein u.a. aus, dass die Aufgaben des ÖBJR²⁶ in dessen Statut festgelegt seien, die Aufnahme von Mitgliedern dort ebenfalls geregelt sei und dem BMUJF diesbezüglich keine Einflussmöglichkeiten zustünden. Bei einem Austritt gehe die Möglichkeit, Mittel des Bundesjugendplanes in Anspruch zu nehmen verloren, da diese an die Sonderrichtlinien aus dem Jahre 1988 gebunden sei. Eine Neuordnung der Jugendförderung könne zwar nicht ausgeschlossen werden, aber zunächst müssten

²⁴ Amon et al 1998.

²⁵ Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie 1998.

²⁶ § 2 Zweck und Aufgaben (Österreichischer Bundesjugendring 1996):

Der ÖBJR ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung. Er bezweckt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen und hat folgende Aufgaben:

1. Der ÖBJR fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen.
2. Der ÖBJR wirkt durch Aussprachen, Erfahrungs- und Meinungs austausch an der Lösung der Probleme der Kinder und Jugendlichen mit, setzt für neue Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit eigene Initiativen und führt entsprechende Aktionen, Veranstaltungen und Projekte durch.
3. Der ÖBJR fördert die Bildung, Entfaltung und Entwicklung der jungen Menschen in persönlicher, sozialer, kultureller und gesellschaftspolitischer Hinsicht. Er initiiert zukunftsorientierte Modelle der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis zeitgemäßer soziologischer, psychologischer und pädagogischer Methoden und Erkenntnisse.
4. Der ÖBJR bringt zu Fragen der Kinder- bzw. Jugendpolitik und des Kinder- bzw. Jugendrechts auf Bundesebene Vorschläge ein und erarbeitet Stellungnahmen im Rahmen der gesetzlichen Begutachtungsverfahren.
5. Der ÖBJR erstellt einen Finanzplan, den Österreichischen Bundesjugendplan. Dieser beinhaltet die in jedem Jahr zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit seiner Mitgliedsorganisationen nötigen Mittel sowie deren bestmögliche Verteilung nach einem gemeinsam vereinbarten Schlüssel, wobei auf die Eigenart der Mitgliedsorganisationen Rücksicht genommen wird. Anspruch auf diese Mittel haben ausschließlich Vollmitglieder.
6. Der ÖBJR nimmt die Interessen und Anliegen der Kinder- und Jugendorganisationen sowie der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung, den Volksvertretern und den Behörden durch Stellungnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wahr.
7. Der ÖBJR kooperiert mit Stellen und Vertretungen der behördlichen und sonstigen Kinder- und Jugendarbeit bei der Förderung und Bildung der nicht in Kinder- und Jugendorganisationen erfaßten Kinder und Jugendlichen.
8. Der ÖBJR tritt allen militaristischen, rassistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.
9. Der ÖBJR nimmt internationale Aufgaben wahr und arbeitet in internationalen Gremien mit.

allenfalls ausgetretene Organisationen Ansuchen an die freie Förderung stellen. Dabei könne

„die Vergabe der Mittel der freien Förderung ... nicht an vorangegangene Mittelaufteilungen im Rahmen des Bundesjugendplanes angelehnt werden.“²⁷

Es bestehe auch

„weder auf die Höhe der Mittel des Bundesjugendplanes und dessen Aufteilung noch auf Mittel der freien Förderung Rechtsanspruch“.²⁸

Damit war seitens des Jugendministeriums de facto klargelegt, dass ein Austritt aus dem ÖBJR zumindest zunächst einmal mit Verlusten bei der Förderung einhergehen würde, wodurch sich die Spielräume der Austrittswilligen etwas einengten.

Auch die SPÖ blieb nicht untätig. Im Oktober 1998 gab es eine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Binder, „Jugendschutz und Jugendförderung betreffend“²⁹. In seiner Anfragebeantwortung hielt BM Bartenstein fest, dass der 3. Bericht zur Lage der Jugend den speziellen Schwerpunkt „Jugendförderung“ habe. Auf Basis der Ergebnisse strebe er *„eine Erhöhung der Transparenz, Qualitätsorientierung und Effizienz der finanziellen Jugendförderung“³⁰* an.

4.1.2. Gesetzesinitiative der FPÖ

Im November 1998 reichte die Freiheitliche Partei Österreichs einen Antrag ein, ein Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der jungen Generation betreffend (Bundesjugendförderungsgesetz)³¹ ein. Als Ziel des Gesetzes wurde im Paragraph 1 festgehalten:

„Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll die Vertretung der Anliegen der jungen Generation gegenüber den politischen Entscheidungsträgern

²⁷ Ebenda: ad 11 und 12.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Binder et al 1998.

³⁰ Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie 1998a.

³¹ Graf et al 1998.

auf Bundesebene und die Beratung, Information und Betreuung der Jugendlichen durch Jugendorganisationen sichergestellt werden.“

Als Jugendliche wurden alle Personen im Besitz einer EWR-Staatsbürgerschaft, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und zwischen 14 und 30 Jahre alt sind, definiert.³² Eine Jugendorganisation müsse für das gesamte Bundesgebiet gebildet sein, in mindestens drei Bundesländern aktiv sein und mindestens 1.000 Jugendliche als Mitglieder haben.³³ Dass hier anscheinend übersehen wurde, dass es mehrere Jugendorganisationen gibt, deren Hauptzielgruppe Kinder zwischen 0 und 14 Jahren sind, diese aus diesem Grund bestenfalls MitarbeiterInnen in der angegebenen Altersgruppe haben und daher möglicherweise ein Problem haben könnten, die genannte Mitgliederanzahl zu erreichen, weist auf schlechte Recherchearbeit im Vorfeld der Initiative hin.

Beim BMUJF solle ein Jugendbeirat eingerichtet werden, in den jede Jugendorganisation einen Vertreter entsenden könne, der die Aufgabe habe,

„als Gesprächsforum und dem institutionalisierten Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern und Vertretern der Jugendorganisationen in jugendspezifischen Fragen, die von allgemeiner österreichischer oder integrationspolitischer Bedeutung sind“³⁴

zu dienen. Wie in der Begründung des Antrags ausgeführt wird,

„[wird] durch die Einrichtung des Jugendbeirates ... endlich Chancengleichheit für alle Jugendorganisationen geschaffen.“³⁵

Aus der Sicht der FPÖ ist dies verständlich, schließlich hatte sie immer wieder die Doppelrolle des ÖBJR kritisiert, der als Verein nach dem Vereinsgesetz organisiert, eigenverantwortlich und daher politisch nur bedingt beeinflussbar war, zugleich aber sowohl über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, als auch über den Vorschlag für die Verteilung der Mittel aus dem Bundesjugendplan allein entscheiden konnte.³⁶

Für die Förderung der Jugend solle der Bund jährlich einen Betrag von 100 Mio. Schilling zur Verfügung stellen und den Betrag auch jährlich valorisieren. Die Förderung werde

³² Ebenda: § 2.

³³ Ebenda: § 3.

³⁴ Ebenda: § 6 Abs. 1.

³⁵ Ebenda, Antragsbegründung.

³⁶ Ebenda.

ausschließlich als Projektförderung ausgeschüttet, da laut Debattenbeitrag des Abgeordneten Martin Graf von FPÖ in der ersten Lesung des Antrages, eine Basisfinanzierung

*„letztendlich wenig bis gar nicht nachvollziehbar ist“.*³⁷

Dem Jugendbeirat war die Funktion zugedacht, die eingereichten Projekte zu begutachten und Empfehlungen auszusprechen. Ein Projekt dürfe nur gefördert werden, wenn es vom Jugendbeirat empfohlen werde.³⁸

Der Antrag wurde in der ersten Lesung dem Verfassungsausschuss zugewiesen³⁹ und in der XX. Gesetzgebungsperiode nicht mehr weiter behandelt.

4.1.3. Schwerpunkt Jugendförderung im 3. Bericht zur Lage der Jugend

Der 3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich hatte vier Forschungsschwerpunkte:

- ~ Jugendarbeit und Freizeitarbeit in Österreich: Situation und Bedarf (Teil A),
- ~ Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der verbandlichen Jugendarbeit (Teil B),
- ~ Rahmenbedingungen, Formen und Auswirkungen von Jugendbeteiligungsmodellen (Teil C) und
- ~ Jugendförderungsrechtsentwicklungen in Europa (Teil D).

Die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen wurden in einem fünften Teil (Teil E – Zusammenfassung und Empfehlungen) zusammengefasst. Zwei Teile hatten einen direkten Bezug auf die Jugendförderung, nämlich die Teile B und D, wobei Teil D erst im Laufe der Forschungsarbeit in den Bericht integriert wurde.

³⁷ Stenographisches Protokoll der 154. Sitzung des Nationalrates, XX. Gesetzgebungsperiode: 218.

³⁸ Graf et al 1998: § 13 ff.

³⁹ Stenographisches Protokoll der 154. Sitzung des Nationalrates, XX. Gesetzgebungsperiode: 221.

Die Autoren von Teil B, Kurt Luger, Heinz Schoibl und Gerhild Trübswasser, schlugen die Schaffung eines Bundesgrundsatzgesetzes für die Förderung von Jugendarbeit vor⁴⁰ und gaben folgende Maßnahmenempfehlungen ab:

- *„[D]ie Förderung von Strukturen [soll] an den Nachweis von qualitativen Aspekten der Wahrnehmung ihrer Funktion und von Vorsorgen zur laufenden Qualitätskontrolle und*
- *die Förderung von Projekten und Einzelmaßnahmen an den Nachweis ihres Beitrages zur Realisierung zentraler Werte (Bildung, Persönlichkeitsentwicklung, etc.) sowie an Vorsorgen zur laufenden Qualitätskontrolle bezüglich Aspekten der Prozessqualität gebunden werden.*
- *In geringerem Umfang sollten weiterhin quantitative Aspekte wie die Anzahl von Veranstaltungen, TeilnehmerInnen und/oder Mitgliedern etc. bei der Förderung von einzelnen Einzelangeboten, Angebotsschienen bzw. Einzelprojekten berücksichtigt werden. ...“⁴¹*

Der Projektleiter des Teils D, Johannes W. Pichler, legte gleich eine

„Skizze einer Grundstruktur eines Österreichischen Jugendförderungsrechts am Hintergrund der europäischen Trends“⁴²

vor, in der durchaus ambitioniert ein Grundlagengesetz für alle föderalen Ebenen unter Berücksichtigung von Jugendforschung, Jugendvertretung, Jugendberichten und sämtlichen Rahmenbedingungen für die Jugendförderung vorgeschlagen wurde.⁴³

Nachdem der Jugendbericht im März beim Nationalrat eingegangen war, befasste sich der Familienausschuss im Juni 1999 damit. Nach einer zweitägigen Debatte einigte sich der Ausschuss mehrheitlich auf einen Entschließungsantrag⁴⁴, der dem Nationalratsplenum zur Annahme vorgelegt wurde. Darin wurde die Bundesregierung u.a. ersucht, ein Bundesjugendförderungsgesetz zu schaffen, das die Basis für die verbandliche Jugendförderung und -vertretung, sowie für die Förderung der offenen Jugendarbeit bilden würde. Es solle eine Basisförderung geben und nach budgetären Möglichkeiten sei die Arbeit der Verbände und ihres Dachverbandes langfristig zu sichern. Durchaus in Anlehnung an die geltenden Statuten des ÖBJR wurde ein Kriterienkatalog für die, durch

⁴⁰ Luger et al 1999: 49.

⁴¹ Luger et al 1999: 48.

⁴² Titel des entsprechenden Kapitels im Teil D; siehe folgende Fußnote.

⁴³ Pichler Johannes W. 1999: 291-298.

⁴⁴ Bericht des Familienausschusses 1999.

die Kinder- und Jugendorganisationen zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erhalt der Förderungen formuliert und darüber hinaus jene Tätigkeiten aufgelistet, die gefördert werden sollten.

Der Nationalrat nahm den Bericht des Familienausschusses mehrheitlich zur Kenntnis und stimmte in einer namentlichen Abstimmung mit 118 „Ja“-Stimmen und 51 „Nein“-Stimmen für den Entschließungsantrag der Abgeordneten Tegischer (SPÖ) und Amon (ÖVP).⁴⁵

4.1.4. Ministerialentwurf für ein Bundes-Jugend-Förderungsgesetz

Über den Sommer wurde daraufhin im BMUJF an einem Ministerialentwurf für ein „Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)“⁴⁶ gearbeitet. Dieser wurde Anfang September 1999 in Begutachtung geschickt. Die Begutachtungsfrist endete mit 15. November 1999, was bedeutete, dass sich erst der am 3. Oktober neugewählte Nationalrat des Themas annehmen konnte.

Als Ziele des Gesetzes wurden im § 1 Abs. 1 festgehalten:

- „1. die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung insbesondere zur Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und gesellschaftlich-demokratischen Kompetenzen der Jugendlichen;*
- 2. die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung.“*

Als Jugendliche wurden alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres definiert, was mit dem Jugendbegriff in anderen Gesetzen korrespondierte (wie z.B. die Altersgrenze für die Auszahlung der Familienbeihilfe). Des weiteren wurden die Grundsätze der bereitzustellenden Angebote definiert⁴⁷, wer als Träger der außerschulischen Jugendberziehung gelten konnte⁴⁸ und wie die Anerkennung dieser Träger vor sich ging⁴⁹. Die Bestimmungen über die Förderung der außerschulischen

⁴⁵ Stenographisches Protokoll der 176. Sitzung des Nationalrates, XX. Gesetzgebungsperiode: 132-134.

⁴⁶ BMUJF 1999e.

⁴⁷ Ebenda: § 3.

⁴⁸ Ebenda: § 4.

⁴⁹ Ebenda: § 5; verlangt wurde ein Nachweis, dass die Organisation für das gesamte Bundesgebiet gebildet, in mindestens fünf Bundesländern vertreten sei und bundesweit mindestens 2000 Mitglieder habe; die Anerkennung würde für maximal vier Jahre gelten, danach wären die Nachweise zu erneuern.

Jugenderziehung⁵⁰ sahen eine „strukturelle Jugendförderung (Verbandsförderung)“ vor, eine allgemeine Förderung „in Form von Projekten der außerschulischen Jugenderziehung mit bundesweiter Bedeutung (Projektförderung)“⁵¹, sowie die „Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugenderziehung“ wie Jugendforschung, Jugendherbergen, EU-Jugendprogramme und Jugendinformationsmaßnahmen. Näheres über die Durchführung der Förderungen würde in eigenen Richtlinien bestimmt werden.⁵²

Eine Bundes-Jugendvertretung werde beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet.⁵³ Ihre Aufgabe sei es,

„die Vertretung der Anliegen und Interessen der Jugendlichen in Entscheidungsprozessen von jugendpolitischer Bedeutung“⁵⁴

wahrzunehmen. In der Bundes-Jugendvertretung wären alle anerkannten Träger der außerschulischen Jugenderziehung, die ÖH, die Bundesschülervertretung, die anerkannten Volksgruppen und Minderheiten und die Bundesländer vertreten. Die Mitglieder würden jeweils auf vier Jahre bestellt. Das BMUJF würde für die Bundes-Jugendvertretung (BJV) bei sich eine geschäftsführende Stelle einrichten. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wurde dazu ausgeführt,

„dass die Kompetenzausstattung der BJV mit jener der Sozialpartner nicht vergleichbar ist, bildet sie dennoch in ihrer Autonomie und Repräsentativität die Basis, von der aus eine glaubwürdige und wirksame Vertretung von Jugendinteressen möglich wird.“⁵⁵

Wie autonom eine Interessensvertretung wäre, die ihre Geschäftsstelle in einem Ministerium hätte und deren DienstnehmerInnen daher gegenüber dem zuständigen Bundesminister weisungsgebunden wären, könnte zumindest hinterfragt werden. Wenigstens war eine Personalaufstockung in der zuständigen Abteilung geplant, da sowohl die Administration der neu gestalteten Förderung, als auch die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung, mit den vorhandenen Personen nicht umsetzbar erschien.⁵⁶

⁵⁰ Ebenda: §§ 6 – 9.

⁵¹ Ebenda; ein Teil dieser Mittel könnten vom zuständigen Bundesminister für jeweils zwei Jahre einem jugendpolitischen Schwerpunktthema gewidmet werden.

⁵² Ebenda; im § 10 wurden die Rahmenbedingungen für die zu erlassenden Richtlinien definiert.

⁵³ Ebenda: §§ 12 – 15.

⁵⁴ Ebenda: § 13 Abs. 1.

⁵⁵ Ebenda: 12.

⁵⁶ Ebenda: 13 f.

4.1.5. Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode

Nach den Parlamentswahlen vom Oktober 1999 dauerte die Regierungsbildung Monate und es war bis zuletzt nicht klar, welche Koalition letztlich regieren würde. In diese Zeit fiel, wie oben erwähnt, das Ende der Begutachtungsfrist (15. November 1999) für den Ministerialentwurf aus dem Jugendministerium. Nur drei Tage danach brachte die FPÖ ihren eigenen Entwurf abermals ein.⁵⁷

Lediglich die Grünen blieben während der Regierungsverhandlungen aktiv und stellten mehrere Anfragen zum Jugendbereich. Nur noch eine davon, vom Dezember 1999,⁵⁸ beschäftigte sich ausführlich mit dem ÖBJR, seinen Mitgliedern, den Aufnahmeansuchen der letzten zehn Jahre und den damit (nicht) verbundenen Förderungen. Eine zweite Anfrage⁵⁹ beschäftigte sich mit der Projektabwicklung der „Initiative Qualität“, in deren Rahmen sich sieben Kinder- und Jugendorganisationen, als Folgeprojekt zum Teil B des 3. Berichtes zur Lage der Jugend, zusammengeschlossen hatten, um Selbstevaluation als Methode für die kontinuierliche Qualitätssicherung zu testen und weiter zu entwickeln. Den Projektverantwortlichen wurde in der Anfrage vorgeworfen, die Projektausschreibung sei nicht gesetzeskonform erfolgt und es gäbe außerdem personelle Unvereinbarkeiten unter den handelnden Personen. Am Ende wurde die zuständige Sektionsleiterin versetzt, das Projekt konnte allerdings erfolgreich zu Ende geführt werden.⁶⁰

4.2. Die zwei Gesetze

Am 21. September 2000 brachten die Abgeordneten Amon (ÖVP) und Schender (FPÖ) das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)⁶¹ und das Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz),⁶² jeweils als Initiativantrag in den

⁵⁷ Schender et al 1999.

⁵⁸ Brosz et al 1999.

⁵⁹ Brosz et al 2000a.

⁶⁰ BMSG 2000.

⁶¹ Schender et al 2000.

⁶² Amon et al 2000.

Nationalrat ein. Diese Vorgangsweise bedeutete, dass es kein Begutachtungsverfahren gab, sondern lediglich der übliche parlamentarische Weg über den zuständigen Familienausschuss passiert werden musste. Damit wurde einem großen Teil der betroffenen Kinder- und Jugendorganisationen, sowie dem Österreichischen Bundesjugendring als deren Dachverband, die Mitwirkungsmöglichkeit beschnitten.

Es hatte bereits im Frühjahr Informationen gegeben, wonach das Jugendministerium beabsichtigte, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, an deren Arbeit sich auch der Österreichische Bundesjugendring beteiligen könnte. Andere Quellen sprachen davon, dass die Arbeitsgruppe ohne ÖBJR bereits eingesetzt sei.⁶³ Die Vollversammlung im Mai beschloss jedenfalls noch einhellig⁶⁴ einen Leitantrag, in dem ausführlich die Vorstellungen des ÖBJR für ein Bundesjugendförderungsgesetz festgehalten wurden.⁶⁵ Noch im September, einige Tage bevor die Initiativanträge im Nationalrat eingebracht wurden, hieß es, dass bereits an den Gesetzen gearbeitet werde, aber es sei nichts Konkretes bekannt.⁶⁶ Es ist verständlich, dass jene, zumindest drei, Anwesenden⁶⁷, die von den Anträgen wussten bzw. diese selbst mitverhandelt hatten, schwiegen. Wie sich sehr bald herausstellte, hatten die Initiatoren einige politisch wichtige Jugendorganisationen bereits im Vorfeld in die Beratungen beigezogen, so die Sozialistische Jugend Österreich⁶⁸ und die Österreichische Gewerkschaftsjugend, wie Abgeordneter Schender (FPÖ) in seinem Debattenbeitrag während der Zweiten Lesung der Gesetze erwähnte.⁶⁹

Auf Vermittlung des damaligen Geschäftsführers der Katholischen Jugend Österreichs, Thomas Siegl, kam es noch im September zu einem informellen Treffen des Abgeordneten Amon (ÖVP) mit einigen ausgewählten Kinder- und Jugendorganisationen, bei dem jedoch die Bedenken gegenüber den Gesetzesentwürfen nur zu einem Teil ausgeräumt werden

⁶³ Österreichischer Bundesjugendring 2000b: TOP 4.

⁶⁴ Abstimmungsergebnis ohne Gegenstimme, aber mit einer oder mehreren Enthaltung(en).

⁶⁵ Antrag A2 – Leitantrag II an die 47. Vollversammlung des ÖBJR: Grundzüge für ein Bundesjugendförderungsgesetz (Österreichischer Bundesjugendring 2000d: 6-12).

⁶⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2000f: TOP 3.

⁶⁷ Soweit ich weiß: Meinhard Friedl, JVP; Stefan Maderner, ÖGJ; Robert Pichler, SJÖ.

⁶⁸ Der Vorsitzende der Sozialistischen Jugend, Robert Pichler, berichtete selbst in der zwei Wochen später abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der Geschäftsführung des ÖBJR, dass er die Gesetze mitverhandelt hat (Österreichischer Bundesjugendring 2000g: TOP 3).

⁶⁹ Stenographisches Protokoll der 46. Sitzung des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode: 108.

konnten.⁷⁰ Anschließend war Amon auch bei der Geschäftsführung und beim Vorstand des ÖBJR zu Gast, wobei es zu durchaus engagierten Debatten kam.⁷¹

Einerseits war den Autoren nicht bewusst gewesen, dass nicht nur die Österreichische Gewerkschaftsjugend keine eigene Rechtspersönlichkeit besaß, sondern auch einige weitere Organisationen nur über ihre „Mutterorganisation“ rechtliche Handlungsfähigkeit hatten.⁷² Andererseits gab es zumindest eine Organisation, die die Rechtspersönlichkeit nicht über das Vereinsgesetz, sondern als Körperschaft Öffentlichen Rechtes besaß.⁷³ Beides war in den Gesetzesentwürfen ursprünglich nicht berücksichtigt.

Eine weitere grundsätzliche Kritik betraf die Konstruktion der Bundesjugendvertretung als vom Gesetzgeber bestimmte Struktur. Es gab Zweifel, ob das „Youth Forum Jeunesse“ die BJV überhaupt als Mitglied akzeptieren würde, da diese nicht als vom Staat unabhängig angesehen werden könnte. Abgeordneter Amon meinte, es werde am Ende kein Problem sein.⁷⁴ Er sollte nicht recht behalten.

Im Nationalrat wurden sowohl im Familienausschuss,⁷⁵ als auch noch im Plenum⁷⁶ einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Schließlich wurde das Bundesjugendvertretungsgesetz einstimmig und das Bundes-Jugendförderungsgesetz mehrheitlich, gegen die Stimmen der Grünen, am 24. November 2000 vom Nationalrat beschlossen. Die Grünen kritisierten insbesondere, dass die parteipolitischen Jugendorganisationen mehr Geld als bisher erhalten würden, während die Trägerorganisationen der verbandlichen Jugendarbeit bestenfalls mit einer gleich bleibenden Förderung rechnen konnten. Die offene Jugendarbeit würde im Rahmen des Gesetzes gar nicht bedacht, und zu guter Letzt würde die Förderhöhe aufgrund von Mitgliederzahlen bestimmt, die glaubhaft gemacht werden müssten. Damit wären neue Probleme vorprogrammiert.⁷⁷

⁷⁰ Hätönen 2000; vgl. auch Stenographisches Protokoll der 46. Sitzung des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode: 106.

⁷¹ Österreichischer Bundesjugendring 2000g: TOP 2 und 3; Österreichischer Bundesjugendring 2000h: TOP 2 und 3.

⁷² Naturfreundejugend, Alpenvereinsjugend, Kolpingjugend und Jugend-Gemeinschaft Christlichen Lebens (besser bekannt unter dem Namen Marianische Kongregation).

⁷³ Evangelische Jugend Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes aufgrund des Protestantengesetzes 1961.

⁷⁴ Im persönlichen Gespräch mit dem Autor am 25. September 2000.

⁷⁵ Bericht des Familienausschusses 2000; Bericht des Familienausschusses 2000a.

⁷⁶ Stenographisches Protokoll der 46. Sitzung des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode: 102-124.

⁷⁷ Wortmeldung des Abgeordneten Brosz (Grüne); ebenda: 102-104.

Im Folgenden werden beide Gesetze vorgestellt und anschließend eine Bewertung im Vergleich zu der bisherigen Situation mit dem Österreichischen Bundesjugendring als Dachverband versucht.

4.2.1. Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Durch dieses Gesetz wurde erstmals auf der Bundesebene, per Gesetzesbeschluss, die Vertretung der Jugend geregelt und dem – von manchen viel kritisierten Zustand, dass der Ansprechpartner für Anliegen von Kindern und Jugendlichen der als Verein organisierte Österreichische Bundesjugendring war – ein Ende gesetzt. In ihrer Begründung für den Gesetzesantrag schrieben die Abgeordneten Amon und Schender unter anderem:

„Vor allem junge Menschen werden durch politische Entscheidungen in ihrer zukünftigen Lebensgestaltung besonders berührt. Daher ist es dringend an der Zeit, eine effiziente, repräsentative und handlungsfähige Mitsprachemöglichkeit festzuschreiben. Deshalb wird mit dem vorliegenden Antrag eine Bundes - Jugendvertretung geschaffen, die mit den umfassenden Kompetenzen einer gesetzlichen Interessensvertretung ausgestattet ist. Dadurch wird die Vertretung der Anliegen von jungen Menschen sowie die Beratung von politischen Entscheidungsträgern in allen jugendrelevanten Bereichen sichergestellt.

Außerdem wird die sachlich gebotene Trennung zwischen der Bundes - Jugendvertretung einerseits und der finanziellen Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit andererseits gewährleistet.

Mit der Schaffung einer Bundes - Jugendvertretung steht der Jugend erstmals eine formelle und bundesgesetzlich verankerte Interessensvertretung zur Verfügung.“⁷⁸

Damit waren zwei wichtige Stoßrichtungen bereits erwähnt: Einerseits eine gesetzliche Interessensvertretung zu schaffen und andererseits eine Trennung zwischen der Jugendförderung und der Interessensvertretung herbeizuführen. Inwieweit dies gelungen ist, wird noch zu erörtern sein.

Der Zielparagraph hält im Sinne der Antragsbegründung fest:

„Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll die Vertretung der

⁷⁸ Amon et al 2000, Begründung.

*Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundes -
ebene sichergestellt werden.“⁷⁹*

Als Jugendliche im Sinne des Gesetzes werden alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres definiert. Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll die Vertretung der Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene sichergestellt werden.⁸⁰ Als Vertretungsorgan dieser Jugendlichen soll eine Bundes-Jugendvertretung (BJV) eingerichtet werden, deren Mitglieder von den nominierungsberechtigten Organisationen entsandt werden; diese sollen ebenfalls das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Wenn Interessen der Jugendlichen berührt werden können, ist die BJV den klassischen Sozialpartnern (AK, ÖGB, WKÖ und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern) und dem Österreichischen Seniorenrat gleichzustellen.⁸¹

Zu den Kompetenzen der BJV zählen lt. Gesetz unter anderem:

- „1. die Interessensvertretung der Jugendlichen gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern,*
- 2. die Beratung der Bundesregierung und deren Mitglieder in allen jugendrelevanten Angelegenheiten,*
- 3. die Erstattung von Stellungnahmen zu allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die der Bundes-Jugendvertretung relevant erscheinen,*
- 4. die Behandlung von Fragen, wie sich geplante Vorhaben der Bundesregierung in jugendrelevanten Bereichen auf die Lebensbedingungen von Jugendlichen auswirken können, wie die Erstattung von*
 - a) Vorschlägen zu Fragen, die die Stellung der Jugendlichen in der Gesellschaft betreffen,*
 - b) Vorschlägen für Maßnahmen von jugendpolitischer Bedeutung,*
 - c) Vorschlägen für soziale, bildungspolitische, wirtschaftliche und kulturelle Maßnahmen der Regierungspolitik,*
 - d) Vorschlägen zu Themen, die die Jugend sowie das Zusammenleben und Zusammenwirken der Generationen betreffen,*
 - e) Empfehlungen für die Erlassung von Richtlinien gemäß § 8 Bundesjugendförderungsgesetz und*
 - f) Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen jugendspezifischer Projekte nach § 7 Abs. 5 und 6 Bundesjugendförderungsgesetz, deren Antragssumme den Betrag von 200 000 S übersteigt.“⁸²*

⁷⁹ Bundes-Jugendvertretungsgesetz 2000: § 1.

⁸⁰ Ebenda: § 2 Abs. 1.

⁸¹ Ebenda: § 3.

⁸² Ebenda: § 6.

Entgegen der vorhin postulierten Trennung von Interessensvertretung und Jugendförderung werden hier der BJV sehr wohl Kompetenzen in zwei wichtigen Teilbereichen eingeräumt, nämlich bei der Erlassung der Förderrichtlinien und der Bewertung von eingereichten Projektansuchen. Und nicht zuletzt ist die Förderungswürdigkeit gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz eine – wohl die wichtigste – von mehreren möglichen Voraussetzungen für die Entsendung von VertreterInnen in die Vollversammlung der BJV.

Es werden zwei Gremien – Vollversammlung und Präsidium – eingerichtet⁸³, deren Zusammensetzung und Kompetenzen im Gesetz geregelt werden. Während tatsächlich fast alle halbwegs relevanten Organisationen und Stellen, die mit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich zu tun haben, in der Vollversammlung Sitz und Stimme haben⁸⁴, ist das Präsidium als „exklusiver Klub der Auserwählten“ konzipiert. Es überrascht daher auch kaum, dass die Vollversammlung lediglich grundsätzliche Angelegenheiten beraten und Resolutionen und Stellungnahmen an das Präsidium beschließen kann⁸⁵, während das Letztgenannte das eigentliche Machtzentrum ist. Mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (genauer: Organisationen, die Mitglieder entsenden dürfen) ist im Gesetz explizit festgelegt. Das sind die Jugendorganisationen der im Nationalrat vertretenen Parteien (je eines, schließlich hat die SPÖ ja zwei Jugendorganisationen, nämlich die SJÖ und die Junge Generation), die Österreichische HochschülerInnenschaft, die Bundesschülervertretung und die Österreichische Gewerkschaftsjugend. Des weiteren dürfen die konfessionellen Kinder- und Jugendorganisationen zwei Mitglieder entsenden⁸⁶ und die „restlichen“ verbandlich organisierten Kinder- und Jugendorganisationen ebenfalls zwei.⁸⁷ Die Reihenfolge des Vorsitzes im Präsidium wird durch einen einmaligen Losentscheid jeweils für sechs Monate ermittelt.⁸⁸ Dem Präsidium obliegt u.a. die Geschäftsführung der BJV, eine allfällige Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin, die Vertretung nach außen, die Beschlussfassung über eine

⁸³ Ebenda: § 3 Abs. 4.

⁸⁴ Ebenda: § 4.

⁸⁵ Ebenda: § 8 Abs. 2.

⁸⁶ Ebenda: § 5, Zi. 1: Diese Ziffer ist sehr missverständlich formuliert; die Idee war, dass die zwei mitgliederstärksten Kinder- bzw. Jugendorganisationen unterschiedlicher Konfession aus dem Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, das Nominierungsrecht für je eine Person erhalten. Das ist vom zuständigen Ministerium, das die Einladung zur erstmaligen Nominierung aussprach, auch so gehandhabt worden.

⁸⁷ Ebenda: § 5, Zi. 2; wobei nicht nur einmal unter diesem Titel eine weitere konfessionelle Organisation zum Zug gekommen ist, obwohl dies im Gesetz eigentlich ausdrücklich ausgeschlossen wird. NR-Abg. Amon hatte hier eine Änderung angedacht, um auch den weiteren konfessionellen Verbänden den Zugang zum Präsidium zu eröffnen, die jedoch letztlich nicht als Vorschlag ins Plenum des Nationalrates kam.

⁸⁸ Ebenda: § 7 Abs. 1.

Geschäftsordnung für die Vollversammlung (!) und für sich selbst, wobei für die Letztgenannte bereits im Gesetz festgeschrieben ist, dass für gültige Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.⁸⁹

Interessanterweise wurde der BJV keine Rechtspersönlichkeit eingeräumt, sondern im Gesetz nur die Möglichkeit vorgesehen, einen Verein zu gründen, der vom Präsidium der BJV

„mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle und der Führung seiner Bürogeschäfte betraut“

wird. Daraufhin kann das zuständige Bundesministerium mit dem Verein einen (Förder)Vertrag abschließen.⁹⁰ Sollten sich die Kinder- und Jugendorganisationen nicht auf einen Verein verständigen können, wird die BJV vom Jugendministerium bei der Führung der Bürogeschäfte unterstützt.⁹¹

4.2.2. Bundes-Jugendförderungsgesetz

Auch hier betrat der Bundesgesetzgeber Neuland. Noch im Begutachtungsverfahren für den Ministerialentwurf im Jahre 1999 hatte es von mehreren Seiten Zweifel gegeben, ob es überhaupt möglich sei, dieses Gesetz ohne vorherige Übereinstimmung mit den Ländern zu beschließen.⁹² Ein Jahr später war dies kein Thema mehr, auch nicht im Bundesrat, der „*einhellig*“ in beiden Fällen beschloss keinen Einspruch zu erheben.⁹³ Ob dies nur darauf zurückzuführen war, dass zum Einen die Materien Jugendvertretung und Jugendförderung jetzt in getrennten Gesetzen behandelt wurden und es zum Zweiten inhaltliche Änderungen gab wie z.B. der Verzicht auf die Anerkennung eines Dachverbandes von Jugendorganisationen oder einer Jugendorganisation als Träger der außerschulischen

⁸⁹ Ebenda: § 9 Abs. 2.

⁹⁰ Ebenda: § 10 Abs. 1.

⁹¹ Ebenda: § 10 Abs. 5.

⁹² So z.B. das Bundeskanzleramt (Bundeskanzleramt 1999: 2), das meinte, die Frage der Zuständigkeit im Bereich der Vollziehung der „*außerschulischen Jugendziehung*“ sei „*umstritten*“; das Amt der Wiener Landesregierung (Amt der Wiener Landesregierung 1999: 4), das „*grundsätzliche Bedenken*“ erhob oder das Amt der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung 1999: 2) mit der Aussage, die vorgesehene Regelung sei „*kompetenzrechtlich nicht zulässig*“.

⁹³ Stenographisches Protokoll der 670. Sitzung des Bundesrates: 63-71.

Jugenderziehung, die auf jeweils vier Jahre erfolgen sollte⁹⁴ und mit einem Rahmenvertrag über die Gewährung einer Verbandsförderung für vier Jahre verbunden war⁹⁵, oder es doch auch mit der gewählten Vorgangsweise, die Gesetze als Initiativanträge in den Nationalrat zu bringen und dadurch das Begutachtungsverfahren zu umgehen, zu tun hatte, sei dahin gestellt.

Das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)⁹⁶ regelt die „Grundsätze der Jugendarbeit“, d.h. welche Tätigkeiten als förderungswürdig gelten⁹⁷ und an wen Förderungen gewährt werden können, bzw. an wen nicht⁹⁸. Es sind drei Arten von Förderungen⁹⁹ vorgesehen, nämlich eine Basisförderung, eine Förderung von Projekten der Jugendarbeit und eine Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit¹⁰⁰.

Für die Basisförderung werden folgende allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung definiert. Gefördert werden können Kinder- und Jugendorganisationen,

- „1. die gemäß ihren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet und in mindestens fünf Bundesländern vertreten sind und die antragstellende verbandliche Jugendorganisation bundesweit insgesamt mindestens 3 000 Mitglieder glaubhaft machen kann und, soweit es sich nicht um eine parteipolitische Jugendorganisation handelt, überdies seit zumindest zehn Jahren besteht,*
- 2. deren Tätigkeit überwiegend Leistungen und Angebote der Jugendarbeit im Sinne der Grundsätze des § 3 umfasst und deren verbandliche Jugendarbeit einem ganzheitlichen, qualitativen Ansatz folgt und sich nicht nur auf einen Teilbereich (zB Hilfsmaßnahmen, Musik, Sport) der Jugendarbeit ausrichtet und über die Herausbildung von konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgeht,*
- 3. die bundesweite Koordinations-, Planungs- und Kommunikationsaufgaben wahrnehmen,*
- 4. die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ehren- und Hauptamtliche sowie Serviceleistungen für Organisationsmitglieder anbieten,*
- 5. die Interessenvertretung von Jugendlichen wahrnehmen,*

⁹⁴ BMUJF 1999e: § 5 Abs. 5.

⁹⁵ Ebenda, Erläuterungen: 10.

⁹⁶ Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000.

⁹⁷ Ebenda: § 3.

⁹⁸ Ebenda: § 4. Von der Basisförderung ausgeschlossen sind z.B. Parteien nach dem Parteiengesetz, Österreichische HochschülerInnenschaft und Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften; mit Letzterem wollten die Autoren des Gesetzes vermutlich von vornherein verhindern, dass der ÖBJR weiterhin eine Förderung erhalten kann.

⁹⁹ Ebenda: § 5.

¹⁰⁰ Ebenda. Mit der dritten Schiene sollen, neben den klassischen Förderempfängern wie der Jugendforschung und den Jugendherbergsverbänden auch den vom Jugendministerium „ausgliederten“ Tätigkeitsbereichen, wie der Nationalagentur für EU-Jugendprogramme und der Jugendinformation, die Finanzierungsbasis gesichert werden.

6. die kontinuierliche Qualitätssicherung ihrer Arbeit durchführen und
7. die keine einer Basisförderung nach diesem Gesetz vergleichbare Förderung aus
Bundesmitteln erhalten.“¹⁰¹

Auffallend ist, dass die Erfordernis der Mitgliederzahl gegenüber dem Ministerialentwurf aus dem Jahr 1999 von 2000 auf 3000 Mitglieder gestiegen ist, und dass abgesehen von parteipolitischen Jugendorganisationen jede Organisation, die gefördert werden will, seit mindestens zehn Jahren bestehen muss. Durch den ganzheitlichen qualitativen Ansatz sollen die sogenannten „one issue“-Organisationen¹⁰² ausgeschlossen bleiben. Allerdings können Statuten im Rahmen des Vereinsgesetzes jederzeit geändert werden. Als ein Ergebnis des 3. Berichts über die Lage der Jugend ist die kontinuierliche Qualitätssicherung hier als Fördervoraussetzung aufgenommen worden.¹⁰³ Für die bestehenden jüdischen Jugendorganisationen wurde in Anlehnung an die Statuten des Österreichischen Bundesjugendringes eine Ausnahme von der Erbringung der quantitativen Nachweise vorgesehen.¹⁰⁴

Die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung¹⁰⁵ waren schon bei der Beschlussfassung dieses Gesetzes im Jahr 2000 der am meisten kritisierte Teil des Gesetzes und sind es immer noch. Zum einen wird zwischen parteipolitischen und verbandlichen Jugendorganisationen dahingehend ein Unterschied gemacht, dass die parteipolitischen eine Gesamtförderung erhalten und im Nachhinein bei der Abrechnung die Hälfte davon Projekten zuordnen müssen, während die verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen zunächst nur eine Basisförderung aufgrund der Mitgliederzahl erhalten und darüber hinaus bis zu maximal derselben Höhe Projekte beantragen können. Es gibt dazu eine Ausschussfeststellung, wonach

„der Familienausschuss [...] davon aus[geht], dass sich die Höhe der Förderung von Projekten der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassenden Förderungsrichtlinien an der Höhe der Basisförderung orientiert.“¹⁰⁶

Der damalige Bundesminister Mag. Haupt sagte mündlich zu, sich daran zu halten. Was sowohl er als auch seine Nachfolgerinnen, Ursula Haubner und Andrea Kdolsky

¹⁰¹ Ebenda: § 6 Abs. 1.

¹⁰² Z.B. das Jugend-Rot-Kreuz, die Feuerwehrjugend, die Blasmusikjugend und alle Sportorganisationen.

¹⁰³ Vgl. BMUJF 1999a.

¹⁰⁴ Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000: § 6 Abs. 4.

¹⁰⁵ Ebenda: § 7.

¹⁰⁶ Bericht des Familienausschusses 2000.

(zumindest bisher) taten. Aber einen Anspruch darauf gibt es nicht, was die Planungssicherheit der betroffenen Organisationen jedenfalls beeinträchtigt.

Darüber hinaus dient die Anzahl der jeweiligen Nationalratsabgeordneten als Basis für die Ermittlung der Förderhöhe der parteipolitischen Jugendorganisationen, die außerdem zusätzlich noch Förderung aufgrund ihrer eigenen Mitgliederzahl erhalten. Etwas zynisch kommentierte der Geschäftsführer der Katholischen Jugend Österreich, dass auch er gerne eine Förderung auf der Basis der Anzahl von römisch-katholischen Abgeordneten erhalten würde.¹⁰⁷ Diese Ungleichbehandlung dürfte trotzdem rechtlich korrekt sein, da argumentiert werden kann, dass es sich um unterschiedliche Organisationstypen handelt, einerseits um parteipolitische Jugendorganisationen und andererseits um verbandliche Kinder- und Jugendorganisationen.

4.3. Was hat sich geändert?

Was sind nun die entscheidenden Unterschiede zwischen dem alten System mit Österreichischen Bundesjugendring einerseits und dem durch das Bundes-Jugendförderungsgesetz und Bundes-Jugendvertretungsgesetz geschaffenen neuen Rahmenbedingungen andererseits?

Die gesetzliche Fixierung der Bundesjugendförderung ist sicher ein Meilenstein, trotz aller durchaus berechtigten Kritik an den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Erstmals haben die Kinder- und Jugendorganisationen gesetzlich festgelegte Ansprüche an eine (Basis)Förderung.

Die Situation bei der Bundesjugendvertretung schaut etwas anders aus: Obwohl das Gesetz im Nationalrat einstimmig¹⁰⁸ beschlossen wurde, ist es in gewisser Weise auf dem halben Wege stecken geblieben. Auch wenn festgehalten wird, dass die Bundesjugendvertretung in jugendrelevanten Fragen den Sozialpartnerorganisationen gleichgestellt sei, fehlen wichtige Instrumente für die praktische Umsetzung, wie z.B. eine eigene

¹⁰⁷ Im persönlichen Gespräch mit dem Autor.

¹⁰⁸ Stenographisches Protokoll der 46. Sitzung des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode: 124.

Rechtspersönlichkeit. Gleichzeitig ist die demokratische Willensbildung in der Organisation durch die Vorgaben des Gesetzes stark eingeschränkt.

Eine langjährige Kritik am ÖBJR war, dass dieser ein exklusiver Klub ist, der durch seinen Status als Verein selbst entschieden hat, wer Mitglied werden und dadurch in den Genuss der Mittel aus dem Bundesjugendplan kommen konnte. Die Aufnahmekriterien waren in den Statuten taxativ aufgezählt¹⁰⁹, aber ließen natürlich gewisse Interpretationsspielräume offen, die auch ausgenutzt wurden, schließlich bedeutete ja jedes neue Mitglied eine Organisation mehr, die an den Geldmitteln partizipieren würde. Durch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz fiel dieses Dilemma weg; alle jene Organisationen, die gemäß dem Bundes-Jugendförderungsgesetz eine Basisförderung erhalten, sind automatisch berechtigt, zwei VertreterInnen in die Vollversammlung der Bundesjugendvertretung zu entsenden. Die Erfüllung der im Gesetz genannten Kriterien für die Förderung wird durch die Jugendabteilung des zuständigen Ministeriums überprüft.¹¹⁰

Da der ÖBJR nach dem Vereinsgesetz organisiert war, war die Vollversammlung das höchste beschlussfassende Gremium und der weitere Aufbau gab allen

¹⁰⁹ (1) Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, zur österreichischen Nation und zu den Grundwerten des Friedens, der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates in den Verbandsrichtlinien wie den täglichen Aktivitäten des Verbandes.

(2) Demokratische Verbandsstruktur, gesamtösterreichische Leitung und Landesleitungen in mindestens fünf Bundesländern.

(3) Kontinuierliche Verbandstätigkeit in mindestens 30 Gruppen auf regionaler ausgewogener Ebene. In den fünf Bundesländern gem. Abs. 2 müssen jeweils drei Gruppen tätig sein.

(4) Mindestanzahl von 2000 eingeschriebenen Mitgliedern. Wenn die Organisation keine schriftliche Mitgliedschaft kennt, müssen mindestens 2000 Kinder/ Jugendliche im Organisationsleben eingebunden sein.

(5) Tätigkeiten entsprechend den Kriterien wie sie im "Selbstverständnis verbandlicher Kinder - und Jugendarbeit" zusammengefasst sind.

(6) Sofern die Kinder - bzw. Jugendorganisation Teil eines Erwachsenenverbandes ist, muss im Statut der Organisation verankert sein, dass sie nach ihren eigenen Richtlinien agieren können.

Aufgrund der geschichtlichen Tatsache des grausamen Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung - des Holocaust - kann der Vorstand bei der Aufnahme einer jüdischen Kinder - und/ oder Jugendorganisation von der Erfüllung der Punkte (2), letzter Halbsatz, (3) und (4) absehen.

Der Vorstand kann zwei namentlich genannte Jugendvertreter/innen der anerkannten österreichischen Minderheiten mit Stimmrecht in den Vorstand aufnehmen. - § 4 des Statuts des Österreichischen Bundesjugendringes (Österreichischer Bundesjugendring 1996).

¹¹⁰ In der Praxis zeigte sich, dass die Prüfung sich auf die Erfüllung der formalen Kriterien beschränkte. Inhaltliche Dinge wurden nicht berücksichtigt, was zunächst zur Kritik, die Förderungen an den Österreichischen Pennäler Ring (ÖPR) betreffend, führte; dazu gab es zwei Anfragen von Abgeordneten Brosz (Grüne) in den Jahren 2001 und 2002 mit entsprechenden Antworten von BM Haupt (Brosz et al 2001, 2002; Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen 2002, 2002b). Ähnliche Kritik flammte kürzlich auch im Bezug auf den Ring Freiheitlicher Jugend auf (z.B. Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend 2007, 2008; Grossmann 2007; Lettner 2008; Rudas 2008).

Mitgliedsorganisationen die Möglichkeit, bei den Entscheidungen bzw. den Wahlen mitzuwirken. Auch wenn die Vorsitzendenpositionen traditionell durch die vier „Großen“, namentlich die AKJÖ, die JVP, die ÖGJ und die SJÖ, besetzt wurden, gab es zumindest prinzipiell die Möglichkeit, auch andere KandidatInnen aufzustellen und zu wählen.¹¹¹ Die Positionen der drei BeisitzerInnen der Geschäftsführung, die bei der Statutenänderung 1992 geschaffen wurden, standen auch tatsächlich für alle Mitglieder des ÖBJR offen, auch wenn immer wieder dieselben Organisationen¹¹² diese Personen stellten.

Das Bundes-Jugendvertretungsgesetz lässt lediglich bei zwei Positionen im Präsidium eine Wahl durch die betroffenen Organisationen zu, der Rest ist im Gesetz festgelegt. Das bedeutet zunächst einmal einen deutlichen Verlust an demokratischer Mitbestimmung. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass das Gesetz als Initiativantrag von FPÖ- und ÖVP-Abgeordneten in den Nationalrat eingebracht wurde, ist zumindest nachvollziehbar, dass diese beiden Parteien daran interessiert waren, eine Bundesjugendvertretung ins Leben zu rufen, in der sie – bzw. ihre Vorfeldorganisationen – nicht (mehr) überstimmt werden könnten. Der RFJ war ja vom ÖBJR 1992 nicht als Mitglied aufgenommen worden und verzichtete in der Folge auf weitere Anträge. Die JVP war zwar Gründungsmitglied, wurde aber nach eigener Auffassung im Laufe der 1990er Jahre politisch zunehmend an den Rand gedrängt. Wohl auch deshalb wurde einerseits den Jugendorganisationen der im Nationalrat vertretenen Parteien ein fixer Platz im Präsidium eingeräumt und andererseits die Bundesschülervertretung und die ÖH, die bis zu diesem Zeitpunkt traditionell bürgerlich dominiert waren, berücksichtigt, obwohl dies rechtssystematisch nicht unproblematisch war. Außerdem war es wenigstens wahrscheinlich, dass zumindest ein Platz aus dem Pool der verbandlichen Organisationen durch eine bürgerlich gesinnte Person besetzt werden würde. Durch die im Gesetz festgelegte Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit für gültige Beschlüsse sollte damit gesichert sein, dass das Präsidium der BJV in Zukunft keine Politik gegen die JVP und RFJ machen könnte.

Das Bundes-Jugendförderungsgesetz brachte eine gesetzliche Basis für die Bundesjugendförderung, wobei die parteipolitischen Jugendorganisationen deutlich bevorzugt sind, da ihre gesamte Förderung abgesichert ist und sie lediglich die Hälfte der

¹¹¹ Dass dies hauptsächlich ein hehres Prinzip war, konnte man beobachten, als im Jahre 1994 das Evangelische Jugendwerk in Österreich eine Kandidatin für die Position der stellvertretenden Vorsitzenden aufstellte; die Aufregung war beträchtlich und nach einigen informellen Gesprächen wurde die Kandidatur wieder zurückgezogen.

¹¹² Z.B. Evangelische Jugend Österreich und Katholische Jungschar Österreichs.

Förderung als Projekte darstellen müssen, im Nachhinein bei der Abrechnung, während für die verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen lediglich die Basisförderung gesichert ist und sie die Förderung für ihre Projekte – mühsam – ansuchen müssen und oft erst im Dezember Bescheid erhalten, in welcher Höhe bzw. ob diese überhaupt genehmigt worden sind.

Im Vergleich zu der Situation vor der gesetzlichen Regelung bedeutet dies zwar de jure trotzdem einen Fortschritt, aber de facto zumeist eine Verschlechterung, denn ab dem Jahr 1996 war vereinbart, Zweidrittel der jeweiligen Fördersumme als Projektförderung und ein Drittel als Basisförderung abzurechnen, wobei die Auszahlung der Mittel jeweils in vier, etwa gleich hohen Raten, jeweils quartalsweise erfolgte. In neuem System zeigte sich schnell, dass die Auszahlung der Basisförderung in zwei Raten, in Summe später und jene der Projektförderung oft überhaupt erst zu Jahresende oder in den ersten Jänner-Tagen des Folgejahres erfolgte, was in manchen Fällen – abgesehen von der Unsicherheit – auch zu hohen Kosten für die Zwischenfinanzierung führte. Außerdem war die Auszahlung neuer Mittel an die erfolgreiche Abrechnung der bisherigen Förderungen gebunden, was oft zusätzliche Verzögerungen mit sich brachte, auch weil die genauen Abrechnungsmodalitäten sich fast jährlich änderten und durch die Schaffung der Bundes-Buchhaltungsagentur im Jahr 2004 eine neue, externe Instanz die Zuständigkeit für die Genehmigung der vorgelegten Abrechnungen bekam, die zumindest anfänglich nicht immer in sich konsistent agierte.¹¹³

Und noch einen Effekt hatte das Bundes-Jugendförderungsgesetz: Erstmals war es Jugendorganisationen aus dem Nahbereich des sogenannten Dritten Lagers möglich, über die freie Förderung hinaus an Geldmitteln aus dem Jugendministerium zu partizipieren. Abgesehen vom Ring Freiheitlicher Jugend haben auch der Österreichische Pennäler Ring und nach Entstehung von Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) auch dessen Jugendorganisation Generation Zukunft Österreich davon profitiert.

¹¹³ Eigene Erfahrungswerte bzw. mündliche Informationen anderer Betroffener.

5. Jugendpolitik in den Regierungsprogrammen 2000 bis 2007

Die Regierungsprogramme der „schwarz – blauen (später orangen)“ Koalition sind recht unterschiedlich, schon allein was die Länge betrifft. Brauchte man im Jahr 2000 noch mehr als 100 Seiten für 15 Kapitel, haben die Koalitionspartner 2003 auf knapp mehr als 40 Seiten 22 Kapitel untergebracht. Bei der Lektüre des Programms von 2000 bekommt man außerdem den Eindruck, dass die einzelnen Kapitel unabhängig voneinander unter Zeitdruck entstanden sind und daher das gesamte Erscheinungsbild nicht aufeinander abgestimmt ist.

Das Regierungsprogramm der großen Koalition vom Jänner 2007 ist das längste von den drei Dokumenten und breitet die nur 12 Kapitel auf 167 Seiten aus. Die Zusammenstellung der Inhalte folgt hier augenscheinlich der Aufteilung der Verhandlungsuntergruppen und mit wenigen Ausnahmen der späteren Ministerzuständigkeiten. Hier soll ein kurzer Blick auch auf dieses Programm geworfen werden, um Vergleiche mit den „schwarz – blau – orangen“ Programmen zu ermöglichen.

Jugendpolitik ist eine Querschnittsmaterie¹. So gibt es zwar in jedem Regierungsprogramm ein eigenes Unterkapitel dazu, aber vieles was die Jugend betrifft und somit auch von der Bundesjugendvertretung als Thema angenommen und behandelt wurde und wird, findet sich an anderen Stellen wieder. Oft genug ist es nur ein einzelner Satz.

5.1. Regierungsprogramm „schwarz – blau“ 2000

Im Regierungsprogramm der ersten ÖVP – FPÖ – Koalition ist die Jugendpolitik, gemeinsam mit Familien und Senioren, als ein Bereich im umfangreichen Kapitel „Neuer sozialer Gesellschaftsvertrag“ untergebracht. Folgendes steht über die geplante Jugendpolitik geschrieben:

„1. Die Mitwirkung von Jugendlichen in der Politik stärken

- *Erarbeiten von Modellen zur Einbeziehung von Jugendlichen in politische Entscheidungsprozesse*
- *Verstärkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte für Jugendliche*

¹ Regierungsprogramm 2007: 126.

- *Erweitertes Initiativrecht für Jugendliche für Petitionen an das Parlament*
- *Die Länder sollen eine Harmonisierung der Jugendschutzgesetze herbeiführen*

2. Sektenaufklärung

Förderung von privaten Informations- und Beratungseinrichtungen sowie Selbsthilfegruppen. Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der Bundesstelle für Sektenfragen (Verstärkung der internationalen Aktivitäten) nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten und der Koordination mit den Sekteneinrichtungen anderer Ministerien und Behörden.

3. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt:

Verbesserung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Integration in die Verkehrsverbünde fortsetzen. Ausweitung der Schülerfreifahrt auf Internatsschüler für die Fahrt vom Wohnort in das Internat.“²

Die Jugendpolitik wird also auf die Themen Partizipation, Jugendschutz, Sektenaufklärung sowie Schüler- und Lehrlingsfreifahrt reduziert. Bezeichnend ist, dass die zwei wichtigsten jugendpolitischen Taten dieser Bundesregierung, nämlich das Bundes-Jugendvertretungsgesetz und Bundes-Jugendförderungsgesetz – wie oben erwähnt – hier nicht aufscheinen.

Ein Thema, das vor allem von der Österreichischen Gewerkschaftsjugend verständlicherweise immer wieder eingefordert wird, ist die Berufsausbildung. Im Regierungsprogramm 2000 wird den geplanten Maßnahmen eine Seite unter dem Schlagwort „Pakt für die Jugend“ gewidmet. Als Ziele der Regierungsarbeit werden festgehalten:

„Die duale Berufsbildung hat auch in Zukunft herausragende Bedeutung für die Qualifizierung junger Menschen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe.

Jeder Jugendliche soll eine Chance auf einen Lehrplatz oder eine andere Ausbildungsmöglichkeit haben.“³

Diese Ziele sollen unter anderem durch eine Reform des Berufsausbildungsrechts erreicht werden.

² Regierungsprogramm 2000: 35.

³ Ebenda: 79.

Weitere Themen, die für jene Organisationen, die in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wichtig sind, sollen noch kurz erwähnt werden. So kommen die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten⁴ und die Aufwertung des Ehrenamtes⁵ in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen vor, zunächst in Kapitel „Starke Demokratie“, dann unter Förderung der Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben. Aus der Sicht der Kinder- und Jugendorganisationen ist bemerkenswert, dass Ehrenamtlichkeit einerseits mit der Bürgergesellschaft konnotiert und andererseits im Zusammenhang mit der Förderung des gesellschaftlichen Engagements der SeniorInnen gesehen wird. Sie wird jedoch anscheinend nicht als jugendpolitisches Thema wahrgenommen, obwohl die Ehrenamtlichkeit eine Grundvoraussetzung für jede funktionierende Kinder- und Jugendarbeit in Österreich ist.

Auch die Absicht, den Seniorenrat als die Interessensvertretung der älteren Generation anzuerkennen⁶ fällt auf, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Bundesjugendvertretung, gewissermaßen das Gegenstück am anderen Ende der Altersskala, nicht einmal mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurde.

Im Bereich Politik für Frauen wird die „Entwicklung von Mentoringprogrammen und Netzwerken“ vorgesehen⁷. Diese Idee wird in der Folge auch von der Bundesjugendvertretung mit Erfolg aufgegriffen.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die im Rahmen einer Bundesstaatsreform überarbeitet werden sollen, tangiert die Kinder- und Jugendarbeit direkt. Schließlich beziehen gerade die Bundesorganisationen oft einen erheblichen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vom Bund und geben wohl zumeist einen großen Anteil dieser Mittel an die Landesorganisationen weiter – manchmal sogar noch weiter an die Basis – obwohl hier hauptsächlich die Länder zuständig sind und in der Regel ebenfalls die Landesorganisationen finanzieren.

Zu guter Letzt wird im Kapitel „Budgetpolitik 2000 – 2003“ festgehalten, dass die Ermessensausgaben im Sinne der Sparsamkeit gegenüber 1999 massiv und nachhaltig

⁴ Ebenda: 8.

⁵ Ebenda: 35.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda: 38.

gekürzt werden⁸. Bei Förderungen soll es zu „Zero-Base-Budgeting“ kommen⁹. Auch eine gemeinsam zugängliche Förderdatenbank soll eingerichtet werden¹⁰. So müssen die Kinder- und Jugendorganisationen seit 2001 bei jedem Förderansuchen bekannt geben, von welchen anderen staatlichen Stellen sie als Organisation bzw. für das jeweilige Projekt um Förderungen angesucht oder solche bereits erhalten haben.

5.2. Regierungsprogramm „schwarz – blau“ 2003

Dieses Programm fällt wie gesagt vor allem durch seine Kürze und Kompaktheit auf. So ist es auch nicht verwunderlich, dass der Absatz zur Jugendpolitik – diesmal unter „Familie und Generationen“ eingereiht – ganze fünf Zeilen lang ist, wobei inhaltlich wichtige Dinge aufgenommen worden sind.

➤ **„Jugend:**

- *Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung*
- *Nominierung von Jugendbeauftragten zur Prüfung der Jugend- und Familienverträglichkeit von Normen*
- *Ausbau der Sucht und Drogenprävention sowie der Sektenberatung*
- *Maßnahmen gegen Gewalt in den Medien“¹¹*

Die Verankerung der Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention in der Verfassung ist eine alte Forderung des Bundesjugendringes und verschiedener Kinderorganisationen in Österreich und stammt aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. In einem Gespräch mit dem Präsidium der Bundesjugendvertretung erwähnte BM Haubner, dass es gelungen sei, in allen Ministerien Jugendbeauftragte zu installieren.¹² Als einziger Punkt aus dem Jahr 2000 ist die Sektenberatung in der Liste geblieben, allerdings stand „Aufklärungsarbeit der Jugendlichen Vorbeugung des Drogenkonsums“ noch im Jahre 2000 im Kapitel „Innere Sicherheit“ unter „Bekämpfung der Kriminalität“¹³.

⁸ Ebenda: 121. Der Bundesjugendplan, der bis Jahr 2000 den Kinder- und Jugendorganisationen zur Verfügung stand, wie auch alle weiteren Förderungen der Jugendabteilung, fallen darunter.

⁹ Ebenda: 122.

¹⁰ Ebenda: 125.

¹¹ Regierungsprogramm 2003: 32.

¹² Eigene Notizen.

¹³ Regierungsprogramm 2000: 54.

„Ehrenamt und Freiwilligenarbeit“ ist diesmal ein eigener Absatz gewidmet, in dem einige interessante Ansätze zur Stärkung und Förderung der Freiwilligenarbeit angeführt werden. So z.B. die Gewährung der Familienbeihilfe während des Freiwilligen sozialen Jahres, Prüfung von Möglichkeiten einer Unfallversicherung für ehrenamtliches Engagement sowie steuerlicher Maßnahmen zur Unterstützung von ehrenamtlichen Organisationen in ausgewählten Bereichen. Die Kinder- und Jugendarbeit wird dabei nicht erwähnt. Darüber hinaus soll ein österreichischer Rat für Freiwilligenarbeit eingerichtet werden¹⁴.

Die Behandlung der Kompetenz-Verteilung zwischen Bund und Ländern („Adaptierung der Kompetenztatbestände“) ist im Österreich-Konvent vorgesehen¹⁵, wobei zwar auch die Bürgergesellschaft vertreten sein soll, es aber für die Bundesjugendvertretung am Ende keinen Platz gibt. Die „Einrichtung einer zentralen Bundesförderdatenbank“ ist weiterhin vorgesehen und als neue Idee die Gründung einer zentralen Buchhaltungsagentur für alle Ministerien¹⁶. Das letztgenannte Vorhaben wurde auch umgesetzt.

Aus der „Pakt für die Jugend“ des Regierungsprogramms 2000 sind 2003 zehn Zeilen mit Schlagwörtern zur Lehrlingsausbildung geworden¹⁷.

Im Bereich Frauenpolitik wird erneut betont, dass *„unsere Frauenpolitik ... alle Frauen an(spricht), in allen Lebensphasen, im Alter, in der Jugend, am Arbeitsmarkt und im Haushalt, Frauen mit- und ohne Kinder.“*¹⁸ Als eines von neuen Themen wird hier „Gender Mainstreaming“ angeführt.

Zwei Vorhaben, die naturgemäß auch die Bundesjugendvertretung tangieren, sind die Reformen von Wehr- und Zivildienst. Eine Reformkommission für den Wehrdienst soll eingerichtet und in weiterer Folge der Zivildienst „in Übereinstimmung mit den Reformen im Bereich der Landesverteidigung“¹⁹ ebenfalls angepasst werden. Diese Vorhaben werden auch umgesetzt und insgesamt sechs Jugendorganisationen werden eingeladen, in der Reformkommission mitzuarbeiten.

¹⁴ Regierungsprogramm 2003: 32.

¹⁵ Ebenda: 2.

¹⁶ Ebenda: 35.

¹⁷ Ebenda: 13.

¹⁸ Regierungsprogramm 2000: 37; Regierungsprogramm 2003: 30.

¹⁹ Regierungsprogramm 2003: 8.

5.3. Regierungsprogramm „rot – schwarz“ 2007

Das Regierungsprogramm der großen Koalition ist nicht nur das umfangreichste der drei hier betrachteten Programme, es ist auch unter der Überschrift „Jugendpolitische Maßnahmen“ am ausführlichsten. Allerdings sind hier auch mehrere Themen aufgenommen worden, die in den ÖVP – FPÖ – Regierungsprogrammen in anderen Kapiteln „versteckt“ waren. Folgendes ist vorgesehen:

„Jugendpolitische Maßnahmen

Die Jugendlichen in Österreich sind das wichtigste Potenzial für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Jugendliche bedürfen aber auch eines besonderen Schutzes und bestmöglicher Förderung, um sich frei und optimal entwickeln zu können.

1. Kinderrechte und Jugendschutz

- * Aufnahme der Kinderrechte als Grundrechte gemäß der Kinderrechtskonvention der UNO in die Bundesverfassung
- * Einführung österreichweit einheitlicher Regelungen im Jugendschutz, Verhandlungen mit den Ländern

2. Schutz vor Alkohol- und Drogenmissbrauch und Gewaltverherrlichung

- * Verstärkung der Maßnahmen zur Prävention von Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie Nikotin- und Spielsucht
- * Ausbau der Gewaltprävention sowie des Gewaltschutzes
- * Einschränkung der Darstellung von Gewalt in den Medien auf ein jugendverträgliches Maß
- * Weiterführung und Ausbau der Bundesstelle für Positivprädikatisierung von Computer-Konsolenspielen (BUPP) zur Sensibilisierung der Eltern bezüglich Gewaltdarstellungen in Computerspielen
- * Verstärkung des Jugendschutzes im Bereich der Mobiltelefondienste

3. Mitbestimmung

- * Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre
- * Einführung einer Jugendverträglichkeitsprüfung für politische Vorhaben („Jugend-Check“), Entwicklung eines Leitfadens für Legisten/Legistinnen
- * Maßnahmen zur Demokratieerziehung: Förderung von Jugendbeteiligungsmodellen wie z.B. Jugendkongresse, -parlamente)
- * Gleichstellung der Bundesjugendvertretung mit anderen Sozialpartnern

4. Jugendbeschäftigung

- * Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzgarantie für junge Menschen
- * Förderung von regionalen Beschäftigungsprogrammen
- * Schaffung weiterer Lehrplätze zur Schließung der Lehrstellenlücke
- * Schaffung neuer Lehrberufe (Zukunftstechnologien)

- * *Schaffung von neuen Ausbildungsverbänden, damit mehrere Betriebe einen Lehrling ausbilden können*
- * *Modernisierung der Schutzbestimmungen für Lehrlinge*
- * *Umsetzung der Konzepte zur Modularisierung der Lehre (breite Basisausbildung mit anschließender Spezialisierung)*
- * *Evaluierung der Lehrlingsentschädigungen*
- * *Umverteilung der Lebensverdienstkurve mit dem Ziel, die Einstiegsgehälter zu erhöhen*
- * *Verpflichtende Berufsorientierung für alle Schüler/innen ab der 7. Schulstufe unter besonderer Berücksichtigung des Aufbrechens geschlechtsspezifischer Stereotype*

5. Soziales und Förderungen

- * *Einheitliche günstige Tarife für Jugendliche in Ausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) in einer Höhe, die anderen begünstigten Bevölkerungsgruppen entspricht*
- * *Novellierung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes mit den Schwerpunkten: Dotierung gemäß der Anzahl der Fördernehmer/innen, Planungssicherheit für die Fördernehmer/innen sowie Vereinheitlichung der Förderkriterien.* ²⁰

Es kann als ein durchaus ehrgeiziges Programm bezeichnet werden. Manches ist allerdings bereits bekannt, was darauf hinweist, dass die Vorgängerregierungen die Umsetzung nicht geschafft haben. Darunter fallen zum Beispiel die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung, oder die Einführung von österreichweit einheitlichen Regelungen für den Jugendschutz. Darüber hinaus haben einige weitere langjährige Forderungen der Bundesjugendvertretung Eingang in das Regierungsprogramm gefunden, so die Novellierung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes oder die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre.

Die große Koalition war bei der Umsetzung, zumindest was die zentralen Forderungen der Bundesjugendvertretung betrifft, trotz der Verfassungsmehrheit nicht erfolgreicher als die Vorgängerregierungen. Das aktive Wahlalter wurde zwar im Rahmen des sogenannten Demokratiepakets auf 16 Jahre gesenkt, und eine Ausbildungsgarantie für all jene, die keine Lehrstelle finden, eingeführt. Aber die Kinderrechte stehen noch immer nicht im Verfassungsrang, es gibt weiterhin sieben unterschiedliche Jugendschutzgesetze²¹, die Gleichstellung der Bundesjugendvertretung mit anderen Sozialpartnerorganisationen ist nicht erfolgt und auch das Bundes-Jugendförderungsgesetz wurde nicht novelliert. Alles in allem ist das keine Erfolgsbilanz.

²⁰ Regierungsprogramm 2007: 131 ff.

²¹ Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien haben ihre Bestimmungen freiwillig vereinheitlicht.

6. Bundesjugendvertretung als politischer Akteur

Im Folgenden soll die Bundesjugendvertretung (BJV) als politischer Akteur insbesondere in den Jahren 2001 bis 2006 untersucht werden, wobei ich zunächst auf die eher langwierige Konstituierung eingehen will, dann die Probleme mit der Vertretung auf der europäischen Ebene beleuchten und im Anschluss daran die verschiedenen Politikfelder, auf denen die BJV tätig war, an mehreren Beispielen analysieren möchte.

6.1. Konstituierung

Das Bundes-Jugendvertretungsgesetz trat – wie beschrieben – am 1. Jänner 2001 in Kraft. Schon im Vorfeld hatte der Vorstand des ÖBJR beschlossen, für den 1. Februar 2001 eine außerordentliche Vollversammlung mit dem Zweck, seine eigene Auflösung zu beschließen, einzuberufen.¹ Da es jedoch seitens mehrerer Mitgliedsorganisationen weiterhin Fragen und Bedenken bezüglich der Einbindung in die neue Struktur gab und um eine gesicherte Übergabe von Projekten, Finanzen und bestehenden Verträgen zu gewährleisten, wollte man den Auflösungsbeschluss an Bedingungen knüpfen.² Da Bundesminister Haupt die Übernahme der Infrastruktur und aller Rechte und Pflichten des ÖBJR durch die Bundesjugendvertretung schriftlich befürwortete³, schien ein geordneter Übergang jedoch ohne größere Probleme möglich zu sein.

In diesem Sinne beschloss die a.o. Vollversammlung des ÖBJR, dass

„[d]er Österreichische Bundesjugendring ... sich acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Österreichischen Bundesjugendvertretung auf[löst]. Bis zur Auflösung des Österreichischen Bundesjugendringes sind folgende Punkte zu erfüllen.

Im Konkreten ist mit der Bundesjugendvertretung abzuklären:

Die Übernahme der anfallenden Kosten, die auf Grund laufender Verträge und der damit verbundenen Kündigungsfristen anfallen, durch das Bundesministerium für soziale Sicherheiten & Generationen [!].

¹ Österreichischer Bundesjugendring 2000j: TOP 3.

² Österreichischer Bundesjugendring 2000i: TOP 2.

³ Österreichischer Bundesjugendring 2000j: TOP 2.

Ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Projekte sowie die Gewährleistung der Übernahme der Rechte und Pflichten des Österreichischen Bund[e]sjugendringes durch die Bundesjugendvertretung.

Da auf Grund des Bundesjugendvertretungsgesetzes & Bundesjugendförderungsgesetzes Unsicherheiten und Bedenken bezüglich der Einbindung von Mitgliedsorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes bestehen, sollen informelle Gespräche mit diesen und der zukünftigen Bundesjugendvertretung geführt werden, damit deren Einbindung gewährleistet ist und Vertrauen hergestellt wird.

Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Bundesjugendvertretung hat [!] der geschäftsführende Vorsitzende & das Generalsekretariat eine Vorstandssitzung einzuberufen.“⁴

Die einzuberufende Vorstandssitzung hatte lt. Beschluss der Geschäftsführung des ÖBJR die Aufgabe, „über Erfüllung bzw. nicht Erfüllung der Punkte“ zu entscheiden.⁵

Des weiteren wurde beschlossen, dass

„[j]ene Mitgliedsorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes, die sicher im Präsidium der Bundesjugendvertretung vertreten sein werden, ... sich [verpflichten], für eine adäquate Einbindung per Statut aller, vorerst nicht im Präsidium vertretenen Jugendorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes in das Präsidium der Bundesjugendvertretung, einzutreten.“⁶

Dieser mehrheitlich gefasste Beschluss war im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Machtverteilung in der Bundesjugendvertretung nur allzu verständlich, ist doch für die Vollversammlung nur eine beratende Funktion vorgesehen, während das Präsidium alle relevanten Entscheidungen trifft.⁷

Hieß es noch im Jänner, dass die Konstituierung der Bundesjugendvertretung „noch im Februar 2001 stattfinden“⁸ würde, stellte sich bald heraus, dass es so schnell nicht geschehen konnte. Einerseits musste geklärt werden, welche konfessionellen Kinder- und Jugendorganisationen nun tatsächlich gemäß § 5 Abs. 1 der B-JVG

⁴ Österreichischer Bundesjugendring 2001.

⁵ Österreichischer Bundesjugendring 2001b: TOP 2.1.

⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2001a.

⁷ Bundes-Jugendvertretungsgesetz: § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2.

⁸ Fürpass o.J.

nominierungsberechtigt waren⁹, andererseits ging es darum, eine Vorgangsweise für die Nominierungen der Präsidiumsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der B-JVG zu vereinbaren. Hier konnte im März eine vorläufige Klärung erzielt werden, indem die Verbände in zwei Gruppen – „Ökologie“ und „Kinder“ – aufgeteilt wurden, wobei jeweils eine Organisation pro Gruppe zum Zug kommen sollte. Es wurde vereinbart, dass sich als erstes aus dem Bereich Kinder die Österreichischen Kinderfreunde/Rote Falken zur Wahl [!] stellen sollte und aus dem Bereich Ökologie die Österreichische Landjugend.¹⁰ Im Rahmen der ÖBJR-Vorstandssitzung im Mai gab Wolfgang Fürnweiger aus der Jugendabteilung bekannt, dass „die Konstituierung von der Bundesjugendvertretung evtl. im Juli stattfinden wird“. Dies sei davon abhängig, wie schnell die Jugendorganisationen die Nominierungen für das Präsidium vornehmen würden. Danach würde zu einer ersten Vollversammlung eingeladen.¹¹ Anfang Juli wurde der Vorstand des ÖBJR informiert, dass die konstituierende Sitzung des Präsidiums der Bundesjugendvertretung am 10. Juli stattfinden würde. Da sich schnell herausstellte, dass gleich fünf zukünftige Präsidiumsorganisationen diesen Termin nicht wahrnehmen konnten, wurde das Jugendministerium ersucht, einen günstigeren Termin vorzusehen.¹²

So lud Bundesminister Herbert Haupt dann am 5. September 2001 zur konstituierenden Sitzung der Bundesjugendvertretung ein. Dabei wurde von den Anwesenden in zwei Punkten Übereinstimmung erzielt, nämlich, dass Thomas Siegl von der Katholischen Jugend bis zum Losentscheid über die Vorsitzführung als Ansprechperson fungieren solle und dass die Bundesjugendvertretung grundsätzlich die Rechtsnachfolge des Österreichischen Bundesjugendringes antreten werde. Zu diesem Zweck sollten Unterlagen über alle bestehenden Verträge zur Überprüfung an die Präsidiumsmitglieder zugeschickt werden. Da die VertreterInnen der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen gemäß § 5 Abs. 2 der B-JVG noch nicht gewählt waren, weil zuerst Informationen darüber abzuwarten waren, welche Organisationen um die Basisförderung für das Jahr 2001 angesucht hatten¹³ und die Österreichische HochschülerInnenschaft nicht anwesend war¹⁴,

⁹ Österreichischer Bundesjugendring 2001c; das Jugendministerium entschied sich, sich an die Intention hinter dem Gesetzestext und nicht an den Text selbst zu halten und lud daher die Evangelische Jugend Österreich und die Katholische Jugend Österreich ein, jeweils eine/n VertreterIn zu nominieren.

¹⁰ Österreichischer Bundesjugendring 2001d.

¹¹ Österreichischer Bundesjugendring 2001e: TOP 2.

¹² Österreichischer Bundesjugendring 2001g: TOP 3.

¹³ Ausnahmsweise konnte in diesem Jahr bis Ende Juni um die Basisförderung angesucht werden (Österreichischer Bundesjugendring 2001e: TOP 1a)).

¹⁴ Die Einladung erfolgte während den Sommerferien der Universitäten und nachdem sich die ÖH nach internen Wahlen Ende Juni neu konstituiert hatte.

war das Präsidium der BJV zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig und daher nicht beschlussfähig.¹⁵

Weitere Komplikationen folgten. Zwar lud das Jugendministerium am 10. Oktober zur Wahl der zwei verbandlichen VertreterInnen ein¹⁶, allerdings wurden gemäß § 5 Abs. 2 des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes die Katholische Jungschar Österreichs (KJSÖ) und die „Jugend für eine Welt“ nicht eingeladen, da sie aus Sicht des Ministeriums eindeutig einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zuzurechnen waren, was besonders bei der KJSÖ zu heftigen Irritationen und Protesten führte.¹⁷ Der Vertreter der ÖAVJ¹⁸ hinterfragte die Teilnahme der SchülerInnen-Organisationen am ausgearbeiteten „Radsystem“, da sie durch die Bundesschülerversammlung ohnehin einen Fixplatz im Präsidium hätten.¹⁹ Die Geschäftsführung des ÖBJR stellte die Frage, ob die BJV eine eigene Rechtspersönlichkeit habe oder nicht, da ansonsten die Übergabe der Agenden und des Vereinsvermögens nicht möglich sei, bzw. abgewartet werden müsse, bis die Bundes-Jugendvertretung einen Verein zur Führung seiner Geschäfte gemäß § 10 Abs. 1 B-JVG gegründet habe und ein Nicht-Untersagungsbescheid der Vereinsbehörde dafür vorliege.²⁰ Damit käme man in Probleme mit der selbstbeschlossenen Acht-Wochen-Frist, die eigene Auflösung betreffend.

Nach der eilig eingeholten Rechtsmeinung des BMSG konnte von einer Konstituierung der Bundes-Jugendvertretung frühestens „nach erfolgter Wahl der Organe“ – sprich Verlosung des Vorsitzes – oder „nach dem Beschluss einer Geschäftsordnung der Bundes-Jugendvertretung“ gesprochen werden.²¹ Mit anderen Worten: Das Treffen am 5. September 2001 hatte die BJV nicht konstituiert. Thomas Siegl hatte für den 23. Oktober ein weiteres Treffen einberufen, um die am 5. September offen gebliebenen Punkte (Verlosung des Vorsitzes, Beschlussfassung über die Übernahme der einzelnen Verträge) abzuhandeln. Da jedoch der Vertreter der JVP dem Treffen mit der Begründung fern blieb²² keine Einladung erhalten zu haben, und auch der anwesende Vertreter des RFJ dies

¹⁵ Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen 2002a; Österreichischer Bundesjugendring 2001h; Österreichischer Bundesjugendring 2001i: TOP 3.

¹⁶ Gewählt wurden Vertreter der Österreichischen Kinderfreunde und der Österreichischen Landjugend.

¹⁷ Österreichischer Bundesjugendring 2002: TOP 2.

¹⁸ Österreichische Alpenvereinsjugend.

¹⁹ Österreichischer Bundesjugendring 2001j: TOP 4.

²⁰ Österreichischer Bundesjugendring 2001i: TOP 3.

²¹ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001a.

²² Wodurch das Treffen lt. Rechtsansicht der BMSG wieder nicht beschlussfähig war. Ebenda.

behauptete, obwohl er alle ausgesandten Sitzungsunterlagen bei sich hatte, wurde von Thomas Siegl ein neuerliches Treffen für den 5. November anberaumt.²³

Am 30. Oktober teilte die Bundesobfrau der Jungen ÖVP Silvia Fuhrmann in einem Schreiben an Bundesminister Haupt²⁴ (mit Kopie an Thomas Siegl) mit, dass ihrer Rechtsmeinung nach nur der Bundesminister persönlich befugt wäre, die Einladung zu der konstituierenden Sitzung der Bundes-Jugendvertretung auszusprechen und ersuchte zugleich BM Haupt, dies zu tun. Parallel dazu verlangte die JVP vom ÖBJR, sämtliche Verträge sofort zu kündigen, ansonsten sich die JVP gezwungen sähe, „*die Mitgliedschaft im Verein „Österreichischer Bundesjugendring“ aufzugeben*“.²⁵ Daraufhin wurde das Treffen am 5. November abgesagt.²⁶ Was die Junge ÖVP mit dieser Verzögerungstaktik genau erreichen wollte, ist nicht klar nachvollziehbar. Ihr Vertreter hatte seit Juli ein einziges Mal an der Sitzung der Geschäftsführung des ÖBJR²⁷ teilgenommen. Andererseits wurde die informelle Vereinbarung am 5. September, dass die Verträge von der Bundes-Jugendvertretung übernommen werden sollten, in Anwesenheit und mit Zustimmung des Vertreters der JVP gefasst. Die in der, der Absage folgenden Geschäftsführungssitzung von gleich zwei JVP-Vertretern vorgebrachten Argumente, laufende Verträge betreffend, konnten jedenfalls entkräftet werden.²⁸

Bundesminister Haupt berief daraufhin das konstituierende Treffen der Bundes-Jugendvertretung für den 10. Dezember 2001 in sein Ministerium ein. Im Beisein des Bundesministers und diesmal auch aller im Präsidium vertretenen Organisationen wurde die Reihenfolge der Vorsitzführung verlost. Nachdem die Evangelische Jugend Österreich und die Bundesschülervertretung aus Kapazitätsgründen auf diese Funktion verzichtet hatten²⁹, wurde Fritz Danko von den Österreichischen Kinderfreunden zum ersten Vorsitzenden der BJV gelost.³⁰

²³ Österreichischer Bundesjugendring 2001k: TOP 3.

²⁴ Fuhrmann 2001.

²⁵ Fuhrmann / Friedl 2001.

²⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2001k: TOP 3.

²⁷ Am 17. September 2001; Österreichischer Bundesjugendring 2001i: Anwesenheitsliste.

²⁸ Österreichischer Bundesjugendring 2001k: TOP 3.

²⁹ Eigene Notizen.

³⁰ Die Reihenfolge gemäß § 7 Abs. 1 B-JVG lautete: ÖGJ (1. Stellvertreter), ÖKF (Vorsitzender; Platz „Kinderorganisation“), SJÖ (2. Stellvertreter), JVP, ÖLJ (Platz „Ökologie“), KJÖ, ÖH, RFJ, EJÖ, BSV. Eine bundesweite Parteijugend der Grünen bestand zu diesem Zeitpunkt nicht. Ebenda.

In den darauffolgenden Wochen wurde in mehreren zeitaufwändigen Sitzungen intensiv an der Geschäftsordnung des Präsidiums, an der Finanzordnung und den Statuten des Trägervereins für die Geschäftsstelle der BJV gearbeitet. Während die Geschäfts- und Finanzordnung zwar intensiv debattiert wurden, da hier in manchen Punkten unterschiedliche Organisationskulturen³¹ aufeinander prallten, konnte eine Einigung letztlich relativ problemlos erzielt werden. So wurde die Geschäftsordnung des Präsidiums am 22. Jänner 2002 vom Präsidium einstimmig beschlossen. Somit war das Präsidium der BJV arbeitsfähig.³²

Bei der Gestaltung des Trägervereins war die Sachlage von Anfang an wesentlich komplizierter. Es gab zunächst zwei unterschiedliche Vorschläge, die miteinander inkompatibel waren. Einerseits schlug die Österreichische Gewerkschaftsjugend vor, dass lediglich jene juristischen Personen, die Mitglieder des Präsidiums der Bundesjugendvertretung waren, auch dem Verein beitreten können sollten. Dem gegenüber stand der Vorschlag der Jungen ÖVP, die Mitgliedschaft für alle jene zu öffnen, die gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz Basisförderung für das jeweils laufende Jahr erhielten. Darüber hinaus sollten die im Präsidium vertretenen Organisationen, Österreichische HochschülerInnenschaft und Bundeschülervertretung, Mitglied werden können. Eine Ablehnung der Aufnahme sollte in beiden Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht möglich sein.³³ Der Vorschlag der JVP kam all denen entgegen, die die fehlende Einbindung aller jener bisherigen Mitgliedsorganisationen des ÖBJR kritisierten, die nicht das Glück hatten, im Präsidium der Bundes-Jugendvertretung zu sitzen und entsprach auch dem Beschluss der ÖBJR-Vollversammlung. Außerdem wurde damit der Kritik seitens des „Youth Forum Jeunesse“ Rechnung getragen.³⁴

Die anschließende Debatte zeigte die Interessensgegensätze und die Komplexität der Situation auf. Einerseits war man bestrebt, möglichst viele Organisationen einzubinden, andererseits sollte jedoch eine Situation vermieden werden, in der der Vorstand der Geschäftsstelle gegen das Präsidium der BJV agieren könnte, da dort möglicherweise durch Wahlen andere Mehrheitsverhältnisse vorliegen würden als sie im Präsidium

³¹ Eine der heftigsten Auseinandersetzungen gab es um die Frage, ob man sich bei Abstimmungen enthalten können muss oder nicht. Die Konfessionellen waren für die Möglichkeit, sich zu enthalten, die SJÖ und andere linksgerichtete Präsidiumsmitglieder dagegen. Die Letzteren haben sich durchgesetzt.

³² Ein Protokoll über diese Sitzung existiert anscheinend nicht.

³³ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2001: § 3.

³⁴ Siehe Kapitel 6.2.

gegeben waren. Daher wurde der Vorschlag gemacht, die Mitgliedschaft im Vorstand an die Mitgliedschaft im Präsidium der BJV zu binden und im Verein per Statut die jeweiligen Vorsitzenden der BJV und deren Funktionsperiode zu übernehmen.³⁵

Damit wäre allerdings die geplante Öffnung des Vereins wieder ad absurdum geführt worden, da erst recht wieder nur jene im Vorstand das Sagen gehabt hätten, die bereits im Präsidium saßen. Weiter verkompliziert wurde die Situation als die „linke Reichshälfte“ verlangte, dass ein Ausschluss aus dem Verein aus „wichtigen Gründen“ vorgesehen werden müsse.³⁶ Dass dies vor allem im Hinblick auf den Ring Freiheitlicher Jugend und den Österreichischen Pennäler Ring³⁷ geschah, war unschwer zu erkennen.

Nachdem auch noch die Vereinsbehörde auf einige Änderungen bestand³⁸, endete die Diskussion schließlich mit der Einsicht, dass vorläufig der Vorschlag der ÖGJ anscheinend doch den einzigen gangbaren Weg darstellte, obwohl dadurch die Probleme mit dem „Youth Forum Jeunesse“ nicht gelöst werden konnten. Erst im Nachhinein wurde die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder darüber informiert, dass Bundesminister Haupt die Öffnung des Vereins als Lösung bevorzugt hätte. In der Diskussion im Präsidium wurde noch gegenteilig argumentiert. Ob das Ergebnis anders ausgeschaut hätte muss offen bleiben. Die anderen „Sachzwänge“ hätten sich ja nicht geändert.

Das an sich Naheliegende, nämlich die bestehende Struktur des ÖBJR mit der Führung der Geschäftsstelle zu betrauen, wurde zwar informell überlegt, war aber von vornherein zum Scheitern verurteilt, da es diesbezüglich massive Widerstände seitens der Jungen ÖVP und des RFJ gab. Für die JVP waren die gegebenen Mehrheitsverhältnisse „links der Mitte“ inakzeptabel und der RFJ war ja nicht einmal Mitglied und konnte auch nicht unbedingt damit rechnen, aufgenommen zu werden.

Die konstituierende Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung fand am 29. Mai 2002 statt. Nach einer kurzen Debatte über das Für und Wider unterschiedlicher Mehrheiten im Vorstand des Vereins und im Präsidium der BJV, die der SJ-Vorsitzende angestoßen hatte, wurden die Geschäftsordnung für den

³⁵ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2002: § 10.

³⁶ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2002a: § 6.

³⁷ Dieser erhielt seit 2001 Basisförderung gemäß B-JFG.

³⁸ Österreichischer Bundesjugendring 2002a: TOP 2.

Vorstand, die Finanzordnung und die Wahlordnung des Vereins jeweils einstimmig beschlossen und die Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder für das nächste Halbjahr gewählt. Somit war der Verein und mit ihm die BJV endlich auch rechtlich handlungsfähig.³⁹ Die anschließende Präsidiumssitzung der BJV beschloss einstimmig, gemäß § 10 Abs. 1 des B-JVG, den Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung mit der Einrichtung der Geschäftsstelle und der Führung der Bürogeschäfte zu betrauen. Damit konnten konkrete Verhandlungen mit dem Jugendministerium über die Finanzierung der Arbeit aufgenommen werden.⁴⁰

Zwei Wochen später fand dann die erste Vollversammlung der Bundesjugendvertretung statt. Um die schwache Position dieses Gremiums zumindest etwas zu kaschieren, brachten die Katholische Jungschar Österreichs und die Katholische Jugend Österreich, in Absprache mit dem Präsidium der BJV, zwei Anträge zum Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen bzw. Mitarbeit der BJV auf der Europa-Ebene, unter dem Tagesordnungspunkt „Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten der Bundesjugendvertretung“ ein. Es gab jedoch kaum Wortmeldungen und beide Anträge wurden einstimmig angenommen. Danach entzündete sich eine Diskussion über die Geschäftsordnung der Vollversammlung. Mehrere Delegierte hatten Änderungsvorschläge dafür mitgebracht. Der Sitzungsleiter wies darauf hin, dass laut Bundes-Jugendvertretungsgesetz der Vollversammlung diesbezüglich keine Kompetenz zukäme und bat, die Vorschläge schriftlich an die BJV zu übermitteln. Im Übrigen meinte er, sei die Zeit, sich ausschließlich mit Strukturen und Geschäftsordnungen zu befassen, endlich vorbei.^{41,42}

Somit hatten alle Gremien der Bundesjugendvertretung nach nicht ganz eineinhalb Jahren nach dem Inkrafttreten des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes endlich ihre Arbeit aufgenommen.

³⁹ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2002b: TOP 3 bis 7.

⁴⁰ Bundesjugendvertretung 2002b: TOP 7.

⁴¹ Bundesjugendvertretung 2002c: TOP 5 bis 7.

⁴² Es wundert nicht, dass diese Wortmeldung ein Nachspiel in Form von scharfen Protestbriefen hatte. Die Betroffenen fühlten sich mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen. Dass das Problem eigentlich durch die Vorgaben des Gesetzgebers entstanden war, konnte so nicht vermittelt werden.

6.2. Internationale Vertretung

Bereits im Herbst 2000, als die Formulierungen im Bundes-Jugendvertretungsgesetz bekannt wurden, gab es seitens einiger Personen, die im ÖBJR die internationalen Vertretungsaufgaben inne hatten, Bedenken, ob die vorgesehene Struktur der Bundesjugendvertretung den Vorgaben des „Youth Forum Jeunesse“ (YFJ)⁴³ für eine Mitgliedschaft entsprechen würden.⁴⁴

Nach dem Auflösungsbeschluss des ÖBJR kam es im Februar 2001 zu einem informellen Treffen zwischen dem Vorsitzenden des YFJ, Henrik Söderman, und einigen VertreterInnen des ÖBJR. Dabei wurde vereinbart, dass dem YFJ eine englische Übersetzung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes zur Verfügung gestellt und dieses daraufhin eine informelle Stellungnahme über allfällig bestehende Probleme, eine Aufnahme der BJV als Mitglied in das YFJ betreffend, abgeben würde.⁴⁵

Die Stellungnahme ließ jedoch auf sich warten. In der Zwischenzeit gab es auf Europa-Ebene kritische Stimmen zu den neuen österreichischen Gesetzen. So sprach der JVP-Vertreter in der ÖBJR-Vorstandssitzung im Mai 2001 „Gerüchte“ an, „*denen zu Folge die neue Bundesjugendvertretung im Ausland negativ dargestellt wurde.*“⁴⁶ Im Juli berichtete der Vorsitzende⁴⁷ vom Besuch beim Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ); im Mittelpunkt der Gespräche mit der Vorsitzenden der BDKJ stand das Bundes-Jugendvertretungs- und Bundes-Jugendförderungsgesetz. Der Vertreter der PPÖ⁴⁸ ergänzte, „*dass es Bedenken seitens des Youth Forums gegenüber dem BJVG gibt.*“⁴⁹

In der Oktober-November Nummer von „Youth Opinion“ schrieb der Generalsekretär von YFJ in einem besorgten Leitartikel über die Tendenzen in manchen europäischen Ländern, die nationalen Jugendräte einerseits mit mehr formalen Kompetenzen auszustatten und gleichzeitig, gewissermaßen als Preis dafür, ihre Unabhängigkeit einzuschränken.⁵⁰ Mitte

⁴³ „Youth Forum Jeunesse“ ist der Dachverband von nationalen Jugendräten (National Youth Councils – NYCs) und von „International Non-Governmental Youth Organisations“ (INGYOs) in Europa.

⁴⁴ Hätönen 2000: Pkt. 6.

⁴⁵ Söderman 2001.

⁴⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2001e: TOP 5.

⁴⁷ Thomas Siegl von der KJÖ.

⁴⁸ Er nahm zahlreiche internationale Vertretungsaufgaben für den ÖBJR wahr.

⁴⁹ Österreichischer Bundesjugendring 2001f: TOP 5.

⁵⁰ Svendsen 2001.

November tagte das „Council of Members“ von „Youth Forum Jeunesse“ in Athen. Ein zentraler Punkt der Beratungen war ein „Policy Paper“ über die Unabhängigkeit von nationalen Jugendräten, das bei der Sitzung auch beschlossen wurde. Darin hieß es unter anderem:

*„The independence of a National Youth Council is a requirement for membership of the European Youth Forum. Fulfilment of this criterion in existing members is subject to regular reassessment.“*⁵¹

Die Unabhängigkeit wurde weiter unten folgendermaßen präzisiert:

“Definition

The European Youth Forum believes that the independence of National Youth Councils, and similar representative structures, is embodied in the following rights and privileges:

- *the right to choose their own representative organisational structure, hereunder the right to decide upon its own statutes*
- *the right to elect its own leadership and representatives through democratic procedures,*
- *the right to determine composition of statutory bodies and working structures,*
- *the right to take decisions on issues of membership,*
- *the right to select its working methods, including the right to have closed meetings for its members only, to set its own agenda, determine frequency and dates of meetings, etc.*
- *the privilege of accountability only to its own members*
- *the privilege of financial support from government given freely without infringing upon the rights mentioned above”.*⁵²

Es war offensichtlich, dass die Bundesjugendvertretung, wie sie im Bundesjugendvertretungsgesetz konstruiert war, zumindest einigen dieser Anforderungen nicht entsprach. In Athen wurde seitens des YFJ angekündigt, genau prüfen zu wollen, inwieweit die BJV tatsächlich vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) unabhängig sei und den statutarischen Anforderungen von YFJ entsprechen würde. Eine schriftliche Stellungnahme zu den beiden Gesetzen wurde zum wiederholten Male angekündigt und ein „study visit“ nach Österreich anvisiert.⁵³ Der Vorsitzende des ÖBJR, der in Athen dabei war, sah sich gezwungen zu betonen, dass er

⁵¹ Youth Forum Jeunesse 2001: 2.

⁵² Youth Forum Jeunesse 2001: 3.

⁵³ Österreichischer Bundesjugendring 2001k: TOP 5.

„in den Gesprächen immer wieder betont [habe], dass das Gesetz ein Rahmen ist, der von den Jugendorganisationen selbständig gefüllt werden muss und die Unabhängigkeit gewahrt ist.“⁵⁴

Dies machte er wohl auch in Hinblick auf die Aussage des Vertreters von JVP vom September, dass

„es das gemeinsame Anliegen des ÖBJR sein muss, dass die Bundesjugendvertretung [im European Youth Forum⁵⁵] den gleichen guten Status erhält wie der Österr. Bundesjugendring [...].“⁵⁶

Die lang erwartete Stellungnahme kam Mitte Dezember 2001 pünktlich zur ersten Verhandlungsrunde über die weitere rechtliche Gestaltung der Rahmenbedingungen der Bundesjugendvertretung. Auch wenn die Autoren betonten, dass ihre Kommentare als „consultative“ angesehen werden sollten, konnte doch angenommen werden, dass die Gremien von YFJ sich im Großen und Ganzen daran halten würden. So gesehen war es ab diesem Zeitpunkt für alle Beteiligten in Österreich klar, dass es für die Bundesjugendvertretung als solche keine Möglichkeit gab, Mitglied im „Youth Forum Jeunesse“ zu werden und daher andere Lösungen überlegt werden mussten. Die Kritik richtete sich vor allem an die nicht ausreichend demokratischen Strukturen der BJV. Darüber hinaus wurde ihre Unabhängigkeit in Frage gestellt. Konkret wurde angeführt, dass die Vollversammlung lediglich beratende Funktion hätte, obwohl sie eigentlich das höchste beschlussfassende Gremium sein sollte. Außerdem würden weder der/die Vorsitzende noch das Präsidium, zwei Mitglieder ausgenommen, gewählt und sie seien auch gegenüber der Vollversammlung nicht für ihr Handeln verantwortlich. Nicht zuletzt sei die Frage der Unabhängigkeit zu stellen, da das Gesetz sowohl festschreibe welche Organisationen Mitglied werden könnten als auch aus welchen Organisationen sich das Präsidium zusammensetze.⁵⁷

Im Februar 2002 kamen Anita Štefin (Bureaumember⁵⁸) und Finn Denstad (Head of Department for Youth Work Development) auf Besuch nach Wien und führten Gespräche sowohl mit der Geschäftsführung des ÖBJR als auch mit dem Präsidium der BJV. Besprochen wurden einerseits die Mitgliedschaftskriterien bei BJV und andererseits die

⁵⁴ Österreichischer Bundesjugendring 2001k: TOP 5.

⁵⁵ „Youth Forum Jeunesse“.

⁵⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2001i: TOP 8.

⁵⁷ Svendsen – Denstad 2001.

⁵⁸ Bureau entspricht in diesem Fall Präsidium oder Geschäftsführung.

Stellungnahme von YFJ zum Bundes-Jugendvertretungsgesetz.⁵⁹ Die VertreterInnen der BJV bekräftigten weiterhin ihr Ansinnen, statt dem ÖBJR um die Mitgliedschaft in der „Youth Forum Jeunesse“ ansuchen zu wollen.⁶⁰

Im April kam Bewegung in die Sache. Beim sogenannten BBC-Meeting⁶¹ wurde die Situation in Österreich ausführlich diskutiert. Die Kritik von YFJ wurde von den Partnerorganisationen als stichhaltig angesehen, auch vor dem Hintergrund, dass es auch in anderen europäischen Ländern Bestrebungen gab „staatliche“ Jugendvertretungen, die keine NGO's mehr waren, einzurichten. Daher würde es keine Unterstützung von anderen Jugendräten für die Mitgliedschaft der BJV in YFJ geben. Allerdings sollte die Frage ob der ÖBJR sich wirklich auflösen sollte, neu überlegt werden. Denkbar wäre doch auch, den ÖBJR als die internationale Vertretung der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen zu erhalten und entsprechend umzubauen. Damit wäre die Einbindung von Österreich auf Europaebene weiterhin gewährleistet bis das Bundes-Jugendvertretungsgesetz novelliert werden könnte.⁶²

Ende April fand ein „Council of Members“ des YFJ in Brüssel statt. Die ÖBJR-Delegierten kamen mit der Botschaft zurück, dass es nicht denkbar wäre, dass die BJV in der gegebenen Form jemals Mitglied bei YFJ werden könnte. Dasselbe gelte auch für den Verein zur Förderung der BJV, da seine einzige Aufgabe darin bestünde, die Geschäfte der BJV zu führen und außerdem ähnliche strukturelle Probleme bestünden. Wollte Österreich beim „Youth Forum Jeunesse“ und bei den vielen europäischen Projekten in Zukunft vertreten sein, gäbe es nur zwei Möglichkeiten: Entweder den ÖBJR entsprechend umzugestalten oder aber, wenn der ÖBJR-Vorstand an dem Auflösungsbeschluss festhalten sollte, einen neuen Verein für die internationale Vertretung zu gründen. Die zweite Lösung wäre mit dem Nachteil verbunden, dass die neue Organisation zunächst einmal für zwei Jahre nur den Status als „Candidate Member“, ohne Stimm- und Wahlrecht, erhalten könnte. Das Präsidium der BJV beschloss in dieser Situation einstimmig – auch mit der Stimme des Vertreters der JVP, die Vorsitzenden des ÖBJR

⁵⁹ Österreichischer Bundesjugendring 2002: TOP 5.

⁶⁰ Youth Forum Jeunesse 2002: Austria.

⁶¹ Ein Treffen der VertreterInnen der nationalen Jugendräte aus Deutschland, Österreich, Schweiz und den Benelux-Ländern.

⁶² Österreichischer Bundesjugendring 2002b: TOP 3.

einzuladen gemeinsam ein Konzept für die internationale Vertretung unter dem Gesichtspunkt zu entwickeln, dass der ÖBJR diese Aufgabe übernehmen sollte.⁶³

Fünf Tage später tagten die Gremien des ÖBJR. Nach einer intensiven Diskussion in der Geschäftsführung und im Vorstand, wobei der Vertreter der JVP davor warnte, eine zweigleisige Struktur aufzubauen und argumentierte, dass es sowohl die Option gäbe, eben nicht Mitglied beim „Youth Forum Jeunesse“ zu sein als auch darauf hinzuarbeiten, die YFJ-Statuten zu ändern, da viel Unzufriedenheit mit diesen vorhanden war. Andere argumentierten, dass die Variante mit ÖBJR zwar nur eine Notlösung sein könne, aber in der gegebenen Situation die Arbeitsfähigkeit auch auf der wichtigen Europa-Ebene gewährleiste und außerdem dadurch Zeit gewonnen werde um Maßnahmen zur Änderung des Bundes- Jugendvertretungsgesetzes in die Wege zu leiten.⁶⁴ Mit dem YFJ war diesbezüglich vereinbart worden, dass dieses einen Brief an die zuständigen Stellen in Österreich⁶⁵ richten werde, „um Ihre [!] „Verwunderung“ und Sorge über das B-JVG auszudrücken“⁶⁶ und um auf die Notwendigkeit von demokratischen, auf Wahlen basierenden Strukturen für die Mitgliedschaft im YFJ hinzuweisen.⁶⁷

Letztlich wurde der Antrag,

„[d]er Vorstand beauftragt die vier Vorsitzenden die Umformungsgespräche mit der Troika der B-JV zu führen und die Geschäftsführung, alle vom Statut vorgeschriebenen Gremien vorzubereiten und deren Finanzierung abzuklären. Diese Vorgangsweise wird deshalb gewählt, weil über die B-JV zurzeit keine Einbindung und Mitarbeit auf europäischer Ebene möglich ist. Damit leistet der ÖBJR der Einladung der B-JV folge. Mittelfristig muss das BJVG demokratisiert werden (siehe auch die Ergebnisse des EU-Weißbuchs)“

mit einer Gegenstimme angenommen.⁶⁸ Damit war der Weg für die Umgestaltung des ÖBJR zur Sicherung der internationalen Arbeit trotz des Widerstandes der JVP frei. Das Gespräch zwischen den Vorsitzenden des ÖBJR und der Troika⁶⁹ der BJV fand Anfang

⁶³ Bundesjugendvertretung 2002b: TOP 6.

⁶⁴ Österreichischer Bundesjugendring 2002c: TOP 3/4/5; Österreichischer Bundesjugendring 2002d: TOP 3.

⁶⁵ Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, Klubobleute der Parlamentsklubs, JugendsprecherInnen der Parlamentsparteien sowie die Präsidenten des Nationalrats. Bundesjugendvertretung 2002h: TOP 9 Präsidium.

⁶⁶ Österreichischer Bundesjugendring 2002c: TOP 3/4/5.

⁶⁷ Bundesjugendvertretung 2002b: TOP 6; Österreichischer Bundesjugendring 2002c: TOP 3/4/5.

⁶⁸ Österreichischer Bundesjugendring 2002d: TOP 3.

⁶⁹ Die Troika der BJV besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der GeschäftsführerIn mit beratender Stimme.

Juli statt. Dabei konnte Einigung über einen Statutenentwurf für das Österreichische Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit (ÖNK) erzielt werden.⁷⁰ Im September informierte das YFJ, wie vereinbart, brieflich die zuständigen PolitikerInnen in Österreich über seine Sichtweise in Bezug auf das Bundes-Jugendvertretungsgesetz und ersuchte dringend eine Novellierung des Gesetzes zu überlegen. Beigelegt war die Problemanalyse vom Dezember 2001.⁷¹ Im Oktober gab der ÖBJR offiziell dem YFJ bekannt, dass es geplant sei, eine Änderung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes in die Wege zu leiten. Bis es jedoch so weit sei, werde der ÖBJR in ein Komitee für internationale Jugendarbeit umgewandelt um die Mitgliedschaft beim YFJ erhalten zu können.⁷² Mittlerweile war man sich in der BJV sicher, dass das YFJ diese Regelung zumindest als eine kurzfristige Übergangslösung akzeptieren würde, bis Klarheit gewonnen werden könnte, ob eine Gesetzesänderung erreichbar wäre.⁷³

Bei der „General Assembly“ des „Youth Forum Jeunesse“ im November auf Malta stand die Mitgliedschaft von ÖBJR auf der Tagesordnung. In der ursprünglichen Beschlussvorlage wurde Besorgnis über die Entwicklungen im Jugendbereich in Österreich geäußert und festgehalten, dass die Umwandlung des ÖBJR keine Lösung des Problems darstelle. Daher sollte die „General Assembly“ dem „Bureau“ des YFJ⁷⁴ das Mandat erteilen, eine Überprüfung der Mitgliedschaft des ÖBJR einzuleiten, sofern der Prozess zur Novellierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes vom Nationalrat nicht innerhalb der nächsten sechs Monate gestartet werde bzw. wenn es den begründeten Verdacht gäbe, dass der ÖBJR nicht völlig unabhängig von der Bundesjugendvertretung sei.⁷⁵

Durch engagierte Lobbyarbeit der österreichischen Delegierten konnte der Text noch überarbeitet werden. Die Frist für die Überprüfung wurde auf neun Monate verlängert und YFJ und ÖBJR verständigten sich auf gemeinsame Aktionen um die Novellierung des B-JVG voranzutreiben. Die Bedingungen für eine Unabhängigkeit von ÖBJR von der BJV aus der Sicht von YFJ wurden präzisiert. Im Text hieß es jetzt: *„the full and de facto independence of ÖBJR from ÖBJV in decision-making, democratic structure and*

Ihre Aufgaben sind in den Statuten des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung geregelt und beschränken sich hauptsächlich auf Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

⁷⁰ Bundesjugendvertretung 2002h.

⁷¹ Svendsen 2002.

⁷² Österreichischer Bundesjugendring 2002e: TOP 6; Lunglmayr 2002.

⁷³ Bundesjugendvertretung 2002k: TOP 10 Präsidium.

⁷⁴ Entspricht dem Präsidium; im Falle von YFJ hat es 12 Mitglieder.

⁷⁵ Youth Forum Jeunesse 2002: Austria.

budget“.⁷⁶ Alles in allem konnte dadurch Zeit gewonnen werden, auch im Hinblick auf die Neukonstituierung des Nationalrates und das zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzbare Ergebnis der Regierungsverhandlungen.

Der Vorstand des ÖBJR lud daher für den 21. Jänner 2003 zu der 49. außerordentlichen Vollversammlung des ÖBJR ein um den Auflösungsbeschluss der vorangegangenen Vollversammlung aufzuheben, die geplante Statutenänderung zu beschließen und die Neuwahl des Vorstandes nach den neuen Regeln durchzuführen.⁷⁷

Die Vollversammlung begann mit einem Knalleffekt: gleich vier Organisationen mit ÖVP-Nähe⁷⁸ erklärten ihren Austritt aus dem ÖBJR. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die Umwandlung vom ÖBJR ins Österreichische Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit (ÖNK) eine Schwächung der Bundesjugendvertretung bedeute.⁷⁹

Im Bericht des Vorsitzenden führte Thomas Siegl noch einmal aus, dass die beschlossene Auflösung des ÖBJR an die Bedingung geknüpft war alle Rechte und Pflichten an die BJV übergeben zu können. Dies war jedoch im Bereich der internationalen Arbeit bisher nicht möglich, da die BJV die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im „Youth Forum Jeunesse“ nicht erfülle. Daher wurde gemeinsam mit der BJV der Beschluss gefasst, den ÖBJR in das Österreichische Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit umzuwandeln, um den österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen trotz der komplizierten Situation Mitbestimmung und Mitsprache auf europäischer Ebene zu garantieren. Parallel dazu laufe ein Prozess, das Bundes-Jugendvertretungsgesetz zu novellieren. Dieses müsse das Ziel bleiben.⁸⁰ Der Antrag über die Rücknahme des Auflösungsbeschlusses wurde in der Folge einstimmig angenommen⁸¹ und die Statutenänderung mit einigen wenigen Gegenstimmen beschlossen.⁸²

Das Präsidium der BJV beschloss folgerichtig in seiner Sitzung im Februar,

⁷⁶ Youth Forum Jeunesse 2002a.

⁷⁷ Österreichischer Bundesjugendring 2002f: TOP 6.

⁷⁸ Aktionsgemeinschaft, Junge ÖVP, Österreichische Kinderwelt und Österreichische Schülerunion; eineinhalb Jahre später im Herbst 2004 hat die Schülerunion wieder um Mitgliedschaft angesucht und wurde auch aufgenommen (Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2004b: TOP 9 und 10).

⁷⁹ Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2003: 5.

⁸⁰ Österreichischer Bundesjugendring 2003: TOP 5.

⁸¹ Österreichischer Bundesjugendring 2003: TOP 8.

⁸² Österreichischer Bundesjugendring 2003: TOP 9.

„die Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben auf internationaler Ebene (B-JVG § 9 Abs. 2 Z 2) dem Verein „Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit (ÖNK) mit Sitz in Wien“

zu übertragen.⁸³ Damit war die Vertretung auf Europa-Ebene fürs Erste gesichert und ein typisch österreichisches Provisorium geboren.

Das „Bureau“ des YFJ nahm diese Änderung in einer Stellungnahme an den „Council of Members“ zur Kenntnis und stellte fest, dass weitere Maßnahmen, Österreich betreffend, davon abhängig wären, ob und wie die Novellierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes vorankomme. Schließlich hätten sowohl das Präsidium der BJV als auch das zuständige Bundesministerium Verständnis für die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bekundet. Eine Überprüfung der Mitgliedschaft würde es jedenfalls erst nach einem neuerlichen Befassen des „Council of Members“ mit der Materie geben.⁸⁴ Das war aus österreichischer Sicht durchaus als Erfolg zu bewerten, denn so konnte das „Bureau“ des YFJ nicht mehr von sich aus tätig werden.⁸⁵

Aber es gab noch ein innerösterreichisches Nachspiel: Nachdem der Vorsitzende der BJV, Lukas Mandl von der JVP, im April 2003 als geladener Gast einer ÖNK-Vorstandssitzung beigewohnt hatte, bei der ein „Council of Members“ – Treffen des YFJ vorbereitet wurde, gab es bei der nächsten Sitzung des Präsidiums eine stundenlange Debatte zum ÖNK. Beim ÖNK-Vorstand wurde unter anderem besprochen für welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin für die Funktion des „YFJ-Secretary General“, Österreich seine Stimme geben sollte. Bei dieser Auswahl wurde nach Meinung von Mandl das österreichische Interesse, nämlich wer am ehesten bereit ist, die Bundes-Jugendvertretung als Mitglied im YFJ zu akzeptieren, nicht ausreichend als Kriterium für die Stimmabgabe berücksichtigt. Daher meldete er Bedenken gegen die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem ÖNK an und bestand auch darauf, einen Teil der internationalen Aufgaben doch direkt durch die BJV abzuwickeln und deshalb den für das ÖNK vorgesehenen Budgetrahmen zu kürzen.⁸⁶ Das war gegen die Beschlusslage, denn im Februar hatte das Präsidium

⁸³ Bundesjugendvertretung 2003a: TOP 11 Präsidium.

⁸⁴ Youth Forum Jeunesse 2003.

⁸⁵ Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2003a: TOP 4.

⁸⁶ Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2003a: TOP 8; Bundesjugendvertretung 2003g: TOP 5a Präsidium.

einstimmig alle internationalen Vertretungsaufgaben dem ÖNK übertragen.⁸⁷ Die Vereinbarung wurde aber trotzdem mit drei Gegenstimmen abgelehnt.⁸⁸ So wurde die Debatte vier Wochen später in Anwesenheit des Vorsitzenden des ÖNK fortgesetzt. Da diesmal der RFJ fehlte, dafür aber die ÖGJ und die NFJÖ anwesend waren, wurde die Vereinbarung diesmal gegen die Stimmen von JVP und Bundesschülervertretung genehmigt.⁸⁹

6.3. Politische Arbeit anhand ausgewählter Beispiele

Eine der wichtigsten Aufgaben einer politischen Interessensvertretung ist es, sich inhaltlich im Sinne der zu Vertretenden zu positionieren und diese Inhalte möglichst öffentlichkeitswirksam zu transportieren. Für eine neue Interessensvertretung ist das Gelingen dieser Aufgabe besonders wichtig und wie im Falle der Bundes-Jugendvertretung nicht ganz einfach, da Anliegen der Kinder und Jugendlichen oder zumindest jener Verbände, die mit diesen arbeiten, in Österreich in der Regel nicht gerade im Zentrum des Interesses der Öffentlichkeit stehen. Andererseits hat ein Neustart etwas Reizvolles und gibt den handelnden Personen die Möglichkeit, die Organisation tatsächlich neu zu erfinden, mit einem neuen Logo, mit einer neuen Website⁹⁰, mit einem neuen Selbstverständnis und natürlich, auch mit neuen Inhalten⁹¹. Auf all das wird im Folgenden anhand von Beispielen eingegangen.

6.3.1. Novellierung von B-JVG und B-JFG

Bereits bei der Klausur im Juni 2002 gab es erste gemeinsame Überlegungen für die Novellierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes: Es sollte nur die Vollversammlung im Gesetz erwähnt werden, alle anderen Organe sollte diese dann festlegen. Auch die

⁸⁷ Bundesjugendvertretung 2003a: TOP 11 Präsidium.

⁸⁸ Im Präsidium war eine Zweidrittelmehrheit notwendig; die Gegenstimmen kamen von der JVP, dem RFJ und der Bundesschülervertretung, entschuldigt waren die ÖGJ und die Naturfreundejugend Österreichs (NFJÖ).

⁸⁹ Bundesjugendvertretung 2003i: TOP 9 Präsidium (es gibt in diesem Protokoll zweimal TOP 9; dieser ist der zweite).

⁹⁰ Die erste Website der BJV ging im August 2002 online (Kranewitter et al 2006: 92).

⁹¹ Manche Inhalte gehören nun einmal zum täglichen Brot eines Jugendvertreters/einer Jugendvertreterin und werden von Generation zu Generation weiter gegeben; beispielsweise Schule, Finanzierung der Arbeit, Präsenz- und Zivildienst, um nur einige zu nennen.

Kriterien für die Mitgliedschaft müssten überarbeitet werden. Da es bereits einen Vorschlag seitens des ÖBJR gab, sollte dieser bei der nächsten Sitzung des Präsidiums gesichtet und dann die weitere Vorgangsweise festgelegt werden. Dies alles geschah lt. Protokoll allerdings in Abwesenheit des JVP-Vertreters.⁹² Der Konsens darüber, dass es eine gut durchdachte Änderung des B-JVG bedarf, wurde auch in der gemeinsamen Sitzung zwischen den Vorsitzenden des ÖBJR und der Troika der BJV noch einmal bekräftigt.⁹³

Das Präsidium beschloss zunächst einen internen Arbeitskreis zum Thema einzusetzen, wobei die Vertreter von EJÖ, JVP, KJÖ, ÖGJ und SJÖ ihre Teilnahme zusagten.⁹⁴ Aber bereits bei der folgenden Sitzung des Präsidiums wurde die Strategie geändert. Der Vertreter der KJÖ drängte darauf, auch das Bundes-Jugendförderungsgesetz in die Beratungen einzubeziehen, da er auch dort Reformbedarf ortete. Die Novellierung beider Gesetze sollte auch Thema im Wahlkampf für die vorgezogenen Nationalratswahlen 2002 werden. Andere Präsidiumsmitglieder (SJÖ, EJÖ) wollten wiederum eine für alle Mitglieder offene Arbeitsgruppe (AG) einrichten, da auch alle von den Gesetzen betroffen wären. Es gab allerdings Zweifel (KJSÖ, ÖGJ) ob die Zeit bis zu den Wahlen für eine fundierte Stellungnahme in einer für alle offenen Arbeitsgruppe noch möglich wäre, da dort die Konsensfindung vermutlich länger dauern würde. Letzten Endes wurde, unter Leitung des KJÖ-Vertreters, eine offene Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein Konzept für die Novellierung beider Gesetze zu erarbeiten, einstimmig – in Abwesenheit von JVP und RFJ – beschlossen.⁹⁵

Vor den Wahlen kam die Arbeitsgruppe nicht mehr zustande. Sie tagte aber unmittelbar danach, und legte dem Präsidium einen Antrag vor, in dem die wesentlichen Stoßrichtungen einer allfälligen Gesetzesänderung festgehalten wurden. Grundsätzlich wurde die Tatsache begrüßt, dass es in Österreich eine gesetzlich eingerichtete Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche gab. Auch der im B-JVG vorgesehene Wirkungsbereich⁹⁶ wurde positiv hervorgehoben. Kritisiert wurde, dass bei der Einrichtung die Kriterien für Partizipation und demokratische Vertretung nicht beachtet worden seien. Daher sollte der BJV das Recht eingeräumt werden, ihre innere Struktur selbst festzulegen,

⁹² Bundesjugendvertretung 2002d: TOP 2, Brainstorming zur Gesetzesänderung.

⁹³ Bundesjugendvertretung 2002h: Grundsätzliches.

⁹⁴ Bundesjugendvertretung 2002j: TOP 13 Präsidium.

⁹⁵ Bundesjugendvertretung 2002k: TOP 9 Präsidium.

⁹⁶ Bundes-Jugendvertretungsgesetz: § 6.

indem die existierende Vollversammlung damit beauftragt werden würde, die Neukonstituierung vorzunehmen. Wichtig dabei wäre, dass sowohl die Mitglieder des Präsidiums, als auch die Vorsitzenden durch eine Wahl ermittelt werden könnten. Als Form für die nötige Rechtspersönlichkeit dachte die Arbeitsgruppe zunächst an einen Verein, wollte aber diese Frage mit einem Verfassungsrechtler klären. Mit einer Gegenstimme (JVP) wurde der vorgelegte Antrag angenommen und der Arbeitsgruppe, als Arbeitsauftrag, wieder mitgegeben.⁹⁷

Erste Überlegungen gab es auch zum Bundes-Jugendförderungsgesetz. Es sollte eine Indexanpassung geben, die verbandlichen und parteipolitischen Jugendorganisationen müssten gleichgestellt, fixe Auszahlungszeitpunkte für die Förderungen vorgesehen und die Abrechnungsrichtlinien überarbeitet werden.⁹⁸

Das Gespräch mit dem Verfassungsexperten und Univ.-Prof. Heinz Mayer brachte als Ergebnis, dass die BJV als Verein am meisten Unabhängigkeit genießen würde. Allerdings wäre damit eine qualitative Änderung in Bezug auf die Stellung der BJV als gesetzliche Interessensvertretung verbunden. In einem Gespräch mit den BeamtInnen der Jugendabteilung machten diese den Vorschlag zu überlegen, inwieweit die BJV als Körperschaft öffentlichen Rechts gestaltet werden könnte.⁹⁹

Da die Beteiligung an den Arbeitsgruppensitzungen zu wünschen übrig ließ, versuchte der Leiter der AG zumindest die Mitglieder der Troika zur Teilnahme zu animieren, da eine Änderung der Gesetze nur dann möglich sei, wenn alle Jugendorganisationen an einem Strang ziehen würden. In der anschließenden Diskussion zeigte sich jedoch schnell, dass der Vertreter der JVP davon ausging, dass das B-JVG nicht so schnell wieder aufgeschnürt werden könnte, schließlich sei es erst zwei Jahre vorher vom Nationalrat einstimmig beschlossen worden. Diese Aussage rief einiges an Unmut, besonders bei den katholischen KollegInnen, hervor.¹⁰⁰

Die Arbeitsgruppe tagte mehrere Male im März 2003. Es wurde entschieden, dass die Bundesjugendvertretung als Verein, analog zum Seniorenrat, organisiert werden sollte. Es

⁹⁷ Bundesjugendvertretung 2002p: TOP 8.

⁹⁸ Ebenda.

⁹⁹ Bundesjugendvertretung 2002q: TOP 8 Präsidium.

¹⁰⁰ Ebenda.

wurde ein Statutenentwurf erstellt, wobei mehrere strittige Punkte offen blieben. Der JVP-Vertreter kam mit dem umstrittenen Vorschlag, die Mitgliedsorganisationen in Cluster aufzuteilen und die Stimmrechte in der Vollversammlung nach diesen Clustern zu gewichten. Außerdem konnte er sich weiterhin auch mittelfristig nicht vorstellen, dass das B-JVG geändert werden könnte. Im Präsidium Ende März bekräftigte er seinen Standpunkt noch und hielt dezidiert fest, dass eine Änderung des Gesetzes gegen den Willen der JVP nicht möglich sei.¹⁰¹

Die Änderungswünsche, vor allem der verbandlichen Organisationen, in Bezug auf das Bundes-Jugendförderungsgesetz wurden dort noch kontroverser diskutiert. Auf die jährliche Indexanpassung konnten sich alle noch schnell einigen, würde es doch auch allen mehr Mittel bringen. An der Forderung der Beseitigung der Ungleichstellung zwischen den parteipolitischen und den verbandlichen Jugendorganisationen entzündete sich jedoch eine heftige Diskussion. Als Alternativen stellte sich die Arbeitsgruppe entweder eine Gleichstellung aller Organisationen oder die Auslagerung der parteipolitischen Organisationen in die Parteienförderung vor. Der zweiten Variante wurde seitens des JVP-Vertreters sofort mit dem Argument entgegnet, dass dies eine Erhöhung der Parteienförderung bedeuten und es daher dafür „mit Sicherheit“ keine politische Zustimmung geben würde. Die JVP und der RFJ wehrten sich in Abwesenheit von SJÖ auch gegen eine Gleichstellung der Organisationen, da es ihrer Meinung nach gerechtfertigt sei, ihre Organisationen nach anderen Kriterien als die übrigen zu bewerten und zu fördern. Schließlich koste Demokratie etwas, und sie würden sich in einem anderen Feld bewegen als die anderen Organisationen. Es gäbe daher keinen Bedarf, das B-JFG zu ändern.¹⁰²

Letztlich konnte das Präsidium sich darauf einigen, bei dem einige Tage später stattfindenden Termin bei Staatssekretärin (StS) Haubner¹⁰³ die Konsenspunkte¹⁰⁴ gemeinsam zu vertreten und darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass es keine Einigkeit über die unterschiedliche Behandlung von verbandlichen und parteipolitischen

¹⁰¹ Bundesjugendvertretung 2003d: TOP 7 Präsidium.

¹⁰² Ebenda. Bei der Beschlussfassung des Gesetzes war vereinbart worden, nach zwei Jahren eine Evaluierung durchzuführen. Die Länder arbeiteten zu diesem Zeitpunkt bereits an dieser Evaluierung (Bundesjugendvertretung 2003c). In derselben Sitzung des Präsidiums berichtete der Stv. Vorsitzende des ÖNK, dass es bisher keinerlei Reaktionen auf das Schreiben von „Youth Forum Jeunesse“ an die politischen EntscheidungsträgerInnen gegeben hätte (Bundesjugendvertretung 2003d: TOP 10).

¹⁰³ BM Haupt hatte die Jugendkompetenz ausdrücklich an StS Haubner übertragen (eigene Notizen).

¹⁰⁴ Jährliche Indexanpassung, mehrjährige Förderverträge, frühere Auszahlung der Projektmittel, einfachere Abrechnungsmodalitäten.

Jugendorganisationen gäbe.¹⁰⁵ StS Haubner kündigte bei dieser Gelegenheit an, dass seitens des BMSG Ende Mai eine Arbeitsgruppe einberufen werde, um die beiden Gesetze zu evaluieren. Dazu werde breit, aus allen Bereichen der Jugendarbeit und -politik, eingeladen.¹⁰⁶ In diesem Zusammenhang erinnerte der anwesende Vorsitzende vom ÖNK auch auf das Problem, dass die BJV nicht Mitglied von YFJ werden konnte, und dass dies nur durch eine Gesetzesänderung ermöglicht werden könne.¹⁰⁷

Im Hinblick auf den Evaluationstermin im BMSG arbeitete die Arbeitsgruppe eine Problemanalyse des B-JVG aus und formulierte eine Zielsetzung für die Novellierung. Außerdem wurde ein Entwurf für die Statuten des Vereins „Bundes-Jugendvertretung“ fertig gestellt, um sie bei dem Treffen im BMSG vorlegen zu können. Im Präsidium war es jedoch nicht möglich, sich auf eine gemeinsame Position zu einigen; es gab zwei Gegenstimmen. Ähnlich ging es mit der Position zum B-JFG; obwohl die strittige Frage der unterschiedlichen Behandlung von parteipolitischen und verbandlichen Jugendorganisationen ausgeklammert blieb, kam kein einstimmiger Beschluss zustande. Der JVP-Vertreter argumentierte, dass es keine gesetzlich festgeschriebene Indexanpassung geben könnte und stimmte wiederum, zusammen mit der Bundesschülervertretung, dagegen.¹⁰⁸ Um den Forderungen mehr Gewicht zu verleihen, brachte die Katholische Jugend Österreich die Beschlüsse des Präsidiums als Initiativantrag in die Vollversammlung der BJV ein, die einige Tage später tagte. Der Antrag wurde dort mit 30 Pro- und 14 Gegenstimmen angenommen.¹⁰⁹

Die zugesagte Evaluierung des B-JFG und des B-JVG fand im Mai und Juni 2003 in Form von Arbeitsgruppen statt. Grundsätzlich wurden beide Gesetze als wichtige Errungenschaften für die österreichische Jugendpolitik begrüßt.¹¹⁰ Nichtsdestotrotz wurde nicht mit Kritik gespart. Dabei konnten die verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen ihre Kritikpunkte im Endbericht weitgehend unterbringen. Als Mängel des Bundes-Jugendförderungsgesetzes wurden insbesondere folgende Punkte gesehen:

¹⁰⁵ Bundesjugendvertretung 2003d: TOP 7 + 9.

¹⁰⁶ Bundesjugendvertretung 2003f.

¹⁰⁷ Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2003a: TOP 4.

¹⁰⁸ Bundesjugendvertretung 2003i: TOP 9 Präsidium (der erste).

¹⁰⁹ Bundesjugendvertretung 2003j: TOP 12.

¹¹⁰ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2003b: 3.

- ~ die Ungleichstellung der parteipolitischen und verbandlichen Organisationen,
- ~ die Mitgliederzahlen als einziges Bewertungskriterium für die Förderhöhe für die Verbände,
- ~ die fehlende Valorisierung der Mittel¹¹¹,
- ~ die fehlende gesetzliche Verankerung der Höhe von Basis- und Projektförderung der verbandlichen Organisationen (mit dem gleichzeitigen Wunsch der Angleichung der Vorgangsweise an jene bei den parteipolitischen Organisationen),
- ~ fehlende Aufstockung der Mittel bei neuen anspruchsberechtigten Organisationen,
- ~ fehlende Verankerung der Förderung an die Bundesjugendvertretung als die gesetzliche Interessensvertretung der Jugend im B-JFG und im B-JVG und
- ~ fehlende Möglichkeiten für außerordentliche Investitionsförderung.¹¹²

Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, wurde die Umstellung der Förderung auf mehrjährige¹¹³ Verträge als notwendig erachtet.

Im Bezug auf das Bundes-Jugendvertretungsgesetz wurden jene Kritikpunkte wiederholt, die bereits im Zusammenhang mit der nicht möglichen Mitgliedschaft bei „Youth Forum Jeunesse“ diskutiert worden waren.¹¹⁴ Besonders wurde noch darauf hingewiesen, dass die gegebene Zusammensetzung des Präsidiums kein reales Abbild der verbandlichen Jugendszene darstellen würde.¹¹⁵ Viele der gesetzlichen Regelungen wurden auch als zu weitgehend kritisiert.¹¹⁶

Für Ende September wurde vom BMSG eine gemeinsame Plenarsitzung aller Arbeitsgruppen angekündigt.¹¹⁷ Die Sitzung fand nicht statt, nicht einmal das Protokoll der Evaluierungstreffen vom Frühjahr war bis dahin fertig. Das Präsidium reagierte ungehalten und urgierte in einem Schreiben die fehlenden Unterlagen.¹¹⁸ Zwischenzeitlich erklärte StS

¹¹¹ Diese Kritik besteht eigentlich schon seit Einführung des Bundesjugendplanes im Jahr 1962.

¹¹² Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2003b: 4-7.

¹¹³ 3 bis 5 Jahre wurden vorgeschlagen.

¹¹⁴ Siehe Kapitel 6.2.

¹¹⁵ Wobei das Argument, dass nur zwei verbandliche Organisationen im Präsidium vertreten seien, eigentlich falsch ist, denn auch die zwei konfessionellen Organisationen gemäß § 5 Zi. 1 B-JVG (Evangelische Jugend Österreich und Katholische Jugend Österreich) verstehen sich natürlich als „verbandliche Organisationen“.

¹¹⁶ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2003b: 16-18.

¹¹⁷ Bundesjugendvertretung 2003p: TOP 13 Präsidium.

¹¹⁸ Bundesjugendvertretung 2003r: TOP 13 Präsidium.

Haubner während der Behandlung des 4. Berichts zur Lage der Jugend im Familienausschuss, dass eine Evaluierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes in Arbeit sei.¹¹⁹ Um die Sache voranzutreiben, berief die BJV für Dezember eine Sitzung der Arbeitsgruppe Gesetzesänderung ein.¹²⁰ Auch das BMSG räumte Mitte Dezember endlich einen Termin für die BJV ein, wobei es um die weitere Vorgangsweise in der Sache ging. Die Zusammenfassung der Arbeitsgruppenergebnisse fehlte weiterhin; trotzdem wurden die Kinder- und Jugendorganisationen aufgefordert, bis Mitte Jänner ergänzende Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppen abzugeben.¹²¹

Die Zusammenfassung der Ergebnisse gab es endlich Anfang Mai 2004, also fast ein Jahr später. Daraufhin tagte die Arbeitsgruppe der BJV und schlug vor, die Bundes-Jugendförderungsgesetz dahingehend zu ändern, dass eine Gleichstellung der parteipolitischen und verbandlichen Organisationen erreicht und es außerdem ein neues Bewertungssystem für die Förderungen geben würde. Diese beiden Punkte müssten Hand in Hand gehen.¹²²

Bei der Präsidiumsklausur Anfang Juli wurde der Statutenentwurf der Arbeitsgruppe für eine „BJV-Neu“ ausführlich besprochen und überarbeitet. Für den Herbst nahm man sich vor, voll in die Lobbyarbeit einzusteigen, um mit dem Projekt „Novellierung des B-JVG“ endlich weiter zu kommen. Als Slogan für die Lobbykampagne bei den PolitikerInnen wurde „Sie sind gewählt – wir nicht!“ ausgewählt.¹²³ Mitte September wurde ein Schreiben an den Bundespräsidenten, an die Mitglieder der Bundesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates und an die Präsidenten der Sozialpartner geschickt, indem es unter anderem hieß:

*„Wir möchten gewählt werden!
Wir erwarten uns eine Änderung des B-JVG, die vor allem eine Wahl des Präsidiums und des Vorsitzes sowie eine Aufwertung der derzeit machtlosen Vollversammlung vorsieht. Die Mitgliedsorganisationen der Bundesjugendvertretung haben bereits bei ihrer zweiten Vollversammlung im Juni 2003 mit überwältigender Mehrheit für eine Änderung des B-JVG in diese Richtung ausgesprochen.“¹²⁴*

¹¹⁹ Parlamentskorrespondenz 2003a: 2. Absatz.

¹²⁰ Bundesjugendvertretung 2003x: TOP 16 Präsidium.

¹²¹ Bundesjugendvertretung 2003C: TOP 14 Präsidium; Bundes-Jugendvertretung 2003D: Pkt. 3.

¹²² Bundesjugendvertretung 2004h: TOP 8a Präsidium.

¹²³ Bundesjugendvertretung 2004l: TOP Gesetzesänderung.

¹²⁴ Schallmeiner et al 2004: 3.

StS Haubner sagte bei einem Treffen mit der Troika zu, dass es noch 2004 eine Entscheidung über die Novellierung geben würde. Auch mit anderen PolitikInnen sollten Gespräche geführt werden, um Stimmung für die Änderung zu machen. Damit wurden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Arbeitsgruppenleiter beauftragt.^{125,126} Letztlich kam man überein, lediglich mit StS Haubner und mit den JugendsprecherInnen der Parlamentsparteien zu sprechen. Die Arbeitsgruppe sollte nach diesen Terminen tagen.¹²⁷ Der vereinbarte Termin mit StS Haubner musste jedoch verschoben werden und kam nicht mehr vor Jahresende zustande.¹²⁸ Auch im neuen Jahr gestaltete sich die Terminfindung schwierig und wurde durch die Ernennung von StS Haubner zur Bundesministerin¹²⁹ noch zusätzlich erschwert. Als man endlich zusammen kam, erklärte BM Haubner, dass das Ministerium die ernsthafte Absicht habe, das Bundes-Jugendförderungsgesetz zu novellieren und die verbandlichen Jugendorganisationen in Bezug auf Antragstellung und Abrechnung von Fördergeldern mit den politischen Jugendorganisationen gleichzustellen¹³⁰, so die Zustimmung der JugendsprecherInnen der Parlamentsparteien vorläge.¹³¹

Das Thema wurde erst bei der gemeinsamen Klausur des Vorstandes der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung und des Präsidiums der Bundesjugendvertretung im Juli wieder aufgenommen. Eine neu eingesetzte Projektgruppe wurde beauftragt, sich „auf Grundlage der Zusage von BM Haubner“ für eine Novelle des B-JFG einzusetzen, wobei die Gleichstellung der verbandlichen mit den politischen Organisationen, sowie die Sicherung der Förderung der Bundes-Jugendvertretung, neben besseren Rahmenbedingungen für die Förderungsabwicklung, die zentralen Punkte sein sollten.¹³² Die Projektgruppe nahm sich vor, noch im Sommer mit den JugendsprecherInnen Gespräche zu führen, wobei das Vorsitzteam¹³³ zusagte, die jeweiligen Termine zu

¹²⁵ Bundesjugendvertretung 2004o: TOP 9 Präsidium.

¹²⁶ Bis dahin war es üblich, die Troika mit solchen Gesprächen zu beauftragen; seit Juli hatte allerdings der RFJ einen Sitz darin und die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder wollte nach Möglichkeit verhindern, dass der RFJ-Vertreter die BJV in dieser Sache nach außen vertreten konnte (Eigene Notizen).

¹²⁷ Bundesjugendvertretung 2004s: TOP 10 Präsidium.

¹²⁸ Bundesjugendvertretung 2004u: TOP 10 Präsidium.

¹²⁹ Ursula Haubner wurde am 25. Jänner 2005 anstelle von Herbert Haupt zur Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ernannt. Sie nahm bei diesem Wechsel ihre Kompetenz für den Jugendbereich mit ins Ministeramt.

¹³⁰ Evangelische Jugend Österreich 2005a: TOP 9.

¹³¹ Eigene Notizen.

¹³² Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005c: TOP 6.

¹³³ Das Vorsitzteam setzt sich aus den vier von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden und dem/der GeschäftsführerIn zusammen (Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005b: § 14 Zi. 1).

vereinbaren.¹³⁴ Die JugendsprecherInnen sagten ihre Unterstützung mündlich zu.¹³⁵ Daraufhin arbeitete die Projektgruppe Vorschläge für die Novellierung aus, die juristisch überprüft und noch einmal den JugendsprecherInnen vorgelegt wurden.¹³⁶ Die rechtliche Prüfung dauerte und in der Zwischenzeit regten sich im ÖVP-Klub Widerstände gegen die Novellierung, die erst geklärt werden mussten.¹³⁷ Letztlich informierte die Jugendsprecherin der ÖVP, Silvia Fuhrmann, die BJV¹³⁸, dass BM Haubner gegen die Novellierung sei, nicht der ÖVP-Klub.¹³⁹ Der Vorstand beschloss trotzdem, weiterhin darauf hinzuwirken, noch in der laufenden Legislaturperiode eine Änderung der beiden Gesetze zu erreichen,¹⁴⁰ was allerdings ohne Erfolg blieb.

In der von ihr erstellten jugendpolitischen Bilanz der ÖVP-BZÖ-Regierung hielt die BJV, etwas resigniert, Folgendes fest:

„Es gab den Willen der Parlamentsparteien und es gab einen mit Ministerin Haubner abgestimmten Vorschlag für eine Gesetzesänderung. Dieser wurde leider nie umgesetzt, obwohl aus der Sicht der Jugendorganisationen eine Anpassung der bestehenden Gesetze dringend notwendig ist.“¹⁴¹

Vor den Nationalratswahlen 2006 erstellte die BJV die „Jugendagenda06“, einen Forderungskatalog für jugendpolitische Anliegen an die kommende Bundesregierung, für die während des Wahlkampfes auch offensiv Werbung gemacht wurde. Darin enthalten war auch wieder die Forderung nach Änderung der beiden Gesetze.¹⁴² Diesmal gab es zumindest einen kleinen Erfolg, denn wie bereits beschrieben¹⁴³, wurde die Novellierung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes in das Regierungsprogramm der Großen Koalition aufgenommen.¹⁴⁴ Allerdings wurde das Vorhaben, nach dem vorzeitigen Ende der

¹³⁴ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005d: TOP Novellierung des B-JFG.

¹³⁵ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005e: TOP 12.

¹³⁶ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005f: TOP 12.

¹³⁷ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005g: TOP 12; laut einer Information aus dem Jugendministerium war das günstige Zeitfenster für die Novelle im Herbst 2005 bereits vorbei. Das Präsidium der BJV hätte laut dieser Quelle sofort im Februar die Unterschriften der JugendsprecherInnen einholen müssen. Jetzt käme zunächst die EU-Präsidentschaft und danach begänne der Wahlkampf (Eigene Notizen).

¹³⁸ Es gibt gezwungenermaßen eine gewisse Unschärfe in den Bezeichnungen: Wenn es um Protokolle geht, zitiere ich mit dem Vereinsnamen „Österreichische Kinder- und Jugendvertretung“ (ÖJV); wenn es sich um öffentliche Dokumente, Presseaussendungen oder Ähnliches handelt, verwende ich weiterhin die Bezeichnung „Bundesjugendvertretung“ (BJV).

¹³⁹ Evangelische Jugend Österreich 2005c: TOP 4.

¹⁴⁰ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005f: TOP 13

¹⁴¹ Bundesjugendvertretung 2006f: Pkt. 10.

¹⁴² Bundesjugendvertretung 2006g: Pkt. 10.

¹⁴³ Siehe Kapitel 5.3.

¹⁴⁴ Regierungsprogramm 2007: 133.

Legislaturperiode und der Ankündigung von Neuwahlen im Herbst 2008, nicht mehr umgesetzt.

Die Novellierung der beiden Gesetze war eindeutig ein Anliegen der konfessionellen und verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen, das von den politischen Jugendorganisationen von Anfang an misstrauisch beobachtet wurde. Die JVP und der RFJ – als Jugendorganisationen jener Parteien, die die Gesetze eingebracht und mitbeschlossen hatten – leisteten lange Zeit anhaltenden Widerstand. Auch die SJÖ war zunächst skeptisch; erst als die Forderung aufgegeben wurde, dass die Voraussetzungen der Förderung an die parteipolitischen Jugendorganisationen geändert werden müssten¹⁴⁵, und stattdessen die Gleichstellung der verbandlichen Organisationen an die Vorgangsweise der Förderungsabwicklung der politischen Organisationen zum Ziel erhoben wurde, war sie bereit die Sache mitzutragen.

Gelungen ist die Umsetzung trotzdem nicht. Wahrscheinlich wollten die Verbandlichen im Frühjahr 2005 einfach zu viel und bekamen deshalb am Ende gar nichts. Die Änderung der Abwicklung ihrer Förderung wäre wohl erreichbar gewesen, eine Indexanpassung, mehrjährige Verträge, sowie die Festschreibung der Förderung an die BJV nicht. Für das Letztgenannte hätte auch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz geändert werden müssen und dazu gab es nach wie vor keine politische Bereitschaft.

6.3.2. Förderrichtlinien

Gemäß dem Bundes-Jugendvertretungsgesetz zählt zum Wirkungsbereich der Bundes-Jugendvertretung auch „*die Erstattung von Empfehlungen für die Erlassung von Richtlinien gemäß § 8 Bundesjugendförderungsgesetz*“.¹⁴⁶ Beim erstmaligen Erstellen dieser Förderrichtlinien war jedoch schon klar, dass die BJV keinerlei Empfehlung geben könnte, da sie aller Voraussicht nach zum Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht einmal konstituiert wäre, geschweige denn voll arbeitsfähig. Daher stellte die SPÖ im Familienausschuss des Nationalrates den Antrag, den ÖBJR bei der Erstellung der

¹⁴⁵ Dabei ging es um die „Bemessungsgrundlage“: die parteipolitischen Organisationen erhalten ihre Förderung aufgrund der Nationalratsmandate der Mutterparteien zugesprochen und bekommen darüber hinaus noch Geld für die glaubhaft gemachten Mitglieder; bei allen anderen zählt nur die Anzahl der Mitglieder (Bundes-Jugendförderungsgesetz: § 7 Abs. 2 und 3).

¹⁴⁶ Bundes-Jugendvertretungsgesetz: § 6 Zi. 4.e).

Richtlinien noch einzubeziehen. Der Antrag wurde allerdings von der Ausschussmehrheit abgelehnt. Der ÖBJR-Vorstand beschloss daraufhin einstimmig, einen Brief an Bundesminister Haupt und an die JugendsprecherInnen der Parlamentsparteien zu richten, in dem noch einmal gefordert wurde, bei der Erstellung der Richtlinien mitarbeiten zu dürfen,¹⁴⁷ anscheinend mit Erfolg, wie sich zeigte. Im Dezember konnte die Generalsekretärin des ÖBJR dem Vorstand berichten, dass der Text noch nicht vollständig ausgearbeitet sei, da dem Jugendministerium noch nicht der gesamte Gesetzestext¹⁴⁸ vorliege. Es gäbe aber eine mündliche Zusage, VertreterInnen des ÖBJR zur nächsten Besprechung über die Richtlinien einzuladen.¹⁴⁹ Ob die Einladung tatsächlich erfolgte, ist in den vorliegenden Protokollen nicht überliefert. Die Richtlinien wurden jedenfalls im April 2001 fertig gestellt¹⁵⁰ und am 12. April in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Somit traten sie mit diesem Datum in Kraft.¹⁵¹

Das Präsidium der BJV stellte bei seiner Klausur im Juni 2002 fest, dass diese Förderrichtlinien zu bürokratisch seien. Daher müsse, zunächst in einem informellen Gespräch sondiert werden, ob Änderungen erreicht werden könnten.¹⁵² Ob dieses Gespräch stattfand, konnte ich anhand der Protokolle nicht nachvollziehen. Jedenfalls setzte die Arbeitsgruppe „Änderungen des B-JVG und des B-JFG“ den Punkt, „Überarbeitung der Abrechnungsrichtlinien“ auf ihre Tagesordnung.¹⁵³ Die Forderung wurde auch im Gespräch mit StS Haubner im April 2003 vorgetragen¹⁵⁴ und war Teil der Position, die in die Evaluierungssitzung des BMSG Ende Mai eingebracht wurde.¹⁵⁵ In der Zwischenzeit wurden die Richtlinien allerdings durch das Jugendministerium geändert, ohne dass das Präsidium der BJV um eine Stellungnahme gebeten worden wäre, jedenfalls gibt es in keinem der vorliegenden Protokolle einen Hinweis darauf.¹⁵⁶ Auch wenn es dabei nur darum ging, eine Frist für die Einreichung der Projektanträge vorzusehen, um insgesamt das Jugendbudget besser handhabbar zu machen, zeigt die Vorgangsweise doch exemplarisch, wie wenig ernst die BJV von einem ihrer wichtigsten Partner genommen wurde, sogar in Dingen, die per Gesetz in ihre Kompetenz fielen.

¹⁴⁷ Österreichischer Bundesjugendring 2000i: TOP 2.

¹⁴⁸ Der Nationalrat hatte das Gesetz am 24. November beschlossen; der Bundesrat hatte am 14. Dezember entschieden, dass kein Einspruch erhoben wird.

¹⁴⁹ Österreichischer Bundesjugendring 2000j: TOP 2.

¹⁵⁰ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001.

¹⁵¹ Österreichischer Bundesjugendring 2001e: TOP 1a).

¹⁵² Bundesjugendvertretung 2002d: TOP 2, Diskussion über Förderungsrichtlinien.

¹⁵³ Bundesjugendvertretung 2002n: B-JFG.

¹⁵⁴ Bundesjugendvertretung 2003d: TOP 9 Präsidium.

¹⁵⁵ Bundesjugendvertretung 2003i: TOP 9 Präsidium (der erste).

¹⁵⁶ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2003.

Im Zuge der Evaluierung der Gesetze wurde auch die Förderabwicklung besprochen. Die Forderungen der verbandlichen Organisationen wurden auch hier in den Bericht aufgenommen. Darüber hinaus konnten für einige konkrete Punkte Vereinfachungen der Abrechnungen vereinbart werden.¹⁵⁷

Das Bundesministerium für Finanzen verordnete mit 1. Jänner 2004 neue Allgemeine Rahmenrichtlinien für Bundesförderungen¹⁵⁸, die eine Verpflichtung vorsahen, erlassene Sonderrichtlinien auf Grundlage der Allgemeinen Richtlinien bis spätestens 31. Dezember 2004 an die neuen Bestimmungen anzupassen¹⁵⁹. Davon betroffen waren natürlich auch die Richtlinien gemäß § 8 des Bundes-Jugendförderungsgesetzes. Das Präsidium beschloss, aktiv das Gespräch mit der Fachabteilung des Jugendministeriums zu suchen und die Wünsche der Kinder- und Jugendorganisationen „*lautstark*“ einzubringen.¹⁶⁰ Das schien auch geboten, denn abgesehen von der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen und Belegen von sieben auf zehn Jahre¹⁶¹ beinhalteten vor allem die Bestimmungen über Auszahlung und Verwendung der Mittel einige Hürden, die insbesondere für kleinere Organisationen unüberwindbar hätten werden können und auch größere mit entsprechender Ausstattung mit hauptamtlichen Kräften vor Probleme gestellt hätten.¹⁶² Auch jene Bestimmung, dass mit einer Leistung vor Gewährung der Förderung nur mit schriftlicher Zustimmung der fördernden Stelle begonnen werden dürfe bzw. nur dann begonnen werden könne, wenn besondere Umstände, die in der Eigenart der zu fördernden Leistung liegen würden, es rechtfertigen würden,¹⁶³ stieß in Anbetracht dessen, dass die Projektförderungen vom BMSG in der Regel erst kurz vor Jahresende gewährt wurden, auf wenig Freude.

Es wurden wohl Gespräche mit der Jugendabteilung geführt, aber diese wurden nicht dokumentiert und über eine Stellungnahme der BJV wurde in den Präsidiumssitzungen – laut den vorliegenden Protokollen – nie diskutiert. Das nächste Mal tauchte das Thema auf,

¹⁵⁷ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2003b: 14-15

¹⁵⁸ Verordnung 2004.

¹⁵⁹ Verordnung 2004: § 5 Abs. 4 und § 45 Abs. 2.

¹⁶⁰ Bundesjugendvertretung 2004h: TOP 8a Präsidium.

¹⁶¹ Verordnung 2004: § 21 Abs. 2 Zi. 5.

¹⁶² So wird z.B. 10 % der Fördersumme zurückbehalten, und erst nach erfolgter Abnahme des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Oder Mittel, die „zu früh“ ausbezahlt werden, müssen auf ein gesondertes Konto bestmöglich zinsbringend geparkt werden, bis die Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes anfallen (Verordnung 2004: § 29 Abs. 6 und 7).

¹⁶³ Verordnung 2004: § 15.

als die Richtlinien bereits erlassen worden waren und es darum ging, die Mitgliedsorganisationen über die neuen Regelungen zu informieren.¹⁶⁴ Das Jugendministerium berichtete stolz, dass es gelungen sei, die schlimmsten Probleme weg zu verhandeln. Gewiss gäbe es einen zusätzlichen Aufwand, aber dies sei zum großen Teil auf EU-Bestimmungen zurückzuführen und hätte eigentlich längst umgesetzt werden müssen.¹⁶⁵ Konkret wurde der Projektbericht völlig neu gestaltet und die Behaltefrist für die Förderungsunterlagen auf zehn Jahre verlängert¹⁶⁶ – etwas, was für alle föderalistisch strukturierten Organisationen, die Bundesgelder bis an die „sprichwörtliche Basis“ weitergeben, eine Herausforderung darstellt, denn es ist nicht ganz einfach, sicherzustellen, dass die Belege in Ortsgruppen oder Pfarrgemeinden nicht trotzdem nach sieben Jahren¹⁶⁷ entsorgt werden. Vor allem die genauen Angaben über männliche und weibliche TeilnehmerInnen bzw. JugendleiterInnen, sowie genaue Angaben zu Overhead- und Personalkosten im Projektbericht waren neu¹⁶⁸ und führten zu einem erhöhten Aufwand bei der Abrechnung. Es wundert daher nicht, dass das Thema: Bessere Rahmenbedingungen für die Förderabwicklung, bei der Klausur im Sommer 2005 wieder auftauchte,¹⁶⁹ aber bisher nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass obwohl die Mitsprache bei den Förderrichtlinien vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist, dies anscheinend von der BJV nur zum Teil – und anscheinend oft im informellen Rahmen – wahrgenommen wurde. Andererseits war wohl der Druck des Bundesministeriums für Finanzen so stark, dass der tatsächliche Spielraum für Verhandlungserfolge der BJV gegenüber dem Jugendministerium als gering einzustufen ist.

6.3.3. Einbindung der nicht im Präsidium vertretenen Organisationen

Dieses Thema wurde der Bundesjugendvertretung von Anfang an, gewissermaßen als Geburtsfehler, vom Gesetzgeber mit auf den Weg gegeben. Verständlicherweise protestierten jene, die nicht das Glück hatten, per Gesetz im Präsidium vertreten zu sein.

¹⁶⁴ Bundesjugendvertretung 2005c: TOP 9 Präsidium.

¹⁶⁵ Eigene Notizen.

¹⁶⁶ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2004b: § 7 Abs. 6 Zi. 2.

¹⁶⁷ Allgemeine Aufbewahrungsfrist für normale Buchhaltungsunterlagen.

¹⁶⁸ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2005.

¹⁶⁹ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005c: TOP 6.

Daher war der Druck, möglichst schnell zu einer Novellierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes zu kommen, auch von dieser Seite gegeben. Es war daher wenig überraschend, dass die Geschäftsführung des ÖBJR an die BJV einen Brief schrieb, in dem sie einerseits ihre Sorge um die Einbindung jener Kinder- und Jugendorganisationen in die BJV ausdrückt, die nicht im Präsidium der BJV vertreten waren, und andererseits verlangte, dass das Präsidium diesbezüglich, ehebaldigst, ein Konzept vorlegen möge.¹⁷⁰ Als ein erster Schritt in diese Richtung wurde in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgehalten, dass die zwei VertreterInnen der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen, die jeweils für ein Jahr gemäß B-JVG¹⁷¹ gewählt wurden, bereits vorher als ständige Gäste in die Präsidiumssitzungen eingeladen werden mussten.¹⁷²

Bei der Klausur im Juni 2002 wurde das Thema ausführlich beraten. Man kam überein, dass Arbeitsgruppen, Kampagnen und Projekte offen für alle Mitgliedsorganisationen sein würden. Außerdem vereinbarte man die Herausgabe eines Newsletters, der an alle Mitgliedsorganisationen gemailt werden sollte. Auch die geplante Website könnte als Informationsquelle dienen und außerdem mit interaktiven Elementen bestückt werden. Dagegen würden die Protokolle der Präsidiumssitzungen nicht veröffentlicht, da ohnehin alle wichtigen Informationen über den Newsletter verteilt werden könnten.¹⁷³ Bei der Klausur ein Jahr später im Juli 2003 wurde die Protokollfrage noch einmal diskutiert. Diesmal beschloss das Präsidium, nach jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll mit den gefassten Beschlüssen in den internen Bereich der Website zu stellen, um den Informationsfluss zu verbessern.¹⁷⁴

Obwohl die angebotenen Arbeitsgruppen von den Mitgliedsorganisationen nicht übermäßig eifrig besucht wurden, meldeten die an den Treffen der Verbandlichen teilnehmenden Organisationen, weiterhin ihr Bedürfnis für eine bessere Einbindung in die Arbeit der BJV. Vor allem war der Wunsch nach mehr und ausführlicheren Informationen ausgeprägt vorhanden.¹⁷⁵ Im Jänner 2004 stellte der neue Vorsitzende, Clemens Pichler (KJÖ), die Idee zur Diskussion, ein erweitertes Präsidium, welches ca. alle drei Monate

¹⁷⁰ Bundesjugendvertretung 2002b: TOP 11.

¹⁷¹ § 5 Abs. 2.

¹⁷² Bundesjugendvertretung 2002: § 1 Abs. 2 und § 10.

¹⁷³ Bundesjugendvertretung 2002d: TOP 2, Einbindung.

¹⁷⁴ Bundesjugendvertretung 2003l: TOP Frage: Protokolle des Präsidiums in den internen Bereich?

¹⁷⁵ Bundesjugendvertretung 2003x: TOP 17 Präsidium.

tagen würde, zu schaffen, an dem alle Mitgliedsorganisationen teilnehmen könnten. Das wäre durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums relativ einfach zu bewerkstelligen.¹⁷⁶ Diese Idee wurde aber vom Präsidium nicht weiter verfolgt.

Vor Weihnachten 2004 kamen Gerüchte auf, dass das BMSG darüber nachdenken würde, die Gelder für das Österreichische Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit ab dem Jahr 2005 zu streichen,¹⁷⁷ da das ÖNK bei seiner Vollversammlung den Österreichischen Pennäler Ring nicht als Mitglied aufgenommen hatte.¹⁷⁸

Gleichzeitig dauerten die Bemühungen an, das B-JVG zu novellieren, ohne einen sichtbaren Erfolg zu zeitigen. Die VertreterInnen der verbandlichen Organisationen wurden daher immer ungeduldiger. In der Dezember-Sitzung des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung stellte die Vertreterin der Alpenvereinsjugend dann den Antrag, im Jänner 2005 eine außerordentliche Generalversammlung des Vereins zu dem Zweck einzuberufen, eine Statutenänderung auf Basis der in der Arbeitsgruppe Gesetzesänderung für die „BJV-Neu“ ausgearbeiteten Statuten zu beschließen, da dies jedenfalls zu einer besseren Einbindung aller Kinder- und Jugendorganisationen führen würde. Dieser Antrag wurde auch angenommen.¹⁷⁹ Darüber hinaus war das Ziel, die politische Arbeit so weit wie möglich aus der gesetzlichen BJV auszulagern.¹⁸⁰

Die Arbeitsgruppe tagte im Jänner, in Anwesenheit von immerhin 18 Organisationen, diskutierte den Statutenentwurf ausführlich und machte einige Änderungen und Ergänzungen. In der darauffolgenden Präsidiumssitzung berichtete der Vorsitzende, Johann Gudenus (RFJ), über ein kurzfristig anberaumtes Treffen mit Bundesminister Haupt, der den Wunsch äußerte, sowohl die Novellierung der Gesetze als auch die Statutenänderung des Fördervereins noch mit StS Haubner zu besprechen. Der Vertreter des ÖNK berichtete über die Wünsche des ÖNK-Vorstandes, der grundsätzlich die beabsichtigte Öffnung begrüßte und auch einer Fusionierung des ÖNK mit dem neu gestalteten Förderverein positiv gegenüber stand, allerdings unter gewissen Bedingungen. So müsse die Rechtsnachfolge bei YFJ geklärt sein, es müsse klar sein, in welcher Form

¹⁷⁶ Bundesjugendvertretung 2004: TOP 8 Präsidium.

¹⁷⁷ Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2004c: TOP 4.

¹⁷⁸ Es soll eine Weisung des BM Haupt gegeben haben (Evangelische Jugend Österreich 2005: TOP 7).

¹⁷⁹ Bundesjugendvertretung 2004u: TOP 3.a Vorstand.

¹⁸⁰ Evangelische Jugend Österreich 2005: TOP 7.

die internationale Arbeit in Zukunft stattfinden werde¹⁸¹ und es müsse vor der Statutenänderung auch einen konkreten Vorschlag für eine Wahl- und Geschäftsordnung geben. Da der Termin mit StS Haubner wieder verschoben worden war, wurde die Statutenänderung von der Generalversammlung zwar grundsätzlich gut geheißt, aber die endgültige Ausformulierung vertagt.¹⁸²

Nachdem das Treffen mit Bundesministerin Haubner im Februar endlich stattfinden konnte, wurde in einer weiteren Generalversammlung der endgültige Text, auch in Hinblick auf die Änderungswünsche seitens des BMSG, geklärt und die Statutenänderung daraufhin beschlossen.¹⁸³ In der Zwischenzeit hatte es auch ein Treffen mit „Bureau“-Mitgliedern des „Youth Forum Jeunesse“ gegeben, die die geplanten Änderungen positiv aufnahmen und signalisierten, dass eine Mitgliedschaft des reformierten Vereins im YFJ ohne Probleme möglich sein sollte. Sie begrüßten ausdrücklich, dass die nationalen und internationalen Agenden in Österreich wieder in einer Hand liegen würden.^{184,185} Alle jene Kinder- und Jugendorganisationen, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 4 Abs. 1 und 6 des B-JVG waren, wurden von der Generalversammlung per Beschluss als Mitglieder aufgenommen, sofern sie schriftlich ihre Bereitschaft dazu erklären würden und die Vereinsbehörde den Nicht-Untersagungsbescheid für die neuen Statuten ausstellen würde.¹⁸⁶

Die nächste Vollversammlung wurde für den 9. Mai 2005 einberufen. Dort sollte die Neuwahl des Vorstandes nach den neuen Statuten über die Bühne gehen. Bei diesen Beschlüssen gab es zwei Gegenstimmen, wobei der Vertreter des RFJ, Johann Gudenus, erklärte, er sei inhaltlich für die Änderung, hätte jedoch dagegen gestimmt, da der Begriff „nationalistisch“ im § 2 Abs. 2¹⁸⁷ der Statuten nicht gestrichen wurde.¹⁸⁸ Die zweite

¹⁸¹ Dazu hatte ÖNK bereits konkrete Überlegungen angestellt: Die Optionen waren Unabhängigkeit, Abteilung von der BJV oder ein Arbeitskreis für Internationales (Österreichisches Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit 2004a: TOP 3; [Anmerkung des Autors: die Nummerierung der Tagesordnungspunkte ist in diesem Protokoll falsch: Es gibt zweimal TOP 3 und keinen TOP 4]).

¹⁸² Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005: TOP 5.

¹⁸³ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005a: TOP 5.

¹⁸⁴ Bundesjugendvertretung 2005c: TOP 7 Präsidium.

¹⁸⁵ Der „Council of Members“ akzeptierte die Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) im November 2005 als Vollmitglied von „Youth Forum Jeunesse“ (Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005g: TOP 7).

¹⁸⁶ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005a: TOP 5.

¹⁸⁷ § 2 Abs. 2 lautete: Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Vertretung der Anliegen und Interessen der Jugendlichen gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern/innen auf Bundesebene sowie im internationalen Bereich. Der Verein tritt allen militaristischen, rassistischen, sexistischen, **nationalistischen**, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln

Gegenstimme kam von der JVP.¹⁸⁹ Dies mag damit zu tun haben, dass in der Debatte die anwesenden Frauen vielleicht etwas überraschend eine neue Front aufmachten, indem sie die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming sowohl in den Statuten als auch in der Geschäftsordnung verlangten. Dieses Ansinnen rief Widerspruch bei einigen anwesenden Männern hervor.¹⁹⁰

Was war nun neu in den Statuten? Zunächst einmal natürlich der Name, man hatte sich auf „Österreichische Jugendvertretung“ (ÖJV) geeinigt. Vor allem aber wurden die Kritikpunkte von Youth Forum Jeunesse aufgenommen.¹⁹¹ Waren bisher lediglich jene Organisationen Mitglied im Verein, die laut B-JVG VertreterInnen in das Präsidium entsenden konnten und darüber hinaus eigene Rechtspersönlichkeit besaßen, stand die Mitgliedschaft ab sofort für alle offen, die die in den Statuten taxativ aufgezählten Kriterien erfüllten. Mitgliedern der BJV stand die Mitgliedschaft grundsätzlich ohne eine nochmalige Überprüfung der Kriterien zu. Der zweite zentrale Punkt war, dass die Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder des Vereins von der Vollversammlung gewählt und auch wieder abgesetzt werden konnten. Die Vollversammlung hatte, im Vergleich zu der gesetzlichen Bundes-Jugendvertretung einen deutlichen Kompetenzzuwachs erfahren und war jetzt tatsächlich das höchste beschlussfassende Gremium.¹⁹²

Der Bescheid der Vereinsbehörde war positiv, jedoch mit einer Einschränkung: Es gab bereits einen Verein namens „Österreichische Jugendvertretung“. Nach einer längeren Auseinandersetzung einigte sich der Vorstand auf den Namensvorschlag „Österreichische Kinder- und Jugendvertretung“¹⁹³, nicht zuletzt, nachdem die VertreterInnen der Kinderorganisationen zurecht darauf hingewiesen hatten, dass Kinder ein wichtiger Teil der Zielgruppe seien, aber trotzdem recht häufig übersehen worden wären.¹⁹⁴ Die neue Variante des Vereinsnamens fand auch die Zustimmung der Vereinsbehörde.¹⁹⁵

entschieden entgegen. [Hervorhebung durch den Autor] (Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005b).

¹⁸⁸ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005a: TOP 5.

¹⁸⁹ Eigene Notizen.

¹⁹⁰ Siehe Kapitel 6.3.8.; Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005a: TOP 5.

¹⁹¹ Siehe Kapitel 6.2.

¹⁹² Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005b.

¹⁹³ Bundesjugendvertretung 2005d: TOP 4 Vorstand.

¹⁹⁴ Eigene Notizen.

¹⁹⁵ Bundesjugendvertretung 2005f: TOP 5 Vorstand.

Eine knifflige Frage war noch, wie das Verhältnis zwischen dem Präsidium der BJV und dem Vorstand des neu gestalteten Vereins geregelt werden sollte. Vorgeschlagen wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der das Präsidium den Verein, als Geschäftsstelle der Bundesjugendvertretung wie im § 10 der B-JVG vorgesehen, beauftragen und zugleich ersuchen würde, die Aufgaben der BJV wahrzunehmen.¹⁹⁶

Die Vereinbarung wurde in der April-Sitzung des Präsidiums vorgelegt, und hatte folgenden Wortlaut:

„Beauftragung der Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung

Das Präsidium der Bundes-Jugendvertretung (BJV) beauftragt den Verein „Österreichische Jugendvertretung“ (vormals Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung) als Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung gem. Bundes-Jugendvertretungsgesetz (B-JVG) § 10 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundes-Jugendvertretung gem. B-JVG §§ 6 und 9 Abs. 2 Zi. 1-3.

Die Mitglieder des Vorstandes der ÖJV werden durch das Präsidium der BJV ermächtigt, auf Grundlage der Beschlussfassung und Positionen der ÖJV als SprecherInnen der BJV nach außen zu agieren.

Das Präsidium der BJV gibt vierteljährlich inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit der Geschäftsstelle vor und evaluiert diese aufgrund des Berichts der Geschäftsstelle.

Die ÖJV legt dem Präsidium vierteljährlich einen Bericht über die Aktivitäten als Geschäftsstelle der BJV vor.

Die Mitglieder des Vorsitz-Teams der ÖJV werden als Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Präsidiums der BJV geladen. Die Mitglieder der Troika der BJV werden als Gäste mit beratender Stimme zu allen Vorstandssitzungen sowie zu den Vollversammlungen der ÖJV geladen.“

Daraufhin weigerte sich der Vorsitzende der BJV, Johann Gudenus (RFJ), den Antrag zur Abstimmung zu bringen. Es folgte eine Sitzungsunterbrechung. Danach ließ die erste Stellvertretende Vorsitzende, Linda Kreuzer (ÖH), den Antrag abstimmen. Dieser wurde mit zwei Gegenstimmen angenommen.¹⁹⁷ Damit hatte sich das Präsidium der BJV de facto selbst entmachtet.¹⁹⁸

¹⁹⁶ Bundesjugendvertretung 2005d: TOP 13.

¹⁹⁷ Bundesjugendvertretung 2005f: TOP 8.

¹⁹⁸ Der Vorstand der ÖJV beschloss in seiner Sitzung am 13. Juni, die Übertragung der Agenden anzunehmen (Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005b: TOP 8).

Am 9. Mai löste sich zunächst das Österreichische Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit auf und übertrug die Rechtsnachfolge, wie auch das allfällig verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Österreichische Jugendvertretung“¹⁹⁹.²⁰⁰ Die Vollversammlung der „Österreichischen Jugendvertretung“ beschloss dann einstimmig sowohl die Namensänderung auf „Österreichische Kinder- und Jugendvertretung“ als auch die Geschäfts- und Wahlordnung. Damit war die Neukonstituierung des Vereins abgeschlossen. In den anschließenden Wahlen wurden die VertreterInnen der Österreichischen Landjugend, der Katholischen Jugend Österreich, der Sozialistischen Jugend Österreich und der Österreichischen Kinderwelt in das Vorsitz-Team gewählt, sowie die VertreterInnen der Katholischen Jungschar Österreichs, der Österreichischen Gewerkschaftsjugend, der Österreichischen Kinderfreunde, der Naturfreundejugend Österreichs, der Österreichischen Alpenvereinsjugend, der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Österreichs und der Jungen Volkspartei als weitere Vorstandsmitglieder. Von den bisherigen Präsidiumsorganisationen waren gleich fünf nicht mehr vertreten²⁰¹, allerdings hatten sie alle keine KandidatInnen aufgestellt. Die Anzahl der verbandlichen Organisationen war von zwei auf sieben²⁰² gestiegen und entsprach jetzt wohl eher der tatsächlichen Bedeutung dieser Gruppe.

So konnte letztlich die demokratische Einbindung aller Kinder- und Jugendorganisationen in die Arbeit der Bundes-Jugendvertretung, ohne eine Gesetzesänderung, erreicht werden. Dass es gelang, hatte zum Einen mit dem zunehmenden Druck seitens der größeren verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen zu tun, die aber auch tatkräftig in der Sache mitarbeiteten, und zum Anderen aber auch damit, dass die ÖH, die ÖGJ und die SJÖ bereit waren, dieses Anliegen mitzutragen und dadurch gemeinsam mit den zwei konfessionellen Organisationen eine stabile Zweidrittelmehrheit gegeben war, obwohl die Jugendorganisationen der Regierungsparteien nicht dafür waren. Verhindern konnten sie

¹⁹⁹ Der Name (Österreichische Jugendvertretung) musste erst in der nachfolgenden Vollversammlung nochmals auf Österreichische Kinder- und Jugendvertretung geändert werden.

²⁰⁰ Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit 2005: TOP 6 und 8. Der Vorstand der ÖJV beschloss in seiner Sitzung am 13. Juni, die Rechtsnachfolge anzunehmen (Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005b: TOP 9).

²⁰¹ Bundesschülervertretung, Evangelische Jugend Österreich, Grünalternative Jugend (die sich kurz vorher wieder bundesweit konstituiert hatte), Österreichische HochschülerInnenschaft und Ring Freiheitlicher Jugend.

²⁰² In ihrer Selbstverständnis ist die Katholische Jugend Österreich natürlich auch eine verbandliche Jugendorganisation, die jedoch ihren Platz im Präsidium der BJV als konfessionelle Organisation hat; andererseits kann hinterfragt werden, inwieweit die Österreichische Kinderwelt in diese Kategorie – und nicht zu jener der politischen Organisationen – zuzurechnen ist.

die Entwicklung nicht, da die zuständige Bundesministerin Haubner bereit war, die Reform zu akzeptieren. Offen bleibt, ob nicht ein bisschen mehr Mut im Frühjahr 2002 zu einem ähnlichen Ergebnis führen hätte können. Damals war BM Haupt durchaus nicht abgeneigt, einen für alle Mitglieder der BJV offenen Verein als Geschäftsstelle zuzulassen. Letztlich scheute sich die Mehrheit vor dem Konfliktpotential, das unterschiedliche Mehrheiten im Präsidium der BJV und im Vorstand des Vereins beinhaltet hätten. Daher dauerte es drei Jahre länger. Gleichzeitig konnte auch die Problematik mit der Vertretung auf der Europaebene gelöst werden, was sicher ein weiterer Pluspunkt für diese Reform war.

6.3.4. Inhaltliche Positionierungen

Bereits im April 2002 wurde eine Arbeitsgruppe „*Kernthemen der B-JV*“, bestehend aus den Vertretern von JVP, ÖGJ und SJÖ, eingesetzt, die sich Gedanken über jene Themen machen sollte, zu denen die Bundes-Jugendvertretung auf jedem Fall eine Position haben müsste, um sich bei Bedarf, ohne mühsame Abstimmungsvorgänge im Präsidium, sofort äußern zu können. Die Arbeitsgruppe schlug elf Themen samt den Organisationen vor, die für die Ausarbeitung verantwortlich wären, und zwar:

- ~ Mobilität (JVP),
- ~ Naher Osten (JVP),
- ~ EU-Ost-Erweiterung (ÖGJ),
- ~ Rechtsextremismus (SJÖ),
- ~ Neutralität (SJÖ),
- ~ im Rahmen der Bildungspolitik: Studiengebühren + Berufsausbildung (ÖGJ),
- ~ Berufsreifeprüfung (ÖGJ),
- ~ Präsenz- bzw. Zivildienst (SJÖ),
- ~ Sonntagsarbeit/Ladenöffnungszeiten (ÖGJ),
- ~ § 209 StGB (SJÖ) und
- ~ Wahlaltersenkung (JVP).

Aus dem Präsidium wurden noch die Themen Kinderrechte (ÖKF) und Fundamentalismus (KJÖ) ergänzt. Der Vertreter des RFJ wünschte sich eine Ergänzung des Themas Extremismus durch Linksextremismus, welcher auch eine gewalttätige Ideologie sei. Die

Mehrheit wollte jedoch eine separate Ausarbeitung der beiden Extremismen und lud daher den RFJ ein, das Thema Linksextremismus zu übernehmen, ein Ansinnen, das vom Vertreter des RFJ nur sehr zögerlich angenommen wurde.²⁰³

Bei der ersten Klausur des Präsidiums der BJV im Juni 2002 wurden die vorliegenden Positionspapiere²⁰⁴ – elf an der Zahl – besprochen und neun auch beschlossen, sechs davon einstimmig, nämlich:

- ~ Rechtsextremismus,
- ~ Naher Osten²⁰⁵,
- ~ Berufsreifeprüfung,
- ~ Mobilität,
- ~ Kinderrechte und
- ~ Mädchenarbeit/Geschlechterdemokratie.

Beim Thema Friedenspolitik, welches aus dem geplanten Positionspapier Neutralität entstanden war, sowie Aufhebung der strafrechtlichen Sonderbehandlung homosexueller Jugendlicher (§ 209 StGB) und Partizipation gab es Gegenstimmen. Studiengebühren und EU-Erweiterung wurden zur Überarbeitung vertagt.²⁰⁶ Das Positionspapier zu Mädchenarbeit/Geschlechterdemokratie war ursprünglich nicht vorgesehen, wurde aber vom Frauenkomitee des ÖBJR (!) auch im Hinblick auf die rein männliche Zusammensetzung des Präsidiums der BJV eingefordert und eingebracht.²⁰⁷

Bei der Antrittspressekonferenz der Bundesjugendvertretung Ende August 2002 bildete die Vorstellung der bisher vorliegenden Positionspapiere, als einen inhaltlichen Ausweis der BJV, durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer einen wichtigen Schwerpunkt. Bezeichnenderweise schaffte es die APA, trotz aller schriftlichen Unterlagen, durch einen

²⁰³ Bundesjugendvertretung 2002a: TOP 6.

²⁰⁴ Alle seitdem beschlossenen Positionspapiere sind über die Website der BJV abrufbar (Bundesjugendvertretung: Downloads).

²⁰⁵ Die Idee dahinter war, dass die BJV als Initiator und Moderator eines Diskussionsprozesses fungieren würde, an dem sich in Österreich lebende israelische und palästinensische Jugendliche beteiligen könnten und allgemeine Perspektiven und konkrete Pläne für die Zukunft ihrer Region ausarbeiten sollten (Bundesjugendvertretung 2002r). Das Vorhaben wurde nach kurzer Zeit wieder aufgegeben.

²⁰⁶ Bundesjugendvertretung 2002d: TOP 1.

²⁰⁷ Eigene Notizen.

redaktionellen Irrtum aus der Bundesjugendvertretung die „Bundes-Jugendkonferenz“ zu machen.²⁰⁸

Die Positionspapiere zu EU-Erweiterung und Studiengebühren²⁰⁹ waren mehr umkämpft. Beide konnten erst in der Oktober-Sitzung des Präsidiums beschlossen werden.²¹⁰ Das Papier zur EU-Erweiterung wurde mehrfach überarbeitet, es wurde u.a. kritisiert, dass die Freiheiten für Wirtschaft und Dienstleistungen betont würden, aber die Freiheit der BürgerInnen dabei unterbelichtet bleibe. Zu den Studiengebühren gab es einen eigenen Vorschlag des JVP-Vertreters, der – wenig überraschend – für die Beibehaltung dieser votierte, aber damit in der Minderheit blieb.²¹¹

Alles in allem wurden von den geplanten Positionspapieren die meisten tatsächlich noch im Jahr 2002 erstellt und beschlossen. Lehrlingsausbildung, Zivildienst und Sonntagsarbeit/Ladenöffnungszeiten folgten im darauffolgenden Jahr. Gar nicht umgesetzt wurden lediglich Fundamentalismus – eingebracht von KJÖ – und Linksextremismus – eingebracht vom RFJ. Im letzteren Fall könnte es auch damit zu tun haben, dass beim RFJ kaum Kontinuität in der Vertretung in der BJV gegeben war. Die Positionspapiere waren vor allem ein Projekt des damaligen SJ- und BJV-Vorsitzenden, der – durchaus zu recht – argumentierte, dass es damit für die Troika und dem Geschäftsführer erst ermöglicht wurde, ohne langwierige Abstimmungsvorgänge, zu verschiedenen Themen tagesaktuell Stellung zu beziehen. Aber wie aus den Abstimmungsergebnissen deutlich zu sehen ist, wurde das Projekt breit, von so gut wie allen Präsidiumsmitgliedern, mitgetragen. Seitdem wurden insgesamt 32 Positionspapiere erstellt und beschlossen. Auch ein Zeichen dafür, dass dieses Mittel der politischen Positionierung auch von der „nachfolgenden Generation“ der JugendvertreterInnen als sinnvoll erachtet wurde.

6.3.5. Kampagne „vote4future“

Die vorgezogenen Nationalratswahlen am 24. November 2002 boten der Bundesjugendvertretung eine willkommene Gelegenheit sich in der Öffentlichkeit zu

²⁰⁸ Bundesjugendvertretung 2002j: TOP 5 Präsidium.

²⁰⁹ Eigentlich Studiengebühren & Universitätspolitik

²¹⁰ Bundesjugendvertretung 2002k: TOP 8 Präsidium.

²¹¹ Bundesjugendvertretung 2002j: TOP 9 Präsidium bzw. eigene Notizen.

positionieren. Um Erst- und JungwählerInnen zur Stimmabgabe bei der Wahl zu motivieren, wurde unter dem Slogan „vote4future“ eine Kampagne entwickelt, deren zentrales Element die Website „vote4future.at“ war. Dort gab es Informationen zu der Kampagne, Wahlaufrufe von Prominenten, Antworten der wahlwerbenden Parteien auf 17 jugendrelevante Fragen, Informationen zur Wahl, ein Diskussionsforum, Gewinnspiele, ein Wahltoto, News zum Thema und für die Wahl relevante Links. Es wurden auch Chats mit SpitzenkandidatInnen der Parlamentsparteien durchgeführt. Dazu gab es Freecards und Aufkleber. Der Startevent fand einen Monat vor der Wahl vor dem Parlament in Anwesenheit von dem 1. und 2. Präsidenten des Nationalrates statt. In eine überdimensionale Wahlurne wurde der erste symbolische Stimmzettel geworfen, dem am Wahltag viele weitere von den ca. eine Million Erst- und JungwählerInnen folgen sollten.²¹² Die Kampagne kam gut an. Der Geschäftsführer konnte dem Präsidium berichten, dass *„[s]owohl das Medienecho, die Zahl der Kooperationspartner als auch die Zugriffszahlen ... über den Erwartungen [waren].“*²¹³

Ermutigt durch den Erfolg bei den Nationalratswahlen beschloss das Präsidium, die Website vote4future.at als überparteiliche wahlbegleitende Informations-Website für Jugendliche, SchülerInnen, PädagogInnen und MultiplikatorInnen aus dem Jugendbereich weiter zu führen. Begleitet werden sollten Wählgänge auf Europa-, Bundes- und Landesebene, wobei die Intensität auch von der Mitfinanzierung durch die betroffenen Stellen abhängig sein würde.²¹⁴

Als nächste sollte es eine Kampagne zur Europawahl 2004 geben.²¹⁵ Dafür wurde im Herbst 2003 eine Projektstelle ausgeschrieben und ein Aktionsteam eingesetzt.²¹⁶ Der Grund für das Engagement gerade bei den Europawahlen wird im Newsletter der BJV folgendermaßen beschrieben:

„In weniger als acht Monaten finden die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Termin ist der 13. Juni 2004. Rund 1 Million junge Österreicher/innen werden dabei wahlberechtigt sein. Die Bundesjugendvertretung möchte als Dachverband von 40 Organisationen und Einrichtungen aus dem Jugendbereich eine begleitende Kampagne zur Motivation von Jungwähler/innen

²¹² Bundesjugendvertretung 2002k: TOP 7 Präsidium; Bundesjugendvertretung 2002l; Bundesjugendvertretung 2002m.

²¹³ Bundesjugendvertretung 2002p: TOP 7 Präsidium.

²¹⁴ Bundesjugendvertretung 2003a: TOP 8 Präsidium.

²¹⁵ Bundesjugendvertretung 2003d: TOP 11 Präsidium.

²¹⁶ Bundesjugendvertretung 2003r: TOP 15 Präsidium; Bundesjugendvertretung 2003t.

starten. Entscheidungen auf EU-Ebene haben massive Auswirkungen in Österreich (wie z. B. die gemeinsame Währungsunion). Die Europawahlen drohen dennoch zu Wahlen zu werden, die am Rande nationaler Politik so en passant mitlaufen. Die EU-Kampagne vote4future hat deshalb viel vor: Jungen Menschen in Österreich Europa näher bringen, Entscheidungsmechanismen und Funktionen der EU erklären und vor allem: Den Jungen das Wählen schmackhaft machen, denn Demokratie will gelernt sein! Die Kampagne informiert Erst- und Jungwähler/innen über die Auswirkungen der Arbeit im Europäischen Parlament und stellt Themen wie die EU-Osterweiterung, die Europäische Identität oder Fragen der Bildung und Ausbildung in Europa in den Mittelpunkt.“²¹⁷

Anscheinend waren das Anliegen und das Konzept recht überzeugend: Das Jugendministerium stellte eine mittlere fünfstellige Förderung in Aussicht und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments eine Subvention von mindestens €20.000,-. Damit war ein Basisbudget gegeben und das Projekt konnte starten.²¹⁸ Das Informationsbüro sagte letztlich €50.000,- zu, andererseits zog das BMSG seine Zusage wieder zurück.²¹⁹ Dafür gab es aber mehrere kleinere Subventionen, die die Durchführung endgültig ermöglichten.²²⁰

Die vote4future-Kampagne begann zunächst im Februar mit den Landtagswahlen in Salzburg²²¹ und wurde fortgesetzt mit der Bundespräsidentenwahl²²² im April. Für die Europawahlen²²³ hatte sich das Aktionsteam etwas Neues einfallen lassen, nämlich eine Bundesländertour, in dessen Rahmen vote4future unter Jugendlichen bekannt gemacht werden sollte.²²⁴ Die Startveranstaltung fand wieder in Wien in Anwesenheit der SpitzenkandidatInnen der wahlwerbenden Gruppen statt, die auf einer überdimensionalen Wippe mit Jugendlichen aufgewogen wurden. Die Botschaft, die damit an junge Menschen vermittelt wurde, lautete: „*Deine Stimme bewegt Europa!*“²²⁵ Diese sogenannte „Tour d’Autriche“ dauerte vier Wochen. Drei Teams waren mit Minibussen in ganz Österreich unterwegs und besuchten Orte, an denen Jugendliche anzutreffen waren und informierten über die Europawahlen und das Europäische Parlament.²²⁶

²¹⁷ Bundesjugendvertretung 2003w: Pkt. 2 Aktuelles.

²¹⁸ Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2003: TOP 6.

²¹⁹ Bundesjugendvertretung 2004: TOP 9 Präsidium.

²²⁰ Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit 2004: TOP 7.

²²¹ Bundesjugendvertretung 2004c.

²²² Bundesjugendvertretung 2004g.

²²³ Bundesjugendvertretung 2004i.

²²⁴ Bundesjugendvertretung 2004a: TOP 11 Präsidium.

²²⁵ Kranewitter et al 2004: 87.

²²⁶ Bundesjugendvertretung 2004f.

Das Projekt kam so gut an, dass die Junge Generation Steiermark die Website kopieren wollte.²²⁷ Da es sich aus Sicht des Präsidiums um eine Kernkompetenz der Bundesjugendvertretung handelte, sah man sich gezwungen, einen Rechtsanwalt einzuschalten, um das eigene Urheberrecht zu schützen.²²⁸ Nach einem Brief des Rechtsanwalts und einem Treffen ihres Vorsitzenden mit der Troika der BJV stimmte die JG Steiermark einer außergerichtlichen Einigung zu.²²⁹

Im September desselben Jahres wurde die Kampagne noch bei den Landtagswahlen in Vorarlberg durchgeführt.²³⁰ Im Jahr 2005 wurden die Landtagswahlen in Wien und Burgenland begleitet²³¹ und 2006 noch einmal die Nationalratswahlen.²³² Da sowohl in Burgenland als auch in Wien das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen bereits bei 16 Jahren lag, wurde vote4future mit einer Informationskampagne für „Wählen ab 16“ kombiniert.²³³

Alles in Allem war vote4future in mehrfacher Hinsicht ein gelungenes Projekt für die Bundesjugendvertretung. Einerseits hatte die BJV die Möglichkeit für sich selbst, sowohl bei ihrer eigenen Zielgruppe – junge Menschen bis 30 – als auch bei den PolitikerInnen auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Werbung zu machen und den eigenen Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Andererseits konnte eine demokratiepolitisch wichtige Frage immer wieder im aktuellen Kontext thematisiert werden, nämlich die Partizipation im Allgemeinen und die Partizipation Jugendlicher im Besonderen. Es gibt leider keine Untersuchung, mit der der Erfolg der Kampagne „gemessen“ worden wäre. Aber schon die Tatsache, dass die Politik in der Regel gerne mitmachte, sowohl durch Bereitstellung von Finanzmitteln als auch in Form von Chat-Teilnahmen und auch bereitwillig Antworten auf ganze Fragebatterien lieferte, zeigt, dass der BJV hier zumindest eine gewisse Vermittlerfunktion zwischen Politik und diesem WählerInnensegment zugebilligt wurde.

²²⁷ Mit www.vote.future.at.

²²⁸ Bundesjugendvertretung 2004h: TOP 7a Präsidium.

²²⁹ Bundesjugendvertretung 2004l: TOP „vote-future/JG Stmk.“.

²³⁰ Bundesjugendvertretung 2004m.

²³¹ Bundesjugendvertretung 2005p.

²³² Bundesjugendvertretung 2006h.

²³³ Siehe Kapitel 6.3.7.

6.3.6. Jugendkonvent

Der Geschäftsführer der BJV stellte bereits im März 2003 im Präsidium fest, dass es von Anfang an wichtig wäre darauf zu drängen, dass auch JugendvertreterInnen in den Österreich-Konvent, der einen Verfassungsentwurf für den Nationalrat erarbeiten sollte, eingebunden werden.²³⁴ Das Thema wurde daher bei dem Präsidiumstermin bei StS Haubner angesprochen, welche auch zusagte, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesjugendvertretung aktiv in den Österreich-Konvent einbezogen würde.²³⁵ Schlussendlich bekamen zwar alle wichtigen Sozialpartner ihre Fixplätze, aber weder der Seniorenrat noch die Bundesjugendvertretung wurden berücksichtigt. Auch die Protestbriefe an den Präsidenten des Nationalrates, Andreas Khol, bzw. den Präsidenten des Rechnungshofs, Franz Fiedler, dem zukünftigen Vorsitzenden des Österreich-Konvents, führten nicht zum gewünschten Erfolg. Präsident Fiedler schlug vor, dass die BJV sich noch einmal an Bundeskanzler Schüssel wenden sollte, da dieser als Vorsitzender des Gründungskomitees zuständig wäre.²³⁶

Gesagt, getan, – allerdings ohne einen sichtbaren Erfolg.

Daher organisierte die Bundes-Jugendvertretung vor Beginn der konstituierenden Sitzung des Österreich-Konvents unter dem Motto „Wir sind bereit und wollen rein!“ eine Protestaktion vor dem Parlament und richtete einen offenen Brief an die Mitglieder des Konvents. Darin wurde kritisiert, dass wenn es um die Zukunftsfragen ginge und von politisch Verantwortlichen immer wieder die Beteiligung von Jugendlichen eingefordert würde, wäre es nur schwer nachvollziehbar, warum die JugendvertreterInnen im Österreich-Konvent nicht berücksichtigt wurden. Es gab am Tag der zweiten Sitzung des Konvents eine weitere Protestaktion und die Bundesjugendvertretung kündigte an, im Herbst einen eigenen Jugendkonvent durchzuführen und dazu auch die Mitglieder des Österreich-Konvents einzuladen. Dort sollten die wichtigen Themen aus der Sicht der Jugend in die Diskussion eingebracht werden.²³⁷

²³⁴ Bundesjugendvertretung 2003d: TOP 9 Präsidium.

²³⁵ Bundesjugendvertretung 2003e: Pkt. 2.

²³⁶ Bundesjugendvertretung 2003i: TOP 6 Präsidium.

²³⁷ Bundesjugendvertretung 2003k; Bundesjugendvertretung 2003l: TOP Diskussion der Aktion zum Österreich-Konvent am Donnerstag; Bundesjugendvertretung 2003m; Bundesjugendvertretung 2003o: Pkt. 2; Kranewitter et al 2006: 26-27.

Das Präsidium der BJV kam überein, am 6. Oktober 2003 im Wiener Theseus-Tempel in der Nähe des Parlaments den Jugend-Konvent abzuhalten. Eingeladen wurden neben den eigenen Mitgliedern, die Mitglieder des Österreich-Konvents, LandesjugendreferentInnen, VertreterInnen von Ministerien, JugendsprecherInnen der Parteien und die Medien.²³⁸ Nach ausführlichen Beratungen konnte sich das Präsidium auf jene Themen einigen, die präsentiert werden sollten. Die jeweiligen RednerInnen seitens der Kinder- und Jugendorganisationen hatten die Vorgabe, sich an die geltende Beschlusslage, so wie diese in den Positionspapieren der BJV festgelegt war zu halten.²³⁹ Rund 70 VertreterInnen von Kinder- und Jugendorganisationen diskutierten an diesem Vormittag mit mehr als 20 Mitgliedern des Österreich-Konvents bzw. des Nationalrats ihre Anliegen.

Die wichtigsten Themen waren:

- ~ die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention,
- ~ die Modernisierung des Wahlrechts im Sinne erweiterter Partizipationsrechte für unter 18-jährige (z.B. Wahlaltersenkung auf 16 Jahre) und mehr direkter Demokratie,
- ~ freier Zugang zur Bildung für alle BürgerInnen,
- ~ die Verankerung des Sozialstaates in der Verfassung,
- ~ die Verankerung des arbeitsfreien Sonntags in der Verfassung,
- ~ ein Anti-Diskriminierungsgesetz,
- ~ die Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze und
- ~ die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht²⁴⁰.

Heftige Debatten gab es über die Rolle des Staates in der Gesellschaft. Da wurde gefragt: „Wie „schlank“ darf eine Verfassung sein?“ oder „Warum ist die Bundesjugendvertretung nicht im Österreich-Konvent vertreten, Herr Khol?“ – Diese Frage wurde nicht beantwortet.²⁴¹ Zumindest medial war die Startveranstaltung des Jugendkonvents ein voller Erfolg. Der ORF berichtete im Mittags-ZiB und in der Sendung Hohes Haus, der Vorsitzende der BJV Christoph Riedl wurde für ORF/FM4 und der Geschäftsführer Bernd

²³⁸ Bundesjugendvertretung 2003p: TOP 10 Präsidium.

²³⁹ Bundesjugendvertretung 2003r: TOP 8 Präsidium.

²⁴⁰ Bundesjugendvertretung 2003v; Bundesjugendvertretung 2003y.

²⁴¹ Bundesjugendvertretung 2003v; Kranewitter et al 2006: 15, 28-29.

Lunglmayr für Radio orange interviewt, außerdem berichteten die meisten seriösen Tageszeitungen sowohl online als auch in der gedruckten Version.²⁴²

Im Vorfeld des November-Sitzungstages des Österreich-Konvents schien es, als ob der Jugendkonvent Wirkung zeigen würde. Das Präsidium des Österreich-Konvents schlug vor, gemäß der Geschäftsordnung des Konvents ein Hearing mit VertreterInnen „*gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen*“ durchzuführen, wobei unter anderem Jugend, Frauen und Senioren zu Wort kommen sollten.²⁴³ Aufgrund der vorhandenen Informationen ging das Präsidium der BJV davon aus, dass der Bundesjugendvertretung insgesamt 50 Minuten Redezeit zur Verfügung stünde. Das gesamte Präsidium wäre eingeladen, aber es stünde der BJV frei, die Redezeit intern zu verteilen. So geschah dies auch.²⁴⁴ Groß war dann die Überraschung und der Ärger, als mit den Einladungsbriefen klar wurde, dass nicht die Bundesjugendvertretung sondern die einzelnen Präsidiumsorganisationen eingeladen worden waren. Die BJV als gesetzliche Jugendvertretung erhielt überhaupt keine Einladung.²⁴⁵ Der Grund dafür war einfach: Die Vorsitzenden der Jugendorganisationen der beiden Regierungsparteien, Silvia Fuhrmann (JVP) und Johann Gudenus (RFJ) waren nicht die VertreterInnen ihrer jeweiligen Organisation im Präsidium der BJV. Sie konnten daher auch nicht davon ausgehen, von der BJV als RednerIn für den Österreich-Konvent nominiert zu werden. Deshalb musste die Einladung wohl an die einzelnen Präsidiumsorganisationen ergehen und als Folge dessen wurde die BJV erst gar nicht eingeladen. Darüber hinaus wurde die BJV durch diese Vorgangsweise daran gehindert, als Organisation die gemeinsamen politischen Positionen einzubringen, die in den meisten Fällen andere waren als jene von der JVP bzw. dem RFJ Vertretenen.

Die Bundes-Jugendvertretung reagierte heftig oder besser: Die Mehrheit²⁴⁶ des Präsidiums der BJV. Es wurde beim Präsidium des Österreich-Konvents ausdrücklich verlangt, die Einladung auf die BJV auszuweiten und ihr die Möglichkeit zu geben ihre Anliegen vorzubringen, ansonsten drohten die meisten Organisationen dem Konvent fernzubleiben. Die Antwort des Konvent-Büros war höflich, aber eindeutig: Die Einladung gehe auf einen Beschluss des Konvent-Präsidiums zurück und könne daher nicht geändert werden. Es sei

²⁴² Bundesjugendvertretung: Presse. Die BJV in den Medien. 2003; Kranewitter et al 2006: 15.

²⁴³ Österreich-Konvent 2003: 1.

²⁴⁴ Bundesjugendvertretung 2003x: TOP 9 Präsidium.

²⁴⁵ Österreich-Konvent 2003a.

²⁴⁶ Alle außer JVP und RFJ.

den Kinder- und Jugendorganisationen unbenommen, die Redezeit intern nach ihren Wünschen aufzuteilen, aber die Bundesjugendvertretung als solche werde kein Rederecht haben.²⁴⁷

So lud die BJV am Morgen des Sitzungstages zu einem Pressegespräch und Foto-Termin bei Pallas Athene: „JugendvertreterInnen „gefesselt“ vor dem Parlament. *Hearing der Jugend verkommt zur Farce.*“²⁴⁸ Drinnen sprachen Silvia Fuhrmann und Johann Gudenus und letztlich doch auch der Vorsitzende der BJV, Christoph Riedl, der noch kurz davor geknebelt und gefesselt vor dem Parlament gestanden war. Er erklärte warum viele JugendvertreterInnen nicht gekommen waren und stellte dann die vorbereiteten Positionen der BJV vor.²⁴⁹ Auch in die anschließenden Wortmeldungen der Mitglieder des Österreich-Konvents fand sein Redebeitrag Eingang; Andreas Khol sah sich gar gezwungen, die Einladungspolitik des Konvents zu rechtfertigen.²⁵⁰ Auch diesmal nahmen die Medien Notiz von der Sache; neben den Tageszeitungen berichtete der ORF wieder im „Hohes Haus“ über das Jugend-Hearing.²⁵¹

In der Folge wurde es eher still um den Jugendkonvent. Der Bundesjugendvertretung war es aus Ressourcengründen nicht möglich eine ständige tagesaktuelle Begleitung des Österreich-Konvents zu organisieren. Nur punktuell wurden Aktionen organisiert bzw. Presseaussendungen formuliert. Für den Spätherbst 2004, also zeitnah zum Ende des Österreich-Konvents im Jänner 2005, wurde zu einem „Jugendkonvent II“ eingeladen. Als Themen, die mit Mitgliedern des Österreich-Konvents erneut diskutiert werden sollten, wurden Kinderrechte, Partizipation und Wahlaltersenkung, sowie Harmonisierung der Jugendschutzgesetze ausgewählt. Eingeladen wurde wiederum der gleiche Personenkreis wie ein Jahr zuvor.²⁵² Als Ort wurde diesmal – zum Thema Kinderrechte passend – das ZOOM Kindermuseum im Wiener Museumsquartier ausgewählt.²⁵³ Rund 100 VertreterInnen der Kinder- und Jugendorganisationen folgten der Einladung und diskutierten mit den VerfassungsexpertInnen aus dem Österreich-Konvent. Etwas polemisch wurde gefragt, warum es schneller gehe, ein einheitliches Tierschutzgesetz zu schaffen als die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen Österreich weit zu

²⁴⁷ Österreich-Konvent 2003b.

²⁴⁸ Bundesjugendvertretung 2003A.

²⁴⁹ Österreich-Konvent 2003c: 6-13.

²⁵⁰ Ebenda: 31-45.

²⁵¹ Bundesjugendvertretung: Presse. Die BJV in den Medien. 2003.

²⁵² Bundesjugendvertretung 2004o: TOP 12 Präsidium; Bundesjugendvertretung 2004p.

²⁵³ Lunglmayr 2004.

vereinheitlichen.²⁵⁴ Auch diesmal gelang es, ein ansehnliches Medienecho zustande zu bringen.²⁵⁵

Als der Vorsitzende des Präsidiums des Österreich-Konvents, Franz Fiedler, „seinen“ auf Basis der Beratungen des Österreich-Konvents erstellten Verfassungsentwurf²⁵⁶ der Öffentlichkeit vorstellte, konnte der Geschäftsführer der BJV, Bernd Lunglmayr feststellen:

„Wir freuen uns, dass der Verfassungsentwurf eine Senkung des Wahlalters vorsieht. Das war längst überfällig, da es in Österreich bereits jetzt in den Bundesländern sehr unterschiedliche Regelungen gibt. ... Wir gehen noch einen Schritt weiter und fordern Wählen ab 16 auf allen Ebenen.“²⁵⁷

Auch die Kinderrechte wurden im Entwurf mit einem eigenen Artikel bedacht, ohne jedoch die UN-Kinderrechtskonvention als Gesamtes zu übernehmen. Der Jugendschutz blieb allerdings im Entwurf von Fiedler in der Länderkompetenz, was auf wenig Freude bei der Bundesjugendvertretung stieß.²⁵⁸ Aber bekanntlich harrt der Entwurf von Franz Fiedler weiterhin seiner Umsetzung.

Die BJV konnte für sich gutschreiben, wiederum öffentlich wahrgenommen worden zu sein. Auch die Bereitschaft von PolitikerInnen einer Einladung der BJV zu folgen, kann positiv vermerkt werden. Andererseits wurden die internen Bruchlinien deutlich sichtbar, als es um die Einladung ging vor dem Österreich-Konvent zu sprechen. Das hatte natürlich auch mit der gegebenen Regierungskonstellation zu tun und mit der Tatsache, dass ausgerechnet die Jugendorganisationen der beiden Regierungsparteien mit Personen aus der zweiten und dritten Reihe im Präsidium der BJV vertreten waren. Dies wiederum hing vermutlich mit einer durchaus richtigen Einschätzung der politischen Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium zusammen. Und anzunehmen ist, dass trotz aller positiven Signale das wahre, zumindest wahrgenommene, politische Gewicht der Bundesjugendvertretung darin sichtbar wurde, eben nicht zur direkten Teilnahme an den Österreich-Konvent eingeladen worden zu sein.

²⁵⁴ Bundesjugendvertretung 2004t.

²⁵⁵ Berichte gab es z.B. in: Die Presse, Der Standard, Kurier, ORF/Hohes Haus (Bundesjugendvertretung: Presse. Die BJV in den Medien. 2004.).

²⁵⁶ Fiedler 2005.

²⁵⁷ Bundesjugendvertretung 2005.

²⁵⁸ Ebenda.

6.3.7. Wahlaltersenkung

Die Forderung für eine bundesweite Wahlaltersenkung auf 16 Jahre wurde bereits im Juni 2002 in das Positionspapier Partizipation hineingeschrieben.²⁵⁹ Die Forderung war allerdings nicht neu. Im Auftrag von „Rote Falken Österreich“ wurde im Jahr 1998 eine Studie erstellt, in der der Diskussionsstand zur Wahlaltersenkung in Österreich und Deutschland und die Pro- und Contra-Argumente dargestellt wurden.²⁶⁰ Dabei fällt auf, dass sowohl in dieser Studie²⁶¹ als auch später in der Broschüre der Bundesjugendvertretung²⁶² zunächst die Contra-Argumente vorgebracht werden, die dann in der Folge entkräftet werden. In der Studie von Seyer/Leeb werden anschließend auch einige Pro-Argumente diskutiert²⁶³, während die BJV darauf verzichtet. Für die betroffenen Jugendlichen bedeutet die Wahlaltersenkung eine frühere Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen und ihre politischen VertreterInnen zu wählen. Zumindest auf der Gemeindeebene werden dadurch auch die Möglichkeiten, eigenen Interessenslagen Gehör zu verschaffen, sicherlich erhöht.²⁶⁴

Daraufhin stellten die Österreichischen Kinderfreunde-Rote Falken bei der 46. Vollversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes einen Antrag zur generellen Wahlaltersenkung in Österreich auf allen Ebenen. Der Antrag wurde dem Vorstand zur weiteren Behandlung zugewiesen²⁶⁵ und von diesem letztlich im Dezember 1998 mit zwei Enthaltungen angenommen.²⁶⁶

Nachdem der Nationalrat im September 2003 beschlossen hatte, dass alle ÖsterreicherInnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählen dürfen²⁶⁷, erinnerte die Bundes-Jugendvertretung, dass es zwar begrüßenswert wäre wenn mehr junge Menschen mitbestimmen dürften, aber es das eigentliche Ziel sei, das aktive Wahlrecht auf

²⁵⁹ Bundesjugendvertretung 2002e.

²⁶⁰ Seyer/Leeb 1998.

²⁶¹ Ebenda: 14-32.

²⁶² Pfeifer/Kurz o.J.: 7-10.

²⁶³ Seyer/Leeb 1998: 33-36.

²⁶⁴ Ebenda: 55-56.

²⁶⁵ Probst 1998.

²⁶⁶ Österreichischer Bundesjugendring 1998b: TOP 4.

²⁶⁷ Parlamentskorrespondenz 2003; Stenographisches Protokoll der 32. Sitzung des Nationalrates, XXII. Gesetzgebungsperiode: 89-117.

das vollendete 16. Lebensjahr zu senken.²⁶⁸ Anlässlich der aufkommenden Debatte über „Kinderwahlrecht“ hielt die BJV ebenfalls im September 2003 fest, dass es nicht richtig sei von Kinderstimmrecht zu sprechen, wenn Erwachsene, das heißt die Eltern, das Wahlrecht für ihre Kinder ausüben würden. Damit stärke man kinderreiche Eltern und unterhöhle gleichzeitig wichtige demokratische Prinzipien wie „eine Person, eine Stimme“ oder dass das Stimmrecht nicht delegierbar sei. Mit dem Familienwahlrecht sei nichts für die Anliegen der Kinder und Jugendliche gewonnen.²⁶⁹

Zum neunten Sitzungstag des Österreich-Konvents, an dem unter anderem das Thema Wahlen auf der Tagesordnung stand, verteilte die Bundesjugendvertretung an die Mitglieder des Konvents „Wahlaltersenkter“²⁷⁰ als Medikament gegen die Veralterung der Wahlberechtigten und argumentierte, dass z.B. bei den Landtagswahlen in Salzburg im März 2004 der Anteil jener Wahlberechtigten, die über 60 Jahre alt wären, seit 1999 um mehr als 16 % gestiegen sei, während der Anteil der unter 30-jährigen um mehr als 5% gesunken sei. Diesem Trend gelte es entgegen zu wirken und das aktive Wahlalter generell auf 16 Jahre hinunter zu setzen.²⁷¹ Die Wahlaltersenkung war auch, wie beschrieben,²⁷² eines der drei Themen des Jugendkonvent II.²⁷³

Die Geschäftsstelle bereitete im Februar 2005 ein Konzept für Aktivitäten zur Wahlaltersenkung vor und wurde vom Präsidium einstimmig beauftragt, bis zur nächsten Sitzung konkrete Vorschläge auszuarbeiten.²⁷⁴ Dann geschah allerdings lange nichts, bis der neu gewählte Vereinsvorstand den Auftrag erneuerte, diesmal jedoch im Zusammenhang mit der vote4future-Kampagne zu den Langtagswahlen in Burgenland und Wien.²⁷⁵ Bei der gemeinsamen Klausur von Präsidium und Vorstand, Anfang Juli, wurden die Grundzüge für den Arbeitsschwerpunkt „Partizipation – Wählen mit 16“ besprochen und festgelegt.²⁷⁶ Im Herbst wurde eine eigene Informationsschiene mit Plakat,

²⁶⁸ Bundesjugendvertretung 2003q.

²⁶⁹ Bundesjugendvertretung 2003u.

²⁷⁰ Es waren als Medikamente „getarnte“ Zuckerl (Wahlaltersenkter: „Adolescreatol“; Wirkstoff: Verfassungskontent; 16 Tabletten zum Einnehmen (58g)).

²⁷¹ Bundesjugendvertretung 2004b; Bundesjugendvertretung 2004d: Pkt. 2; Bundesjugendvertretung 2004e: TOP 6 Präsidium.

²⁷² Siehe Kapitel 6.3.6.

²⁷³ Bundesjugendvertretung 2004p.

²⁷⁴ Bundesjugendvertretung 2005c: TOP 6 Präsidium.

²⁷⁵ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005b: TOP 7.

²⁷⁶ Bundesjugendvertretung 2005g: 16; Bundesjugendvertretung 2005i: TOP 6; Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005c: TOP 6.

Aufkleber und Broschüre zum Thema entwickelt.²⁷⁷ Einerseits ging es darum, jugendliche (Erst-)Wähler zur Stimmabgabe zu motivieren, andererseits aber auch darum, die grundlegende Forderung, das aktive Wahlalter in Österreich generell auf 16 Jahre zu senken, öffentlich bekannt zu machen. Unter dem Motto „WAL (16)“ wurden in der aufgelegten Broschüre Informationen die Pro- und Contra-Argumente, die Wahlaltersenkung betreffend, diskutiert, außerdem die Situation in Österreich beschrieben und die Positionen der Parteien in den jeweiligen Bundesländern vorgestellt und nicht zuletzt auch die Forderungen der Bundesjugendvertretung in diesem Themenbereich zusammengefasst.²⁷⁸

Grundsätzlich argumentierte die BJV, dass es sich letztlich um ein Grundrecht handle und das Alter keineswegs ein Diskriminierungs- bzw. Ausschlussgrund sein dürfe. Es sei nicht einsichtig, warum die 16-Jährigen in Burgenland, Salzburg und Wien auch bei Landtagswahlen stimmberechtigt seien, während sie in Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg nicht einmal an Gemeinderatswahlen teilnehmen dürften.²⁷⁹

Um die Argumentation zu verstärken, beteiligte sich die Bundesjugendvertretung²⁸⁰ an einer Studie von SORA,²⁸¹ in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Jugendforschung und dem Wissenschaftszentrum Wien, die das Wahlverhalten der 16- bis 18-Jährigen bei den Landtagswahlen in Wien analysierte.²⁸² Zusätzlich analysierte das ÖIJ noch die empirischen Ergebnisse seit dem Jahr 2000 und die Argumente zur Wahlaltersenkung.²⁸³ Die Studienergebnisse waren durchaus bemerkenswert: Es gab eine unerwartet hohe Wahlbeteiligung unter den Jugendlichen. SPÖ und Grüne hatten eine eindeutige Mehrheit unter den 16- bis 18-jährigen. Soziale Schichtzugehörigkeit bestimmte auch in dieser Altersgruppe die Wahlentscheidung. Die Wahlaltersenkung steigerte das Interesse an Politik und das häufigste Wahlmotiv war die Integrationspolitik.²⁸⁴ Jugendliche nahmen Demokratie ernst, wobei der Prozess der demokratischen Willensbildung einen höheren Stellenwert als das Wahlergebnis an sich hatte.²⁸⁵

²⁷⁷ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005e: TOP 11.

²⁷⁸ Bundesjugendvertretung 2005m; Pfeifer/Kurz o.J.

²⁷⁹ Bundesjugendvertretung 2005n.

²⁸⁰ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005g: TOP 6.

²⁸¹ Institute for Social Research and Analysis.

²⁸² Institute for Social Research and Analysis et al 2005.

²⁸³ Kromer/Zuba 2005.

²⁸⁴ Institute for Social Research and Analysis et al 2005: 1.

²⁸⁵ Ebenda: 12.

„Der Superwahlherbst 2005 hat gezeigt, dass dort, wo jungen Menschen die Möglichkeit zur Mitbestimmung gegeben wird, diese [sie] auch in hohem Ausmaß nützen und keineswegs uninteressiert an der Beteiligung sind“, [!]

kommentierte die Bundesjugendvertretung zufrieden in einer Presseaussendung.²⁸⁶

In Hinblick auf die Nationalratswahlen im Herbst 2006 beschloss der Vorstand der ÖJV im Jänner 2006 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Forderungen für ein neues Regierungsprogramm auf Basis der vorhandenen Positionen entwickeln sollte.²⁸⁷ Der Forderungskatalog lag dem April-Vorstand zur Beschlussfassung vor, und wurde nach einer intensiven Diskussion, in deren Verlauf darauf hingewiesen wurde, dass das Papier auf der Basis der in den vergangenen Jahren beschlossenen Positionen erarbeitet wurde, mit zwei Gegenstimmen²⁸⁸ angenommen.²⁸⁹ Die zentrale Forderung im Bereich Partizipation war die *„[a]ktive Wahlberechtigung ab dem 16. Lebensjahr auf allen Ebenen (regional, national, EU-bezogen)“*.²⁹⁰

In der Zwischenzeit war bei dem im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft organisierten „Youth-Event“ Ende März eine Jugend-Deklaration erstellt worden, die an die EU-JugendministerInnen übergeben wurde. Darin wurde u.a. die verstärkte Teilhabe Jugendlicher an demokratischen Prozessen verlangt.

„Das bedeutet für uns in Österreich, als gesetzlich verankerte Sozialpartner ernst genommen zu werden, und nicht zuletzt bedeutet das für uns auch Wählen mit 16 auf allen Ebenen!“

betonte die Vorsitzende der Bundes-Jugendvertretung, Anja Fellerer, daraufhin in einer Presseaussendung.²⁹¹

Unter dem Namen „Jugendagenda06“ wurde das Konzept²⁹² für die Kampagne für den Forderungskatalog im Juli, mit einer Gegenstimme, beschlossen²⁹³ und ab August 2006 umgesetzt. Die Lobbyarbeit wurde auch während der Regierungsverhandlungen

²⁸⁶ Bundesjugendvertretung 2005r.

²⁸⁷ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006: TOP 13; Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006a: TOP 13a.

²⁸⁸ Von der Jungen ÖVP und der Österreichischen Kinderwelt (Eigene Notizen).

²⁸⁹ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006b: TOP 13.

²⁹⁰ Bundes-Jugendvertretung 2006g: 7.

²⁹¹ Bundesjugendvertretung 2006b.

²⁹² Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006f.

²⁹³ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006e: TOP 8a.

fortgesetzt²⁹⁴ und zeitigte, die Wahlaltersenkung auf 16 Jahre betreffend, einen schönen Erfolg. Wie bereits beschrieben, wurde die Forderung in das Regierungsprogramm aufgenommen und bereits im Jahr 2007 auch umgesetzt.²⁹⁵

Die Forderung nach einer Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre war lange Zeit umstritten, wobei die Bruchlinien oft auch quer durch die einzelnen Organisationen gingen. Zu Beginn des laufenden Jahrzehnts waren allerdings, die ÖVP ausgenommen, alle im Parlament vertretenen Parteien und deren Jugendorganisationen dafür. Wegen der Position der Mutterpartei tat sich die JVP wohl schwer in dieser Frage. Im Jänner 2002 hatte die Obfrau Silvia Fuhrmann zum Beispiel noch gemeint, sie könne sich eine Wahlaltersenkung auf Bundesebene vorstellen, sollte dies bei den Landtagswahlen erfolgreich sein. Vor den Nationalratswahlen 2002 hatte sie ihre Meinung wieder geändert, schließlich hatte sie ein Mandat in Aussicht und fand, Wählen mit 16 sei nur auf der Kommunalebene sinnvoll.²⁹⁶ Im Februar 2003 wollte sie dann die Wahlaltersenkung erst auf Regionalebene einem Feldversuch unterziehen bevor die Einführung auf Bundesebene in Frage käme.²⁹⁷

Natürlich feierte die Bundesjugendvertretung den Beschluss im Nationalrat als einen großen Erfolg.²⁹⁸ Sicher hatte die jahrelange hartnäckige Lobbyarbeit ihren Teil dazu beigetragen. Letztlich dürfte jedoch die Tatsache, dass im Rahmen des Demokratiepakets ein politischer Abtausch zwischen der SPÖ und der ÖVP stattfand, und beide eine zentrale Forderung in diesem Bereich umsetzen konnten, den Ausschlag für die positive Entscheidung gegeben haben.²⁹⁹

6.3.8. „Gender Mainstreaming“³⁰⁰

Der Begriff „Gender Mainstreaming“ tauchte das erste Mal im Juni 2002 in einem Dokument der Bundesjugendvertretung auf und zwar im Positionspapier Mädchenarbeit /

²⁹⁴ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006k: TOP 12.

²⁹⁵ Siehe Kapitel 5.3.

²⁹⁶ Die Presse 2002.

²⁹⁷ Ettinger/Schuss 2003: 11.

²⁹⁸ Bundesjugendvertretung: Wahlalter / Partizipation.

²⁹⁹ Wählen mit 16 für die SPÖ; Briefwahl auch im Inland für die ÖVP (Regierungserklärung 2007: 27).

³⁰⁰ Da sich dieser Begriff nicht gut ins Deutsche übertragen lässt, wird er hier durchgängig verwendet.

Geschlechterdemokratie.³⁰¹ Im Mai 2003 fand er erstmals Eingang in ein Protokoll des Präsidiums der BJV. Mit Hinweis auf das Regierungsprogramm der ÖVP-FPÖ-Koalition (!) wollte die Vertreterin der Naturfreundejugend das Thema im Zusammenhang mit der Vereinslösung³⁰² bei der Novellierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes diskutiert wissen. Die Diskussion wurde allerdings von „linken Männern“ (ÖGJ, SJÖ) mit dem Argument, man könne einer Organisation nicht vorschreiben, ob sie einen Mann oder eine Frau delegieren müsse, schon im Ansatz gestoppt.³⁰³

Der Europarat definiert „Gender Mainstreaming“ folgendermaßen:

*„Gender mainstreaming is the (re)organisation, improvement, development and evaluation of policy processes, so that a gender equality perspective is incorporated in all policies at all levels and at all stages, by the actors normally involved in policy-making.“*³⁰⁴

Diese Definition machte sich auch die Bundesjugendvertretung eigen.

„Gender“ steht im Englischen für das „soziale Geschlecht“ im Gegensatz zu „sex“ als dem biologischen Geschlecht. Damit „sind die gesellschaftlichen Geschlechterrollen gemeint, die Vorstellungen und Erwartungen, wie Frauen und Männer sind bzw. sein sollten.“³⁰⁵

„Mainstreaming“ wiederum bedeutet, „dass ein bestimmtes Denken und Handeln in den [Hauptstrom] [...] übernommen und zu einem selbstverständlichen Handlungsmuster wird“, oder mit anderen Worten: „[D]ass ein „Sonderthema“ zu einem Hauptthema wird.“³⁰⁶

Bei „Gender Mainstreaming“ sollte bei allen Planungs- und Entscheidungsschritten immer überprüft werden, wie das Geschlechterverhältnis in dem betreffenden Bereich aussieht; wie sich das geplante Vorhaben auf die Stellung von Frauen und Männern auswirkt; und wie ein Beitrag zur Förderung der Gleichstellung geleistet werden kann.³⁰⁷ Im Vergleich

³⁰¹ Bundesjugendvertretung 2002f.

³⁰² Gemeint ist die Idee, der BJV die Rechtspersönlichkeit über das Vereinsrecht bei der beabsichtigten Novellierung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes in Anlehnung an den Seniorenrat zukommen zu lassen.

³⁰³ Bundesjugendvertretung 2003i: TOP 9 (der erste) Präsidium.

³⁰⁴ Council of Europe 1998: 12. (Als Download unter [http://www.coe.int/t/e/human_rights/equality/02_gender_mainstreaming/100_EG-S-MS\(1998\)2rev.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/t/e/human_rights/equality/02_gender_mainstreaming/100_EG-S-MS(1998)2rev.asp#TopOfPage) erhältlich.)

³⁰⁵ Bergmann/Pimminger 2004: 20.

³⁰⁶ Ebenda.

³⁰⁷ Ebenda.

zur Frauenförderung richtet „Gender Mainstreaming“ „den Blick auf die geschlechtsspezifischen Strukturen in der Gesellschaft“, „zielt auf die Veränderung der Rahmenbedingungen und Strukturen, die Benachteiligungen hervorrufen“ und „integriert in alle Maßnahmen eine gleichstellungsorientierte Perspektive“.³⁰⁸ „Gender Mainstreaming“ ist eine Führungsaufgabe, die Gender-Kompetenz auf allen Ebenen der Organisation voraussetzt. Sie ist eine Querschnittmaterie, die alle angeht und nicht allein von Frauen bearbeitet werden kann.³⁰⁹

In Deutschland wurden im Dezember 2000 die Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) dahingehend geändert, dass „Gender Mainstreaming“ explizit als Leitprinzip aufgenommen wurde. Auch wenn gleichstellungspolitische Ziele seit 1991 im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben waren, wurde durch diese Änderung die Verbindlichkeit für die Trägereinrichtungen, tatsächlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen, erheblich stärker.³¹⁰ Als eine der Ersten machte die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) die Implementierung von „Gender Mainstreaming“ zu einem Schwerpunktthema und machte die dabei gewonnenen Erfahrungen durch eine Publikation allgemein zugänglich.³¹¹

Das Deutsche Jugendinstitut begleitete die Einführung von „Gender Mainstreaming“ in der Kinder- und Jugendhilfe im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von 2002 bis 2006.³¹² In ihrem Resümee über das Ergebnis des Forschungsprojektes schreiben die Wissenschaftlerinnen:

„[M]it Gender Mainstreaming ist ein Politikprogramm auf die Agenda gesetzt worden, das höchst unterschiedlich wirken kann. Die Anforderung, Gender Mainstreaming zu implementieren, hat bestimmte Mechanismen ausgelöst, die je nach Kontext zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben. Eine Bilanz der Umsetzung offenbart einerseits eine Fülle unterschiedlicher Aktivitäten, lässt aber auch Hindernisse im Implementierungsprozess sichtbar werden, die von „verbaler Aufgeschlossenheit bei weitgehender Verhaltensstarre“ über mangelnde Unterstützung durch die Leitung bis hin zu „harten Fakten“ wie etwa Einstellungsstopps reichen. Das „eiserne Gehäuse“ der Strukturen in den Organisationen bewährt sich gegenüber Innovationen in besonderem Maße, wenn es um ein Mehr an Geschlechtergerechtigkeit geht. Von den ProtagonistInnen der Veränderung verlangt dies in hohem Maße Hartnäckigkeit und Geduld; die

³⁰⁸ Ebenda: 21.

³⁰⁹ Bundesjugendvertretung 2004q: 3.

³¹⁰ Helming/Schäfer 2004: 6.

³¹¹ Howe/Schön 2004.

³¹² Kapella et al 2007: 46; Helming/Schäfer 2006: 18-21.

Umsetzung ist bei den „Mühen der Ebene“ angelangt. Bildlich gesprochen mäandert die Implementierung von Gender Mainstreaming zwischen symbolischer Politik und tatsächlich angestoßenen Veränderungen.“³¹³

In Österreich kam das Thema in der Kinder- und Jugendarbeit mit einer gewissen Verspätung an. Nach der Anstellung einer Genderbeauftragten für die Bundesjugendvertretung im November 2003 tauchte recht schnell die Frage auf, welchen Auftrag die schon vorher eingerichtete Arbeitsgruppe „Gender“ eigentlich hätte. Es zeigte sich, dass der Wunsch einen eigenen, unabhängigen Arbeitskreis für Frauen in der Tradition des ÖBJR weiter zu führen, stark vorhanden war. Gender-Thematik sollte dagegen als gemeinsames Anliegen von Frauen und Männern verstanden werden, das in einer für beide Geschlechter offenen Arbeitsgruppe behandelt werden würde, so dachte zumindest das Präsidium und fasste einen entsprechenden Beschluss.³¹⁴

Die Genderbeauftragte lud daraufhin zu einem Vorbereitungstreffen für die Arbeitsgruppe Gender ein, bei dem mit Hilfe eines externen Moderators die weitere Vorgangsweise geklärt werden sollte. Das Ergebnis des Abends war eher ernüchternd: Eine Arbeitsgruppe Gender in der vorgeschlagenen Form schien nicht sinnvoll zu sein. Die AG Frauen wollte wie bisher als reiner Frauenarbeitskreis bestehen bleiben. Die Genderbeauftragte sollte für entsprechende „Genderinputs“ in der Bundesjugendvertretung sorgen. Außerdem sollte die Bildung einer „AG Männer“³¹⁵ überlegt werden.³¹⁶

Auch die Präsidiumsklausur 2004 befasste sich mit dem Thema; allein die Tatsache, dass ab 1. Jänner 2005 das Präsidium wiederum nur aus Männern bestehen würde, zeigte deutlich auf, dass dringender Handlungsbedarf gegeben war. Als erster Schritt wurde überlegt und beschlossen, die Genderbeauftragte damit zu betrauen, ein Gendertraining für das Präsidium und das Büro zu organisieren. Dabei sollte sowohl die Situation in den Mitgliedsorganisationen unter die Lupe genommen, als auch erste Überlegungen angestellt werden, wie „Gender Mainstreaming“ in der BJV implementiert werden könnte.³¹⁷ Für die Oktober-Sitzung des Präsidiums legte die Gender-Beauftragte ein Konzept für die Genderarbeit in der BJV³¹⁸ vor, dessen erstes zentrales Element das Gendertraining des

³¹³ Helming/Schäfer 2006a: 168.

³¹⁴ Bundesjugendvertretung 2004e: TOP 7 Präsidium.

³¹⁵ Diese Arbeitsgruppe kam nicht zustande.

³¹⁶ Bundesjugendvertretung 2004k.

³¹⁷ Bundesjugendvertretung 2004l: TOP Genderarbeit in der BJV.

³¹⁸ Bundesjugendvertretung 2004q.

Präsidiums war.³¹⁹ Dieses wurde auf Februar 2005 terminisiert und auch die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle wurden dazu eingeladen.³²⁰

Im Jänner 2005 wurde das bis dahin befristete Dienstverhältnis der Genderbeauftragten in ein Unbefristetes umgewandelt. Die Kosten sollten in Zukunft über den normalen Personalaufwand laufen und nicht mehr als Projektanstellung abgerechnet werden. So wurde die Genderbeauftragte eine Fixstelle im Personalbereich der BJV, was jedenfalls als Aufwertung und als Zeichen der Wertschätzung der geleisteten Arbeit interpretiert werden konnte.³²¹

Das Gender Training des Präsidiums wurde von der Mehrzahl der Präsidiumsmitglieder angenommen. Als Ziele wurden die Sensibilisierung der Teilnehmenden für Geschlechterfragen, fachlicher Input, sowie das Vorstellen und die Anwendung der Instrumente von „Gender Mainstreaming“ formuliert. Nach diesem Raster wurde das Training von einem Trainer und einer Trainerin gestaltet.³²²

Gleich in der darauffolgenden Präsidiumssitzung wurde eine erste konkrete Maßnahme gesetzt, indem ein „Sprachwächter“ bestellt wurde, der die Aufgabe hatte, die Wortmeldungen Frauen und Männern zuzuordnen und auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten, die beim gemeinsamen Training vereinbart worden war. Am Ende der Sitzung sollte er Bericht erstatten, was jedoch diesmal noch unterblieb.³²³

Bereits vorher hatte es im Zuge der Überarbeitung der Statuten für die Österreichische Jugendvertretung (ÖJV) eine heftige Debatte gegeben. Anwesende Frauen verlangten die Berücksichtigung von „Gender Mainstreaming“ in der noch auszuformulierenden Geschäftsordnung und außerdem die Möglichkeit, die vorliegenden Statuten – auch wenn sie in der Sitzung bereits beschlossen werden würden – auf Gendergerechtigkeit zu überprüfen. Männer argumentierten, dass die Statuten endlich beschlossen werden müssten, außerdem könnte jede Mitgliedsorganisation bei Bedarf eine Statutenänderung

³¹⁹ Bundesjugendvertretung 2004o: TOP 11 Präsidium.

³²⁰ Bundesjugendvertretung 2004u: TOP 12 Präsidium.

³²¹ Bundesjugendvertretung 2005a: TOP 7 Präsidium.

³²² Bundesjugendvertretung 2004q: 2; Bundesjugendvertretung: Gender. Gender Mainstreaming. Gender Training...

³²³ Bundesjugendvertretung 2005c: TOP 4 Präsidium.

beantragen. Der Vertreter der Jungen ÖVP betonte, dass es nach der Beschlussfassung keine Änderungen mehr geben dürfe; sollte es einen Auftrag für Überprüfung geben, könne er dem Statutenentwurf nicht zustimmen, wobei dies keine inhaltliche Ablehnung des Statuts bedeute.³²⁴ In der anschließenden Präsidiumssitzung wurden die Genderbeauftragte und die AG Frauen einstimmig³²⁵ aufgefordert, die Statuten und die Geschäftsordnung des Vereins auf Gender gerechte Sprache zu überprüfen und danach dem Präsidium zu berichten.³²⁶

Im März legte die Genderbeauftragte das Maßnahmenpapier für „Gender Mainstreaming“ in der Bundesjugendvertretung auf Basis der Ergebnisse und Beratungen des Gender-Trainings vom Februar vor. Als Selbstverpflichtung der BJV zu „Gender Mainstreaming“ wurden 15 Punkte aufgelistet.³²⁷ Diese wurden vom Präsidium der BJV und vom Vorstand des Vereins einstimmig³²⁸ beschlossen³²⁹ und auf die Tagesordnung der folgenden Vollversammlung gesetzt.³³⁰ Diesmal wurde der Bericht des Sprachwächters nicht mehr übersehen.³³¹

Im informellen Rahmen wurde nach einer Präsidiumssitzung überlegt, wie geschlechtergerechte Strukturen ausschauen könnten und welche statutarischen Möglichkeiten es gäbe diese zu erreichen.³³² Als Ergebnis dieser Beratungen wurde der Vollversammlung der folgende Antrag des Vorstandes³³³ vorgelegt:

„Der Verein strebt eine geschlechtergerechte Struktur an, deren Grundvoraussetzung eine geschlechterparitätische Besetzung sämtlicher Gremien und Organe der Organisation ist. Dafür ist eine entsprechende Weiterentwicklung der Geschäftsordnung und der Statuten notwendig. Daher beauftragt die Vollversammlung den Vorstand gemeinsam mit der Sprecherin des Frauenkomitees und der Genderbeauftragten, bei der nächsten Vollversammlung einen Maßnahmenkatalog mit den unter Umständen erforderlichen Änderungen der Statuten sowie der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

³²⁴ Der Beschluss erfolgte anschließend mit 2 Gegenstimmen (JVP und RFJ; siehe auch Kapitel 6.3.3.) (Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung 2005a: TOP 5).

³²⁵ Die JVP und der RFJ waren bei dieser Sitzung entschuldigt.

³²⁶ Bundesjugendvertretung 2005c: TOP 8 Präsidium.

³²⁷ Bundesjugendvertretung: Gender. Gender Mainstreaming. Selbstverpflichtung...

³²⁸ Auch diesmal waren die JVP und der RFJ entschuldigt.

³²⁹ Bundesjugendvertretung 2005d: TOP 11 Präsidium.

³³⁰ Ebenda: TOP 6 Vorstand.

³³¹ Ebenda: TOP 19 Präsidium.

³³² Eigene Notizen.

³³³ Es ist aus keinem Protokoll zu entnehmen, wann der Vorstand diese Vorlage beschlossen hat.

*Längerfristig soll die Entsendung der VertreterInnen zur Vollversammlung der ÖJV (§ 2. 2. der GO) als auch das Prinzip des Reißverschlussystems (§8.1. der GO) in den Statuten verankert werden*³³⁴,

der genauso einstimmig beschlossen wurde wie die Selbstverpflichtung der BJV zu „Gender Mainstreaming“.³³⁵

Bereits vorher wurde – ebenfalls einstimmig – die Geschäftsordnung beschlossen.³³⁶

Abgesehen von dem Bemühen durchgehend eine inklusive Sprache zu verwenden, waren auch zwei konkrete Maßnahmen im Sinne von Gender Mainstreaming enthalten: Im § 2 Zi. 2 wurde bestimmt, dass

*„[d]ie Entsendung der VertreterInnen in die Vollversammlung durch die Mitgliedsorganisationen [...] paritätisch nach Geschlechtern zu erfolgen [hat].“*³³⁷

Bei Nichteinhaltung würde die Anzahl der Delegierten entsprechend reduziert. Nur jene Organisationen, „deren Vereinsstatuten die Mitgliedschaft nur eines Geschlechts vorsehen“, wurden von dieser Regelung ausgenommen.³³⁸ Im § 8 wurde folgendes bestimmt:

*„[u]m die ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter in Diskussionen zu erreichen, wird bei RednerInnenlisten in allen Gremien der ÖJV das Reißverschlussystem angewandt. Das bedeutet, sofern möglich, dass immer abwechselnd das Wort an Männer und Frauen erteilt wird.“*³³⁹

Bei der gemeinsamen Klausur des Vorstandes und Präsidiums Anfang Juli 2005 wurde der Stand der „Gender Mainstreaming“ – Strategie gemeinsam evaluiert. Es konnte festgehalten werden, dass bereits sechs von 15 Punkten umgesetzt oder in der Phase der Umsetzung waren.³⁴⁰

Für die weitere Arbeit im Rahmen der Strategie wurden ebenfalls Maßnahmen überlegt: So sollte die Genderbeauftragte einen „Gender Mainstreaming“ – Leitfaden erarbeiten und den Mitgliedsorganisationen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollte sie sich ein Evaluationskonzept überlegen, mit dessen Hilfe sie den Stand der Dinge, „Gender

³³⁴ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005: TOP 12.

³³⁵ Ebenda.

³³⁶ Ebenda: TOP 6.

³³⁷ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005a: § 2 Zi. 2.

³³⁸ Ebenda.

³³⁹ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005a: § 8 Zi. 1.

³⁴⁰ Bundesjugendvertretung 2005g: 6.

Mainstreaming“ betreffend, bei den Mitgliedsorganisationen erheben könnte. Geplant wurde auch ein Kommunikationstraining für den Vorstand, das Präsidium und das Büro mit einem deutlichen Gender-Bezug. Um die Arbeit des Sprachwächters/der Sprachwächterin zu erleichtern, sollte ein Raster entwickelt werden, mit dessen Hilfe die Beobachtungen festgehalten werden könnten.³⁴¹ In der anschließenden Vorstandssitzung wurde dann eine aus sechs Personen – drei Frauen, drei Männer – bestehende Steuerungsgruppe „Gender Mainstreaming“ eingesetzt, die den Auftrag hatte, den organisationsinternen Prozess in diesem Themenbereich zu koordinieren.³⁴²

Die Steuerungsgruppe nahm ihre Arbeit im September auf. Sie sah ihre Aufgabe darin, die Umsetzung der Beschlüsse zu „Gender Mainstreaming“ zu koordinieren und die Umsetzung der Selbstverpflichtung zu begleiten. Für die Beobachtung der Sitzungen wurde ein Leitfaden³⁴³ entwickelt, in dem folgende Punkte enthalten waren: Anwesende mit Funktion und Geschlecht, Wortmeldungen nach Geschlechtzugehörigkeit aufgeteilt, Zwischenrufe, Unterbrechungen, Verstöße gegen inklusive Sprache und Wortmeldungen, die als sexistisch eingestuft werden könnten.³⁴⁴ Das „Genderwatch“-Formular wurde im Vorstand erstmals im Oktober 2005 eingesetzt.³⁴⁵

Die Arbeitsgruppe für Statuten und Geschäftsordnung tagte Anfang Oktober und erstellte eine Themensammlung für die geplante Reform. Die Genderbeauftragte wurde gebeten, sich über die Lösungen der Mitgliedsorganisationen für die geschlechtsparitätische Besetzung von Gremien kundig zu machen. Auf Basis dieser Informationen sollten die Alternativen weiter diskutiert werden.³⁴⁶

Die Steuerungsgruppe diskutierte im Jänner 2006 über die Möglichkeiten, eine möglichst geschlechtergerechte Besetzungsregelung für die verschiedenen Gremien zu erreichen. Die Vorschläge auf Grundlage einer weitgehenden Quotenregelung wurden an das Frauenkomitee zur Stellungnahme weiter geleitet.³⁴⁷ Die Vorschläge inklusive eine Genderquote wurden Anfang März in den Vorstand eingebracht und ausführlich diskutiert.

³⁴¹ Ebenda: 15-16.

³⁴² Bundesjugendvertretung 2005h; Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005c: TOP 6.

³⁴³ Das sogenannte „Genderwatch“-Formular ist im Anhang 3 abgebildet.

³⁴⁴ Bundesjugendvertretung 2005k.

³⁴⁵ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2005f: TOP 12.

³⁴⁶ Bundesjugendvertretung 2005o.

³⁴⁷ Bundesjugendvertretung 2006.

Am Ende wurde vereinbart, die Diskussion in der Steuerungsgruppe fortzusetzen und danach einen konkreten Vorschlag zu präsentieren.³⁴⁸

Die Steuerungsgruppe einigte sich auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Gremien und Organe als eine Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Struktur. Die zentrale Maßnahme dafür sollte eine geschlechterparitätische Besetzungsregelung in den Statuten und in der Geschäftsordnung sein. Dieser Weg mit einer strukturellen Verankerung wurde als Garantie für eine nachhaltige Gewährleistung der Geschlechterparität gesehen und war so am ehesten im Sinne des Auftrages der letzten Vollversammlung.³⁴⁹

Die Entwürfe für die Statuten und die Geschäftsordnung wurden im April in einem offenen Arbeitstreffen aller Mitgliedsorganisationen diskutiert aber es konnte keine Einigung über den Text erzielt werden. So wurde eigens für diesen Zweck zehn Tage vor der nächsten Vollversammlung eine Vorstandssitzung einberufen, um eine endgültige Lösung zu finden.³⁵⁰

Nach einer ausführlichen Diskussion beschloss der Vorstand mehrheitlich³⁵¹ eine Quotenregelung. Für den Vorstand wurde eine 50 : 50 Quote vereinbart. Das Vorsitzteam könne bei vier Mitgliedern auch ein Geschlechterverhältnis von 3 : 1 oder 1 : 3 haben, in diesem Falle würden sich die Plätze der weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend verschieben. Eine begrenzte Vertretung – 3mal in der Funktionsperiode – im Vorstand durch eine Person des anderen Geschlechts sei möglich. Wenn jedoch beim Ausscheiden eines Mitglieds eine Person anderen Geschlechts zur Kooptierung vorgeschlagen werde, sei dies zwar möglich, aber diese Person könne nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.³⁵² Darüber hinaus wurde die möglichst³⁵³ paritätische Besetzungsregelung für die Vollversammlung aus der Geschäftsordnung in die Statuten übernommen.³⁵⁴

³⁴⁸ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006a: TOP 13.

³⁴⁹ Bundesjugendvertretung 2006a.

³⁵⁰ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006b: TOP 16.

³⁵¹ Mit einer Gegenstimme (JVP) und einer Enthaltung (ÖGJ) (Eigene Notizen).

³⁵² Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006c: TOP 6.

³⁵³ Bei einer ungeraden Anzahl von Delegierten – eins oder drei – für eine Organisation ist natürlich nur eine Annäherung möglich.

³⁵⁴ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006d: § 9 Zi. 2.

Die Vollversammlung stimmte mit großer Mehrheit für die Änderungen in den Statuten und in der Geschäftsordnung. Die erste Prüfung der Praxistauglichkeit der neuen Regelungen gab es ein Jahr später, als die Gremien neu gewählt wurden. Diese wurde ohne Probleme bestanden.³⁵⁵

Nach diesem Erfolg evaluierte der Vorstand bei seiner Klausur auch die Arbeit der Steuerungsgruppe „Gender Mainstreaming“. Die Gruppe wurde beauftragt,

„die GeM-Strategie für den Planungszeitraum schriftlich auszuarbeiten und dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen.“³⁵⁶

Darüber hinaus sollte das „Gender Watch“ ausgewertet, ein Leitfaden für die Mitgliedsorganisationen entwickelt und ein Positionspapier entworfen werden.³⁵⁷

Noch im Sommer kam die Steuerungsgruppe zu zwei Sitzungen zusammen. Zunächst wurde noch einmal die Selbstverpflichtung der BJV durchgesehen. Es konnte nur noch ein einziger Punkt³⁵⁸ identifiziert werden, bei dem nichts passiert war.³⁵⁹ Im nächsten Schritt wurde für das Arbeitsjahr 2006/07 die vom Vorstand eingeforderte „Gender Mainstreaming“-Strategie erarbeitet. Als Zielgruppe wurden die Mitgliedsorganisationen, das Büro und der Vorstand, sowie weitere Organe der BJV identifiziert. Für die Mitgliedsorganisationen sollte ein maßgeschneidertes Service-Paket entwickelt werden, wobei in einem ersten Schritt eine Bedarfserhebung durchgeführt werden müsste. Dabei könnte auch die Website vermehrt als Serviceleistung benutzt werden. Ein Gendertraining sollte erst wieder mit dem im Frühjahr 2007 neu gewählten Vorstand durchgeführt werden. Im Vorfeld der Wahlen müsste der neue Wahlmodus der geschlechterparitätischen Besetzungsregelung ausreichend kommuniziert und entsprechende Informationen an die Mitgliedsorganisationen weiter gegeben werden. „Gender Watch“ sollte statistisch ausgewertet und dann weiter entwickelt werden. Ein Positionspapier der Bundesjugendvertretung zu „Gender Mainstreaming“ sollte ab Dezember in Angriff genommen werden. Nicht zuletzt sollte ein „Netzwerk Genderarbeit“ mit jenen Personen, die in den Mitgliedsorganisationen das Thema bearbeiten oder bearbeiten möchten,

³⁵⁵ Eigene Notizen.

³⁵⁶ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006e: TOP 8.

³⁵⁷ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006g: GeM-Strategie.

³⁵⁸ „5. Die Analysekatgorie Gender wird in das Planungsraster für Kampagnen eingebaut.“ (Siehe Anhang 2).

³⁵⁹ Bundesjugendvertretung 2006d: TOP 4.

aufgebaut werden. Dabei dürfte nicht auf das Naheliegende, nämlich auf die Sensibilisierung und Beratung der BüromitarbeiterInnen der BJV vergessen werden.³⁶⁰ Der Vorstand nahm die vorgeschlagene Strategie im September einstimmig an.³⁶¹

Daraufhin konkretisierte die Steuerungsgruppe den Zeitplan und begann mit ersten Umsetzungsschritten.³⁶² Der Gender-Bereich der Website wurde auf Ergänzungsmöglichkeiten und -bedarf hin analysiert³⁶³, es gab bürointern Beratungsgespräche³⁶⁴ und die bisherigen „Gender Watch“-Formulare wurden statistisch ausgewertet.³⁶⁵ Die restlichen Punkte, wie auch der zusätzliche Auftrag des Vorstandes, die Forderungen der Mentees von „genderize! 2“ an die Politik zu bearbeiten³⁶⁶, wurden erst nach Jahresende 2006 in Angriff genommen und fallen daher nicht mehr im Bereich dieser Arbeit.

Die Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Bundes-Jugendvertretung ist durchaus eine Erfolgsgeschichte. Getragen vor allem von den konfessionellen und verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen, später auch von der SJÖ, konnten die notwendigen Schritte auch gegen den Widerstand von JVP und RFJ und in geringerem Ausmaß von der ÖGJ, durchgesetzt werden. Das lag allerdings sicher auch daran, dass es für viele der männlichen Präsidiums- und später Vorstandsmitglieder ein persönliches Anliegen war, für das sie bereit waren, sich auch persönlich einzusetzen, in manchen Fällen auch gegen den Standpunkt der eigenen Organisation. Es wundert daher nicht, dass der angestrebte Schritt in Richtung der Mitgliedsorganisationen nur sehr bedingt gelang, da das Thema für viele davon keinen besonderen Stellenwert besaß. Und jene, die bereits aktive Umsetzungsschritte in ihrem Bereich geleistet hatten, hatten dazu die BJV nicht benötigt.

³⁶⁰ Bundesjugendvertretung 2006d: TOP 4 (Es gibt zweimal TOP 4 in diesem Protokoll!); Bundesjugendvertretung 2006e: TOP 2; Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006i.

³⁶¹ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006h: TOP 9.

³⁶² Bundesjugendvertretung 2006i.

³⁶³ Bundesjugendvertretung 2006e: TOP 3; Bundesjugendvertretung 2006i: TOP 1.

³⁶⁴ Ebenda.

³⁶⁵ Bundesjugendvertretung 2006k.

³⁶⁶ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006j: TOP 8.

6.3.9. Mentoringprojekt „genderize!“

Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der BJV, Judith Pfeifer, nahm im August 2003 an einem „Short Study Visit“ in Solothurn (Schweiz) zum Thema „Youth Empowerment through Gender Projects“ teil und lernte dabei das Projekt der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände „von Frau zu Frau“ kennen.³⁶⁷ Dabei handelte es sich um das erste gesamtschweizerische Mentoring-Projekt im Bereich Politik mit dem Ziel, junge Frauen beim Einstieg in verantwortungsvolle Positionen in Jugendorganisationen zu unterstützen und darüber hinaus den Anteil der Frauen in Politik und in Nichtregierungsorganisationen zu steigern. Das Projekt startete 1999 und war für fünf Durchläufe konzipiert. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen organisiert. Im Jahr 2003 wurde es vom Europarat mit dem Preis „Young active citizen award“ ausgezeichnet.³⁶⁸

Judith Pfeifer kam mit der Idee zurück, das überparteiliche Projekt, das in der Schweiz seit drei Jahren lief und ein gutes Medienecho hatte, auf Österreich zu übertragen. Kurz entschlossen wurde ein Konzept entwickelt, ein Name erfunden („genderize!“) und dem Präsidium der BJV vorgelegt. Dieses beschloss einstimmig das Projektkonzept umzusetzen.³⁶⁹ Man sah ja schließlich bei jeder Sitzung, dass Handlungsbedarf in den eigenen Reihen gegeben war.³⁷⁰ Da sowohl das BMSG als auch Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) positiv auf das Projekt reagierten, wagte das Präsidium die Stelle eines/einer Genderbeauftragten auszuschreiben, der/die das Projekt koordinieren und außerdem de facto ihre/seine eigene Anstellung durch Projektmittel sichern sollte.³⁷¹

Daniela Reiter nahm ihre Tätigkeit als Genderbeauftragte der Bundesjugendvertretung Mitte November 2003 auf.³⁷² Eine ihrer Hauptaufgaben war es, das vorhin beschriebene

³⁶⁷ Reiter o.J.: 26.

³⁶⁸ Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände 2008: 5; Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände/Eidgenössische Kommission für Frauenfragen: 2003.

³⁶⁹ Bundesjugendvertretung 2003p: TOP 16a Präsidium.

³⁷⁰ Zu diesem Zeitpunkt waren gerade zwei von zehn stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern Frauen; im Gründungsjahr waren sogar alle zehn Männer.

³⁷¹ Bundesjugendvertretung 2003r: TOP 12 Präsidium; Bundesjugendvertretung 2003s. Die Ausschreibung erfolgte tatsächlich Geschlechter neutral, obwohl das Mentoringprogramm für junge Frauen einen Schwerpunkt der geplanten Tätigkeit bildete.

³⁷² Bundesjugendvertretung 2003B: Pkt. 2.

Mentoring³⁷³-Projekt „Genderize!“ zu koordinieren, dessen erster Durchgang im Frühjahr 2004 beginnen sollte. Bis Ende der Bewerbungsfrist gab es 70 Bewerbungen um einen Platz als Mentee.³⁷⁴ Das Projekt startete im April 2004 mit ca. 25 Mentor-Mentee-Paaren.³⁷⁵ Als Mentorinnen hatten sich viele bekannte Frauen aus der Politik und dem NGO-Bereich zur Verfügung gestellt.³⁷⁶ Worum es bei diesem Projekt ging, beschreibt die Projekt-Dokumentation folgendermaßen:

„genderize! ist überparteilich und spricht Teilnehmerinnen in allen Bundesländern an.

genderize! ermächtigt und ermutigt junge Frauen, sich in der Öffentlichkeit zu engagieren und unterstützt sie beim Einstieg in verantwortungsvolle Positionen.

genderize! versteht sich als Beitrag zu einer politischen Kultur, in der Frauen und Männer gleich viel Einfluss und Gewicht haben. Neben eher traditionellen Formen der Politik in Parteien, Verbänden und Parlamenten sollen gleichzeitig auch neuere politische Partizipationsformen wie beispielweise das Engagement in Nicht-Regierungsorganisationen und Projekten sichtbar und erfahrbar werden.

genderize! ermutigt die jungen Teilnehmerinnen, sich selbst bewusst in die politischen Belange unserer Gesellschaft einzumischen und ihre Ansprüche und Wünsche an eine politische Mitarbeit in der Gesellschaft zu formulieren. Mentees und Mentorinnen bringen ihre Erfahrungen in ihre Netzwerke ein und werden damit zu Multiplikatorinnen.“³⁷⁷

Das Mentoring-Pilotprojekt lief vom April 2004 bis April 2005. Für alle TeilnehmerInnen verpflichtend waren die Startveranstaltung und der Abschlussevent. Zur Halbzeit gab es eine Zwischenauswertung für die Mentees, um ihnen die Möglichkeit zu geben, einen Rückblick auf das erste Halbjahr zu machen und zugleich einen Ausblick in die verbleibende Zeit zu wagen. Es gab Zeit und Platz für persönliche und gemeinsame Reflexion des Erfahrenen. Ein wichtiger Schwerpunkt war auch die Bearbeitung des Themas „Frauensprache – Männersprache“. Darüber hinaus führte die

³⁷³ „Mentoring ist ein erprobtes und äußerst wirkungsvolles Instrument der gezielten Förderung, da es sich den individuellen Bedürfnissen der Lernenden (=Mentee) anpasst, indem ihr eine erfahrene Expertin (=Mentorin) zur persönlichen Unterstützung zur Seite gestellt wird“ (Reiter o.J.: 18).

³⁷⁴ Bundesjugendvertretung 2004e: TOP 7 Präsidium.

³⁷⁵ Reiter o.J.: 31.

³⁷⁶ Die bekanntesten waren Amina Baghajati, Maria Berger, Gertrude Brinek, Eva Glawischnig, Ursula Haubner, Monika Kircher-Kohl, Sabine Mandak, Ingrid Nikolay-Leitner, Barbara Prammer, Maria Rauch-Kallat und Heide Schmidt (Reiter o.J.: 34).

³⁷⁷ Ebenda: 14.

Projektkoordinatorin eine ausführliche schriftliche Befragung durch, die extern ausgewertet wurde.³⁷⁸

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen wurde ein Rahmenprogramm angeboten. Dazu gehörten ein Mentee-Stammtisch, verschiedene Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung, eine Diskussionsveranstaltung über „Mentoring – Kosmetische Alibiaktion oder wirksames Instrument zur Frauenförderung?“ und Aktivitäten, die unter Einbindung der Mentorinnen organisiert wurden, wie Führung und Empfang im Parlament oder Besuch der UNO-City in Wien.³⁷⁹

Das zentrale Element des Mentorings ist jedoch die „Paarbeziehung“ zwischen der Mentorin und ihrer Mentee. Mit dieser steht oder fällt der Erfolg des Projektes. Je mehr Zeit beide Seiten bereit sind zu investieren, desto mehr profitiert erfahrungsgemäß der Mentee. Dabei sind Formen des Austausches vielfältig und jeweils von der Situation abhängig. Die Mentee kann an den politischen oder beruflichen Aktivitäten der Mentorin teilnehmen, umgekehrt kann aber auch die Mentorin an einer Aktivität der Mentee teilnehmen und ihr Feedback geben. Manche treffen sich zu persönlichen Gesprächen oder besprechen persönliche Ziele und die dafür nötigen Strategien. Wichtig ist vor allem ein regelmäßiger Austausch; empfohlen wurde von der Projektleitung ein Treffen zumindest alle sechs bis acht Wochen.³⁸⁰ Einen anderen wichtigen Faktor bildet das Mentee-Netzwerk, dessen Entstehung durch die Bildung von Peer-Gruppen bei der Auftaktveranstaltung unterstützt wurde.³⁸¹

Das Projekt wurde durch eine externe Stelle ausführlich evaluiert und die Ergebnisse und Erkenntnisse flossen in die Planung des zweiten Projekt-Durchgangs.³⁸²

Allein die Tatsache, dass es einen zweiten Durchgang³⁸³ gab, deutet darauf hin, dass das Projekt gut ankam, jedenfalls bei jenen Stellen, die die Finanzierung übernommen hatten. Auch die TeilnehmerInnen waren größtenteils zufrieden, auch wenn es da und dort auch

³⁷⁸ Ebenda: 30-50.

³⁷⁹ Ebenda: 37-47.

³⁸⁰ Ebenda: 36-37.

³⁸¹ Ebenda: 40.

³⁸² Ebenda: 51-53.

³⁸³ In der Zwischenzeit auch noch einen Dritten (Bundesjugendvertretung: Frauen. Mentoring.).

Kritik und Anregungen gab wie es besser gemacht werden könnte.³⁸⁴ Im Präsidium der BJV war das Projekt immer wieder ein Thema. Bereits im November 2003, noch bevor die Genderbeauftragte, die das Projekt betreuen sollte überhaupt angestellt war, hieß es im Protokoll: „*Das Projekt läuft gut an, gute Resonanz von Seiten des BMSG.*“³⁸⁵

Bei der gemeinsamen Klausur von Präsidium und Büro im Juli 2004 wurde das Projekt „genderize!“ intern evaluiert. Als positive Aspekte wurden das hohe Engagement der Beteiligten, die gute Öffentlichkeitsarbeit und die aufgeschlossene Aufnahme durch die Medien, die Synergien mit der SAJV³⁸⁶ und die gegebene Vorreiterrolle in Österreich gesehen. Kritisiert wurde unter anderem die reine Karriereorientierung des Mentoring, gewünscht wurde daher eine „politische Unterfütterung des Konzepts“. Weitere Kritik gab es für die Gestaltung des Plakats; dieses sei ohne Aussage und darüber hinaus hässlich. Auch die geringe Einbindung des Präsidiums in das Projekt wurde bemängelt.³⁸⁷

Beim Projektabschluss im April 2005 gab es eine Presseaussendung³⁸⁸, die anscheinend von den Medien nicht aufgenommen³⁸⁹ wurde. Auch intern wurde dieses Ereignis lediglich mit einigen dürren Sätzen im Protokoll der folgenden Präsidiumssitzung quittiert.³⁹⁰ Letzteres hatte vermutlich auch damit zu tun, dass die Umstrukturierung der Bundesjugendvertretung gerade kurz vor dem Abschluss stand und daher die volle Aufmerksamkeit für sich beanspruchte. Es bleibt der Eindruck, dass das Projekt zwar grundsätzlich von allen getragen wurde – die Beschlüsse im Präsidium erfolgten jeweils einstimmig – es aber doch eben ein Frauenprojekt war. Es bekam eine eigene Nische zugesprochen, und da die Finanzierung über Subventionen gut funktionierte, wurde das Ganze wohlwollend zur Kenntnis genommen.

³⁸⁴ Der Evaluationsbericht von Frau Mag.^a Steinbacher stand mir leider beim Verfassen dieser Arbeit nicht zur Verfügung.

³⁸⁵ Bundesjugendvertretung 2003x: TOP 12 Präsidium.

³⁸⁶ Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände.

³⁸⁷ Bundesjugendvertretung 2004l: TOP Evaluation 2003/04.

³⁸⁸ Bundesjugendvertretung 2005e.

³⁸⁹ Es gibt zumindest keine Hinweise dafür auf der Website der BJV im Bereich: Presse, Die BJV in den Medien, 2005.

³⁹⁰ „Daniela Reiter berichtet über den Abschluss von genderize I. Abschlussevent in der IV war ein großer Erfolg. Die Vorbereitungen für genderize II laufen.“ Bundesjugendvertretung 2005f: TOP 6 Präsidium.

6.3.10. Österreichisches Institut für Jugendforschung

Nicht nur in der Bundesjugendvertretung wurde im Frühjahr 2002 an neuen Statuten gearbeitet, auch im Österreichischen Institut für Jugendforschung (ÖIJ) war eine Strukturreform angesagt, um diese an die Änderungen im jugendpolitischen Bereich anzupassen und zugleich die Arbeitsfähigkeit zu erhöhen. In diese Phase platzte die Information aus dem Jugendministerium hinein, dass Bundesminister Haupt beschlossen hatte, die jahrzehntelange gewährte Strukturförderung an das Institut ab dem Jahr 2003 zu streichen.³⁹¹ Über die Gründe für diese Entscheidung gingen die Meinungen auseinander: Das Jugendministerium kritisierte, dass das ÖIJ keine inhaltliche Arbeit leisten würde.³⁹² Während die Wiener Jugendanwälte meinten, Grund für die Streichung sei die kurz vorher geäußerte Kritik des Institutes an der Schließung des Wiener Jugendgerichtshofes, sowie der Wunsch des Jugendministeriums in Zukunft wissenschaftliche Untersuchungen nur noch projektorientiert auszuschreiben³⁹³, gab es andererseits Kritik, wonach es Probleme mit Belegen im Sinne von Doppelverwendung im Zuge einer Subventionsabrechnung des ÖIJ gegeben hätte.³⁹⁴

Die Verbindung zwischen ÖIJ und ÖBJR war immer eng gewesen, saßen doch zahlreiche VertreterInnen der Kinder- und Jugendorganisationen da wie dort im Vorstand. Daran hatte sich durch die Konstituierung der BJV nichts grundlegend geändert, waren doch sechs von zehn Präsidiumsorganisationen der BJV auch im Vorstand der ÖIJ vertreten.³⁹⁵ Daher war es natürlich, dass das Thema in die Tagesordnung des Präsidiums der BJV aufgenommen wurde. Gemeinsam und einstimmig wurde beschlossen einen Brief an Bundesminister Haupt zu schreiben³⁹⁶, in dem Unverständnis gegenüber den im Bereich der Jugendforschung geplanten Maßnahmen Ausdruck verliehen wurde. Das Präsidium argumentierte, dass dadurch wichtige infrastrukturelle Leistungen an die Jugendorganisationen gefährdet wären, die – wie z.B. die Bibliothek und die Datenbank – nur über eine Basissubvention aufrecht erhalten werden könnten.³⁹⁷ Besonders irritierend war, dass die Vertreterin des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen

³⁹¹ Lehner-Hartmann et al 2002.

³⁹² Bundesjugendvertretung 2002i: TOP 9 Präsidium.

³⁹³ Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien 2002.

³⁹⁴ Lt. Auskunft der Geschäftsführerin waren es drei Belege, die vom Ministerium bei einer früheren Einreichung nicht abgestempelt worden waren, was ihr in Ermangelung einer Dokumentation nicht erkenntlich war (Österreichisches Institut für Jugendforschung 2002a: TOP 2).

³⁹⁵ Österreichisches Institut für Jugendforschung 2002.

³⁹⁶ Bundesjugendvertretung 2002i: TOP 9 Präsidium.

³⁹⁷ Kollross/Lunglmayr 2002

nie Unzufriedenheit mit der Arbeit des ÖIJ im Vorstand des ÖIJ artikuliert hätte.³⁹⁸ Auch die Bundesländer waren über die Vorgangsweise des Ministeriums verstimmt.³⁹⁹ In seinem Antwortschreiben lud Minister Haupt die Bundesjugendvertretung ein an einem vierjährigen Jugendforschungsplan mitzuarbeiten. Die BJV wollte diesem Angebot nicht näher treten, sondern hielt daran fest, in diesen Fragen mit dem ÖIJ zu kooperieren und es auch in Zukunft so halten zu wollen.⁴⁰⁰

Im Dezember 2002 hatte sich die Situation geklärt. Neue Büroräumlichkeiten wurden durch die Gewerkschaft der Privatangestellten zur Verfügung gestellt, die im ersten Jahr kostenlos in Anspruch genommen werden konnten.⁴⁰¹ Der Personalstand wurde drastisch reduziert, um das Überleben des Instituts zu ermöglichen. In einer Besprechung mit dem Jugendministerium konnten letzte inhaltliche Differenzen geklärt werden. Seitens des BMSG kam sogar der Vorschlag für das Weiterbestehen der Bibliothek, in Zusammenarbeit mit der Bundesjugendvertretung eine Lösung zu suchen.⁴⁰² Im Präsidium der BJV gab es jedoch anfangs Bedenken. Zwar hatte es selbst gefordert, dass die ÖIJ-Bibliothek unbedingt erhalten werden müsse. Allerdings wurde hinterfragt warum das ÖIJ nicht selbst diesen Antrag stellen könnte, sondern die Sache über den Umweg der BJV abgewickelt werden musste. Es gab auch Zweifel ob der Projektantrag so klar formuliert werden könnte, dass es keine Probleme mit der Vergabeordnung bzw. der Abrechnung der Gelder geben würde. Letztlich wurde der Geschäftsführer – mit einer Gegenstimme – beauftragt, mit der Vorsitzenden der ÖIJ Kontakt aufzunehmen und notwendige Klärungen mit dem Jugendministerium in die Wege zu leiten.⁴⁰³

Um die Wünsche der Mitgliedsorganisationen kennen zu lernen wurden diese zu einem Treffen eingeladen, bei dem geklärt werden sollte, welche Erwartungen es seitens der Kinder- und Jugendorganisationen an die Leistungen des ÖIJ an diese gäbe.⁴⁰⁴ Im anschließenden Präsidium wurde festgehalten, dass das Jugendministerium anscheinend eingelenkt hatte und sich eine Unterstützung des ÖIJ über den Umweg der BJV vorstellen konnte. Dazu wäre jedoch notwendig, dass die BJV genau formuliert was sie vom ÖIJ

³⁹⁸ Bundesjugendvertretung 2002j: TOP 8 Präsidium.

³⁹⁹ Lt. dem Wr. Landesjugendreferent Hollos. Österreichisches Institut für Jugendforschung 2002a: TOP 2.

⁴⁰⁰ Bundesjugendvertretung 2002k: TOP 11 Präsidium.

⁴⁰¹ Dank den Kontakten der ÖGJ (Österreichisches Institut für Jugendforschung 2003a: Pkt. 4; Österreichisches Institut für Jugendforschung 2003b).

⁴⁰² Eigene Notizen; Österreichisches Institut für Jugendforschung 2002b: TOP 2.

⁴⁰³ Bundesjugendvertretung 2002q: TOP 11 Präsidium.

⁴⁰⁴ Bundesjugendvertretung 2003.

erwartet. Aufgrund der vorherigen Besprechung wurden die Wünsche der Bundesjugendvertretung und ihre Mitgliedsorganisationen in einen Antrag hinein formuliert und beschlossen. Das ÖIJ wurde ersucht, aufgrund des Beschlusses einen entsprechenden Kostenvoranschlag auszuarbeiten.⁴⁰⁵

Das Angebot des ÖIJ umfasste die Weiterführung der Bibliothek mit Aktualisierung des Forschungsstandes und Betreuung der Präsenzbibliothek, sowie Transferleistungen zwischen Jugendforschung und Jugendarbeit in Form von einem regelmäßigen Newsletter, einem Beratungskontingent für die BJV, laufender Aktualisierung des Institutswebsite und Errichtung einer Online-Datenbank über Studien aus der Jugendforschung.⁴⁰⁶

Die Verhandlungen mit dem BMSG gestalteten sich mühsam, so wollte das Ministerium unerwartet im Mai 2003, dass das ÖIJ die Bibliothek an die BJV abgeben sollte. Das wollte allerdings die BJV nicht und das Präsidium beschloss einstimmig, dass die Bibliothek bei ÖIJ verbleiben müsse.⁴⁰⁷ Das Ministerium lenkte schließlich ein und sagte zu, dass es bereit wäre, eine Bibliothekskraft und ein/e AssistentIn, eine regelmäßig erscheinende Informationsschrift sowie Beratungstätigkeiten über das Budget der BJV zu finanzieren.⁴⁰⁸ Einige Wochen später hieß es dann, ja, aber: Ja, wir finanzieren die Bibliothek samt Personal; aber nur wenn die Personen bei der BJV angestellt sind und de facto eine Arbeitskräfteüberlassung an das ÖIJ erfolgt. Diese Variante wurde vom Präsidium der BJV mit einer Gegenstimme abgelehnt.⁴⁰⁹ Letztlich setzte sich aber das BMSG durch: In der nächsten Präsidiumssitzung musste der Beschluss zurückgenommen werden und es wurde einstimmig beschlossen, dass

„die Bibliothekarin des ÖIJ ab 2004 durch die BJV über einen Arbeitsüberlassungsvertrag angestellt wird.“⁴¹⁰

Alles in allem war jedoch das Überleben des ÖIJ und die Erhaltung der Bibliothek⁴¹¹ sicher ein Erfolg der Kinder- und Jugendorganisationen und damit der BJV, die sich gegen die Politik und Absichten des BMSG gestellt haben und sich letztlich auch – zumindest

⁴⁰⁵ Bundesjugendvertretung 2003a: TOP 12 Präsidium.

⁴⁰⁶ Österreichisches Institut für Jugendforschung 2003.

⁴⁰⁷ Bundesjugendvertretung 2003i: TOP 11 Präsidium.

⁴⁰⁸ Bundesjugendvertretung 2003r: TOP 10 Präsidium.

⁴⁰⁹ Bundesjugendvertretung 2003x: TOP 13 Präsidium.

⁴¹⁰ Bundesjugendvertretung 2003C: TOP 12 Präsidium.

⁴¹¹ Die Bibliothek konnte am 23. Juni 2004 wieder eröffnet werden (Österreichisches Institut für Jugendforschung 2004).

teilweise – durchgesetzt haben. Maßgeblich war sicher, dass in diesem Falle JVP und SJÖ gegen ein „blaues“ Ministerium gemeinsame Sache mit der Gewerkschaftsjugend, die hier die treibende Kraft war, und den großen römisch-katholischen Verbänden gemacht haben. Damit konnte eine wichtige Jugendforschungseinrichtung vor der Schließung bewahrt werden.

6.3.11. Kinderrechte in die Verfassung

Wie bei der Präsidiumsklausur im Juni 2002 beschlossen⁴¹², setzte das Präsidium in seiner nächsten offiziellen Sitzung eine Arbeitsgruppe Kinderrechte als eine von zunächst nur vier Arbeitsgruppen ein.⁴¹³ Damit folgte es dem Wunsch einiger Kinderorganisationen, die an die langjährige Tradition in diesem Bereich im ÖBJR anschließen wollten.⁴¹⁴ Eine zentrale Forderung der Kinderorganisationen, die auch von der Bundesjugendvertretung übernommen wurde, war und ist die Erhebung der Kinderrechtskonvention⁴¹⁵, die 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig beschlossen wurde, in den Verfassungsrang.⁴¹⁶ Österreich hat die Konvention 1992 zwar ratifiziert, aber sie gilt nur als einfaches Bundesgesetz und wurde außerdem mit einem Erfüllungsvorbehalt beschlossen, d.h. die Konvention ist nicht direkt anwendbar, sondern kann nur im Wege eines Durchführungsgesetzes erfüllt werden. Dieses Durchführungsgesetz fehlt weiterhin und daher können Gerichte bzw. Behörden sich bei ihren Entscheidungen nicht auf die Kinderrechtskonvention stützen.⁴¹⁷

Jedes Land wurde auch verpflichtet beim UN-Kinderrechtekomitee alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Kinderrechte vorzulegen. Die NGO's im jeweiligen Land sind von der UNO eingeladen einen alternativen Bericht zu verfassen. Zu diesem Zweck wurde in Österreich 1992 das Netzwerk Kinderrechte⁴¹⁸ gegründet, bei dem auch der ÖBJR Mitglied war bzw. die BJV ist. Beim UN-Weltkindergipfel im Frühjahr 2002 wurden alle Staaten aufgefordert bis Ende 2003 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) mit

⁴¹² Bundesjugendvertretung 2002d: TOP 2.

⁴¹³ Bundesjugendvertretung 2002i: TOP 10 Präsidium.

⁴¹⁴ Bundesjugendvertretung 2002g: Ausgangslage. Das Positionspapier geht auf eine Vorlage, die von Vertreterinnen aus EJÖ, KJSÖ und ÖKF verfasst wurde, zurück (Pruner et al, o.J.).

⁴¹⁵ Im Sinne der Kinderrechtskonvention sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres „Kinder“.

⁴¹⁶ Bundesjugendvertretung 2002g: Forderungen Pkt. 1.).

⁴¹⁷ Sax.

⁴¹⁸ Auch bekannt als „National Coalition“.

inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben zu erstellen.⁴¹⁹ Bei der Ausarbeitung sollten auch ExpertInnen und Nicht-Regierungsorganisationen eingebunden werden.⁴²⁰

Der Ministerrat beschloss am 11. März 2003, das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit der Koordination und der Erstellung des Nationalen Aktionsplanes zu beauftragen und alle relevanten Einrichtungen und Organisationen einzubinden.⁴²¹ Die BJV wurde eingeladen die Arbeitsgruppe „Kinderrecht auf Partizipation“ zu leiten.⁴²² Die Einbindung der „Zielgruppe“ – von Kindern und Jugendlichen – in den Prozess sollte über Kinderkonferenzen und eine eigene Website erreicht werden.⁴²³

Am 20. November 2003 veranstalteten die Katholische Jungschar Österreichs und die Österreichischen Kinderfreunde, mit Unterstützung der BJV, einen Aktionstag zum internationalen Tag der Kinderrechte⁴²⁴. Um auch für PolitikerInnen spürbar zu machen mit welchen Hürden Kinder im Alltag zu kämpfen haben, wurde ein Bildungshürdenparcours im Museumsquartier aufgebaut. In einer Presseaussendung forderte die BJV die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung, wozu die Arbeit des Österreich-Konvents eine gute Gelegenheit bieten würde.⁴²⁵

Im Frühjahr 2004 wurde ein Kinder- und Jugendrecht folder von der Arbeitsgruppe Kinderrechte erstellt und von der BJV herausgegeben.⁴²⁶ Darin wurden die Kinderrechtskonvention, Zahlen, Daten und Fakten zur Situation der Kinder, weltweit und in Österreich, der Nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern in Österreich, sowie natürlich auch die Forderung: „Kinderrechte in die Verfassung!“ vorgestellt.⁴²⁷ Im September forderte der Vorsitzende der BJV, Ralph Schallmeiner, anlässlich der Sitzung des UN-Kinderrechteausschusses in Genf, bei dem österreichische NGO's, u.a. die BJV eingeladen waren, den Österreich-Konvent auf die Kinderrechte in den Verfassungsrang zu heben. „Dass die Tierrechte, aber keine Kinderrechte in der Verfassung niedergeschrieben

⁴¹⁹ Bundesjugendvertretung 2003n.

⁴²⁰ Bundesjugendvertretung 2002o: Nationaler Aktionsplan.

⁴²¹ Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2003a.

⁴²² Bundesjugendvertretung 2003n.

⁴²³ Bundesjugendvertretung 2003h: Pkt. 4.

⁴²⁴ Am 20. November 1989 wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet.

⁴²⁵ Bundesjugendvertretung 2003x: TOP 8 Präsidium; Bundesjugendvertretung 2003z;

Bundesjugendvertretung 2003B: Pkt. 3.

⁴²⁶ Bundesjugendvertretung 2004j: Pkt. 3.

⁴²⁷ Pfeifer/Pruner o.J.

werden sollen, kann ... nicht das richtige gesellschafts- und familienpolitische Signal sein,“ meinte er.⁴²⁸

Der Nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (NAP) wurde am 22. November 2004 vom Ministerrat beschlossen. In seinem Vortrag an den Ministerrat hielt Bundesminister Haupt fest, dass die Ergebnisse aus dem offenen Prozess mit breiter Beteiligung vieler ExpertInnen, im Auftrag des Ressorts zusammengefasst wurden und in den Nationalen Aktionsplan eingeflossen waren. Um die Umsetzung des Planes zu begleiten, wurde im BMSG eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in die u.a. die Bundesjugendvertretung ein/e VertreterIn entsenden konnte.⁴²⁹

Die Arbeitsgruppe Kinderrechte der BJV fand den Vorschlag von Präsident Fiedler für eine neue Verfassung, die Kinderrechte betreffend, unzureichend. Auch im Nationalen Aktionsplan fehlten ihrer Meinung nach etliche zentrale Forderungen der Kinderorganisationen.⁴³⁰

Eine Delegation des BMSG war im Jänner 2005 beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf⁴³¹, um den periodischen Bericht gemäß Artikel 44 Kinderrechtskonvention/KRK vorzubringen.⁴³² Nachdem die abschließende Stellungnahme des UN-Ausschusses wiederum – wie schon 1999 – eher gemischt aufgefallen war, es gab sowohl Lob als auch Kritik⁴³³, forderte die Bundesjugendvertretung in einer Presseaussendung die Umsetzung der kritisierten Mängel und die verfassungsrechtliche Verankerung der Konvention über die Rechte des Kindes.⁴³⁴

Im Sommer 2005 gab es weiteren Grund für kritische Pressearbeit im Sinne der Kinderrechte: Die BJV kritisierte, dass der Entwurf für das Asylgesetz der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen würde. Besonders problematisch sei die Schubhaftregelung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.⁴³⁵ Auch der in der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes vorgesehene Passus, dass Kindern, die eine Klasse

⁴²⁸ Bundesjugendvertretung 2004n; Bundesjugendvertretung 2004r: Pkt. 2.

⁴²⁹ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2004.

⁴³⁰ Bundesjugendvertretung 2005a: TOP 11 Präsidium.

⁴³¹ Ebenda.

⁴³² Vereinte Nationen 1989; The Committee on the Rights of the Child 2005.

⁴³³ Sax 2005.

⁴³⁴ Bundesjugendvertretung 2005b.

⁴³⁵ Bundesjugendvertretung 2005j.

wiederholen müssen, die Einbürgerung versagt bliebe, stieß auf Unverständnis bei der BJV. Im Gegenzug wurde wieder die Forderung erhoben, die Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang zu erheben, um diesen und ähnlichen Bestimmungen Einhaltung gebieten zu können.⁴³⁶

Anlässlich des Internationalen Tages der Kinderechte 2005 startete die Bundesjugendvertretung eine Aktion unter dem Motto „Kinder brauchen Respekt!“ Mit Hilfe von Plakaten, Freecards und Online-Bannern wurde darauf aufmerksam gemacht, wie gedanken- und respektlos Erwachsene oft mit Kindern umgehen würden. „Respekt kann man nicht durch Respektlosigkeit lernen“, betonte Bettina Eder, die Sprecherin der BJV in einer Presseaussendung.⁴³⁷

Im Jahr 2006 forderte die BJV fast schon routinemäßig zweimal – einmal im Mai⁴³⁸, einmal im November⁴³⁹ – in einer Presseaussendung die Erhebung der Kinderrechte in den Verfassungsrang, wie an sich im Regierungsübereinkommen des Jahres 2003⁴⁴⁰ vorgesehen war. Auch die fehlende Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (NAP) wurde kritisiert. In die „Jugendagenda06“ wurde die Forderung nach besseren Kinderrechten gezwungenermaßen aufgenommen, womit unter anderem die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung und die Umsetzung der im NAP beschriebenen Maßnahmen gemeint waren.⁴⁴¹

Die Forderung nach der Erhebung der Kinderrechte in den Verfassungsrang wurde nicht nur von der Bundesjugendvertretung, sondern von nahezu allen Organisationen, die für Kinderrechte in Österreich eintraten erhoben. Sie stand auch in zwei Regierungsprogrammen, nämlich 2003 und 2007⁴⁴², – trotzdem wurde sie bis heute nicht umgesetzt. Welche politischen Gründe letztlich dahinter stehen mögen, ist nicht Thema dieser Arbeit. In der BJV war der Bereich Kinderrechte immer von großer Einmütigkeit getragen, auch wenn die tägliche Arbeit vor allem den SpezialistInnen aus den ausgewiesenen Kinderorganisationen überlassen wurde.

⁴³⁶ Bundesjugendvertretung 2005l.

⁴³⁷ Bundesjugendvertretung 2005q.

⁴³⁸ Bundesjugendvertretung 2006c.

⁴³⁹ Bundesjugendvertretung 2006j.

⁴⁴⁰ Regierungsprogramm 2003: 32.

⁴⁴¹ Bundesjugendvertretung 2006g: 9.

⁴⁴² Regierungsprogramm 2007: 131.

7. Jugendministerium als Akteur

Nach der Bundesverfassung liegt die Hauptkompetenz für Jugendförderung und außerschulische Jugendarbeit bei den Bundesländern und wird dort von den bei den Landesregierungen angesiedelten Landesjugendreferaten ausgeübt. Diese haben die Aufgabe, die jugendpolitischen Maßnahmen des jeweiligen Landes im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.¹

Jugendpolitik wird auch in Österreich zunehmend als Querschnittmaterie angesehen. Auf der Bundesebene ist zur Zeit² für die jugendpolitischen Angelegenheiten das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend³ zuständig. Nach eigener Darstellung

„[bestehen] [s]eine Aufgaben [...] im Wesentlichen aus einer koordinierenden, einer steuernden und im außerschulischen Bereich einer impulsgebenden Funktion. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die europäische und internationale Jugendpolitik.“⁴

Die Koordinierungsaufgabe wird insbesondere in verschiedenen Arbeitsgremien für jugendrelevante Politiken wahrgenommen, so in den interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAG) „zum Bereich so genannte [!] Sekten, Psychogruppen und Esoterik“ sowie „Europäischer Pakt für die Jugend“.⁵

Steuerungsaufgaben hat das Jugendministerium in Bezug auf finanzielle Förderungen, Qualitätssicherung in den Kinder- und Jugendorganisationen und die Forschungstätigkeit, die als Basis für die Jugendpolitik dient.⁶

¹ Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Jugend. Jugendpolitik.

² Stand September 2008.

³ Die Jugendkompetenz ist in den letzten Jahren immer wieder „gewandert“: Erstmals namentlich erwähnt im Namen eines Ministeriums wurde „Jugend“ in Regierung Sinowatz 1983; damals in der Kombination „Familie, Jugend und Konsumentenschutz“. Ab der Regierung Vranitzky II 1987 hieß es „Umwelt, Jugend und Familie“ bis 1994, in Regierung Vranitzky IV „Jugend und Familie“ und ab 1996 in Regierung Vranitzky V und Regierung Klima wieder „Umwelt, Jugend und Familie“. Unter Bundeskanzler Schüssel verschwand „Jugend“ für sieben Jahre und wurde unter „Generationen“ subsummiert, um in Regierung Gusenbauer als „Gesundheit, Familie und Jugend“ wiederzukehren (Wikipedia).

⁴ Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 2007: 4.

⁵ Ebenda: 4-5.

⁶ Ebenda: 5-6.

Des Weiteren setzt das BMGFJ Impulse für Kinder- und Jugendpolitik in unterschiedlichen Bereichen durch die Umsetzung von Empfehlungen, die auf europäischer Ebene beschlossen worden sind. Ein Beispiel dafür ist das EU-Weißbuch Jugend. Ein weiterer Bereich hier sind die neuen Medien. Das BMGFJ betreibt das Österreichische Jugendportal⁷, das ein „Wegweiser“ in eine große Anzahl von Angeboten, Websites bzw. Einrichtungen in Österreich und in Europa ist. Darüber hinaus bietet das Jugendministerium die „Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen“ (BuPP)⁸ an. Damit soll all jenen Personen, die Computerspiele kaufen und nutzen, eine Hilfe in die Hand gegeben werden, die Kaufentscheidungen erleichtert.⁹

Nicht zuletzt ist das Jugendministerium auch auf dem Gebiet der europäischen und internationalen Jugendpolitik tätig, wobei es sich vor allem um die Mitarbeit in Gremien der jeweiligen politischen Zusammenschlüsse handelt. Im Rahmen einiger Kulturabkommen sind aber auch Jugendaustauschprojekte vorgesehen.¹⁰

In Kooperation mit den Bundesländern wurde ein Grundkurs für JugendleiterInnen entwickelt, der auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit bildet. Darüber hinaus sind zwei Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen worden, nämlich die „ARGE Partizipation“¹¹ und die „ARGE Jugendinformation“¹².¹³ Es gibt auch einen regelmäßigen Austausch bei den Konferenzen der Landesjugendreferenten, zu denen auch BeamtInnen des Jugendministeriums eingeladen sind.¹⁴

7. 1. Jugendberichte

Ein Bereich, in dem das BMGFJ steuernd eingreift, ist laut eigener Auskunft die Jugendforschung. Abgesehen von einzelnen Forschungsprojekten, die Anlass bezogen durchgeführt werden, hat der Nationalrat das Jugendministerium am 27. September 1988 durch eine EntschlieÙung verpflichtet, einmal in der Legislaturperiode einen „Bericht zur

⁷ www.jugendinfo.at.

⁸ www.bupp.at.

⁹ Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 2007: 6-7.

¹⁰ Ebenda: 8.

¹¹ www.jugendbeteiligung.cc.

¹² www.jugendinfo.cc.

¹³ Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 2007: 8-9.

¹⁴ Eigene Notizen.

Lage der Jugend in Österreich“ vorzulegen.¹⁵ Dies ist bisher fünfmal passiert, 1987, 1993, 1999, 2003 und 2007. Aus den Jahreszahlen ist ersichtlich, dass es nicht immer gelungen ist, tatsächlich in jeder Legislaturperiode einen Bericht zu erstellen.

Dass das Jugendministerium natürlich auch über die Vergabe von Forschungsaufträgen oder Subventionen „steuernd“ in den „Markt“ eingreifen kann und dies auch tut, wurde im Kapitel über das österreichische Institut für Jugendforschung¹⁶ zumindest im Ansatz angedeutet.

Die ersten beiden Berichte zur Lage der Jugend verfolgten einen breiten Ansatz mit dem Ziel, die verschiedenen Lebensbereiche mit Relevanz für die „Jugend“ möglichst umfassend zu beschreiben. Der erste Bericht aus dem Jahr 1987 umfasste folgende Themenbereiche:

- ~ Statistische Kennzahlen,
- ~ Politik,
- ~ Technik,
- ~ Schule,
- ~ Arbeit,
- ~ Sexualität – Partnerschaft – Familie,
- ~ Wohnen,
- ~ Gesundheit,
- ~ Behinderung,
- ~ Drogen,
- ~ weibliche Jugendliche,
- ~ Medien,
- ~ ethnische Minderheiten,
- ~ Ausländer,
- ~ Kriminalität,
- ~ Freizeit – Jugendkultur – Jugendarbeit – Jugendorganisationen,
- ~ öffentliche Jugendarbeit und
- ~ Perspektiven.

¹⁵ Janig/Rathmayr 1993: 5.

¹⁶ Siehe Kapitel 6.3.10.

46 AutorInnen erstellten 35 Expertisen, die zu einer komprimierten Fassung verdichtet wurden, eben zum Bericht zur Lage der Jugend in Österreich 1987.¹⁷ Die Originalbeiträge für den Bericht – und einige weitere eigens für das Buch verfasste¹⁸ – sind unter dem Titel „Schöne Vogel Jugend“ ein Jahr später erschienen.

Der 2. Bericht zur Lage der Jugend folgte auf gleichen Spuren; wieder wurde in die Breite geforscht. Die Themen waren diesmal:

- ~ Jugendliche in Österreich,
- ~ Jugendliche und Werte,
- ~ Jugendliche und Erwachsene,
- ~ Jugendliche und Geschlecht,
- ~ Jugendliche und Schule,
- ~ Jugendliche und Stadt,
- ~ Jugendliche und Computer,
- ~ Jugendliche und Gewalt und
- ~ Jugendliche und Drogen.

Das Thema Jugendliche und Beruf wurde unter der Überschrift „Kontroverse“ abgehandelt.

Darüber hinaus gab es noch Evaluationen und Diskussionen über

- ~ familienunterstützende Einrichtungen,
- ~ schulische Integration,
- ~ Konfliktregelung – außergerichtlicher Tatausgleich,
- ~ psychosoziale und soziokulturelle Angebote,
- ~ europäische Integration und Bildung,
- ~ Lebenschancen jugendlicher Mütter und
- ~ Von der Wehrpflicht zur Dienstpflicht?¹⁹

Wie schon beim 1. Bericht wurden die Beiträge auch diesmal in Buchform veröffentlicht.²⁰

¹⁷ Janig 1987: 1.

¹⁸ Janig 1988: 2.

¹⁹ Janig/Rathmayr 1993: 10, 307, 347.

Der 3. Bericht zur Lage der Jugend brach mit dieser Tradition. Die politischen Schwerpunkte des damaligen Bundesministers, Martin Bartenstein, für seine Tätigkeit als Jugendminister waren Mitbestimmung für die Jugend und Prävention auf den Themenfeldern Sucht, Sekten, Gewalt und Aids.²¹ Darüber hinaus wollte er die Jugendförderung auf neue Beine stellen. Daher kam die Themenauswahl für den 3. Jugendbericht, wie bereits an anderer Stelle ausführlich beschrieben.²² Der Jugendbericht bekam dadurch eine neue Funktion. War bisher mit einem breiten Ansatz vor allem eine Übersicht über die vielen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen gezeichnet worden, wurde jetzt punktgenau das erforscht, was aus Sicht des Jugendministeriums – oder des Jugendministers/der Jugendministerin – wichtig und sinnvoll für seine bzw. ihre politische Arbeit zu sein schien. Auch wenn der Ministerialentwurf für ein Bundes-Jugend-Förderungsgesetz nicht beschlossen wurde, sondern nach dem Begutachtungsverfahren durch eine andere Regierungskonstellation²³ wieder in die Schublade verschwand, wurde auf Basis des Wissens aus dem Jugendbericht ein weiteres Projekt der Kinder- und Jugendorganisationen²⁴ vom BMUJF finanziert, mit dem Ziel, eine für alle Kinder- und Jugendorganisationen „leistbare“ und durchführbare Methode zur Evaluation der eigenen Arbeit und dadurch auch zur Qualitätssicherung zu entwickeln.²⁵ In dem 2001 beschlossenen Bundes-Jugendförderungsgesetz wird „*die kontinuierliche Qualitätssicherung*“ als eine Voraussetzung für die Basisförderung angeführt.²⁶

Der 4. Bericht zur Lage der Jugend wurde unter Bundesminister Haupt in Auftrag gegeben und hatte eigentlich drei Teile: Teil A / Jugendradar, Teil B / Prävention in der außerschulischen Jugendarbeit²⁷ und einen Themenschwerpunkt: Jugend in der Informationsgesellschaft. Das Jugendradar sollte zu einem kontinuierlichen

²⁰ Janig/Rathmayr 1994.

²¹ Becsky et al 1999: 32-35.

²² Siehe Kapitel 4: 42; Kapitel 4.1.3.: 47-49.

²³ FPÖ-ÖVP statt SPÖ-ÖVP.

²⁴ Initiative Qualität der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. Beteiligt haben sich Evangelische Jugend Österreich, Katholische Jugend Österreich, Katholische Jungschar Österreich, Österreichische Alpenvereinsjugend, Österreichische Kinderfreunde, Österreichische Landjugend, sowie Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs.

²⁵ Siehe auch Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2000.

²⁶ Bundes-Jugendförderungsgesetz: § 6 Abs. 1 Zi. 6.

²⁷ Unter Prävention wird hier zunächst jeder denkbare Eingriff, „*von Vorbeugung und früher Intervention bis zu therapeutischen Interventionen und Rückfallsverhütung*“ verstanden (Kern et al 2003: 2).

„Forschungsinstrument aufgebaut werden, aus dem eine Entwicklung der Lebenslagen, Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen ablesbar wird.“²⁸

Dieser Anspruch konnte nicht eingelöst werden; jedenfalls sind auf der Website des Jugendministeriums dazu nur noch die Downloads des 4. Berichts zu Lage der Jugend zu finden. Thematisch beschäftigte sich das Jugendradar mit folgenden Sachverhalten:

- ~ Bezugspersonen Jugendlicher und junger Erwachsener,
- ~ Freizeit zu Beginn des dritten Jahrtausends,
- ~ Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien im jugendlichen Alltag,
- ~ Weltanschauungen und Werte,
- ~ Konsumverhalten,
- ~ Berufsorientierung junger ÖsterreicherInnen und
- ~ gesellschaftspolitisches Engagement.²⁹

Weitaus brisanter aus Sicht der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen war der Teil B über die Prävention in der außerschulischen Jugendarbeit. Zum einen wurde ihre eigene Arbeit im Bereich der Präventionsarbeit untersucht, wobei die Betroffenen³⁰ vor allem Gefährdungspotentiale in den Bereichen der legalen und illegalen Drogen, Gewalt und Ausbildung/Schule/Beruf³¹ sahen.³² Zum anderen gab es als Ergebnis der Studie klare Empfehlungen an den Auftraggeber in Form eines Maßnahmenkataloges.³³ Es wurden darin strukturelle Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit verlangt. Es sollte auf Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit der Präventionsarbeit im Zuge der Ausbildung von hauptamtlichen Mitarbeitenden auf allen Ebenen geachtet werden. Aber auch den Ehrenamtlichen müssten zumindest „Grundlagen präventiver Jugendarbeit vermittelt werden“.³⁴ Die Kooperation zwischen den Präventionsstellen und der

²⁸ Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Jugend. Jugendforschung. Berichte zur Lage der Jugend in Österreich.

²⁹ Nemetz et al 2003a.

³⁰ 10- bis 30-jährige ÖsterreicherInnen (Kern et al 2003: 9).

³¹ Es geht um mangelnde Lehrstellen und Lernprobleme in der Schule (Kern et al 2003: 11).

³² Ebenda: 10-11.

³³ Ebenda: 14-22.

³⁴ Ebenda: 14.

außerschulischen Jugendarbeit sollte grundsätzlich unterstützt und vertieft werden, da hier oft noch fehlendes Wissen hinderlich sei.³⁵

Förderkriterien betreffend wurde vorgeschlagen, dass eigene Qualitätsstandards für Präventionsprojekte festgelegt werden müssten, deren Erfüllung durch die außerschulische Jugendarbeit Voraussetzung für die Förderung der Projekte wäre. Solche Förderkriterien könnten z.B. vorgeschriebene Qualifikationen für die ProjektmitarbeiterInnen sein, wobei in diesem Fall dafür Sorge getragen werden müsse, dass diese Qualifikationen auch angeboten werden würden. Weitere Themen könnten die Vermittelbarkeit der Projektinhalte für den Einsatz in anderen Jugendorganisationen oder eine selbstbestimmte Evaluation des jeweiligen Projekts sein. Um solche Förderkriterien zu erarbeiten, sollte das BMSG eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der außerschulischen Jugendarbeit und PräventionsexpertInnen einsetzen.³⁶

Das ist – so weit ich es nachvollziehen konnte – nicht geschehen. Wie beschrieben, ist die kontinuierliche Qualitätssicherung im B-JFG vorgesehen. Die Leistung von Präventionsarbeit ist bislang auf der Gesetzesebene jedenfalls nicht berücksichtigt worden. Das könnte natürlich einfach damit zu tun haben, dass das Gesetz bisher nicht novelliert worden ist und daher auch nicht bekannt ist, welche Pläne das Jugendministerium diesbezüglich hat.

Im Oktober 2007 war der 5. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich fertig. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen

„auf den Themen Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit. Ziel des Forschungsvorhabens war es, den Status quo zu Gender Mainstreaming und geschlechtssensiblen Ansätzen in Österreich zu erheben und darauf aufbauend einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln.“³⁷

Allerdings konnte wegen der geringen Beteiligung an der Fragebogenerhebung keine ausführliche Strukturanalyse durchgeführt und diese daher auch in der Folge nicht evaluiert werden.³⁸

³⁵ Ebenda: 15.

³⁶ Ebenda: 22.

³⁷ Kapella et al 2007: 8.

³⁸ Ebenda.

Im Maßnahmenkatalog³⁹ wurden trotzdem eine ganze Menge unterschiedliche Handlungsoptionen vorgestellt. Zunächst wurde die Notwendigkeit betont, die Attraktivität des Berufsfeldes „Jugendarbeit“ zu stärken, schließlich seien auch dort überwiegend Frauen tätig. Die Öffentliche Hand sollte eine Vorbildrolle bei der Implementierung von „Gender Mainstreaming“ wahrnehmen und entsprechend Bewusstseinsbildung betreiben. Wichtig wäre eine schriftliche Verankerung von „Gender Mainstreaming“ und geschlechtssensiblen Ansätzen sowohl in den Jugendförderungsgesetzen als auch in den jugendpolitischen Leitlinien. Es sollte mehr finanzielle Anreize geben: „Gender Mainstreaming“ sollte ein Vertragsbestandteil bei Ausschreibungen werden und dessen Umsetzung sollte in den Vergaberichtlinien verankert und entsprechend überprüft werden. Förderungen sollten zumindest zum Teil an aktive Berücksichtigung des Gleichstellungsansatzes geknüpft und für die Umsetzung von geschlechtssensiblen Ansätzen und „Gender Mainstreaming“ müsste es eigene Fördertöpfe geben. Das Thema sollte auch bei den thematischen Förderschwerpunkten gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz berücksichtigt werden.⁴⁰

Konkrete Unterstützung für die außerschulische Jugendarbeit sollte es auf zumindest drei Ebenen geben: Information und Beratung, Qualifizierung sowie Vernetzung. Als Pilotprojekte wurden zum Einen eine bundesweite Informations- und Koordinierungsstelle vorgeschlagen, die durch eine Ausschreibung ermittelt werden sollte und abgesehen von Gender-Expertise auch mit umfassendem Wissen in Bezug auf die Struktur der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich ausgestattet sein müsste. Die Finanzierung sollte gemeinsam von Bund und Ländern übernommen werden.⁴¹

Zum Anderen könnten „Flying Experts“ installiert werden, das sind Personen,

„die über Expertise hinsichtlich der Gender-Thematik sowie der Strukturen und Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich verfügen.“⁴²

Dabei wären zwei Modelle denkbar: Entweder die Einsetzung in einem Bundesland oder einer Region oder aber auf der Ebene der Bundesjugendvertretung.⁴³

³⁹ Ebenda: 146-159.

⁴⁰ Ebenda: 148-152.

⁴¹ Ebenda: 152-159.

⁴² Ebenda: 159.

⁴³ Ebenda.

Was von den Vorschlägen umgesetzt wird – wenn überhaupt – ist noch offen. Dies wird nicht zuletzt von einer allfälligen Novelle des B-JFG abhängig sein, wobei nicht vergessen werden darf, dass bei allem was mehr Geld benötigt, automatisch auch der Bundesminister für Finanzen mit am Verhandlungstisch sitzt. In den vergangenen Jahrzehnten gehörte die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit jedenfalls nicht zu jenen Bereichen, die überdurchschnittlich gut dotiert wurden.

7.2. Förderschwerpunkte

Gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit hat der/die zuständige BundesministerIn das Recht, „aus aktuellem Anlass Vorhaben zu einzelnen Themen schwerpunktmäßig [zu] fördern.“ Die Themen sollen nach Möglichkeit im ersten Quartal des jeweiligen Jahres öffentlich⁴⁴ bekannt gegeben werden.⁴⁵ Obwohl diese Möglichkeit ab dem Jahr 2001 bestand, machte der zuständige Bundesminister, Herbert Haupt, zunächst kein Gebrauch davon.

Erst seine Amtsnachfolgerin, Ursula Haubner, stellte für das Jahr 2005 drei Themen zur Auswahl. Diese waren:

- ~ Prävention im Bereich legale Drogen,
- ~ Anreize im Bereich Jugendbeschäftigung und
- ~ geschlechtssensible Jugendarbeit.⁴⁶

Somit nahm sie zumindest in dieser Form die Anregung des 4. Berichts zur Lage der Jugend auf und setzte einen Schwerpunkt bei der Präventionsarbeit. Diese Themen wurden „primär“ gefördert⁴⁷, allerdings war keine Verbindlichkeit für jene Organisationen gegeben, die Basisförderung aufgrund des Bundes-Jugendförderungsgesetzes erhielten. Dasselbe galt für das Jahr 2006. Auch die Themen blieben gleich.⁴⁸

⁴⁴ Über die Bundesjugendvertretung oder auf der Website des Jugendministeriums.

⁴⁵ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2004b.

⁴⁶ Hätönen 2005: 4.

⁴⁷ Mündliche Ausführungen von ADir Wolfgang Fürnweger aus dem Jugendministerium beim Jugendrat für Österreich der Evangelischen Jugend Österreich (Evangelische Jugend Österreich 2005b: TOP 7a).

⁴⁸ Eigene Notizen.

Bundesministerin Andrea Kdolsky setzte für das Jahr 2007 etwas andere Akzente: Der Schwerpunkt „Prävention im Bereich legale Drogen (Alkohol und Nikotin)“ blieb bestehen, neu hinzu kamen „Chancengleichheit“ und „Wählen mit 16“. 2007 war das europäische Jahr der Chancengleichheit und außerdem wurde die Europaratskampagne „All different – all equal“ in Österreich unter der Federführung der Bundesjugendvertretung durchgeführt. Die Projekte sollten sich an dieser Kampagne beteiligen. Nachdem die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre Teil des Regierungsprogrammes war, bot sich dieses Thema an. Nach mündlichen Informationen aus dem Jugendministerium musste jede Organisation, die Basisförderung gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz erhielt, auch zumindest ein Projekt durchführen, das eines der vorgeschlagenen Themen aufgriff.

Die Förderschwerpunkte waren wiederholt auch ein Thema in der BJV, zunächst im Präsidium, dann im Vorstand. Sie wurden mit großer Skepsis betrachtet; so hielt das Präsidium im März 2005 fest, dass es eine kritische Stellungnahme an das BMSG geben sollte, denn Förderschwerpunkte seien für die Kinder- und Jugendorganisationen nicht sinnvoll.⁴⁹ Im Herbst 2006 kam das Thema wieder auf, der Vorstand diskutierte es in zwei Sitzungen. Dazwischen wurden die Mitgliedsorganisationen konsultiert und um ihre Vorschläge für die Förderschwerpunkte gefragt. Letztlich wurde zwar ein Vorschlag mit drei Themen beschlossen, zugleich aber entschieden, dass er vorläufig dem Jugendministerium nicht zugeleitet werde, sondern erst dann, wenn das Thema im Ministerium akut werden würde.⁵⁰

Das Zögern der Kinder- und Jugendorganisationen in dieser Frage ist verständlich. Zwar ist es nachvollziehbar, dass das Jugendministerium als Geldgeber auch gewisse inhaltliche Lenkungsmöglichkeiten haben möchte und wenn es diese hat, davon auch Gebrauch machen will. Andererseits ist aber auch die inhaltliche Autonomie und Selbstbestimmung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ein hohes Gut. Schließlich wird die Arbeit zu einem überwiegenden Teil von Ehrenamtlichen getragen, die wohl kein Verständnis dafür aufbringen würden, inhaltliche Vorgaben für ihre Arbeit aus dem Jugendministerium zu erhalten.

⁴⁹ Bundes-Jugendvertretung 2005d: TOP 12 Präsidium.

⁵⁰ Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006h: TOP 8; Österreichische Kinder- und Jugendvertretung 2006j: TOP 12.

Außerdem ist es problematisch, wenn die Schwerpunkte erst im 1. Quartal des laufenden Jahres bekannt gegeben werden müssen; da sind in den meisten Fällen die Jahresplanungen in der Umsetzungsphase und die organisationsinterne Verwendung der staatlichen Förderungen ist längst beschlossen und kann nicht mehr so einfach geändert werden.

Die Sachlage würde sich etwas anders darstellen, wenn die Förderschwerpunkte aus einem eigenen Geldtopf dotiert und die Durchführung eines Projekts daher mit zusätzlichen Finanzmitteln belohnt werden würde. Es mag zwar sein, dass dann vor allem die großen Organisationen mit entsprechender hauptamtlicher Ausstattung davon profitieren würden, aber einen Versuch wert wäre es sicher.

8. Zusammenfassung

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die Rolle der Bundesjugendvertretung (BJV), die mit einem Initiativantrag von der FPÖ-ÖVP-Koalitionsregierung im Jahr 2000 ins Leben gerufen wurde, als politischer Akteur in den Jahren 2001 bis 2006 zu untersuchen.

Der Beschluss des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes (B-JVG) erfolgte nach einer langjährigen Diskussion und wurde vom Nationalrat einstimmig getroffen. Eine Einmütigkeit, die von den direkt betroffenen Kinder- und Jugendorganisationen nicht geteilt wurde. Dort gab es heftige Debatten und zunächst viel Unmut über die gewählte Vorgangsweise und die Gestaltung der gesetzlichen Bundesjugendvertretung.

8. 1. Ergebnisse der Arbeit

Die Bundesjugendvertretung als Dachverband der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen ist Teil der österreichischen Gesellschaft und daher eingebettet in die vielfältigen Entwicklungstrends in dieser Gesellschaft, die gerade in den letzten Jahren aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen nicht nur positiv sind. Die demographische Entwicklung verschiebt schon seit einiger Zeit die Gewichte zwischen den verschiedenen Altersgruppen zuungunsten der Jungen und – zumindest zahlenmäßig – zugunsten der Älteren. Das allein schafft schon eine politische Realität, in der es vermutlich für eine Jugendvertretung schwieriger wird, die eigenen Anliegen zu positionieren und durchzusetzen.

Aber dieser Trend bringt auch andere Herausforderungen mit sich: Die Krise der Kinder- und Jugendarbeit wird schon seit den 1980er Jahren beschworen. Zumindest stimmt es, dass es mehrere Faktoren gibt, die es den Organisationen schwerer machen ihre Arbeit zu leisten. Die traditionellen Milieus lösen sich auf, dadurch werden die Bindungen zu Parteien, Kirchen und allgemein zu Institutionen lockerer, was die Rekrutierung von neuen Mitgliedern und zukünftigen MitarbeiterInnen erschwert. Die demographische Entwicklung verstärkt diesen Trend noch.

Die traditionellen Strukturen der Verbände entsprechen nicht mehr den Wünschen und Erwartungen der heutigen „Szene-Jugend“. Diese will keine längerfristigen Bindungen an eine Organisation eingehen, hat kein Interesse an einem „langen Marsch durch eine Institution“ und will Engagement mit Spaß verbinden. Projekte und Events sind da gefragt, nicht eine kontinuierliche Basisarbeit über Jahre hinweg.

In diesem Segment sind auch kommerzielle Anbieter, die mit ganz anderem finanziellem Hintergrund agieren können, zu wichtigen Konkurrenten geworden. Dadurch wird auch der Druck auf mehr Professionalisierung erhöht, sowohl was die Fähigkeiten der oft ehrenamtlichen MitarbeiterInnen als auch deren Auftritt nach außen betrifft. Auch die aus den neuen sozialen Bewegungen entstandenen Organisationen wie Greenpeace oder Global2000 haben eine hohe Attraktion für Jugendliche.

Aber auch die Jugendlichen selbst haben neue Möglichkeiten bekommen, sind mobiler geworden und sind daher nicht mehr in dem Ausmaß wie früher auf die Angebote der Kinder- und Jugendorganisationen angewiesen.

Manche JugendforscherInnen sehen schon das Angebot der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit als ein Nischenprogramm, andere wiederum propagieren die Umgestaltung in Richtung einer Jugendkulturarbeit.

Die Bundesjugendvertretung wurde per Gesetzesbeschluss aus der Taufe gehoben, aber sie entstand trotzdem nicht aus dem Nichts. Seit 1953 gab es in Österreich bereits einen Dachverband der Kinder- und Jugendorganisationen, den Österreichischen Bundesjugendring (ÖBJR), dem zunächst sieben, zu Beginn dieses Jahrtausends 26 Organisationen angehörten. Die ersten Jahrzehnte bis in die 1970er Jahre können durchaus als erfolgreich eingestuft werden; es konnte die Einrichtung des Bundesjugendplanes erreicht und das Recht auf Zivildienst erstritten werden, um zwei „Highlights“ zu nennen. Und wenn es auch immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten kam, die politisch genau austarierte Zusammensetzung des Präsidiums einerseits und die ausgeklügelten und minderheitenfreundlichen Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung andererseits sorgten dafür, dass keine Seite Angst haben musste übervorteilt zu werden.

Die Situation änderte sich im Laufe der 1980er Jahre. Als neue politische Bewegungen aufkamen, die bei den Jugendlichen eine hohe Akzeptanz genossen und daher auch Einfluss in verbandlichen Organisationen gewannen, stimmten die alten politischen Zuordnungen nicht mehr. Auch eine andere Zuordnung geriet ins Wanken, nämlich, dass konfessionell mit „rechts der Mitte“ gleichzusetzen sei. In dieser Situation wurden die zahlreichen Schutzmechanismen in den Statuten zunehmend als hindernd und anachronistisch empfunden, als aus einer Zeit stammend die längst vergangen war und als den heutigen Anforderungen auf keine Weise mehr entsprechend. Andererseits beklagten die Gruppen rechts der Mitte, dass sie immer häufiger überstimmt werden würden und keine PartnerInnen für ihre berechtigten Anliegen mehr fänden.

Nachdem beide Seiten sich immer öfter blockierten und auch der politische Druck immer größer wurde, kam es 1992 zu einer tiefgreifenden Reform der Struktur und zu einigen Neuaufnahmen von Mitgliedern. Das was nach innen wie ein großer Wurf aussah, wurde jedoch in der Außensicht kaum wahrgenommen, und so ging die Reformdiskussion weiter. Der Bundesjugendring wurde weiterhin als eine „Geldverteilungsmaschine“ für die eigenen Mitglieder wahrgenommen, der ansonsten kaum noch inhaltliche Impulse setzen konnte. Auch das zuständige Ministerium übte weiter Druck aus, bis schließlich Bundesminister Bartenstein direkt in die Gestaltung des Bundesjugendplanes eingriff. Er wollte zunächst die Projektförderung gegenüber der Basisförderung verstärken und setzte dies auch durch.

Parallel zu diesen Entwicklungen wurde im Rahmen des 3. Berichts zur Lage der Jugend in Österreich die Jugendförderung als ein Schwerpunktthema untersucht. Nach Fertigstellung des Berichts wurde seitens des Jugendministeriums ein Ministerialentwurf für ein Bundes-Jugend-Förderungsgesetz erstellt und zur Begutachtung geschickt. Nach den Nationalratswahlen im Jahr 1999 hat die Jugendministerin der neuen FPÖ-ÖVP- Koalition Sickl (FPÖ) den Entwurf jedoch nicht mehr aufgegriffen. Stattdessen kam es im Herbst 2000 zu dem bereits oben beschriebenen Initiativantrag für ein Bundes-Jugendvertretungsgesetz, der gleichzeitig mit einem Antrag für ein Bundes-Jugendförderungsgesetz eingebracht wurde.

Wenn auch diese Entwicklung für viele der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen überraschend kam, waren doch einige wichtige Organisationen unter

den ÖBJR-Mitgliedern – neben der Jungen ÖVP – zumindest in der Endphase eingebunden gewesen. Und wer genau Zeitung gelesen hatte, konnte sich vielleicht daran erinnern, dass Nationalratsabgeordneter Amon bereits zwei Jahre vorher in einem Zeitungsinterview einen ganz ähnlichen Vorschlag, wie er jetzt im Gesetz festgeschrieben war, gemacht hatte.

Die Idee, auch für die Jugend eine eigene Sozialpartnerorganisation zu schaffen, ist in Österreich nicht abwegig. Es scheint jedoch, dass die Autoren bei der Formulierung des Gesetzes mehr die eigenen politischen Absichten im Sinne hatten, als die Rolle der Bundesjugendvertretung als Sozialpartner. Nur so kann ich einige der entstandenen Probleme erklären, die auf den Gesetzestext zurückzuführen sind.

Zunächst einmal wird im Aufbau der Organisation das demokratische Prinzip nicht eingehalten. Das wichtigste Gremium ist nicht die Vollversammlung, die nur beratende Funktion hat, sondern das Präsidium. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass die Autoren des Gesetzes davon ausgingen, dass die Mehrheiten in dieser Vollversammlung ähnlich gelagert sein könnten wie im Bundesjugendring und daher kein Interesse an einer starken Vollversammlung hatten. Die Zusammensetzung des Präsidiums ist im Gesetz taxativ aufgezählt, wobei nur zwei Mitglieder durch Wahlen, deren Durchführungsmodalitäten nicht genau festgelegt sind, legitimiert werden. Diese Tatsache führte in der Folge dazu, dass der Bundesjugendring zunächst nicht aufgelöst werden konnte, da es, wie sich schnell herausstellte, es der neuen gesetzlichen Bundesjugendvertretung nicht möglich gewesen wäre, Mitglied beim „Youth Forum Jeunesse“ zu werden.

Des Weiteren werden die politischen Jugendorganisationen deutlich bevorzugt, schließlich ist jede im österreichischen Nationalrat vertretene Partei durch ihre Jugendorganisation automatisch Mitglied im Präsidium der BJV. Rechtssystematisch problematisch ist die Mitgliedschaft der Österreichischen HochschülerInnenschaft als gesetzliche Interessensvertretung der StudentInnen und der Bundesschülervertretung als vom Unterrichtsministerium eingesetzte SchülerInnenvertretung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Vermutung liegt nahe, dass beide Organisationen zur Absicherung einer Sperrminorität rechts der Mitte benötigt wurden, da sie bis zu Beginn dieses Jahrtausends traditionell von bürgerlichen Gruppierungen dominiert wurden.

Warum der Bundesjugendvertretung im Gesetz keine Rechtspersönlichkeit gewährt wurde ist schwer nachvollziehbar. Am ehesten kann dies damit erklärt werden, dass die Autoren des Gesetzes nicht an eine Körperschaft öffentlichen Rechtes gedacht haben oder dies politisch für nicht durchsetzbar gehalten haben. Vielleicht meinten sie auch, mit der gefundenen Lösung die Probleme mit dem „Youth Forum Jeunesse“ umschiffen zu können, was im Falle einer Körperschaft öffentlichen Rechtes wohl noch schwerer gewesen wäre. Und die Rechtsform eines Vereins hätte die vorgesehene Struktur der BJV unmöglich gemacht, da diese den Bestimmungen des Vereinsgesetzes¹ zuwider läuft.

Eine gesetzliche Regelung für die Jugendförderung des Bundes in Form des Bundes-Jugendförderungsgesetzes (B-JFG) bedeutet jedenfalls einen Meilenstein, selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass auch hier die politischen Jugendorganisationen bevorzugt wurden, indem für sie eine andere Basis für die Ermittlung der Förderhöhe gilt und auch die Form der Förderabwicklung „benutzerfreundlicher“ ist – ein Grund, warum das Gesetz nicht einstimmig, sondern gegen die Stimmen der Grünen beschlossen wurde. Außerdem ist ihre Förderung im Gegensatz zu den verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen zur Gänze gesetzlich abgesichert. Die gesetzliche Festlegung der jeweiligen Höhe der Förderung ohne Indexanpassung bedeutet einen schleichenden Verlust für alle Empfänger. Die Förderung für die Bundesjugendvertretung beruht überhaupt nur auf einer Kann-Bestimmung.

Jugendpolitik kam in allen drei untersuchten Regierungserklärungen vor, wobei sowohl die Zuordnung als auch der Umfang der geplanten Maßnahmen recht unterschiedlich war. Worin sich alle drei Regierungen ähneln, ist die geringe Umsetzung der geplanten Maßnahmen. In manchen Fällen kommt dasselbe Vorhaben immer wieder vor – z.B. die Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in die Verfassung – ohne dass etwas Substantielles passiert. Es dürfte auch bezeichnend für die Materie sein: Die meiner Ansicht nach, seit Jahrzehnten wichtigste jugendpolitische Maßnahme auf der Bundesebene – die Beschlussfassung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes und des Bundes-Jugendförderungsgesetzes – war in dem betreffenden Regierungsprogramm der FPÖ-ÖVP-Koalition nicht vorgesehen.

¹ Vereinsgesetz 2002: § 5.

Die Bundesjugendvertretung war die ersten eineinhalb Jahre ab der Gültigkeit des B-JVG hauptsächlich mit sich selbst beschäftigt. Es dauerte schließlich fast 12 Monate bis BM Haupt zu der konstituierenden Sitzung im Dezember 2001 einladen konnte. Weitere sechs Monate vergingen, bis der Prozess der rechtlichen Konstituierung mit der Vollversammlung im Juni 2002 abgeschlossen werden konnte.

Die Herausforderung für die Bundesjugendvertretung war, sich thematisch zu positionieren und sich inhaltlich als „Lobby“ der Jugend in der politischen Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Darüber hinaus galt es, das Beste aus den strukturellen Rahmenbedingungen zu machen, die durch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz und im geringeren Ausmaß durch das Bundes-Jugendförderungsgesetz gegeben waren. Viele verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen fühlten sich von der Bundesjugendvertretung ausgeschlossen und von der Entscheidungsfindung dort abgeschnitten. Es gab daher von Anfang an Überlegungen, den für die Handlungsfähigkeit der BJV notwendigen Verein, für alle, die Basisförderung nach dem B-JFG erhalten würden, zu öffnen. Man entschied sich aber für einen anderen Weg und bemühte sich durch Informationsweitergabe und die Einbindung aller Mitglieder in verschiedene Arbeitsgruppen, die nicht im Präsidium vertretenen Organisationen zufrieden zu stellen.

Trotzdem wurde die Novellierung sowohl von B-JVG als auch von B-JFG recht bald ein Thema, das das Präsidium beschäftigte. Gegen den Widerstand der Jugendorganisationen der Regierungsparteien wurden Vorschläge für aus der Sicht der verbandlichen Organisationen notwendige Änderungen ausgearbeitet, zur Diskussion gestellt und mehrheitlich beschlossen. Nachdem die Mehrheit im Präsidium akzeptiert hatte, dass an der Bemessungsgrundlage für die Förderung der Parteijugendorganisationen keine Änderungen möglich sind, konnte für die anderen Forderungen die Unterstützung der SJÖ gewonnen werden. Aber es gelang nicht, eine Novellierung der Gesetze zu erreichen. Im entscheidenden Moment fehlte es an politischer Durchsetzungsfähigkeit.²

Als dies klar wurde, erhöhten die verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen den Druck. Da der Weg einer Gesetzesänderung nicht möglich war, drängten sie darauf, den Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung³ zu reformieren.

² Die seit 2007 amtierende SPÖ-ÖVP-Koalition hat zwar die Novelle des B-JFG in das Regierungsprogramm aufgenommen, aber der Umsetzung sind die Neuwahlen dazwischen gekommen.

³ Dieser stellte der BJV die Rechtspersönlichkeit zur Verfügung.

Dieser sollte für alle bisherigen Mitglieder der Bundesjugendvertretung geöffnet werden, demokratisch organisiert sein und möglichst viele Aufgaben von der BJV übernehmen. Im Endeffekt wurde die Geschäftsführung auf den Verein übertragen und das Präsidium behielt lediglich eine Aufsichtsfunktion. Damit wurde die von Anfang an bestehende Forderung der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen für mehr Einbindung und Mitsprache erfüllt. Zugleich wurde auch, als Nebeneffekt, das Problem der Mitgliedschaft beim Youth Forum Jeunesse gelöst, da der umgestaltete Verein allen statutarischen Anforderungen des YFJ entsprach.

Die inhaltliche Positionierung erfolgte in Form von „Positionspapieren“, die den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer die Möglichkeit eröffnen sollten, aus aktuellem Anlass ohne langwierige Abstimmungsprozesse die Meinung der BJV in der Öffentlichkeit zu vertreten. Bis Ende 2002 wurden insgesamt elf davon erstellt und beschlossen und bis September 2008 sind es insgesamt 32 an der Zahl.

Anlässlich der Nationalratswahlen im Herbst 2002 wurde von der BJV eine Kampagne, „vote4future“, entwickelt, um Erst- und JungwählerInnen zur Stimmabgabe bei der Wahl zu motivieren. Gleichzeitig war dies eine gute Gelegenheit, die Bundesjugendvertretung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und Kontakte zu PolitikerInnen zu knüpfen. Herzstück der Kampagne war der Webauftritt auf „vote4future.at“. Da sowohl die Zugriffszahlen, das Medienecho als auch die Zahl der KooperationspartnerInnen sehr zufriedenstellend waren, wurde der Beschluss gefasst, das Projekt auch bei anderen Wahlen durchzuführen. So wurden die meisten überregionalen Wahlgänge bis zu den Nationalratswahlen im Jahr 2006 begleitet.

Der Versuch, als Bundesjugendvertretung einen der begehrten Plätze im Österreich-Konvent zu erhalten, scheiterte. Die BJV organisierte mehrmals aktionistische Proteste gegen diese Entscheidung des Gründerkomitees und veranstaltete einen eigenen Jugendkonvent, zu dem auch die Mitglieder des Österreich-Konvents eingeladen wurden und auch zahlreich erschienen. Auch hier war das Medienecho gut. Weniger Erfolg hatte die BJV mit den gesetzten Themen, aber auch die Ergebnisse des Österreich-Konvents sind zum großen Teil bis heute nicht umgesetzt worden.

Eine weitere Aktivität mit einem guten öffentlichen Echo ist das Mentoring-Projekt für junge Frauen, „genderize!“, das bisher dreimal durchgeführt worden ist. Ziel dieses Projektes ist es, junge Frauen beim Einstieg in verantwortungsvolle Positionen zu unterstützen, sie zu ermutigen sich in der Öffentlichkeit zu engagieren und sich selbst bewusst in die politischen Belange unserer Gesellschaft einzumischen. Zu diesem Zweck wurde ihnen für ein Jahr eine erfahrene Mentorin zur Seite gestellt, die sie an ihren Erfahrungen teilhaben lässt und ihnen als Ansprechpartnerin dient. Viele politisch tätige Frauen waren bereit, als Mentorin zu fungieren und dadurch das Projekt zu unterstützen. Allerdings blieb es innerhalb der BJV ein Frauenprojekt, das wohlwollend mitgetragen wurde, da es sich finanziell selbst getragen hat.

Parallel zum Projekt „genderize!“ wurde „Gender Mainstreaming“ intern ein Thema bei der BJV. Nachdem die Bundesjugendvertretung eine Genderbeauftragte angestellt hatte, sollte sie die BJV mit „Genderinputs“ versorgen. Nach einem „Gendertraining“ für das Präsidium und das Büro kam man überein, eine Selbstverpflichtung der BJV für „Gender Mainstreaming“ zu erstellen. Bei der Umgestaltung des Fördervereins forderten die Frauen im Präsidium die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in den Statuten und in der Geschäftsordnung. Die Vollversammlung beschloss in der Folge die Selbstverpflichtung in 15 Punkten und darüber hinaus, dass der Verein eine geschlechtergerechte Struktur anstrebe, was unter anderem eine geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien bedeute. Ein Jahr später konnte der Beschluss durch eine nochmalige Statutenänderung umgesetzt werden. Es zeigte sich, dass innerhalb der BJV „Gender Mainstreaming“ als politische Strategie recht erfolgreich umgesetzt werden konnte. Anders verhielt es sich, als es um die Mitgliedsorganisationen ging. Da war es wesentlich schwieriger das Thema anzusprechen, da es für viele Organisationen keinen besonderen Stellenwert besaß. Und andere wiederum brauchten die BJV nicht dazu um „Gender Mainstreaming“ aktiv umzusetzen.

Eine politisch letztlich erfolgreiche Kampagne der BJV war jene für die Wahlaltersenkung auf 16 Jahre. Trotz Bedenken und Widerstände, vor allem seitens der Jungen ÖVP, wurde diese Forderung schon parallel zum Österreich-Konvent und dann noch einmal im Wahlkampf für die Nationalratswahlen 2006 erhoben. Die SPÖ-ÖVP-Koalition nahm das Anliegen in ihr Regierungsprogramm auf. Die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16

Jahre wurde dann im Jahr 2007 im Rahmen des sogenannten Demokratiepakets beschlossen.

Ganz anders erging es der langjährigen Forderung, die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 in den Verfassungsrang zu heben. Obwohl es sich dabei um eine Forderung handelt, die nicht nur vom ÖBJR und in der Folge von der BJV erhoben wurde, sondern auch von zahlreichen anderen Kinder- und Kinderrechtsorganisationen, harrt sie weiterhin der Umsetzung, obwohl sie in den letzten zwei Regierungsprogrammen bereits Eingang fand.

Einen zumindest kleinen Erfolg konnte die BJV gegenüber dem Jugendministerium in der Auseinandersetzung über das Österreichische Institut für Jugendforschung verbuchen. Nachdem das Ministerium ab dem Jahr 2003 die langjährige Basissubvention gestrichen hatte, konnte in zähen Verhandlungen erreicht werden, dass das BMSG zumindest die einzige österreichische Bibliothek mit dem Schwerpunkt Jugendforschung und Jugendarbeit weiter finanzierte.

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass es der Bundesjugendvertretung durchaus gelang, sich öffentlich zu positionieren und auch in den Medien wahrgenommen zu werden. Viele PolitikerInnen folgten ihren Einladungen, sei es als TeilnehmerInnen bei Veranstaltungen, als DiskutantInnen auf einem Podium oder in einem Internet-Chat und als Mentorinnen für junge Frauen. Auch wurden viele Projekte der BJV großzügig finanziell unterstützt. Trotzdem bleibt der Eindruck bestehen, dass dort, wo es um die harten Fakten des politischen Einflusses ging, die Bundesjugendvertretung letztlich wenige Möglichkeiten hatte sich Gehör zu verschaffen und ihre Anliegen durchzusetzen.

Bezeichnend dafür vermag die Genese der Förderrichtlinien sein. Diese gehören gemäß Bundes-Jugendvertretungsgesetz explizit zum Wirkungsbereich der Bundesjugendvertretung. Beim erstmaligen Erstellen dieser Richtlinien im Jahr 2001 war die BJV jedoch noch nicht handlungsfähig, da die Konstituierung noch nicht erfolgt war. Nachdem das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2004 neue Allgemeine Rahmenrichtlinien erlassen hatte, mussten die Richtlinien für den Jugendbereich ebenfalls überarbeitet werden. Es ist in keinem Dokument überliefert, dass die BJV dabei offiziell eine Rolle gespielt hätte.

Letztlich hat sich trotz der gesetzlichen Verankerung der Bundesjugendvertretung vermutlich nicht viel geändert: Noch immer ist sie – wie schon der Österreichische Bundesjugendring – bei der Durchsetzung ihrer Anliegen darauf angewiesen, dass die vier „großen“ Mitgliedsorganisationen⁴ an einem Strang ziehen. Darüber hinaus müssen diese auch bei ihrer „Mutterorganisationen“ gerade „wohlgelitten“ sein. Wenn es da Uneinigkeit gibt, können zwar Projekte im öffentlichen Raum oder interne Maßnahmen trotzdem durchgeführt bzw. umgesetzt werden, aber Forderungen an die Politik sind nicht mehr durchsetzungsfähig.

8.2. Ausblick

Die Zukunftsaussichten der Bundesjugendvertretung sind im Herbst 2008 ungewiss. Es soll seit Frühjahr dieses Jahres ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend existieren, in dem behauptet wird, dass die Förderung der BJV in der bisherigen Form und im aktuellen Umfang eigentlich unzulässig gewesen sei und daher abgestellt werden muss. Erst im September habe der Vorstand der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung⁵ reagiert und ein Gegengutachten in Auftrag gegeben.⁶

In der Zwischenzeit wurden anscheinend fast alle Angestellten gekündigt, da das Jugendministerium lediglich die Sekretärin und den Geschäftsführer, in eingeschränktem Umfang, weiter bezahlen will.⁷ Diese müssen jedoch in das Ministerium übersiedeln, wodurch unversehens das Konzept des Ministerialentwurfs aus dem Jahr 1999 wieder auflebt.⁸

Auch die Bibliothek des Österreichischen Instituts für Jugendforschung ist vorläufig Geschichte. Auf der Website findet sich eine lapidare Mitteilung, dass die Bibliothek ab 1. Oktober 2008 geschlossen werde, da das BMGFJ bereits im Mai die Finanzierung

⁴ Junge ÖVP, Katholische Jugend Österreich, Österreichische Gewerkschaftsjugend und Sozialistische Jugend Österreich; es mag sein, dass mittlerweile noch einige weitere Verbände, z.B. die Österreichische Landjugend dabei auch eine Rolle spielen.

⁵ Jener Verein, der mit der Geschäftsführung der BJV beauftragt ist.

⁶ Mündliche Informationen an den Autor.

⁷ Ebenso.

⁸ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999e: § 15.

gestrichen habe und es trotz Bemühungen seitens des Instituts bisher nicht gelungen sei neue Gelder aufzustellen.^{9,10}

Ob damit die Aufbauarbeit der letzten sieben Jahre zerstört wird, bleibt abzuwarten. Klar scheint zu sein, dass unter den geänderten Rahmenbedingungen eine Lobbyarbeit im Sinne der Kinder und Jugendlichen nur sehr eingeschränkt möglich sein würde. Selbst dann, wenn die Rechtsmeinung des BMGFJ sich als nicht richtig erweisen sollte, wird es vermutlich der neuen Bundesregierung überlassen bleiben, die jetzt getätigten Maßnahmen wieder rückgängig zu machen. Und da Regierungsbildungen in Österreich häufig länger dauern, könnte es dann zu spät sein, um die jetzige Struktur noch aufzufangen und daher eine neuerliche Aufbauphase notwendig werden.

⁹ Österreichisches Institut für Jugendforschung: Bibliothek.

¹⁰ Mündliche Informationen an den Autor.

9. Literaturverzeichnis

Aichhorn, Ulrike, 1999: Reflexionen über das Jugendförderungsrecht in Österreich. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil D: Jugendförderungsrechtsentwicklungen in Europa. Wien: BMUJF, 269-290.

Amon, Werner; Schender, Rüdiger und Kollegen, 21. 9. 2000: Antrag Nr. 270/A XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend ein Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes – Jugendvertretungsgesetz).

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/A/A_00270/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Amon, Werner und Kollegen, 17. 7. 1998: Schriftliche Anfrage Nr. 4722/J XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Förderung der verbandlichen Jugendarbeit.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/J/J_04722/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Amt der Tiroler Landesregierung, 11. 11. 1999: Stellungnahme 10/SN-404/ME zum Ministerialentwurf 404/ME XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz).

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/ME/ME_00404_10/pmh.shtml, 12. 7. 2008.

Amt der Wiener Landesregierung, 10. 11. 1999: Stellungnahme 8/SN-404/ME zum Ministerialentwurf 404/ME XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz).

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/ME/ME_00404_08/pmh.shtml, 12. 7. 2008.

Bartenstein, Martin, 1996: Brief des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie an Herrn Werner Bruckner¹. Ohne Betreff, Wien, im Oktober 1996.

Bartenstein, Martin, 1999: Vorwort. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil E: Zusammenfassung und Empfehlungen. Wien: BMUJF, 5.

Becsky, Stefan; Steindl, Maria; Wolf, Maria, 1999: Jugendpolitik und Jugendhilfe in Österreich. Bonn: IJAB².

Bergmann, Nadja; Pimminger, Irene, 2004: Praxishandbuch Gender Mainstreaming. Konzept. Umsetzung. Erfahrung. Wien: GeM – Koordinationsstelle für Gender Mainstreaming im ESF; L&R Sozialforschung; im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Bericht des Familienausschusses über den Antrag 269/A der Abgeordneten Mag. Rüdiger Schender, Werner Amon und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz), 2. 11. 2000. 350 der Beilagen zu den Stenographischen

¹ Stellv. Vorsitzender der Evangelischen Jugend Österreich. Er war bis 30. Juni 1996 Vorsitzender der EJÖ und der Wechsel war vermutlich noch nicht vom BMUJF zur Kenntnis genommen worden.

² Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Protokollen des Nationalrates XXI. Gesetzgebungsperiode.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/I/I_00350/pmh.shtml, 21. 3. 2008.

Bericht des Familienausschusses über den Antrag 270/A der Abgeordneten Werner Amon, Mag. Rüdiger Schender und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz), 2. 11. 2000a. 351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. Gesetzgebungsperiode.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/I/I_00351/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Bericht des Familienausschusses über den Dritten Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Lage der Jugend in Österreich, 9. 6. 1999. 1965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_01965/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Bericht des Familienausschusses über die Petition Nr. 44 betreffend „Jugendschutz- bzw. Jugendförderungsgesetze“, 9. 6. 1999a. 1967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_01967/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Binder, Gabriele und Genossinnen und Genossen, 29. 10. 1998: Schriftliche Anfrage Nr. 5073/J XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Jugendschutz und Jugendförderung.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/J/J_05073/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Bittner, Franz, 1993: In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 70-71.

Brosz, Dieter, Freundinnen und Freunde, 10. 12. 1999: Schriftliche Anfrage Nr. 145/J XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend Österreichischer Bundesjugendring.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_00145/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Brosz, Dieter, Freundinnen und Freunde, 26. 1. 2000: Schriftliche Anfrage Nr. 297/J XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend Auswirkungen der 20 % - igen Kürzung der Ermessensausgaben im Bereich der Jugendförderung.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_00297/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Brosz, Dieter, Freundinnen und Freunde, 1. 3. 2000a: Schriftliche Anfrage Nr. 407/J XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend „Initiative Qualität“.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_00407/pmh.shtml, 31. 3. 2008.

Brosz, Dieter, Freundinnen und Freunde, 15. 11. 2001: Schriftliche Anfrage Nr. 3082/J XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend Basisförderung nach dem Bundesjugendförderungsgesetz für den österreichischen Pennälerring.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_03082/pmh.shtml, 16. 8. 2008.

Brosz, Dieter, Freundinnen und Freunde, 20. 03. 2002: Schriftliche Anfrage Nr. 3648/J XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend Förderung des österreichischen Pennälerrings und weitere Förderungen nach dem Bundesjugendförderungsgesetzes / Anfragebeantwortung 3074/AB XXI. GP. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_03648/pmh.shtml, 16. 8. 2008.

Bundes-Jugendförderungsgesetz: Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, 2000, Nr. 126, 1295-1299.

Bundesjugendvertretung: Downloads. Positionspapiere der BJV.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/dialogbuero/positions/index.html>, 18. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung: Frauen. Mentoring. Halbzeit bei genderize! 3.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/gender/gender/article/1167.html>, 10. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung: Gender. Gender Mainstreaming. Gender Training als Start für das Gender Mainstreaming.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/genderbereich/gm/article/1186.html>, 30. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung: Gender. Gender Mainstreaming. Selbstverpflichtung der Bundesjugendvertretung zu Gender Mainstreaming.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/genderbereich/gm/article/1188.html>, 7. 10. 2008.

Bundesjugendvertretung: Presse. Die BJV in den Medien. 2003.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/presse/presses/index.html>, 25. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung: Presse. Die BJV in den Medien. 2004.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/presse/pressesp/index.html>, 8. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung: Presse. Die BJV in den Medien. 2005.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/presse/pressespiegel/index.html>, 7. 10. 2008.

Bundesjugendvertretung: Wahlalter / Partizipation. Wählen mit 16 großer Erfolg der BJV.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/waehlenab16/article/991.html>, 13. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2002: Österreichische Bundes-Jugendvertretung. Präsidium. Geschäftsordnung gem. § 9 Abs 2 Z 5 Bundes-JugendvertretungsG. Stand: 22. Jan. 02.

Bundesjugendvertretung, 2002a: Protokoll des Präsidiums ÖBJV. 17.04.2002. (04/02).

Bundesjugendvertretung, 2002b: V.³ Präsidium Protokoll der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung. 29.05.2002.

³ Das Protokoll der V. Präsidiumssitzung der BJV gibt es im Jahr 2002 zweimal, bei der Genehmigung dieses Protokolls hieß es, dass es das der IV. Sitzung sei. Wenn ich allerdings die abgehaltenen Sitzungen, bei denen Beschlüsse gefasst wurden, zähle, komme ich bis Ende Mai auf mindestens sechs, wobei ein Protokoll fehlt und zwei Sitzungen anscheinend nicht protokolliert worden sind. In diesen Sitzungen wurden u.a. die Geschäftsordnung des Präsidiums beschlossen und der erste Geschäftsführer ausgewählt.

Bundesjugendvertretung, 2002c: Protokoll der I. Vollversammlung der Bundesjugendvertretung vom 13. Juni 2002.

Bundesjugendvertretung, 2002d: Ergebnisprotokoll der Klausur des Präsidiums der BJV. 16.-18. Juni 2002.

Bundesjugendvertretung, 2002e: Positionspapier Paket für Partizipation. Februar [!] 2002. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2002f: Positionspapier Mädchenarbeit/Geschlechterdemokratie. Februar [!] 2002. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2002g: Positionspapier Kinderrechte. Februar [!] 2002. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2002h: Ergebnisprotokoll des Gesprächs zwischen den Vorsitzenden des ÖBJR und der Troika der BJV über die Umwandlung des ÖBJR in ein Gremium für die internationale Arbeit. 4. Juli 2002.

Bundesjugendvertretung, 2002i: Protokoll der V.⁴ Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2002 und der 1. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Bundesjugendvertretung (VB-JV). 16.07.2002.

Bundesjugendvertretung, 2002j: Protokoll der VI. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2002 und der 2. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundesjugendvertretung (VB-JV). 04.09.2002.

Bundesjugendvertretung, 2002k: Protokoll der VII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2002 und der 3. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundesjugendvertretung (VB-JV). 14.10.2002.

Bundesjugendvertretung, 2002l: Kurzinfo zur Kampagne „vote4Future“. Beilage zum Protokoll der VII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2002 und der 3. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundesjugendvertretung (VB-JV). 14.10.2002.

Bundesjugendvertretung, 2002m: vote4future. 24 Nov 2002 Nationalratswahl. <http://www.vote4future.at/2002/index.siteswift>, 19. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2002n: Protokoll der Arbeitsgruppe „Änderungen des B-JVG und des B-JFG“. 29.10.2002.

Bundesjugendvertretung, 2002o: Protokoll der Arbeitsgruppe Kinderrechte der Bundesjugendvertretung [!]. 12. Nov. 2002.

Bundesjugendvertretung, 2002p: Protokoll der VIII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2002 und der 4. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundesjugendvertretung (VB-JV). 19.11.2002.

⁴ V. zum Zweiten!

Bundesjugendvertretung, 2002q: Protokoll der IX. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2002 und der 5. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV). 13.12.2002.

Bundesjugendvertretung, 2002r: Positionspapier Naher Osten. Februar [!] 2002. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2003: Einladung zu einem Treffen bzgl. der Kooperation der B-JV mit dem Österreichischen Institut für Jugendforschung (ÖIJ). 06.02.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003a: Protokoll der II. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2003 und der 2. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 19.2.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003b: Ergebnisprotokoll der AG Kinderrechte der B-JV. 26.03.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003c: Einladung zur Arbeitsgruppe „Änderung des Bundesjugendvertretungs- und des Bundes-Jugendförderungsgesetzes“ am 27.03.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003d: Protokoll der III. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2003 und der 3. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 31.03.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003e: newsletter 04/2003. neues aus der bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2003f: Ergebnisprotokoll der AG „Gesetzesänderung“ (B-JVG, B-JFG) vom 23. April 2003.

Bundesjugendvertretung, 2003g: Protokoll der IV. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2003 und der 4. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 29.04.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003h: newsletter 05/2003. neues aus der bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2003i: Protokoll der V. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2003 und der 5. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 26.05.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003j: Protokoll der II. Vollversammlung der Bundesjugendvertretung vom 4. Juni 2003.

Bundesjugendvertretung, 2003k: Jugendvertretung protestiert: Der Österreich Konvent sieht alt aus. Bundesjugendvertretung bietet erneut Mitarbeit an. Presseaussendung 30.06.2003.

<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2003/article/82.html>, 24. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2003l: Ergebnisprotokoll der Klausur der BJV. 4. Juli – 6. Juli 2003.

Bundesjugendvertretung, 2003m: Österreich-Konvent: Jugend bringt Themen ein. Bundesjugendvertretung kündigt parallelen Jugend-Konvent an. Presseaussendung 10.7.2003.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2003/article/83.html>,
24. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2003n: Positionspapier Nationaler Aktionsplan „Kinderrechte“. Juli 2003. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2003o: newsletter 07 und 08/2003. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2003p: Protokoll der VI. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2003 und der 6. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 01.09.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003q: Jugendvertretung fordert: Mehr Macht den Jungen! Wählen nicht erst ab 18, sondern schon ab 16. Presseaussendung 24.9.2003.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2003/article/87.html>,
25. 8. 2008

Bundesjugendvertretung, 2003r: Protokoll der VII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (B-JV) 2003 und der 7. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 29.09.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003s: Genderbeauftragte/r. Ausschreibung.

Bundesjugendvertretung, 2003t: Kampagnenkoordinator/in für die vote4future-Kampagne zu den Europawahlen 2004. Ausschreibung.

Bundesjugendvertretung, 2003u: Positionspapier Kinderwahlrecht. September 2003. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2003v: Jugend redet bei Verfassung mit: Eigener Jugendkonvent gestartet. Presseaussendung 6.10.2003.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2003/article/89.html>,
25. 8. 2008

Bundesjugendvertretung, 2003w: newsletter 10/2003. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2003x: Protokoll der VIII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2003 und der 8. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 05.11.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003y: Positionen der Bundesjugendvertretung zum Österreich-Konvent. Beilage zum Protokoll der VIII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung

(BJV) 2003 und der 8. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2003. 05.11.2003. Wien: BJV.

Bundesjugendvertretung, 2003z: Jugendvertretung fordert: Kinderrechte in die Verfassung! Presseaussendung 19.11.2003.

<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2003/article/91.html>, 25. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2003A: Termin-Aviso/ Pressegespräch und Foto-Termin: Jugendvertreter/innen „gefesselt“ vor dem Parlament. Presseaussendung November 2003.

Bundesjugendvertretung, 2003B: newsletter 11/2003. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2003C: Protokoll der IX. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2003 und der 9. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2003. 10.12.2003.

Bundesjugendvertretung, 2003D: newsletter 12/2003. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2004: Protokoll der I. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 1. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 19.01.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004a: Protokoll der II. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 2. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 26.02.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004b: Jugendvertretung diagnostiziert zu hohes Wahlalter. Ö-Konvent diskutiert über das kommende Wahlrecht. Presseaussendung 3.3.2004.

<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2004/article/100.html>, 26. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004c: vote4future. 07 Mar 2004 Landtagswahl Salzburg. <http://www.vote4future.at/salzburg/index.siteswift>, 26. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004d: newsletter 02/2004. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2004e: Protokoll der III. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 3. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 23.03.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004f: vote4future-Kampagne zur EUROPAAWAHL 2004. Ausschreibung der TeamkoordinatorInnen für die Tour d' Autriche.

Bundesjugendvertretung, 2004g: vote4future. 25 Apr 2004 BundespräsidentInnenwahl. <http://www.vote4future.at/hofburg/index.siteswift>, 26. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004h: Protokoll der V. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 5. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 25.05.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004i: vote4future. 13 Jun 2004 Wahl des Europa-Parlaments. <http://www.vote4future.at/europa/index.siteswift>, 26. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004j: newsletter 05-06/2004. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2004k: Protokoll zum Vorbereitungstreffen für eine AG Gender. 15. Juni 2004.

Bundesjugendvertretung, 2004l: Ergebnisprotokoll der Klausur der BJV. 2. Juli – 4. Juli 2004.

Bundesjugendvertretung, 2004m: vote4future. 19 Sept 2004 Landtagswahl Vorarlberg. <http://www.vote4future.at/vorarlberg/index.siteswift>, 8. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004n: Jugendvertretung: Kinderrechte in die Verfassung. Bei Kinderrechten nicht hinter EU – Standard zurückfallen. Presseaussendung 27.9.2004. <http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2004/article/107.html>, 29. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004o: Protokoll der VII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 7. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 06.10.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004p: Jugendkonvent II. Beilage zum Protokoll der VII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 7. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 06.10.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004q: Gender Arbeit in der Bundesjugendvertretung. Beilage zum Protokoll der VII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 7. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 06.10.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004r: newsletter 09-10/2004. Neues aus der Bundesjugendvertretung.

Bundesjugendvertretung, 2004s: Protokoll der VIII. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 8. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 02.11.2004.

Bundesjugendvertretung, 2004t: Jugendkonvent: Die Verfassung steht auf dem Spiel. Jugendvertretung fordert: Ein einheitliches Jugendschutzgesetz und Kinderrechte sowie Wählen ab 16 in die Verfassung. Presseaussendung 25.11.2004. <http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2004/article/110.html>, 8. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2004u: Protokoll der IX. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2004 und der 9. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (B-JV) [!] 2004. 13.12.2004.

Bundesjugendvertretung, 2005: Ö – Konvent / Jugendvertretung zum Verfassungsentwurf: Jetzt ist Mut gefordert. Presseaussendung 12.1.2005.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2005/article/119.html>, 30. 8. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005a: Protokoll der I. Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2005 und der 1. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2005. 20.01.2005.

Bundesjugendvertretung, 2005b: Jugendvertretung: UNO – Kritik zeigt Mängel bei Kinderrechten! UNO Konvention braucht verfassungsrechtliche Verankerung. Presseaussendung 31.1.2005.

Bundesjugendvertretung, 2005c: Protokoll der II. ordentlichen Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2005 und der 2. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2005. 22.02.2005.

Bundesjugendvertretung, 2005d: Protokoll der III. ordentlichen Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2005 und der 3. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2005. 31.03.2005.

Bundesjugendvertretung, 2005e: Jugendvertretung: Gegen die Altmänner-Vereine in der Politik. Das erste Jahr von genderize! geht zu Ende. Presseaussendung 15.4.2005.
http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20050415_OTSO181&ch=politik, 7. 10. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005f: Protokoll der IV. ordentlichen Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2005 und der 4. Vorstandssitzung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung (VB-JV) 2005. 27.04.2005.

Bundesjugendvertretung, 2005g: Protokoll der Klausur des Vorstands-, des Präsidiums und des Büros der Bundesjugendvertretung. 1.Juli (14 Uhr) bis 3. Juli (16.30 Uhr) 2005.

Bundesjugendvertretung, 2005h: Arbeitsgruppen (AG) – Projektgruppen (PG) – Steuerungsgruppen (StG). Beilage zum Protokoll der Klausur des Vorstands-, des Präsidiums und des Büros der Bundesjugendvertretung. 1.Juli (14 Uhr) bis 3. Juli (16.30 Uhr) 2005.

Bundesjugendvertretung, 2005i: Protokoll der V. ordentlichen Präsidiumssitzung der Bundesjugendvertretung (BJV) 2005. 03.07.2005.

Bundesjugendvertretung, 2005j: Jugendvertretung: Keine Schubhaft für Kinder und Jugendliche! Asylgesetz-Entwurf widerspricht massiv UN-Kinderrechtskonvention. Presseaussendung 6.7.2005.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2005/article/129.html>, 11. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005k: Gesprächsnotiz der Sitzung der Steuerungsgruppe Gender-Mainstreaming in der Bundesjugendvertretung. 20. Sept. 2005.

Bundesjugendvertretung, 2005l: Jugendvertretung: Absurde Verknüpfung von schlechten Schulnoten und Staatsbürgerschaft. Kinderrechte werden in Österreich weiterhin massiv verletzt. Presseaussendung 22.9.2005.

<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2005/article/309.html>, 11. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005m: Superwahl-Oktober: Kampagne vote4future startet zu Wählen ab 16. Jugendvertretung bringt Klarheit in den Wahl-Dschungel. Presseaussendung 26.9.2005.

http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20050926_OT0053&ch=politik, 11. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005n: Österreich zweigeteilt: Demokratiepolitisch Land der 2 Geschwindigkeiten. Jugendvertretung: Wählen ab 16 auf allen Ebenen durchsetzen! Presseaussendung 30.9.2005.

<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/pa/pa2005/article/308.html>, 11. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005o: Gesprächsnotiz Arbeitsgruppe Statuten & Geschäftsordnung. 03. Oktober 2005.

Bundesjugendvertretung, 2005p: vote4future. 9 + 23 Okt 2005 Landtagswahl Burgenland + Wien. <http://www.vote4future.at/wienbgld/index.siteswift>, 8. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005q: Aufgepasst, ihr „Großen“, hört ihr schlecht? Jugendvertretung startet Aktion „Kinder brauchen Respekt!“ Presseaussendung 15.12.2005.

http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20051215_OT0087&ch=politik, 7. 10. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2005r: Jugendvertretung fordert: Lasst Junge endlich wählen! Aktuelle Studienergebnisse zeigen Dringlichkeit einer bundesweiten Wahlaltersenkung. Presseaussendung 16.12.2005.

http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20051216_OT0094&ch=politik, 13. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006: Gesprächsnotiz der Steuerungsgruppe Gender-Mainstreaming. 23. Jänner 2006.

Bundesjugendvertretung, 2006a: Gesprächsnotiz der Steuerungsgruppe Gender-Mainstreaming. 22. März 2006.

Bundesjugendvertretung, 2006b: Die Anliegen der Jugend müssen umgesetzt werden! Bundesjugendvertretung kommentiert die Jugend-Deklaration. Presseaussendung 30.3.2006.

http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20060330_OT0041&ch=politik, 13. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006c: Jugendvertretung fordert: Kinderrechte in die Verfassung! Regierungsübereinkommen wurde noch nicht umgesetzt! Presseaussendung 2.5.2006.
http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20060502_OTSO202&ch=politik, 13. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006d: Protokoll der Steuerungsgruppe Gender-Mainstreaming. 03. Juli 2006.

Bundesjugendvertretung, 2006e: Protokoll der Steuerungsgruppe Gender-Mainstreaming. 24. August 2006.

Bundesjugendvertretung, 2006f: Österreich spielt mit seiner Zukunft! Jugendpolitische Bilanz der Regierung ÖVP-BZÖ: Es muss noch viel passieren! 22. August 2006.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/index.html>, 2. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006g: Jugendagenda 06. 10 Punkte für Österreichs Jugend. Forderungskatalog zum Regierungsübereinkommen 2006. 22. August 2006.
<http://www.bundesjugendvertretung.at/content/site/home/presse/index.html>, 2. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006h: vote4future. 1 Okt 2006 Nationalratswahl.
<http://www.vote4future.at/nrw06/index.siteswift>, 8. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006i: Protokoll der Steuerungsgruppe Gender-Mainstreaming. 16. Oktober 2006.

Bundesjugendvertretung, 2006j: Tag der Kinderrechte: Und weiter grüßt der Stillstand! Jugendvertretung: Viele wichtige Entscheidungen bleiben liegen. Presseaussendung 17.11.2006.
http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20061117_OTSO055&ch=politik, 17. 9. 2008.

Bundesjugendvertretung, 2006k: Gendermainstreaming Österreichische Bundesjugendvertretung. Auswertung genderwatch von 10/05 bis 11/06. Anhang zur Einladung (Email) zur Sitzung der Stg. GeM am 13.12.2006.

Bundes-Jugendvertretungsgesetz: Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, 2000, Nr. 127, 1301-1304.

Bundeskanzleramt, 10. 11. 1999: Stellungnahme 12/SN-404/ME zum Ministerialentwurf 404/ME XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz).
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/ME/ME_00404_12/pmh.shtml, 21. 3. 2008.

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, 15. 1. 2002: Anfragebeantwortung Nr. 3074/AB XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend Basisförderung nach dem Bundesjugendförderungsgesetz für den österreichischen Pennälerring.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/AB/AB_03074/pmh.shtml, 16. 8. 2008.

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, 22. 1. 2002a: Anfragebeantwortung Nr. 3120/AB XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend

„Bundesjugendvertretungsgesetz“.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/AB/AB_03120/pmh.shtml, 21. 3. 2008.

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, 22. 5. 2002b:

Anfragebeantwortung Nr. 3074/AB XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend Förderung des österreichischen Pennälerrings und weitere Förderungen nach dem

Bundesjugendförderungsgesetzes / Anfragebeantwortung 3074/AB XXI. GP.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/AB/AB_03661/pmh.shtml, 16. 8. 2008.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, 17. 9. 1998: Anfragebeantwortung Nr.

4493/AB XX. Gesetzgebungsperiode betreffend „Förderung der verbandlichen

Jugendarbeit“. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/AB/AB_04493/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, 23. 12. 1998a: Anfragebeantwortung Nr.

4793/AB XX. Gesetzgebungsperiode betreffend „Jugendschutz und Jugendförderung“.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/AB/AB_04793/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, 23. 07. 2007: Anfragebeantwortung Nr. 871/AB XXIII. Gesetzgebungsperiode betreffend: Förderungen von Jugendorganisationen mit rechtsextremen Kontakten.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/AB/AB_00871/pmh.shtml, 17. 8. 2008.

Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, 24. 04. 2008: Anfragebeantwortung

Nr. 3614/AB XXIII. Gesetzgebungsperiode betreffend „Förderung des Rings Freiheitlicher Jugend (RFJ)“.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/AB/AB_03614/pmh.shtml, 17.

8. 2008.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Jugend. Jugendforschung.

Berichte zur Lage der Jugend in Österreich. Vierter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil A: Jugendradar.

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0605&doc=CMS1172498050771>, 19. 9. 2008.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Jugend. Jugendpolitik.

Kompetenzlage auf dem Gebiet der Jugendpolitik in Österreich.

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0544&doc=CMS1200936472099>, 25. 2. 2008.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2007: Jugendpolitik in Österreich. Ein kurzer Überblick. Wien: BMGFJ.

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/5/6/2/CH0544/CMS1201179877152/jugendpolitik.pdf>, 25. 2. 2008.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004:

Vortrag an den Ministerrat. Betreff: Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. GZ: 42 9104/35-V/2/04.

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/nationaler%20aktionsplan/ministeratsbeschluss_nov_2004.pdf, 26. 8. 2008.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004a: Ein kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN-Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002. Wien: BMSG.
http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/30%20oesterreich/nap_041123_ov.pdf, 27. 8. 2008.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004b: Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit. GZ: BMSG-431361/2-V/5/2004.
http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH0542/CMS1060160694957/richtlinien_b-jfg_neu_1-1-2005.pdf, 3. 9. 2008.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2005: Bericht über die gewährte Förderung für das Projekt:
http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/0/6/7/CH0542/CMS1060161324523/bericht_ueber_die_gewaehrte_foerderung.pdf, 3. 9. 2008.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2000: Kontinuierliche Qualitätsarbeit in verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen. Endbericht des Projekts Schwerpunkt•Bildung der Initiative Qualität der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. Wien: BMSG.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001: Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit. GZ: 43 1361/1-VI/3/2001.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001a: Rechtsansicht. GZ: 43 1517/8-VI/3/2001.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2003: Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit. GZ: 43 1361/0-V/5/2003.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2003a: Vortrag an den Ministerrat betreffend Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention/NAP-Kinder. GZ: 42 9104/3-V/2/2003. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004: Ein kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN-Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002. Wien: BMSG, 84-86.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2003b: Novellierung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2001 und des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes 2001. Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen. Ergebnisse der Arbeitskreise.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1988: Sonderrichtlinien für die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes. GZ: 33 0360/4-III/3/88, Ministerratsbeschluss.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil A: Jugendarbeit und Freizeitaktivitäten in Österreich: Situation und Bedarf. Wien: BMUJF.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999a: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil B: Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der verbandlichen Jugendarbeit. Wien: BMUJF.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999b: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil C: Rahmenbedingungen, Formen und Auswirkungen von Jugendbeteiligungsmodellen. Wien: BMUJF.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999c: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil D: Jugendförderungsrechtsentwicklungen in Europa. Wien: BMUJF.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999d: Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil E: Zusammenfassung und Empfehlungen. Wien: BMUJF.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999e: Ministerialentwurf 404/ME XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) – Entwurf, Vorblatt, Erläuterungen. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/ME/ME_00404/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Cap, Josef, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 89-90.

Council of Europe, 2004: Gender mainstreaming. Conceptual framework, methodology and presentation of good practices. Final report of activities of the Group of Specialists on Mainstreaming (EG-S-MS (98) 2 rev). Strasbourg: Council of Europe.

Dachs, Herbert; Gerlich, Peter; Gottweis, Herbert; Horner, Franz; Kramer, Helmut; Lauber, Volkmar; Müller, Wolfgang C.; Tólos, Emmerich (Hg.), 1992: Handbuch des politischen Systems Österreichs. 2. durchgesehene Auflage, Wien: Manz.

Damm, Diethelm, 1988: Brauchen wir noch Jugendarbeit? In: Janig, Herbert; Hexel, Peter C.; Luger, Kurt; Rathmayr, Bernhard (Hg.), Schöner Vogel Jugend. Analysen zur Lebenssituationen Jugendlicher. Linz: Universitätsverlag Rudolf Trauner, 497-508.

Dantine, Johannes, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 59-60.

Dasek, Thomas; Hätönen, Lauri, 1991: Bericht an den Frühjahrs-JURÖ 1991 der § 11 Außenvertreter. Österreichischer Bundesjugendring. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Dasek, Thomas; Hätönen, Lauri, 1991a: Bericht an den Herbst-JURÖ 1991 der § 11 Außenvertreter. Österreichischer Bundesjugendring. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Der Ring Politischer Jugend. <http://www.dbjr.de/index.php?m=17&id=99&sub=266>, 23. 7. 2008.

Der Standard, Österreichs unabhängige Tageszeitung, 21. 12.1991: Thomas Klock Jugendberater bei Feldgrill.

Deutsches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit.
<http://www.jugendserver.de/index.php?m=17&id=99>, 23. 7. 2008.

Die Presse, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 21.12.1991: TV-Moderator als Feldgrills Jugendberater.

Die Presse, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 11.7.1992: Klock rät Feldgrill zu eigenem Gesetz für Jugendförderung.

Die Presse, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 24.10.2002: Wahl 2002. Wählen ab 16: Schwenk in Junger VP.

Dongowski, Ines, 1994: Österreichischer Bundesjugendring. Berichte der § 11 – Delegierten an den Herbst-JURÖ 1994. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Dongowski, Ines, 1995: Österreichischer Bundesjugendring (ÖBJR). Berichte der § 11 – Delegierten an den Frühjahrs-JURÖ 1995. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Dongowski, Ines, 1995a: § 11 Bericht Österreichischer Bundesjugendring. Berichte der § 11 – Delegierten an den Herbst-JURÖ 1995. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Dongowski, Ines, 1996: Österreichischer Bundesjugendring (ÖBJR). Berichte der Außendelegierten an den Frühjahrs-JURÖ 3. – 5.5. 1996. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Eichwalder, Reinhard, 1988: Die Folgen des Babybooms. Statistische Grunddaten über die 15- bis 24-Jährigen. In: Janig, Herbert; Hexel, Peter C.; Luger, Kurt; Rathmayr, Bernhard (Hg.), 1988: Schöner Vogel Jugend. Analysen zur Lebenssituationen Jugendlicher. Linz: Universitätsverlag Rudolf Trauner, 59-76.

Enigl, Marianne, 1991: Sie wissen nicht, was sie tun. Österreichs 1,1 Millionen Jugendliche ohne Lobby: Die offizielle Jugendpolitik starrt hilflos auf wachsenden Druck. profil. Das unabhängige Nachrichtenmagazin Österreichs, 1991, Jg. 23, Nr. 1, 60-63.

Ettinger, Karl; Schuss, Hedwig, 2003: Wahlalter: Das ferne Brasilien als Pionier. Auf Gemeindeebene wurde Wählen mit 16 schon erprobt: In Graz war die Beteiligung höher als im Gesamtschnitt. Die Presse, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 27.2.2003, 11.

Evangelische Jugend Österreich, 1996: Protokoll der 14. Sitzung der Jugendleitung für Österreich (JULÖ), 6. Funktionsperiode.

Evangelische Jugend Österreich, 2005: Protokoll der 14. Sitzung der Jugendleitung für Österreich (JULÖ), 9. Funktionsperiode.

Evangelische Jugend Österreich, 2005a: Protokoll der 15. Sitzung der Jugendleitung für Österreich (JULÖ), 9. Funktionsperiode.

Evangelische Jugend Österreich, 2005b: Protokoll der 6. Sitzung des Jugendrates für Österreich (JURÖ), 9. Funktionsperiode.

Evangelische Jugend Österreich, 2005c: Protokoll der 24. Sitzung der Jugendleitung für Österreich (JULÖ), 9. Funktionsperiode.

Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, 2007: Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, einstimmig beschlossen von der Generalsynode am 17. Mai 2005. In: Kauer, Robert; Kneucker, Raoul; Pichal, Ulrike (Hg.), Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich. Wien: Evangelischer Presseverband, III1: 1-130.

Evangelisches Jugendwerk in Österreich, 1991: Protokoll der 1. Sitzung des Jugendausschusses für Österreich (JAFÖ), 5. Funktionsperiode.

Evangelisches Jugendwerk in Österreich, 1992: Protokoll der 2. Sitzung des Jugendausschusses für Österreich (JAFÖ), 5. Funktionsperiode.

Evangelisches Jugendwerk in Österreich, 1995: Protokoll der 5. Sitzung des Jugendausschusses für Österreich (JAFÖ), 6. Funktionsperiode.

Fasching, Wolfgang, 1998: Vorstoß für Auflösung des Bundesjugendringes. JVP-Chef Amon will lieber gesetzliche Jugendvertretung. Der Standard, Österreichs unabhängige Tageszeitung, 12. 8. 1998, 7.

Fiedler, Franz, 2005: Entwurf des Vorsitzenden für eine Bundesverfassung. Österreich Konvent, 1/ENDB-K – Endbericht Teil 4B. Wien: Österreich-Konvent.
http://www.konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036118.pdf, 8. 9. 2008.

Finder, Josef, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 24-28.

Freund, Martina; Gerhardter, Gabriele; Kargl, Martin; Netzl, Gerald, 1994: Auf den Punkt gebracht. Arbeitsbericht 04.92-04.94 des Österreichischen Bundesjugendringes. Wien: ÖBJR.

Friesl, Christian, 1999: Einleitung. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil E: Zusammenfassung und Empfehlungen. Wien: BMUJF, 7-12.

Friesl, Christian; Hahn, Marina; Heinzlmaier, Bernhard; Klein, Christian (Hg.), 1999: Erlebniswelten und Gestaltungsräume. Die Ergebnisse des „Dritten Berichts zur Lage der Jugend in Österreich“. Graz: Verlag Zeitpunkt.

Friesl, Christian; Klein, Christian, 1999: Perspektiven und Empfehlungen. In: Friesl, Christian; Hahn, Marina; Heinzlmaier, Bernhard; Klein, Christian (Hg.), Erlebniswelten und Gestaltungsräume. Die Ergebnisse des „Dritten Berichts zur Lage der Jugend in Österreich“. Graz: Verlag Zeitpunkt, 277-309.

Fuhrmann, Silvia, Brief 2001: Bundes-Jugendvertretung / Konstituierung / Einladung der Organisationen. (Junge ÖVP).

Fuhrmann, Silvia; Friedl, Meinhard, Brief 2001: Finanzsituation / Bestehende Verträge / Kündigung. (Junge ÖVP).

Fürpass, Martina, o.J.: Bericht über das Treffen zwischen gf. Vorsitzenden des ÖBJR, Meinhard Friedl, Frau Elisabeth Ziegler aus Ministerbüro und ihrer Person bezüglich B-JVG und B-JFG.

Geißelbrecht, Werner, 1996: Bericht an den JURÖ (Wien, 22.-24. November 1996). Berichte der Außendelegierten für den Herbst – JURÖ 22. – 24.11.1996. (Evangelische Jugend Österreich).

Geißelbrecht, Werner, 1997: Bericht an den JURÖ (Großrußbach, 18.-20. April 1997). Berichte der Außendelegierten für den Frühjahrs – JURÖ 18. – 20.4.1997. (Evangelische Jugend Österreich).

Gonsa, Christian, 1996: Bundesjugendring soll sich selbst retten. Rot-schwarze Einigung über Reform. „Tauwetter“ zwischen Jugendvertretern: Junge VP und Sozialisten präsentierten im „Presse“-Gespräch ein Modell zur Statutenreform. Die Presse, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 12. 2. 1996.

Gottweis, Herbert, 1992: Neue soziale Bewegungen in Österreich. In: Dachs, Herbert; Gerlich, Peter; Gottweis, Herbert; Horner, Franz; Kramer, Helmut; Lauber, Volkmar; Müller, Wolfgang C.; Tálos, Emmerich (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs. Wien: Manz, 309-324.

Grabler-Bauer, Erwin, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 105-106.

Graf, Martin und Kollegen, 21. 10. 1997: Schriftliche Anfrage Nr. 3151/J XX. Gesetzgebungsperiode betreffend Förderungen von Jugendorganisationen.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/J/J_03151/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Graf, Martin und Kollegen, 5. 11. 1998: Antrag Nr. 925/A XX. Gesetzgebungsperiode betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der jungen Generation (Bundesjugendförderungsgesetz).
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/A/A_00925/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Großegger, Beate; Heinzlmaier, Bernhard, 2005: Schriftenreihe Jugendpolitik. Jugendkultur. Wien: BMSG.

Großegger, Beate; Heinzlmaier, Bernhard; Zentner, Manfred, 1999: Trendpaket 3. Jugendkultur 2000. Graz: Verlag Zeitpunkt.

Grossmann, Elisabeth und GenossInnen, 24. 05. 2007: Schriftliche Anfrage Nr. 862/J XXIII. Gesetzgebungsperiode betreffend: Förderungen von Jugendorganisationen mit rechtsextremen Kontakten.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/J/J_00862/pmh.shtml, 17. 8. 2008.

Gusenbauer, Alfred, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 98-102.

Hahn, Marina; Heinzlmaier, Bernhard; Zentner, Manfred, 1999: Die Freizeitsituation Jugendlicher in Österreich. In: Friesl, Christian; Hahn, Marina; Heinzlmaier, Bernhard; Klein, Christian (Hg.), Erlebniswelten und Gestaltungsräume. Die Ergebnisse des „Dritten Berichts zur Lage der Jugend in Österreich“. Graz: Verlag Zeitpunkt, 11-61.

Hatzl, Johann, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 63-64.

Hätönen, Lauri, 1992: Bericht an den Frühjahrs-JURÖ 1992. Österreichischer Bundesjugendring. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Hätönen, Lauri, 1992a: Bericht an den Herbst-JURÖ 1992. Österreichischer Bundesjugendring. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Hätönen, Lauri, 2000: Zusammenfassung der Besprechungen über die Vorlagen für: 1. Bundes-Jugendförderungsgesetz, 2. Bundes-Jugendvertretungsgesetz am 25. September 2000. (Evangelische Jugend Österreich).

Hätönen, Lauri, 2005: Bundes-Jugendförderung. Aktualisierte Information (2005). 15. März 2005. (Evangelische Jugend Österreich).

Hätönen, Lauri; Dasek, Thomas, 1990: Bericht an den Herbst-JURÖ 1990 der § 11 Außenvertreter. Österreichischer Bundesjugendring. (Evangelisches Jugendwerk in Österreich).

Heider, Rudolf G., 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 67-69.

Heinisch, Irene, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 107-109.

Heinzlmaier, Bernhard, 1999: Stichwort Institutionen-Skepsis. In: Großegger, Beate; Heinzlmaier, Bernhard; Zentner, Manfred, Trendpaket 3. Jugendkultur 2000. Graz: Verlag Zeitpunkt, 58-59.

Helming, Elisabeth; Schäfer, Reinhilde, 2004: Geschlechterpolitik in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch das noch?! – Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe. DJI Bulletin 66, Frühjahr 2004, 4-7.

Helming, Elisabeth; Schäfer, Reinhilde, 2006: Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe. Viel Gekacker – und kein Ei? Chancen, Risiken, Nebenwirkungen beim Umsetzen von Gender Mainstreaming. DJI Bulletin 75, 2/2006, 18-21.

Helming, Elisabeth; Schäfer, Reinhilde, 2006a: Von Leuten, die auszogen Geschlechterverhältnisse zu verändern. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung von Gender Mainstreaming in Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht von Projektabschnitt I. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Hofmann, Friedrich, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 37-39.

Howe, Nicole; Schön, Franz K. (Hg.), 2004: Gender Mainstreaming pass(t)genau. Hannover: edition aej.

Institute for Social Research and Analysis; Österreichisches Institut für Jugendforschung; Wissenschaftszentrum Wien, 2005: Wie wählten die Wiener Jugendlichen? Wahlverhalten der 16- bis 18-Jährigen bei der Wiener Gemeinderatswahl 2005. Unterlage der Pressekonferenz am 16. 12. 2005.

Janig, Herbert, 1987: Bericht zur Lage der Jugend in Oesterreich. Komprimierte Fassung. Wien: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Janig, Herbert, 1988: Vorwort. In: Janig, Herbert; Hexel, Peter C.; Luger, Kurt; Rathmayr, Bernhard (Hg.), Schöner Vogel Jugend. Analysen zur Lebenssituationen Jugendlicher. Linz: Universitätsverlag Rudolf Trauner, 1-3.

Janig, Herbert; Hexel, Peter C.; Luger, Kurt; Rathmayr, Bernhard (Hg.), 1988: Schöner Vogel Jugend. Analysen zur Lebenssituationen Jugendlicher. Linz: Universitätsverlag Rudolf Trauner.

Janig, Herbert; Rathmayr, Bernhard (Redaktion), 1993: 2. Bericht zur Lage der Jugend. Wien: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Janig, Herbert; Rathmayr, Bernhard (Hg.), 1994: Wartezeit. Studien zu den Lebensverhältnissen Jugendlicher in Österreich. Innsbruck: Studien Verlag.

Jugendforum Austria, Einladung 1992: Antifaschismus now!

Kapella, Olaf; Krenn, Ben; Schelepa, Susanne; Sorger, Claudia; Wetzel, Petra; Willsberger, Barbara, 2007: Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit. Fünfter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich – 2007. Wien: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

Karas, Othmar, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 91-93.

Kargl, Martin; Klein, Christian, 1995: Initiative für ein Bundesgesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Entwurf Initiative Jugendförderungsgesetz. 4. Fassung, unter Einarbeitung ergänzender Vorschläge von NFJ, SU, EJW, AKJÖ, JVP und KJSÖ für den Vorstand am 27. Juni 1995.

Kauer, Otto, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 51-53.

Kauer, Robert; Kneucker, Raoul; Pichal, Ulrike (Hg.), 2007: Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich. Stand: 21. Dezember 2007. Wien: Evangelischer Presseverband.

Kern, Walter; Koller, Gerald; Zentner, Manfred, 2003: 4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil B: Prävention in der außerschulischen Jugendarbeit. Kurzfassung. Im Auftrag von: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, 2002: Wr. Jugendanwaltschaft deckt auf: Unabhängige Jugendforschung wird seitens der Regierung liquidiert. Das Österreichische Institut für Jugendforschung steht vor dem Ruin. Presseaussendung Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. 4.7.02.

Kollross, Andreas; Lunglmayr, Bernd, Brief 2002: Streichung der Basissubvention für das Österreichische Institut für Jugendforschung. 16. Juli 2002. (Bundesjugendvertretung).

König, Friedrich, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 40-42.

Kranewitter, Stefan; Lettner, Maria; Lunglmayr, Bernd; Pfeifer, Judith; Ornig, Nikola; Reiter, Daniela, 2006: BJV = 5. 5 Jahre Bundesjugendvertretung in Österreich • Die Dokumentation. Wien: Österreichische Kinder- und Jugendvertretung.

Kromer, Ingrid; Zuba, Reinhard, 2005: Das Wahlverhalten jugendlicher ErstwählerInnen in Wien. Analyse zur Wiener Landtagswahl 2005. Wien: Österreichisches Institut für Jugendforschung.

Küberl, Franz, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 78-79.

Kytir, Josef; Münz, Rainer; Nebenführ, Eva; Fassmann, Heinz; Findl, Peter; Reiterer, Albert F., 1993: Thema: Jugendliche in Österreich. Jugend – eine Lebensphase aus demographischer Sicht. In: Janig, Herbert; Rathmayr, Bernhard (Redaktion), 2. Bericht zur Lage der Jugend. Wien: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 11-55.

Lahniger, Georg, 1992: Jugend unter Dach und Druck. Der Bundesjugendring will/muss sich reformieren – Skepsis im Jugendministerium. Der Standard, Österreichs unabhängige Tageszeitung, 15. 2. 1992, 6.

Lehner-Hartmann, Andrea; Spannring, Reingard; Weixler, Martina, Brief 2002: An alle Vorstandsmitglieder des Österreichischen Institutes für Jugendforschung. Dringend.

Lettner, Martina, 2008: Jugend-thorheiten. RFJ. Neues Material zeigt Verbindungen der FPÖ-Nachwuchsorganisation zur rechtsextremen Szene. Die Regierung gerät damit unter Zugzwang: Darf sie den RFJ weiterhin fördern? profil. Das unabhängige Nachrichtenmagazin Österreichs, 2008, Jg. 39, Heft 6, 26-28.

Luger, Kurt; Schoibl, Heinz; Trübswasser, Gerhild, 1999: Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der verbandlichen Jugendarbeit. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil E: Zusammenfassung und Empfehlungen. Wien: BMUJF. 33-56.

Lunglmayr, Bernd, 2002: Statement of the Executive Committee of the ÖBJR on the situation of the Youth Councils in Austria. Wien, 04.10.2002.

- Lunglmayr, Bernd, Brief 2004: Einladungsschreiben an die Mitgliedsorganisationen zum Jugendkonvent II. Wien, 28. Oktober 2004. (Bundesjugendvertretung).
- Markaritzer, Kurt, 1992: Vor „Turbo-Reform“ im Bundesjugendring. Kritiker reden von „Kaderschmiede“ und „Geldverteilungsmaschine“. Kurier, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 17. 2. 1992, 10.
- Marsch, Fritz, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 18-20.
- Martinek, Wolfgang, Brief 1991: An alle Mitgliedsorganisationen des ÖBJR. Wien, 10. Dezember 1991. Mit Statutenvorschlag für den Österreichischen Bundesjugendring, „Ein neues Leitbild!“ und „Flankierende Maßnahmen zur ÖBJR-Reform“.
- Nemetz, Klaus; Michl, Petra; Großegger, Beate; Zentner, Manfred, 2003: 4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil A: Jugendradar 2003. Im Auftrag von: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Wien: BMSG.
- Nemetz, Klaus; Michl, Petra; Großegger, Beate; Zentner, Manfred, 2003a: 4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil A: Jugendradar 2003. Kurzfassung. Im Auftrag von: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Wien: BMSG.
- Neuwirth, Dietmar, 1992: „Ein Bisschen Desillusionierung bleibt“. Viele brave Youngsters im altersschwachen Bundesjugendring. Die Presse, Unabhängige Tageszeitung für Österreich, 30.3.1992.
- Österreichische Bundes-Jugendvertretung, 2002: Präsidium. Geschäftsordnung gem. § 9 Abs 2 Z 5 Bundes-JugendvertretungsG. Stand: 22. Jan. 02.
- Österreichische Gewerkschaftsjugend: Leitbild.
http://www.oegj.at/servlet/ContentServer?pagename=S01/Page/Index&n=S01_6.1, 4. 9. 2008.
- Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005: Protokoll der Vollversammlung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung am 9. Mai 2005.
- Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005a: Geschäftsordnung des Vereins „Österreichische Kinder- und Jugendvertretung“ (ÖJV). Beschluss der Vollversammlung vom 9. Mai 2005.
- Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005b: Protokoll der 5. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) am 13. Juni 2005.
- Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005c: Protokoll der 6. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) am 4. [!] Juli 2005⁵.

⁵ Die Sitzung fand am 3. Juli 2005 statt.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005d: Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. Protokoll der Sitzung des Vorsitzteams. 12.07.2005.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005e: Protokoll der 7. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) am 8. September 2005.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005f: Protokoll der 8. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) am 6. Oktober 2005.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005g: Protokoll der 9. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) am 14. November 2005.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2005h: Protokoll der Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 20. Dezember 2005.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006: Protokoll der Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 18. Jänner 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006a: Protokoll der Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 1. März 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006b: Protokoll der Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 25. April 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006c: Protokoll der Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 8. Mai 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006d: Statuten der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. Vorschlag 10.05.2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006e: Protokoll der 7. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 2. Juli 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006f : Konzept Kampagne Forderungskatalog. Beilage zum Protokoll der 7. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 2. Juli 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006g: Vorstandsbeschluss Zielfokussierung – Beilage 1 zum Protokoll der 7. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 2. Juli 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006h: Protokoll der 8. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 25. September 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006i: Gender Mainstreaming Strategie 2006/07. Beilage 3 zum Protokoll der 8. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 25. September 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006j: Protokoll der 9. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung. 24. Oktober 2006.

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2006k: Protokoll der 10. Vorstandssitzung der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung, 23. November 2006.

Österreichischer Bundesjugendring, o. J.: Acht Monate ohne Hürden. Alle wichtigen Informationen für den Zivildienst. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 1971: Statut des Österreichischen Bundesjugendringes, beschlossen auf der 19. Vollversammlung am 27. November 1971. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 1989: Jahresbericht '89 an die 37. Vollversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes. Ein Fremder ist ein Freund, den Du noch nicht kennst. 25. November 1989. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 1990: Protokoll Vorstandstagung vom 14.-16. September 1990.

Österreichischer Bundesjugendring, 1990a: Beschluß zum Tagesordnungspunkt 5⁶. Beilage zum Protokoll Vorstandstagung vom 14.-16. September 1990.

Österreichischer Bundesjugendring, 1991: Bericht der Vorstandstagung 14. September 1991.

Österreichischer Bundesjugendring, 1991a: Protokoll Vorstandssitzung des ÖBJR am 15. Okt. 1991.

Österreichischer Bundesjugendring, 1991b: Protokoll der 39. Vollversammlung des ÖBJR 17. Dezember 1991.

Österreichischer Bundesjugendring, 1992: 40. Vollversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes 28. März 1992. Ablauf.

Österreichischer Bundesjugendring, 1992a: Arbeitsbericht Dez. 1990 – März 1992 an die 40. Vollversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes. Touch the Future. 28. März 1992. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 1992b: Protokoll der 40. Vollversammlung des ÖBJR 28. März 1992.

Österreichischer Bundesjugendring, 1992c: Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P4) 28. März 1992.

Österreichischer Bundesjugendring, 1992d: Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P5) des ÖBJR 4. Mai 1992.

Österreichischer Bundesjugendring, 1992e: Protokoll der Geschäftsführungssitzung des ÖBJR (GF/P8) 2. Juli 1992.

⁶ Im Protokoll Tagesordnungspunkt 6.

- Österreichischer Bundesjugendring, 1992f: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (GF/P9) 2. September 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992g: Protokoll der ÖBJR Vorstandssitzung (VO/P7) 17. September 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992h: Arbeitsprogramm des ÖBJR im Arbeitsjahr 1992/93. Beilage zum Protokoll der Geschäftsführungssitzung vom 8. Oktober 1992 (GF/P10).
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992i: Protokoll der Geschäftsführungssitzung des ÖBJR (GF/P11) 4. November 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992j: Protokoll der ÖBJR Vorstandssitzung (VO/P9) 23. November 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992k: Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung des ÖBJR 23. November 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992l: Protokoll der Geschäftsführungssitzung des ÖBJR (GF/P12) 1. Dezember 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1992m: Statut des Österreichischen Bundesjugendringes, beschlossen auf der 40. Vollversammlung am 28. März 1992.
- Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 1993: 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1993a: Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P1) vom 11. Jänner 1993.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1993b: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (GF/P2) 16. Februar 1993.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1993c: Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P2) vom 29. März 1993.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1995: Initiative für ein Bundesgesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1995a: Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P03) vom 27. Juni 1995.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1995b: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (GF/P10) 05. September 1995.
- Österreichischer Bundesjugendring, 1996: Statut des Österreichischen Bundesjugendringes, beschlossen bei der 45. Vollversammlung am 30. Mai 1996.

Österreichischer Bundesjugendring, 1998: Arbeitsbericht 05.96 – 04.98⁷. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 1998a: Beschlossene Anträge der 46. Vollversammlung des ÖBJR. 19. Mai 1998. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 1998b: Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P04⁸ [!]) vom 15. Dezember 1998.

Österreichischer Bundesjugendring, 1999: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (GF/P08). 04. Mai 1999.

Österreichischer Bundesjugendring, 1999a: Protokollberichtigung zum Protokoll der Vorstandssitzung (VO/P03) vom 04. Mai 1999.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000: Protokoll der Vorstandssitzung vom 18. Jänner 2000 (P01 v 18.01.00.doc).

Österreichischer Bundesjugendring, 2000a: Protokoll der Geschäftsführungssitzung vom 12. Februar 2000 (PO2 v. 12.02.00.doc).

Österreichischer Bundesjugendring, 2000b: Protokoll der Geschäftsführungssitzung [!] vom 12. 4. 2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000c: Arbeitsbericht 05.1998 – 05.2000⁹. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000d: Beschlossene Anträge der 47. Vollversammlung des ÖBJR. 17. Mai 2000. Wien: ÖBJR.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000e: Protokoll der Geschäftsführungssitzung [!] vom 14. Juni 2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000f: Protokoll der Vorstandssitzung vom 11.09.2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000g: Protokoll der ausserordentlichen Geschäftsführungssitzung am 25. 09. 2000-09-28 [!].

Österreichischer Bundesjugendring, 2000h: Protokoll der außerordentlichen Vorstandssitzung am 25. 9. 2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000i: Protokoll der außerordentlichen Vorstandssitzung vom 02.11.2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2000j: Protokoll der Vorstandssitzung vom 19.12.2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001: 48. außerordentliche Vollversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes, Antrag I: Auflösung ÖBJR.

⁷ An die 46. Vollversammlung des ÖBJR am 19. Mai 1998.

⁸ Dieselbe Bezeichnung wie das Protokoll vom 05.11.1998. Das Dezember-Protokoll wäre eigentlich VO/05.

⁹ An die 47. Vollversammlung des ÖBJR am 17. Mai 2000.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001a: 48. außerordentliche Vollversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes, Antrag II: Adäquate [!] Einbindung.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001b: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (01/01) vom 15.01.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001c: Zusammenfassung der informellen Besprechung „Partizipation in der Bundesjugendvertretung“. 09. Februar 2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001d: Zusammenfassung der informellen Besprechung „Partizipation in der Bundesjugendvertretung“. 12.03.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001e: Protokoll der Vorstandssitzung. 8.05.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001f: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (03/01). 03.07.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001g: Protokoll der Vorstandssitzung. 03.07.2001-07-11 [!].

Österreichischer Bundesjugendring, 2001h: Bundesjugendvertretung, konst. Sitzung, 5.9.01. Beilage zum Protokoll der Geschäftsführungssitzung (06/01) 19.11.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001i: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (04/01) 17.09.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001j: Protokoll der Vorstandssitzung. 11.10.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2001k: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (06/01) 19.11.2001.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (01/02) 24.01.2002.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002a: Protokoll der Vorstandssitzung (01/02) 25.02.2002.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002b: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (03/02) 18.04.2002.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002c: Protokoll der Geschäftsführungssitzung (04/2002) 03.06.2002.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002d: Protokoll der Vorstandssitzung (02/02) 03.06.2002.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002e: Protokoll der Sitzung der Geschäftsführung des ÖBJR am 30. September.

Österreichischer Bundesjugendring, 2002f: Protokoll der Vorstandssitzung (03/02)
28.11.2002.

Österreichischer Bundesjugendring, 2003: Protokoll der 49. a.o. Vollversammlung des
Österreichischen Bundesjugendringes am 21. Januar 2003.

Österreichisches Institut für Jugendforschung: Bibliothek.
<http://www.oeij.at/content/de/bibliothek/index.html>, 23. 9. 2008.

Österreichisches Institut für Jugendforschung: Institutsprofil.
<http://www.oeij.at/content/de/institut/institutsprofil/index.html?SWS=68aa2067331c8de75f05aab3ae01cc75>, 15. 7. 2008

Österreichisches Institut für Jugendforschung: Ziele.
<http://www.oeij.at/content/de/institut/institutsprofil/ziele/article/52.html>, 15. 7. 2008

Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2002:
aktuelle_Liste_der_Vst_Mitglieder.xls. Stand per 1.7.2002.

Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2002a: Ergebnisprotokoll der
Vorstandssitzung am ÖIJ, 24. Okt. 2002.

Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2002b: Ergebnisprotokoll der
Vorstandssitzung am ÖIJ, 3. Dez. 2002.

Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2003: Anbot: Transferleistungen des ÖIJ für
den [!] B-JV. 12. März 2003.

Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2003a: Tätigkeitsbericht des
Österreichischen Instituts für Jugendforschung. Generalversammlung 21. Mai 2003. Wien:
ÖIJ.

Österreichisches Institut für Jugendforschung, Brief 2003b: Info Jugorg Okt 03.doc (Datei-
Name).

Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2004: ÖIJ – Mitgliederinfo 3/04.

Österreichisches Institut für Jugendkunde, 1989: jugend report 3/89. Wien: ÖIJ.

Österreichisches Institut für Jugendkunde, 1989a: Verbandliche Jugendarbeit in Österreich.
Wien: ÖIJ.

Österreichisches Institut für Jugendkunde, 1990: Finanzierung von Jugendarbeit in
Österreich. Wien: ÖIJ.

Österreichisches Institut für Jugendkunde, 1991: Kooperation als Herausforderung – Eine
Analyse der Jugendarbeit in Österreich und Ideen zur Reform des Österreichischen
Bundesjugendringes. Wien: ÖIJ.

Österreichisches Institut für Jugendkunde, 1991a: Kooperation als Herausforderung – Eine
Analyse der Jugendarbeit in Österreich und Ideen zur Reform des Österreichischen

Bundesjugendringes. Anhang: Internationale Modelle überverbandlicher Kooperation in der Jugendarbeit. Berichte und Ergebnisse des Studientages des ÖBJR am 13.4.91. Wien: ÖIJ.

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2003: Dokumentation des Prozesses der Umwandlung des „Österreichischen Bundesjugendrings“ (ÖBJR) in das „Österreichische Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit“ (ÖNK).

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2003a: Protokoll der 2. Vorstandssitzung des ÖNK, 22.04.2003.

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2004: Protokoll der 6. Vorstandssitzung des ÖNK, 20. Januar 2004.

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2004a: Protokoll der 8. Vorstandssitzung des ÖNK, 02. September 2004.

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2004b: Protokoll der Vollversammlung des Österreichischen Nationalkomitees für internationale Jugendarbeit, 26. November 2004.

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2004c: Protokoll der Vorstandssitzung vom 7. Dezember 2004.

Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit, 2005: Protokoll der a.o. Vollversammlung des Österreichischen Nationalkomitees für Internationale Jugendarbeit, 9. Mai 2005.

Österreich-Konvent, 2003: Vorschlag des Präsidiums für die Anhörung von Vertretern/Vertreterinnen gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen (Hearing gem. § 11 der Geschäftsordnung des Österreich-Konvents) am 21. November 2003. 8/PVORL-K – Plenarvorlage. http://www.konvent.gv.at/K/DE/PVORL-K/PVORL-K_00008/fname_011125.pdf, 25. 8. 2008.

Österreich-Konvent, 2003a: Einladungsschreiben von Dr. Franz Fiedler an die Evangelische Jugend Österreich vom 7. November 2003.

Österreich-Konvent, Brief 2003b: Sitzung des Österreich-Konvents am 21. November 2001 [!]. GZ 99000.0130/27-Konvent/2003.

Österreich-Konvent, 2003c: Tonbandabschrift. 5. Sitzung, Freitag, 21. November 2003. http://www.konvent.gv.at/K/DE/KSITZ/KSITZ_00005/fnameorig_012803.html, 26. 8. 2008.

Parlamentsskorrespondenz 2003: Wahlrecht: Künftig können 18-jährige wählen. Verfassungsausschuss nimmt Vier-Parteien-Antrag einstimmig an. 02/01.07.2003/Nr. 513. http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2003/PK0513.shtml#, 25. 8. 2008.

Parlamentsskorrespondenz 2003a: Familienausschuss: Abgeordnete und Experten diskutieren Jugendbericht. 02/05.11.2003/Nr. 817. http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2003/PK0817/PK0817.shtml, 25. 8. 2008

Pfeifer, Judith; Kurz, Magdalena, o.J.: WAL (16). Geht zu den Wahlen! Alle Infos auf www.jugendvertretung.at. Wien: BJV.

Pfeifer, Judith; Pruner, Daniela, o.J.: Kinder & junge Menschen haben Recht! Kinderrechte sind Menschenrechte! Eine Informationsbroschüre der Bundesjugendvertretung. Wien: BJV.

Pichler, Johannes W., 1999: Skizze einer Grundstruktur eines Österreichischen Jugendförderungsrechts am Hintergrund der europäischen Trends. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich; Teil D: Jugendförderungsrechtsentwicklungen in Europa. Wien: BMUJF. 291-298.

Pilz, Brigitte, 2004: Ein Kind seiner Zeit. Südwind Magazin für internationale Politik, Kultur und Entwicklung, 2004, Jg. 25, Heft 10, 33-37.

Prager, Gerhard, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 87-88.

Probst, Elke, Email 1998: Wahlaltersenkung. Antrag der Österreichischen Kinderfreunde-Rote Falken (SKB) zur 46. Vollversammlung des Bundesjugendringes. 10.12.1998.

Prüller, Leo, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 15-17.

Pruner, Daniela; Schaffelhofer-Garcia Marquez, Elisabeth; Hauberger, Doris, o.J.: Schwerpunktthema: Kinderrechte in der Bundesjugendvertretung. Lobbypapier.

Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXI. Gesetzgebungsperiode, 2000.

Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode, 2003.
http://www.oevpkaernten.at/fileadmin/user_upload/pdf/regierungsprogramm_2007.pdf [!], 12. 7. 2008.

Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, 2007.
http://www.spoe.at/bilder/d255/regierungsprogramm_09012007.pdf, 10. 1. 2007.

Reiter, Daniela, o.J.: genderize! Das Mentoring-Projekt der Bundesjugendvertretung für junge Frauen | Der Bericht. Wien: Österreichische Kinder- und Jugendvertretung.

Rudas, Laura und GenossInnen, 27. 02. 2008: Schriftliche Anfrage Nr. 3613/J XXIII. Gesetzgebungsperiode betreffend „Förderung des Rings Freiheitlicher Jugend (RFJ)“.
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/J/J_03613/pmh.shtml, 17. 8. 2008.

Samlicki, Klaus, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 57-58.

Sax, Helmut: Verfassung. <http://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=21>, 20. 8. 2008.

Sax, Helmut, 2005: Abschliessende Stellungnahme („*Concluding Observations*“) des UNO-Kinderrechtsausschusses zu Kinderrechten in Österreich (vom 28. Jänner 2005) – Eine Zusammenfassung in Stichworten.

<http://www.univie.ac.at/bim/php/bim/get.php?id=86>, 27. 8. 2008.

Schallmeiner, Ralph; Lunglmayr, Bernd; Pichler, Clemens; Rosner, Patrick, Brief 2004: Anstehende Gesetzesänderung des B-JVG. (Bundesjugendvertretung).

Scheibelreiter, Reinhard, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 96-97.

Schender, Rüdiger; Amon, Werner und Kollegen, 21. 9. 2000: Antrag Nr. 269/A XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes – Jugendförderungsgesetz).
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/A/A_00269/pmh.shtml, 31. 3. 2008.

Schender, Rüdiger und Kollegen, 18. 11. 1999: Antrag Nr. 40/A XXI. Gesetzgebungsperiode betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der jungen Generation (Bundesjugendförderungsgesetz).
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/A/A_00040/pmh.shtml, 22. 3. 2008.

Schinko, Karl, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 54.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände: ...80er Jugendunruhen.
<http://www.sajv.ch/ueber-die-sajv/75-jahre-sajv-1933-2008/die-geschichte/1980/>, 29. 7. 2008.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände 2008: frau hoch zwei. das mentoringprojekt für gesellschaftlich und politisch engagierte junge frauen. Projektbeschreibung.
http://www.sajv.ch/files/pdf/mentoring/projektbeschreibung_mentoring_2008_d.pdf, 24. 8. 2008.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, 2003: Erster Preis des Europarats für Mentoring-Projekt „von Frau zu Frau“. Medienmitteilung vom 11. September 2003.
http://www.frauenkommission.ch/pdf/31_medienmit_mentoring_d.pdf, 24. 8. 2008.

Seyer, Seifried; Leeb, Günther, 1998: Senkung des Wahlalters – eine notwendige Diskussion. Expertise über die Situation in Österreich und in Deutschland. Linz: Rote Falken Österreich.

SOS-Mitmensch, 2000: Nein zum Rassismus. Nein zum Rechtsextremismus. Für ein offenes, pluralistisches und soziales Österreich. Für ein Europa ohne Rassismus. Beilage zum Protokoll der Geschäftsführungssitzung [des ÖBJR]. 12. Februar 2000.

Söderman, Henrik, Email 2001: Follow-up of our meeting in Vienna. 2001-02-25. (Youth Forum Jeunesse).

Statistik Austria: Statistiken. Bevölkerung. Bevölkerungsstruktur. Bevölkerung nach Alter und Geschlecht.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html, 23. 9. 2008.

Stenographisches Protokoll der 154. Sitzung des Nationalrates, 17. 12. 1998, XX.

Gesetzgebungsperiode.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00154/pmh.shtml, 12. 7. 2008.

Stenographisches Protokoll der 176. Sitzung des Nationalrates, 18. 6. 1999, XX.

Gesetzgebungsperiode.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00176/pmh.shtml, 12. 7. 2008.

Stenographisches Protokoll der 46. Sitzung des Nationalrates, 24. 11. 2000, XXI.

Gesetzgebungsperiode.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/NRSITZ/NRSITZ_00046/pmh.shtml, 12. 7. 2008.

Stenographisches Protokoll der 32. Sitzung des Nationalrates, 24. 09. 2003, XXII.

Gesetzgebungsperiode.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00032/pmh.shtml, 25. 8. 2008.

Stenographisches Protokoll der 670. Sitzung des Bundesrates, 14. 12. 2000.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/BR/BRSITZ/BRSITZ_00670/pmh.shtml, 12. 7. 2008.

Ströer, Alfred, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 21-23.

Südwind-Agentur: Gestern und Heute: Für diese Eine Welt. <http://suedwind-agentur.at/start.asp?ID=14494&b=414>, 2. 5. 2008

Svendsen, Kim, 2001: Editorial. Independence under pressure. Youth Opinion, 2001, Issue 8, 1-2. http://www.youthforum.org/Downloads/Press_publications/e-yo/2001/EN/6_01.pdf, 13. 8. 2008.

Svendsen, Kim, letter 2002: Representation of Youth Organisations in Austria within the European Youth Forum. C0391-02. Brussels: Youth Forum Jeunesse.

Svendsen, Kim; Denstad, Finn, letter 2001: Comments on the development of a new National Youth Council in Austria. C0531-01. Brussels: Youth Forum Jeunesse.

Taylor, Verena, 1993: In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 75-77.

The Committee on the Rights of the Child [of the UNO], 2005: Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 44 of the Convention. Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: Austria. CRC/C/15/Add.251. 28 January 2005. http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/nc-homepage_concluding_observations_deutsch.pdf, 27. 8. 2008.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2001:
Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung. Vereinsstatuten. Stand: 11.12.01.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2002:
Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung. Vereinsstatuten.
LAPstatuten_für_trägerverein_B-JVA 10.01.2002.doc.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2002a:
Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung. Vereinsstatuten.
FDLAPstatuten_für_trägerverein_B-DJV_geändert 22.01.2002.doc.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2002b: Protokoll der
konstituierenden Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Österreichischen
Bundes-Jugendvertretung. 29.05.2002.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2003: Protokoll der
4. Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Österreichischen Bundes-
Jugendvertretung. 05.11.2003.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2005: Protokoll der
außerordentlichen Generalversammlung Des [!] Vereins zur Förderung der Österr. Bundes-
Jugendvertretung. 20. Jänner 2005.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2005a: Protokoll der
außerordentlichen Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Österr. Bundes-
Jugendvertretung. 22. Februar 2005.

Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung, 2005b: Statuten der
Österreichischen Jugendvertretung. Beschluss der Generalversammlung vom 22. Februar
2005. Beilage zum Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung des Vereins zur
Förderung der Österr. Bundes-Jugendvertretung. 22. Februar 2005.

Vereinsgesetz 2002 – VerG. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, 2002,
Nr. 66. <http://www.bmi.gv.at/vereinswesen/>, 10. 10. 2008.

Vereinte Nationen, 1989: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Vom 20.
November 1989.
http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Kinderrechtskonvention_deutsch_langfassung.pdf,
17. 9. 2008.

Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung eines Bundesjugendbeirates,
Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil II, 1999, Nr. 244, 1237-1238.
http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_244_2/1999_244_2.pdf, 12. 7. 2008.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die
Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), Bundesgesetzblatt für die
Republik Österreich, Teil II, 2004, Nr. 51, 1-14.
http://ris1.bka.gv.at/Appf/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO_2026_100_2_49428, 27. 8. 2008.

Weissenstein, Walter, 1993. In: Österreichischer Bundesjugendring (Hg.), 40 Jahre ÖBJR. Erinnerungen ehemaliger Präsidiumsmitglieder. Wien: Trotzdem, 35-36.

Wikipedia. Die freie Enzyklopädie: Bundesregierung (Österreich). Bundesregierungen seit 1945. [http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesregierung_\(%C3%96sterreich\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesregierung_(%C3%96sterreich)), 7. 10. 2008.

Youth Forum Jeunesse, 2001: Policy Paper. On the Independence of National Youth Councils. Adopted by the Council of Members. Athens, Greece, 15-17 November 2001. COMEM 0735-01-e. Brussels: Youth Forum Jeunesse.

Youth Forum Jeunesse, 2002: Membership Issues. For information and decision. General Assembly, 14-16 November 2002, Malta. General Assembly 0850-02. Brussels: Youth Forum Jeunesse.

Youth Forum Jeunesse, 2002a: Austria. General Assembly, 14-16 November 2002, Malta. YWD 0079-03. Brussels: Youth Forum Jeunesse.

Youth Forum Jeunesse, 2003: Membership Issues: Austrian National Youth Council. Secretariat Draft. 0229-03 membership öbjr.doc. Brussels: Youth Forum Jeunesse.

Zleptnig, Stefan, 1998: Seltsame Blüten im Bundesjugendring. Die jüngste Vollversammlung brachte neben unzähligen linksideologisch dominierten Forderungen auch eine Schwächung der bürgerlichen Organisationen im Rahmen des Bundesjugendringes. Couleur, 1998, Juni-Heft, B2.

Anhang

Anhang 1: Glossar

A	Antrag
AAI	Afro-Asiatisches Institut
AB	Anfragebeantwortung
Abs.	Absatz
aej	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.
AG (1)	AktionsGemeinschaft
AG (2)	Arbeitsgruppe
AK	Arbeiterkammer
AKJÖ	Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs
AKS	Aktion Kritischer SchülerInnen
a.o.	außerordentlich
APA	Austria Presse Agentur
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien
BBC	Bodensee-Benelux-Cooperation
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
B-JFG	Bundes-Jugendförderungsgesetz
BJV	Bundes-Jugendvertretung
B-JVG	Bundes-Jugendvertretungsgesetz
BM (1)	BundesministerIn
BM (2)	Bundesministerium
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (in Deutschland)
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
BMSG (1)	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
BMSG (2)	Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMUJF	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
BSV	Bundesschülervvertretung
BuPP	Bundesstelle für Positivprädikatisierung von Computer-Konsolenspielen
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
Dez.	Dezember
DJI	Deutsches Jugendinstitut
Dr.	Doktor
EJÖ	Evangelische Jugend Österreich
EJW	Evangelisches Jugendwerk
EJWiÖ	Evangelisches Jugendwerk in Österreich
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FM	Frequenzmodulation
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
G	Gesetz
GAJ	Grünalternative Jugend

GeM	Gender Mainstreaming
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführung
gf.	geschäftsführend
GO	Geschäftsordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
Hg.	Herausgeber
IIZ	Institut für Internationale Zusammenarbeit
IJAB	Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e.V.
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
INGYO	International Non-Governmental Youth Organisation
IV	Industriellenvereinigung
J	Jugend
JAFÖ	Jugendausschuss für Österreich
Jan.	Januar
JG	Junge Generation
Jg.	Jahrgang
Jugorg	Jugendorganisation
JULÖ	Jugendleitung für Österreich
Jun	Juni
JURÖ	Jugendrat für Österreich
JVP	Junge Volkspartei
KJSÖ	Katholische Jungschar Österreichs
KJÖ	Katholische Jugend Österreich
KJP	Kinder- und Jugendplan des Bundes (in Deutschland)
KRK	Kinderrechtskonvention
Mar	März
ME	Ministerialentwurf
MKV	Mittelschüler-Kartell-Verband
NAP	Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen
NFJ	Naturfreundejugend
NFJÖ	Naturfreundejugend Österreichs
NGO	Non-Governmental Organisation
Nov	November
Nr.	Nummer
NYC	National Youth Council
Okt	Oktober
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖAVJ	Österreichische Alpenvereinsjugend
ÖBJR	Österreichischer Bundesjugendring
ÖBJV	Österreichische Bundes-Jugendvertretung
ÖCV	Österreichischer Cartellverband
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖGJ	Österreichische Gewerkschaftsjugend
ÖH	Österreichische HochschulInnenschaft
ÖIE	Österreichischer Informationsdienst für Entwicklungspolitik
ÖIJ	Österreichisches Institut für Jugendforschung (früher: Jugendkunde)
ÖJV	Österreichische Kinder- und Jugendvertretung
ÖKF	Österreichische Kinderfreunde

Ö-Konvent	Österreich-Konvent
ÖLJ	Österreichische Landjugend
ÖNK	Österreichisches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit
ÖPB	Österreichischer Pfadfinderbund
ÖPR	Österreichischer Pennäler Ring
ÖVP	Österreichische Volkspartei
P	Protokoll
PG	Projektgruppe
Pkt.	Punkt
PPÖ	Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs
RFJ	Ring Freiheitlicher Jugend
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Sept	September
SJ	Sozialistische Jugend
SJÖ	Sozialistische Jugend Österreich
SKB	Sozialistische Kinderbewegung
SN	Stellungnahme
SORA	Institute for Social Research and Analysis
SOS	„save our souls“
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StG	Steuerungsgruppe
StGB	Strafgesetzbuch
StS	StaatssekretärIn
SU	Schülerunion
TOP	Tagesordnungspunkt
TV	Television
UHS	Union Höherer Schüler
UN	United Nations
UNO	United Nations Organization
VB-JV	Verein zur Förderung der Österreichischen Bundes-Jugendvertretung
VO	Vorstand
VSStÖ	Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs
Vst	Vorstand
WKÖ	Wirtschaftskammern Österreichs
Wr.	Wiener
YFJ	Youth Forum Jeunesse
Z / Zi.	Ziffer
ZiB	Zeit im Bild

Anhang 2: Selbstverpflichtung der BJV zu „Gender Mainstreaming“

Selbstverpflichtung der Bundesjugendvertretung zu „Gender Mainstreaming“

Erste Schritte wurden in einem Gender-Trainings-Tag am 05. Februar 2005 von Mitgliedern und Gästen des Präsidium und der Geschäftsstelle gemeinsam erarbeitet und lauten wie folgt:

1. Schriftliche Vorlagen für das Präsidium/den Vorstand (Stellungnahmen, Beschlüsse) werden gender-orientiert erstellt; als allgemein gültige Sprachregelung wird das große Binnen-I verwendet; der/die jeweilige ErstellerIn ist dafür zuständig
2. Die Geschäftsstelle bzw. das Vorsitz-Team fragt bei Vorlagen nach, wenn keine inhaltlichen Gender-Bezüge erkennbar sind, und fordert diese ein
3. Eine Unterstützung bei der Vorlagen durch die Genderbeauftragte (Beratung) und die AG Frauen/das Frauen Komitee ist möglich, die Arbeit darf aber nicht delegiert werden
4. Informationen zur Bedeutung von geschlechtergerechter/geschlechtsdifferenzierter Sprache werden veröffentlicht
5. Die Analysekategorie Gender wird in das Planungsraster für Kampagnen eingebaut
6. Die Genderbeauftragte erstellt ein Informationsblatt zur Implementierung einer Gender Mainstreaming Strategie für die Mitgliedsorganisationen
7. Das Präsidium/der Vorstand nimmt seine Vorbildaufgabe wahr
8. Das Präsidium/der Vorstand führt im Herbst 2005 ein gender-bezogenes Kommunikationstraining durch
9. Den Mitgliedsorganisationen wird empfohlen, den Entsendungsprozess ins Präsidium/ den Vorstand auf Geschlechtergerechtigkeit zu überprüfen
10. Die Präsidiums-/Vorstandssitzungen werden gender-bezogen beobachtet (z.B. Sprache) – die Verantwortung dafür wechselt zwischen den Mitgliedern des Präsidiums/des Vorstands, die Berichte werden im Protokoll festgehalten
11. Die Mitgliedsorganisationen werden über Newsletter sowohl über das Gender-Training als über die weiteren Schritte regelmäßig informiert
12. Der Fortschritt der Gender Mainstreaming Strategie wird jährlich bei der Klausur evaluiert und gegebenenfalls adaptiert
13. Die Gender-Trainings werden unter anderem im Zuge der Klausuren weitergeführt und finden mindestens einmal jährlich statt
14. Eine Erweiterung des Maßnahmenkatalogs ist erwünscht und wird angestrebt
15. Die Selbstverpflichtung wird auf der Website und im Newsletter veröffentlicht

Gender Watch, Vorstandssitzung vom

Die Vorstandssitzungen werden gender-bezogen beobachtet (z.B. Sprache) – die Verantwortung dafür wechselt zwischen den Mitgliedern Vorstands, die Berichte werden im Protokoll festgehalten (Punkt 10 der Selbstverpflichtung der Bundesjugendvertretung zu Gender Mainstreaming).

Datum:

Name BeobachterIn:

Anzahl der Anwesenden nach Geschlecht

Stimmberechtigt ♀: ♂: Gäste ♀: ♂:

Büro ♀: ♂: Sonstige:... ♀: ♂:

Wortmeldungen (regulär)

BerichterstellerIn	♀	♂
ModeratorIn	♀	♂
Mitglieder	♀	♂
Sonstige:...	♀	♂

Unterbrechungen

Wer	Wen	♀	♂
♀			
♂			

Zwischenrufe

♀		
♂		

1. Verstöße gegen Punkt 1 der Selbstverpflichtungserklärung (Großes Binnen-I)
2. Sexistische Wortmeldungen (Wer, was)
3. Ergänzungen durch andere (Wer, was)

Zusammenfassung der Diplomarbeit

Verfasser: Lauri Hätönen
Titel: Österreichische Kinder- und Jugendpolitik 2001 bis 2006
Jahr: 2008
Umfang: 207 Seiten

Problem/Fragestellungen:

Das Ziel der Arbeit war es, die Rolle der Bundesjugendvertretung, die mit einem Initiativantrag von der FPÖ-ÖVP-Koalition im Jahr 2000 ins Leben gerufen wurde, als politischer Akteur in der Kinder- und Jugendpolitik in den Jahren 2001 bis 2006 zu untersuchen.

Methodische Vorgehen:

Als Methode der Arbeit wurde zu einem überwiegenden Teil Analyse der vorhandenen Dokumente benutzt.

Hauptsächliche Ergebnisse:

Die im Bundes-Jugendvertretungsgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen erwiesen sich für die Arbeit der Bundesjugendvertretung in vielen Punkten als suboptimal. So dauerte die Konstituierung im Sinne der Erlangung von einer vollen – auch rechtlichen – Handlungsfähigkeit 18 Monate.

Die internationale Vertretung beim Youth Forum Jeunesse musste zunächst ausgelagert werden, da im Gesetz die Zusammensetzung des Präsidiums, als dem wichtigsten Leitungsgremium, genau festgelegt war, was dem demokratischen Prinzip zuwiderläuft.

Die Bundesjugendvertretung als gedachte Sozialpartnerorganisation für den Bereich von Kindern und Jugendlichen kann diese Rolle nur zum Teil erfüllen. Es gelang zwar einige wirklich gut funktionierende Projekte auch öffentlichkeitswirksam zu platzieren, sowie namhafte PolitikerInnen als TeilnehmerInnen oder als aktiv Mitwirkende für Veranstaltungen und Projekte zu gewinnen. Weiters gelang es immer wieder, finanzielle Unterstützung für die Arbeit über die Basisfinanzierung hinaus zu erhalten. Auch die Forderung nach der Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre wurde im Jahr 2007 vom Nationalrat beschlossen.

Andererseits war es aber nicht möglich, die von Anfang an bestehende – und bei den verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen vorherrschende – Unzufriedenheit mit dem Bundes-Jugendvertretungsgesetz und dem Bundes-Jugendförderungsgesetz politisch so zu kanalisieren, dass eine Novellierung dieser Gesetze erfolgt wäre. So musste die bessere Einbindung der verbandlichen Organisationen durch interne Reformen, die die Möglichkeiten des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes bis aufs Äußerste ausgereizt haben, umgesetzt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bundesjugendvertretung sich in vielen Bereichen als Lobby für Kinder und Jugendliche sichtbar und hörbar artikulieren konnte. Dort allerdings, wo es um harte Fakten im Sinne von Gesetzesbeschlüssen ging, konnte sie sich nur in Ausnahmefällen durchsetzen.

Lebenslauf

Name:	Lauri Ernst Hätönen
Geburtsdatum:	21. August 1957
Geburtsort:	Helsinki, Finnland
Familienstand:	verheiratet, 3 Kinder
1964 – 1968	Volksschule in Varkaus, Finnland
1968 – 1977	Gymnasium, mathematische Linie, in Varkaus, Finnland; Matura mit „laudatur“ bestanden
1975 – 1976	Austauschjahr in Österreich (Ranshofen, OÖ)
1977 – 1988	Studium der Lebensmittel- und Biotechnologie; Universität für Bodenkultur; ohne Abschluss
1985 – 2008	Studium der Soziologie und Politikwissenschaft; Universität Wien
1988 – 1989	Zivildienst bei der Offenen Tür (Jugendzentrum) von CVJM (Christlicher Verein Junger Menschen) Wien
1988 – 1989	Bürokoordinator des Vereins „Internationaler Christlicher Jugendaustausch“ (heute: Verein Grenzenlos) in Wien
1989	Sekretär beim Evangelischen Jugendwerk in Österreich
1989 – 2006	Bundessekretär der Evangelischen Jugend Österreich (bis 1996: Evangelisches Jugendwerk in Österreich)
2006 – 2007	Bundesgeschäftsführer der Evangelischen Jugend Österreich